



DER PRÄSIDENT DES HESSISCHEN RECHNUNGSHOFS

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG KOMMUNALER KÖRPERSCHAFTEN

Kommunalbericht 2025

Einundvierzigster Zusammenfassender Bericht

Weitere Veröffentlichungen und Leistungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften finden Sie auf unserer Homepage unter:

rechnungshof.hessen.de



Kommunalmonitor



Kommunalberatung



Konsolidierungsbuch



Impressum

Herausgeber: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
• Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften •
Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt

poststelle@uepkk.hessen.de
<https://rechnungshof.hessen.de/>

Redaktionsschluss: 14. November 2025

Landtagsdrucksache 21/2980

Vorwort

Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften versteht sich als Partner der Kommunen und unterstützt als Akteur für generationengerechte Kommunalfinanzen die hessischen Kommunen bei der Suche nach Optimierungspotenzialen. Unser Ziel ist es, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und zu erhalten.

Mit unseren Vergleichenden Prüfungen wollen wir gute kommunale Praxislösungen identifizieren und anderen Gebietskörperschaften zur Nachahmung empfehlen. Unsere Empfehlungen sind häufig nicht nur für die Geprüften selbst von Interesse, sondern auch für andere Kommunen außerhalb des konkreten Vergleichsringes. Nicht geprüfte Körperschaften können und sollen ebenfalls von den Prüfungserkenntnissen profitieren. Aus diesem Grund veröffentlichen wir jährlich die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen in unserem Kommunalbericht.

Im aktuellen Kommunalbericht 2025 werden drei Haushaltsstrukturprüfungen sowie zwei Fachprüfungen vorgestellt. Insgesamt wurden hierbei 71 kommunale Körperschaften in die Prüfungen einbezogen. Das Spektrum unserer diesjährigen Themen umfasst neben der Analyse der Haushaltsstruktur insbesondere Problemstellungen der IT-Sicherheit sowie die Resilienz und Nachhaltigkeit bei ausgewählten Landkreisen. In allen Prüfungen galt es aufzuzeigen, wie die Kommunen auf besondere Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft vorbereitet sind.

Ich bedanke mich bei allen geprüften Stellen, den mit den Prüfungen beauftragten Gesellschaften sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überörtlichen Prüfung für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Darmstadt, im November 2025

Uwe Becker

Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Inhaltsverzeichnis

Impressum	II
Vorwort.....	III
Inhaltsverzeichnis.....	IV
Redaktionelle Hinweise	IX
LEITSÄTZE UND FESTSTELLUNGEN ALLGEMEINER BEDEUTUNG . 1	
1 Leitsätze	3
1.1 „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ – 246. Vergleichende Prüfung	3
1.2 „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“ – 247. Vergleichende Prüfung	5
1.3 „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ – 248. Vergleichende Prüfung	7
1.4 „IT-Sicherheit III“ – 249. Vergleichende Prüfung	9
1.5 „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ – 250. Vergleichende Prüfung.....	11
2 Feststellungen Allgemeiner Bedeutung.....	13
HESSISCHE KOMMUNALFINANZEN	15
3 Lage der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2024.....	16
3.1 Haushaltssituation	16
3.2 Einnahmen	23
3.3 Ausgaben	26
3.4 Altersstruktur Personal.....	27
3.5 Ausgaben nach Produktbereichen	29
3.6 Kommunalunternehmen.....	31
3.7 Transparenz und Hilfestellungen	36
3.8 Sonderthema Vorberichte	38
3.9 Sonderthema Unterbringung von Geflüchteten	40
3.10 Aktuelle Entwicklungen	43
HAUSHALTSSTRUKTURPRÜFUNGEN.....	45
4 „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ – 246. Vergleichende Prüfung.....	46
4.1 Vorbemerkung	46
4.2 Leitsätze	48
4.3 Haushaltslage	49
4.4 Vereinsförderung und Sportstätteninfrastruktur.....	60
4.5 Unterbringung von Geflüchteten	67
4.6 Nachhaltigkeit	69

4.7	Digitalisierung des Verwaltungshandelns	71
4.8	Zusammenfassung und Ausblick	74
4.9	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	75
4.10	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	78
4.11	Anhang 3: Kinderbetreuung	81
5	„Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“ – 247. Vergleichende Prüfung	88
5.1	Vorbemerkung	88
5.2	Leitsätze	90
5.3	Haushaltslage	91
5.4	Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung	105
5.5	Nachhaltigkeit	108
5.6	Zusammenfassung und Ausblick	108
5.7	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	110
5.8	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	113
5.9	Anhang 3: Leitfaden für Kommunen zur Festlegung einer betraglichen Erheblichkeitsgrenze	116
5.10	Anhang 4: Methoden der Investitionsrechnung	120
6	„Haushaltsstruktur 2024: Kleine Städte und Gemeinden“ – 248. Vergleichende Prüfung	122
6.1	Vorbemerkungen	122
6.2	Leitsätze	124
6.3	Haushaltslage	125
6.4	Unterbringung von Geflüchteten	136
6.5	Digitalisierung	139
6.6	Nachhaltigkeit	144
6.7	Ausblick	145
6.8	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	146
6.9	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	150
6.10	Anhang 3: Kindertageseinrichtungen	153
6.11	Anhang 4: Themenbereiche möglicher Nachhaltigkeitsindikatoren für den Haushalt	155
	FACHPRÜFUNGEN	157
7	„IT-Sicherheit III“ – 249. Vergleichende Prüfung	158
7.1	Vorbemerkung	158

7.2	Leitsätze	160
7.3	Rahmenbedingungen der IT-Sicherheit	161
7.4	Sicherheits- und Notfallmanagement	162
7.5	Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen	165
7.6	Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe... ..	168
7.7	Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT	170
7.8	Änderungsmanagement.....	172
7.9	Assetmanagement.....	174
7.10	Gesamtbeurteilung	177
7.11	Verwaltungsdigitalisierung	179
7.12	Zusammenfassung und Ausblick	183
7.13	Anhang 1: Gesamtbewertung der Haushaltslage	185
7.14	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene.....	186
7.15	Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	189
7.16	Anhang 4: Empfehlungen zur IT-Dienstleistersteuerung	193
7.17	Anhang 5: Übersicht zur Prüffeldergewichtung im Reifegradmodell.....	195
8	„Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ – 250. Vergleichende Prüfung.....	196
8.1	Vorbemerkung	196
8.2	Leitsätze	198
8.3	Unterbringung von Geflüchteten	199
8.4	Resilienzmanagement	207
8.5	Zivilschutz.....	210
8.6	Katastrophenschutz	215
8.7	IT-Sicherheit	226
8.8	Kontrolle und Internes Kontrollsystem.....	227
8.9	Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften.....	230
8.10	Nachhaltigkeit	234
8.11	Zusammenfassung und Ausblick	236
8.12	Anhang 1 – Mehrkomponentenmodell 1. und 2. Beurteilungsebene.....	238
8.13	Anhang 2 – Mehrkomponentenmodell 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung	240
	ANLAGEN.....	243
9	Grunddaten der hessischen kommunalen Körperschaften	244
10	Prüfprogramm.....	245
10.1	Beendete Prüfungen	245

10.2	Prüfungsbeauftragte	247
10.3	Laufende Prüfungen	251
11	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)	252
12	Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften	255

Redaktionelle Hinweise

Grundsätzlich werden für die herangezogenen Rechtsquellen die jeweils aktuellen Fassungen in den Fußnoten dargestellt. In Einzelfällen werden die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen gültigen Vorschriften angegeben.

Für eine verbesserte Übersichtlichkeit sind Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Als öffentliche Stelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 sind wir bemüht, unseren Kommunalbericht im Einklang mit den Bestimmungen des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG) sowie der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (HVBIT) zur Umsetzung der o.g. Richtlinie barrierefrei zu gestalten.

Einwohnerbezogene Kennzahlen im Kapitel 3 Lage der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2024 basieren auf den Werten des Zensus 2022. Da dieser derzeit beklagt wird, stehen die Werte unter Vorbehalt. Einwohnerbezogene Kennzahlen in den Vergleichenden Prüfungen ab Seite 46 basieren auf den Werten des Zensus 2011. Die Werte können damit nicht direkt miteinander verglichen werden. Bei Zeitreihenbetrachtungen ist auf die unterschiedliche Basis zu achten.

**LEITSÄTZE UND
FESTSTELLUNGEN
ALLGEMEINER BEDEUTUNG**

1 Leitsätze

1.1 „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ – 246. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 4 ab Seite 46.

Die Haushaltslage war in elf¹ der 16 geprüften Kommunen stabil, in fünf² fragil und in keiner konsolidierungsbedürftig. Allerdings planten neun³ Kommunen mit einer negativen Rücklagenentwicklung.

Seite 49

Künzell hatte als einzige Kommune im Vergleichsring die vom Gesetzgeber vorgegebenen vier Haushaltseckpunkte erreicht. Künzell hatte einen stabilen Haushalt, Rücklagen aufgebaut, alle Fristen für die Jahresabschlüsse eingehalten und das mit einem geringeren Personaleinsatz im Quervergleich realisiert.

Seite 51

Die Überörtliche Prüfung ermittelte Ergebnisverbesserungspotenziale in der Allgemeinen Verwaltung von 6,3 Millionen Euro, in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser von 1,1 Millionen Euro und in der Kinderbetreuung von 15,5 Millionen Euro. Allein durch die Optimierung der Betreuungszeit könnten in den 16 Städten und Gemeinden rund 718 Kinder ohne zusätzliche Fachkräfte betreut werden.

Seite 54 ff./ Seite 88

Die Förderung des Ehrenamts in Vereinen ist wichtig. Die Vereinsförderung sollte jedoch auf pauschale Zuschussregelungen beschränkt und (umfangreiche) individuelle Regelungen vermieden werden.

Seite 61 f.

Die durch den Landkreis betriebenen Schulsportanlagen bieten nach Schulschluss Kapazitäten für Vereine. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Städten und Gemeinden darauf hinzuwirken, die Schulsportstätten in die Belegungsplanung mit einzubeziehen. Um eine bedarfsgerechte, effiziente und trägerübergreifende Nutzung der Schulsportanlagen zu organisieren empfiehlt die Überörtliche Prüfung, eine gemeinsame digitale Belegungsplanung der Sportstätten mit Vereinen und Landkreis.

Seite 62 ff.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt für die Sportanlagen eine proaktive Instandhaltungsstrategie. Mit regelmäßigen Inspektionen, Wartungsarbeiten und Reparaturen können Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden. Zudem sind regelmäßige Instandsetzungen kostengünstiger als eine grundhafte Erneuerung.

Seite 65 f.

Für die Erstaufnahme von Geflüchteten ist das Land Hessen verantwortlich. Das Land weist den Landkreisen und kreisfreien Städten die Geflüchteten zur Unterbringung zu. Diese Aufgaben werden situativ auf die kreisangehörigen Kommunen weiter delegiert.

Seite 67 ff.

Auch im Main-Kinzig-Kreis wurde die Unterbringung von Geflüchteten teilweise weiter auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Soweit die

1 Buseck, Büttelborn, Erlensee, Eschborn, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Reinheim, Seeheim-Jugenheim und Witzenhausen

2 Dieburg, Groß-Zimmern, Petersberg, Usingen und Vellmar

3 Buseck, Büttelborn, Dieburg, Groß-Zimmern, Lich, Petersberg, Reinheim, Usingen und Witzenhausen.

kreisangehörige Kommune Erlensee nur Freiflächen für die vom Main-Kinzig-Kreis betriebene Gemeinschaftsunterkunft bereitstellte, erstattete der Main-Kinzig-Kreis die konkreten Kosten. Für die von Erlensee selbst errichteten und betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte erstattete der Main-Kinzig-Kreis lediglich die Pauschalen für belegte Plätze. Die Pauschalen reichten nicht aus, um die Kosten der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften von Erlensee zu decken.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die kostenintensive Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht von der Landkreisebene auf einzelne Kommunen zu delegieren. Die Landkreise haben Überblick über alle kreisweiten Unterbringungsoptionen. Sie können so den der Pauschale immanenten „Kostenmix“ besser realisieren, als kreisangehörige Kommunen. Zudem werden die Landkreise ihre kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage verteilungsgerecht an den nicht durch die Pauschale gedeckten Kosten beteiligen.

1.2 „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“ – 247. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 5 ab Seite 88.

Sechs⁴ Kommunen waren im Prüfungszeitraum stabil sowie sieben⁵ Kommunen fragil. Rabenau und Waldems wurden aus formalen Gründen als konsolidierungsbedürftig bewertet.

Seite 92 ff.

**In der Allgemeinen Verwaltung bestanden bei neun⁶ Kommunen Ergebnisverbesserungspotenziale. Sie können durch eine verursachungsge-
rechte interne Leistungsverrechnung zugeordnet und durch (digitale) In-
terkommunale Zusammenarbeit realisiert werden.**

Seite 95 ff.

**In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseiti-
gung hatte keine Kommune alle Vorschriften des Gesetzes über kommu-
nale Abgaben, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie die geltende
Rechtsprechung vollständig beachtet.**

Seite 99 ff.

**Brachtal hatte auch nach einem rechtskräftigen Urteil gegen sie weiterhin
keine gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Die wissentliche Fortfüh-
rung dieses gerichtlich festgestellten Zustands bewertet die Überörtliche
Prüfung als eklatante Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien.**

Seite 101 f.

**Fünf Kommunen⁷ hatten entsprechend § 12 Gemeindehaushaltsverord-
nung eine Grenze für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung
definiert und damit festgelegt, wann Wirtschaftlichkeitsvergleiche anzu-
stellen waren. Die übrigen zehn Kommunen⁸ hatten keine Grenzen defi-
niert und konnten damit nicht bewerten, ob Wirtschaftlichkeitsvergleiche
erforderlich waren.**

Seite 105 ff.

**Um die Nachhaltigkeitstransformation zu befördern, sollten Kommunen
produktorientiert steuern. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt zur Nach-
haltigkeitssteuerung mit einfachen Kennzahlen für ein auf die Kommune
passendes Ziel anzufangen und im Haushalt auszubringen.**

Seite 108 ff.

4 Echzell, Fliesen, Grebenstein, Modautal, Naumburg, Weilrod

5 Brachtal, Grävenwiesbach, Großenlütter, Großkrotzenburg, Neuberg, Schlangenbad, Sinn-
tal. Mit Ausnahme von Großkrotzenburg waren die vorgenannten Kommunen aus formalen
Gründen wegen des fehlenden aufgestellten, prüffähigen Jahresabschlusses 2023 als fragil
zu bewerten.

6 Brachtal, Fliesen, Grävenwiesbach, Großkrotzenburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad,
Sinnatal, Waldems

7 Brachtal, Grävenwiesbach, Grebenstein, Modautal, Naumburg

8 Echzell, Fliesen, Großenlütter, Großkrotzenburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinn-
tal, Waldems, Weilrod

1.3 „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ – 248. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 6 ab Seite 122.

Sieben⁹ Kommunen wiesen eine stabile Haushaltslage auf. Bei vier¹⁰ Kommunen wurde die Haushaltslage als fragil und bei vier¹¹ Kommunen als konsolidierungsbedürftig bewertet. Löhnberg wurde nicht bewertet.

Seite 125 ff.

In der Gemeinde Löhnberg wurde eine Sondersituation vorgefunden, die in vielen Punkten nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach und eine gezielte Prüfung unmöglich machte.

Seite 128 ff.

Die Gemeinde Kirchheim hatte mit den Gemeindewerken Kirchheim ein Verrechnungssystem aufgebaut, das es nicht ermöglichte, die Rechnungslegung nachzuvollziehen, da keine ausreichende Belegdokumentation vorlag.

Seite 131 ff.

Keine Kommune beachtete alle rechtlichen Vorgaben für ihre Gebührenkalkulation. Es ergab sich ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 0,8 Millionen Euro.

Seite 133 ff.

Die Unterbringung von Geflüchteten war für die untersuchten Gemeinden von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich geregelt. Im Landkreis Limburg-Weilburg gab es keine einheitliche Regelung für alle kreisangehörigen Gemeinden. Nahezu die Hälfte aller Gemeinden¹² konnten die tatsächlichen Aufwendungen nicht eindeutig beziffern.

Seite 136 ff.

Eine besondere Herausforderung gerade für kleinere Kommunen liegt in der durchgängigen Digitalisierung von Leistungserstellungsprozessen und -angeboten. Bis auf Hosenfeld und Rockenberg verfügten zwar alle Kommunen über die E-Rechnung, jedoch nur sieben¹³ Kommunen über eine E-Akte. Zudem verdeutlichte ein Cyberangriff auf Kirchheim die Bedeutung der IT-Sicherheit auch für kleinere Kommunen.

Seite 139 ff.

Nachhaltigkeitsmaßnahmen wurden von allen geprüften Kommunen verfolgt. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt zur Nachhaltigkeitssteuerung mit einfachen Kennzahlen für ein auf die Kommune passendes Ziel anzufangen und im Haushalt auszubringen.

Seite 144 ff.

9 Diemelsee, Haina (Kloster), Hohenahr, Hosenfeld, Siegbach, Tann (Rhön) und Weinbach

10 Gilserberg, Niederdorfelden, und Wartenberg

11 Haunetal, Kirchheim, Kirtorf und Rockenberg

12 Von den elf Kommunen, die mindestens die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen im Prüfungszeitraum übernommen haben, konnten Haina (Kloster), Hosenfeld, Siegbach, Ulrichstein und Weinbach die Aufwendungen nicht eindeutig beziffern. Die Zahlen aus Löhnberg konnten nicht als zuverlässig angesehen werden.

13 Haina (Kloster), Hosenfeld, Kirchheim, Kirtorf, Tann (Rhön), Ulrichstein und Wartenberg

1.4 „IT-Sicherheit III“ – 249. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 7 ab Seite 158.

Die IT-Sicherheit der Kommunen wurde mit einem BSI-basierten Reifegradmodell untersucht. Keine der geprüften Kommunen erreichte einen wünschenswerten Gesamtreifegrad von 4 oder 5. In allen Fällen bestanden Verbesserungspotenziale zur Stärkung der IT-Sicherheit.

Seite 177 ff.

Von den 16 geprüften Kommunen erfüllten zumindest Baunatal (4,5 Punkte), Bensheim (4,5 Punkte), Neu-Isenburg (5,0 Punkte), Groß-Gerau (5,5 Punkte) und Mörfelden-Walldorf (5,5 Punkte) die Anforderungen an ein Sicherheits- und Notfallmanagement (max. 7,0 Punkte). Keine der Kommunen führte die erforderlichen Notfalltests regelmäßig durch.

Seite 163

Bis auf Bad Soden am Taunus hatten alle Kommunen hinreichende Maßnahmen in Bezug auf die physische Sicherheit der IT-Infrastruktur implementiert oder entsprechende Prozesse und Maßnahmen angestoßen.

Seite 166

Herborn, Maintal und Rödermark hatten im Identitäts- und Zugriffsmanagement die regelmäßige Durchführung von Berechtigungsreviews implementiert. Elf¹⁴ von 16 Kommunen führten zum Zeitpunkt der Erhebung keine vollumfänglichen Berechtigungsreviews durch. Dies erhöht das Risiko, dass kritische Berechtigungskombinationen unentdeckt bleiben.

Seite 167

Neun¹⁵ von 16 Kommunen gestalteten den externen Zugang auf IT-Systeme mittels Virtual Private Network (VPN). Bei allen Kommunen waren Standardvorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe getroffen.

Seite 169

Bensheim und Taunusstein waren die einzigen Kommunen, die Wiederherstellungstests durchführten. Neun¹⁶ von 16 Kommunen hatten keine Wiederherstellungszeiten und -punkte definiert.

Seite 171

Alle geprüften Kommunen hatten ein Softwareverwaltungs- sowie Monitoringsystem zu systemseitigen IT-Änderungen implementiert. Eine allgemeine interne Richtlinie zum Änderungsmanagement hatten Bensheim, Groß-Gerau, Herborn, Mörfelden-Walldorf und Weiterstadt.

Seite 173

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot im Bereich der IT-Sicherheit sowie Angebote zur Verwaltungsdigitalisierung und der OZG-Umsetzung der ekom21 – KGRZ Hessen wurden von den Kommunen nur bedingt in Anspruch genommen.

Seite 179 ff.

14 Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Idstein, Kelkheim (Taunus), Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Riedstadt, Seligenstadt und Weiterstadt.

15 Baunatal, Bensheim, Groß-Gerau, Herborn, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Rödermark, Seligenstadt und Weiterstadt.

16 Bad Soden am Taunus, Baunatal, Idstein, Kelkheim (Taunus), Maintal, Riedstadt, Rödermark, Seligenstadt und Weiterstadt.

1.5 „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ – 250. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 8 ab Seite 196.

Alle Landkreise waren mit der Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen befasst. Die schwankenden Zuströme an Geflüchteten erlaubten keine Planung, wie viele Personen zu welchem Zeitpunkt ankamen. Hielten die Landkreise Wohnungen oder andere Unterbringungsformen vor, erhielten sie dafür keinen Ausgleich durch das Land Hessen. Es wurden nur Kostenpauschalen für belegte Plätze bezahlt. Das Land Hessen hat im Jahr 2024 die Zuweisungspraxis dahingehend geändert, dass nur noch Geflüchtete mit Bleibeperspektive aus unsicheren Drittstaaten an die Kommunen weitergeleitet werden. Dadurch sollte die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge reduziert werden.

Seite 200 ff.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Land Hessen mit seinen Landkreisen und kreisfreien Städten, ein sachgerechtes Finanzierungsmodell für die verbleibenden Leerstandskosten abzustimmen, die derzeit nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind. Dabei könnte definiert werden, welche Kapazitäten je Landkreis vorgehalten werden sollten und wann und wie die vorzuhaltenden Kapazitäten anzupassen sind, um der Volatilität der Wanderungsbewegungen gerecht zu werden und eine bessere Planbarkeit zu erreichen.

Seite 199

Der Main-Kinzig-Kreis, der Wetteraukreis und der Landkreis Offenbach delegierten die Aufgabe der Unterbringung an die kreisangehörigen Kommunen. Die Unterbringungsform und damit verbundene Kosten waren von örtlichen Gegebenheiten geprägt. Der Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften war in den kreisangehörigen Kommunen Erlensee und Niederdorfelden nicht kostendeckend. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, Gemeinschaftsunterkünfte durch die Landkreise zu betreiben.

Seite 203

Bei der Resilienz, also der Frage, wie die Landkreise in den Prüffeldern auf besondere Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft vorbereitet waren, wiesen die Landkreise Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf und der Rheingau-Taunus-Kreis einen fortgeschrittenen Reifegrad auf.

Seite 207

Im Zivilschutz war nur der Brandschutz bei den Landkreisen flächendeckend umgesetzt. Einen bedingt einsatzfähigen Schutzraum gab es nur an einer Schule¹⁷. Zugangsbeschränkungen zu den untersuchten Schulen gab es nicht. Der Unterricht von zu Hause war nur teilweise möglich, da die Technik nicht ausreichend verfügbar war.

Seite 210 ff.

Im Katastrophenschutz übten alle Landkreise regelmäßig. Die Übungen unterschieden sich deutlich in ihrer Intensität. Die Landkreise sollten regelmäßig alle zwei bis drei Jahre eine Voll-/Rahmenübung vorsehen, um die komplexen Abläufe im Katastrophenfall zu üben.

Seite 213 ff.

Der bauliche Hochwasserschutz liegt nicht in der originären Zuständigkeit der Landkreise. Dennoch ließen sich auch hier sachgerechte Hochwasserschutzmaßnahmen beobachten. Im Katastrophenfall, der durch den Landrat festgestellt wird, waren die Landkreise aufgerufen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Einheiten zu koordinieren.

Seite 224

¹⁷ Lahn-Dill-Kreis, Johann-Heinrich-Alsted-Schule, Haupt- und Realschule, Mittenaar

Seite 230 ff.

Die Haushaltswirtschaft wurde unter dem Aspekt nachhaltigen Wirtschaftens betrachtet. Dabei war der Haushaltsvollzug bei drei Landkreisen nicht ordnungsgemäß. Zwei Landkreise konnten keinen aufgestellten Jahresabschluss 2023 vorlegen. Beim Landkreis Marburg-Biedenkopf lag für den gesamten Prüfungszeitraum kein geprüfter Jahresabschluss vor.

Seite 230 ff.

Die Haushaltslage verschlechterte sich auch durch den Anstieg der Kosten der sozialen Leistungen und Jugendhilfe. Allein die Transferaufwendungen stiegen hier im Prüfungszeitraum bis Ende 2023 bei allen Landkreisen im Median um rund 40 Prozent an.

2 Feststellungen Allgemeiner Bedeutung

Feststellungen von allgemeiner Bedeutung nach § 131 Absatz 1 HGO

Gemäß § 131 Absatz 1 Ziffer 4 HGO¹⁸ haben die örtlichen Rechnungsprüfungsämter im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Umsetzung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung aus den Kommunalberichten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)¹⁹ zu berücksichtigen.

Der Kommunalbericht 2025 enthält sechs Feststellungen von allgemeiner Bedeutung. Die Sachverhalte sind bei mehreren geprüften Körperschaften aufgefallen:

- **Bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen nach § 12 Gemeindehaushaltsverordnung können für die Berechnung der Erheblichkeitsgrenzen die Werte aus dem entwickelten Leitfaden der Überörtlichen Prüfung herangezogen werden (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“ – 247. Vergleichende Prüfung).**
- **Eine vorgelagerte Abstimmung zwischen Kommune und Aufsichtsbehörde sowie örtlicher Rechnungsprüfung kann helfen, das Genehmigungsverfahren zum Haushalt zu beschleunigen.²⁰ Im Ergebnis führt das zu weniger zeitaufwändigen Nachfragen und damit mehr Sicherheit für Gremien und Kammereien. Dies kann dazu beitragen, unentdeckte Missstände in der Haushaltswirtschaft, wie im Beispiel Löhnberg, zu vermeiden (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Städte und Gemeinden“ – 248. Vergleichende Prüfung).**
- **Wirksame Notfall- und Sicherheitskonzepte sowie Wiederanlaufpläne sind wesentliche IT-Bausteine. Die Kommunen sollten regelmäßig Notfall- und Wiederherstellungstests durchführen, um die Wirksamkeit der Pläne zu prüfen und damit die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der IT-Systeme sicherzustellen (siehe hierzu „IT-Sicherheit III“ – 249. Vergleichende Prüfung).**
- **Die Landkreise sollten regelmäßig alle zwei bis drei Jahre eine Voll-/Rahmenübung vorsehen, um die komplexen Abläufe im Katastrophenfall zu üben (siehe hierzu „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ – 250. Vergleichende Prüfung).**
- **Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete sollten aufgrund der hohen Kostenbelastung und Betreuungsaufwand auf Kreisebene eingerichtet werden, nicht bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ – 246. Vergleichende Prüfung, „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Städte**

18 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)

19 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

20 Kommunalbericht 2024, Hessischer Landtag, Drucksache 21/1148 vom 11. Oktober 2024, S. 148 ff.

und Gemeinden“ – 248. Vergleichende Prüfung und „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ – 250. Vergleichende Prüfung).

- **Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Geflüchteten sollten regelmäßig kostendeckend kalkuliert und festgesetzt werden (siehe hierzu „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ – 250. Vergleichende Prüfung).**

HESSISCHE KOMMUNALFINANZEN

3 Lage der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2024

Im Kapitel 3 wird die Finanzsituation der hessischen Kommunen anhand statistischer Daten betrachtet. Damit wird ein Eindruck über die landesweite Situation möglich.

3.1 Haushaltssituation

3.1.1 Finanzierungssaldo

Eine Leitgröße zur finanzstatistischen Analyse der Haushaltssituation ist der kameral berechnete Finanzierungssaldo. In der Gesamtschau kann festgestellt werden, inwieweit die Kommunen liquiditätsorientiert von der Substanz leben. Allerdings können mit dem Finanzierungssaldo keine direkten Rückschlüsse auf den doppisch basierten Finanzhaushalt und -rechnung getroffen werden.

Finanzstatistisch können ebenfalls Ergebnishaushalt und -rechnung gegenwärtig nicht nachgezeichnet werden.²¹ So werden in der Finanzstatistik insbesondere keine Abschreibungen oder Rückstellungen erfasst, sondern ausschließlich zahlungswirksame Vorgänge, wobei bestimmte vermögenswirksame Finanzierungsvorgänge „bereinigt“²² werden (Kassenwirksamkeitsprinzip).

Seit einschließlich 2016 erzielten die kommunalen Kernhaushalte in Hessen Überschüsse im Finanzierungssaldo. Im ersten „Corona-Jahr“ 2020 war der Finanzierungssaldo allerdings nur aufgrund der Gewerbesteuer-Kompensationsmittel von Bund und Land positiv.²³ In ihrer Summe hatten die Kernhaushalte der hessischen Kommunen 2021 einen positiven Finanzierungssaldo von 412,6 Millionen Euro, im Jahr 2022 ist der noch positive Finanzierungssaldo auf 41,4 Millionen Euro gesunken. Im Jahr 2023 haben die hessischen Kommunen – zum ersten Mal seit 2015 – in ihrer Gesamtheit mit -597,1 Millionen Euro ein Defizit ausgewiesen. Mit dem Jahr 2024 ist der negative Finanzierungssaldo auf -2,6 Milliarden Euro angestiegen (siehe Ansicht 1).²⁴

Negativer
Finanzierungssaldo
steigt in Hessen auf
rund -2,6 Mrd. Euro

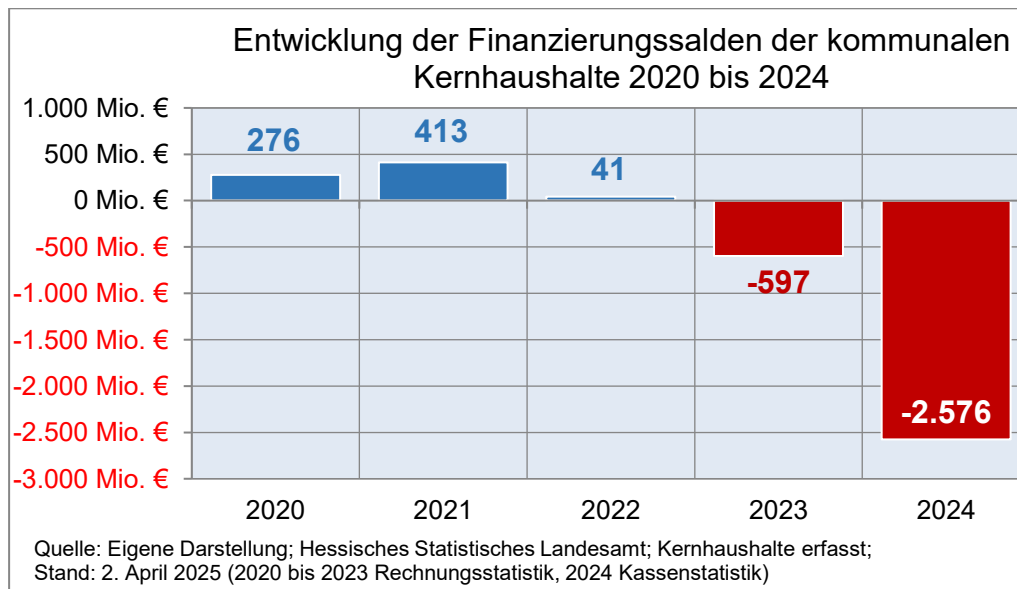
21 Ab dem Berichtsjahr 2025 wird eine doppische Finanzstatistik etabliert, mit der die amtliche Statistik neben der Finanz- auch die Ergebnis- und Vermögensrechnung erhebt. Dadurch wird perspektivisch ein Gesamtbild für das doppisch buchende kommunale Deutschland möglich (zunächst noch ohne die kameral rechnenden Kommunen in Bayern und Thüringen).

22 „Bereinigung“ bedeutet, dass bestimmte vermögenswirksame Finanzierungsvorgänge beim Finanzierungssaldo außer Acht bleiben (insbesondere Aufnahme oder Tilgung von Krediten).

23 Ohne die Unterstützung von 1,213 Milliarden Euro wäre bei den Kommunen im Jahr 2020 ein Defizit in Höhe von 937 Millionen Euro entstanden. Vgl. Kommunalbericht 2021 (Sechsenddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 16 f.

24 Die Werte für den Finanzierungssaldo hessischer Kommunen im Jahr 2024 weichen in den Angaben von Statistischem Bundesamt und Statistischem Landesamt voneinander ab. Die Differenz zwischen den Finanzierungssalden der Kernhaushalte nach der Kassenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts (Defizit von -2.576 Millionen Euro, s. Ansicht 1: Entwicklung der Finanzierungssalden der kommunalen Kernhaushalte 2020 bis 2024) und den Angaben des Statistischen Bundesamts für die Finanzierungssalden der Kernhaushalte (Defizit von -2.926 Millionen Euro) resultiert aus methodischen Unterschieden. Vgl. zu dieser finanzstatistischen Besonderheit auch Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, S. 19 Fußnote 9.

Der kommunale Finanzierungssaldo 2024 von -2,6 Milliarden Euro (2023: -0,6 Milliarden Euro) ergibt sich aus der Differenz der bereinigten Einnahmen von 29,3 Milliarden Euro (2023: 28,9 Milliarden Euro) und der bereinigten Ausgaben von 31,9 Milliarden Euro (2023: 29,5 Milliarden Euro). Quelle: Auswertung des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 23.04.2025 (Daten 2023 Rechnungsstatistik und 2024 Kassenstatistik).



Ansicht 1: Entwicklung der Finanzierungssalden der kommunalen Kernhaushalte 2020 bis 2024

Hessens Kommunen verzeichnen im Jahr 2024 ein hohes Finanzierungsdefizit

Die Kernhaushalte der hessischen Kommunen haben im Jahr 2024 zusammen ein Finanzierungsdefizit in Höhe von -2,6 Milliarden Euro erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr vergrößerte sich das Defizit um 2,0 Milliarden Euro. Im Jahr 2023 lag das Defizit noch bei -597 Millionen Euro.

Das Defizit im Jahr 2024 entstand durch stark angestiegene bereinigte Ausgaben um 8,0 Prozent, vor allem in den Bereichen Sozialleistungen sowie in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Alleine diese beiden Bereiche machten rund zwei Drittel der Ausgabensteigerungen gegenüber dem Vorjahr aus. Die bereinigten Einnahmen stiegen hingegen nur um 1,3 Prozent. Über 80 Prozent der hessischen Kommunen (Vorjahr 51 Prozent) verzeichneten im Jahr 2024 ein Finanzierungsdefizit²⁵.

Aufgrund multipler Krisen geopolitischer und wirtschaftlicher Art schrumpft das Wirtschaftswachstum in Deutschland seit dem Jahr 2023. Das Bruttoinlandsprodukt war seit 1950 nur in zehn Jahren rückläufig, dreimal davon in den Jahren ab 2020²⁶. Das trifft gerade die hessischen Kommunen einnahmeseitig, aufgrund der im Vergleich zu anderen Flächenländern traditionell hohen Bedeutung der Kommunalsteuern. In Kombination mit einer hohen Inflation und den größtenteils extern bedingten Anstiegen bei Sozial- und Personalausgaben vergrößerte sich die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben.

In den Jahren 2020 bis 2022 gab es mehr Kommunen²⁷ mit Überschüssen als solche mit Defiziten im Finanzierungssaldo. Allerdings hat sich in den letzten Jahren die Anzahl von Kommunen mit Defiziten im Finanzierungssaldo permanent erhöht. Erzielten in 2020 und 2021 noch annähernd zwei Drittel der Kommunen einen Finanzierungsüberschuss, gelang dies im Jahr 2022 nur noch jeder zweiten Kommune.

Multiple Krisen
geopolitischer und
wirtschaftlicher Art

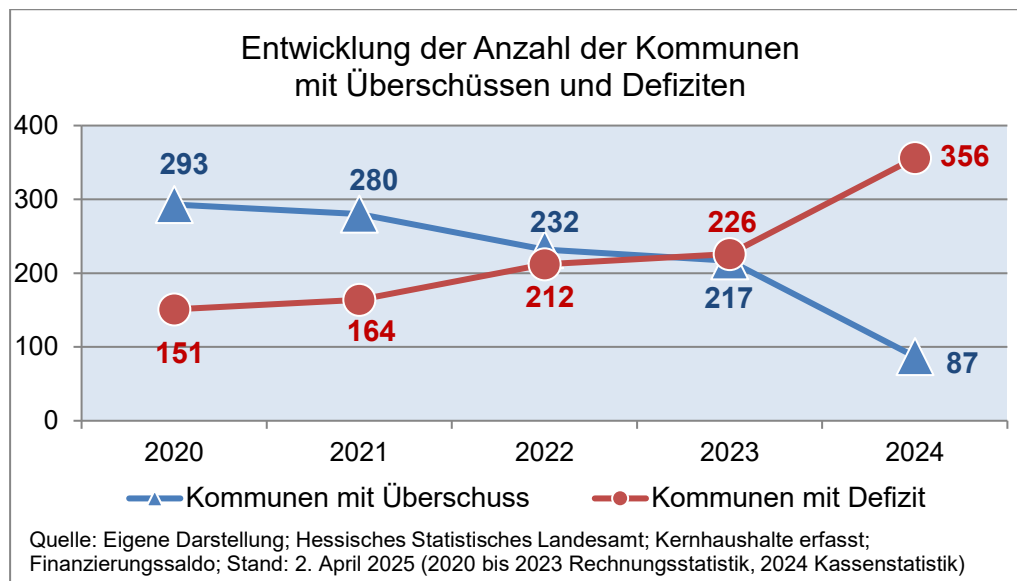
Über 80% der
Kommunen mit
Defiziten

25 Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung vom 7. April 2025, Hessens Kommunen verzeichnen 2024 Finanzierungsdefizit von 2,6 Milliarden Euro, unter <https://statistik.hessen.de/presse/hessens-kommunen-verzeichneten-2024-finanzierungsdefizit-von-26-milliarden-euro>, zuletzt aufgerufen am 7. April 2025.

26 Vgl. Christian Thater - Wirtschaft und Finanzen (2025), Jahrbuch für öffentliche Finanzen Band 1, 2025/1, Seite 14.

27 Die Anzahl der Kommunen inkludiert jeweils auch den Landeswohlfahrtsverband.

Im Jahr 2023 konnten weniger als die Hälfte der hessischen Kommunen (49 Prozent) einen Finanzierungsüberschuss aufweisen und im Jahr 2024 ist dies nur noch einem Fünftel (19,6 Prozent) der Kommunen in Hessen gelungen (Ansicht 2).



Ansicht 2: Entwicklung der Anzahl der Kommunen mit Überschüssen und Defiziten

Kein einziger
Landkreis mit
Überschüssen

Besonders augenscheinlich wird die Verschlechterung der Finanzsituation bei den Landkreisen. Im Jahr 2024 konnte kein einziger Landkreis einen Finanzierungsüberschuss ausweisen. In Summe erwirtschafteten die 21 hessischen Landkreise ein Finanzierungsdefizit von -792,9 Millionen Euro. Aufgrund der Systematik der Kreisumlage ist bei einer anhaltenden Entwicklung davon auszugehen, dass die Lasten mindestens anteilig auf die Ebene der Kreisangehörigen durchschlagen.

Basierend auf den kommunalen Meldungen der voraussichtlichen Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2024 in der Datenbank Kommunal Data Hessen haben die hessischen Kommunen in Summe ein Defizit im Ordentlichen Ergebnis von -941 Millionen Euro geplant.²⁸

Diskrepanz zwischen
Finanzierungssaldo
und Ordentlichem
Ergebnis

Ein Unterschied zwischen Finanzierungssaldo und Ordentlichem Ergebnis ist systembedingt (Kassenwirksamkeitsprinzip versus Ressourcenverbrauchskonzept). So wirken sich Sachinvestitionen oder Vermögenszukäufe direkt in voller Höhe negativ im Finanzierungssaldo, aber erst zeitversetzt und anteilig über die Nutzungsdauer über Abschreibungen im Ordentlichen Ergebnis aus.

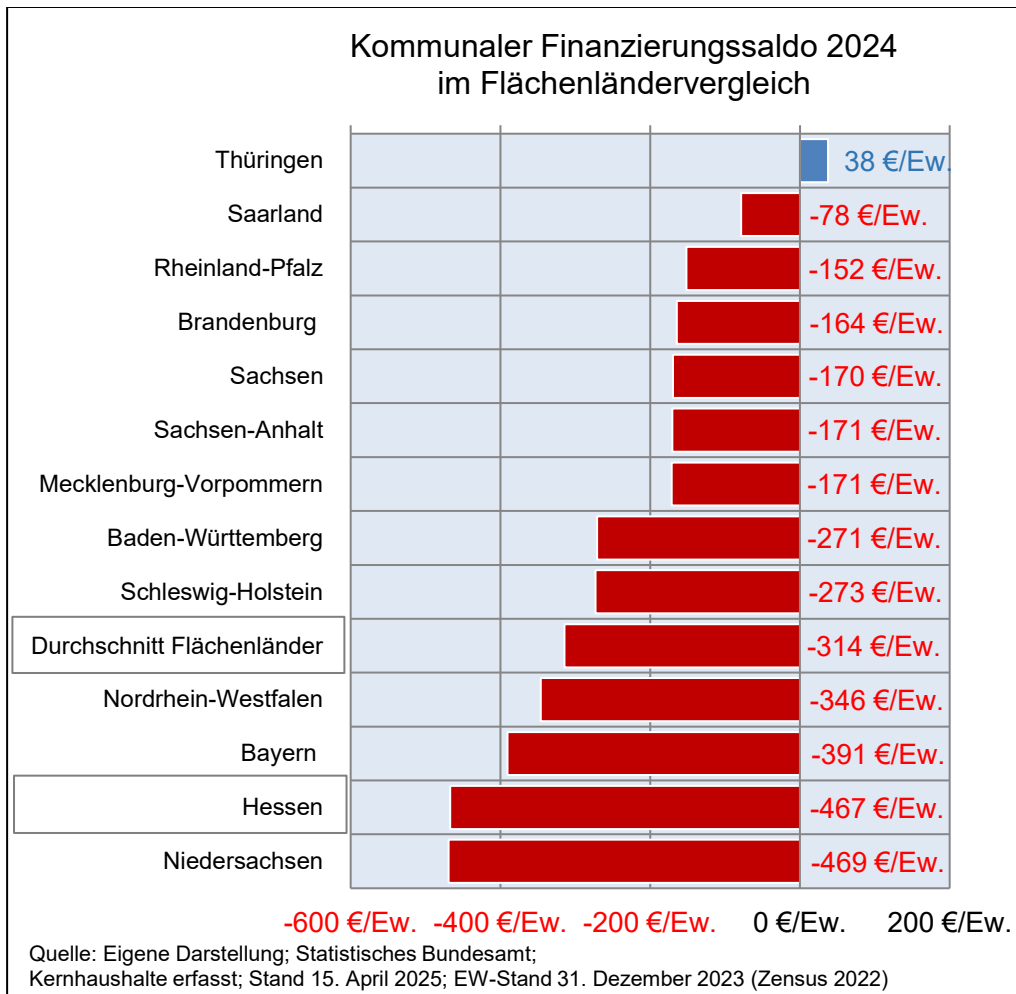
Zudem wird der tilgungsähnliche Eigenbeitrag der Kommunen zur Hessenkasse in Höhe von rund 83 Millionen Euro²⁹ finanzstatistisch zu den bereinigten Ausgaben gezählt. Im Ordentlichen Ergebnis wirkt er sich nicht aus.

28 Auswertung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 30. April 2025. Ausdrücklicher Hinweis: Zugrunde liegen vorläufige, ungeprüfte Werte. Im Rahmen der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse kann es zu Anpassungen kommen.

29 Im Jahr 2024 haben die hessischen Kommunen nach Angaben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 3. April 2025 rund 83,4 Millionen Euro (inkl. Sondertilgungen und Ratenpausen) an Eigenbeiträgen zur Hessenkasse gezahlt.

Der insgesamt negative hessische Finanzierungssaldo passt in das Bild des bundesweiten Flächenländerdurchschnitts. Mit Ausnahme von Thüringen verzeichneten die Kommunen der übrigen Flächenländer nach Angaben des Statistischen Bundesamtes³⁰ in ihren Kernhaushalten im Jahr 2024 allesamt Finanzierungsdefizite (Ansicht 3).

Finanzierungs-
überschuss nur in
Thüringen



Ansicht 3: Kommunaler Finanzierungssaldo 2024 im Flächenländervergleich

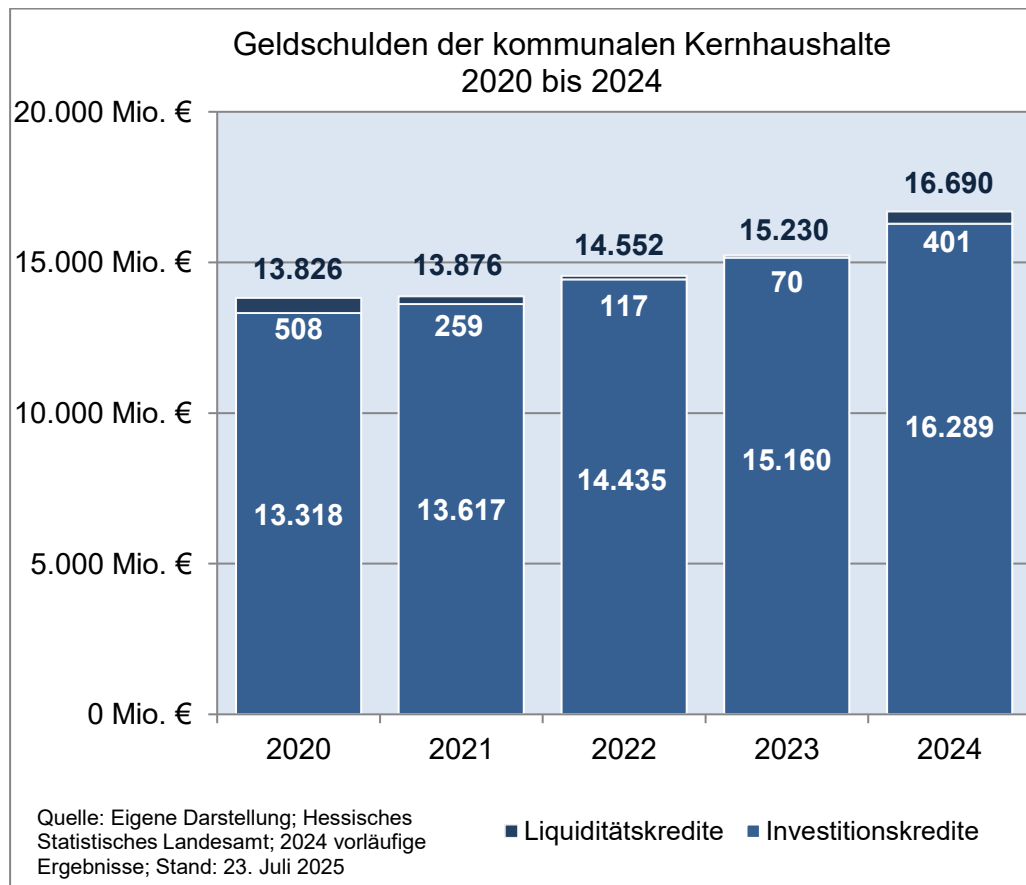
Der hessische Wert für die kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2024 lag mit -467 Euro je Einwohner (2023: -163 Euro je Einwohner) erneut deutlich unter dem ebenfalls negativen Flächenländerdurchschnitt von -314 Euro je Einwohner (2023: -79 Euro je Einwohner).³¹

30 Vgl. Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-4. Vierteljahr 2024, EVAS-Nummer 71511, erschienen am 15. April 2025.

31 Bei allen Flächenländervergleichen für das Jahr 2024 wurde mit den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2023 gerechnet (Quelle: Destatis, Bundesländer am 31.12.2023 auf Grundlage des Zensus 2022). Die Vorjahreswerte wurden mit den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2022 gerechnet (Quelle: Destatis, Bundesländer am 31.12.2022 auf Grundlage des Zensus 2011). Einwohnerzahlen für das Jahr 2024 lagen zum Zeitpunkt der Berechnungen nicht vor. Ohne den tilgungsähnlichen Eigenbeitrag der Kommunen zur Hessenkasse in Höhe von rund 83 Millionen Euro wäre der hessische Finanzierungssaldo zwar um 13 Euro je Einwohner höher, aber trotzdem schlechter als der Durchschnitt.

3.1.2 Schulden

Ansicht 4 stellt die Entwicklung der Geldschulden in den kommunalen Kernhaushalten der letzten fünf Jahre dar.



Ansicht 4: Geldschulden der kommunalen Kernhaushalte 2020 bis 2024³²

Im Jahr 2018 erfolgte eine deutliche Entschuldung durch das Landesprogramm der Hessenkasse.³³ In dessen Folge reduzierten sich die Liquiditätskredite von 5,5 Milliarden Euro auf 546 Millionen Euro Ende des Jahres 2018. In den darauffolgenden Jahren konnten die Liquiditätskredite bis zum Jahr 2023 auf 70 Millionen Euro weiter reduziert werden. Im Jahr 2024 stiegen die Liquiditätskredite erstmals wieder auf 401 Millionen Euro an.

Anders stellt sich die Situation bei den Investitionskrediten und Wertpapier-schulden dar. Sie haben sich in den letzten fünf Jahren permanent erhöht, zuletzt deutlich im Jahr 2024 um 1,1 Milliarden Euro auf insgesamt 16,3 Milliarden

32 Für die Zeitreihe zu den hessischen Kernhaushaltsschulden der Jahre 2020 bis 2024 wird auf Daten aus der Schuldenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts (HSL) zurückgegriffen. Implizite Schulden wie Rückstellungen sind nicht berücksichtigt. Erfasst sind als Kernhaushaltsschulden sowohl die Kredite, Wertpapiersschulden und Liquiditätskredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie beim öffentlichen Bereich. Die Schuldendaten werden dabei einer Bruttobetrachtung unterzogen. Das heißt, bei den Schulden beim öffentlichen Bereich erfolgt auch dann keine Saldierung, wenn sich beispielsweise eine Kommune bei einer anderen Kommune verschuldet hätte.

Weitere Hinweise des Hessischen Statistischen Landesamtes: Die Verbindlichkeiten als Cash-Pool-Führer (die den Cash-Pool verwaltende Einheit) gegenüber zuführenden Cash-Pool-Einheiten sind nicht in der Position „Liquiditätskredite“ enthalten. Die aus dem Cash-Pool für den eigenen Liquiditätsbedarf entnommenen Mittel hingegen sind bei den Liquiditätskrediten berücksichtigt. Die geplante bundesweite Revision der Schuldenstatistik ist noch nicht enthalten.

33 GVBl. 2018, S. 59 ff.

Euro zum Jahresende. Damit sind die investiv bedingten Schulden ursächlich für die in den letzten fünf Jahren jährlich gestiegenen gesamten Kernhaushaltsgeldschulden. Sie liegen Ende des Jahres 2024 bei 16,7 Milliarden Euro.

Investitionskredite sind im Unterschied zu Liquiditätskrediten durch materiell geschaffene (nicht notwendigerweise veräußerbare) Werte gedeckt. Sie dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Schulden sind auch aus diesem Grund nicht per se negativ anzusehen.

Schulden sind nicht unbedingt schlecht

Die Liquiditätskredite machten zum 31. Dezember 2024 insgesamt 2,4 Prozent der Kernhaushaltsgeldschulden aus, im Jahr 2017 waren dies noch über 31 Prozent. Zusammen 410 Kommunen und damit 93 Prozent aller 443 hessischen Kommunen (einschließlich Landeswohlfahrtsverband) hatten Ende 2024 in ihrem Kernhaushalt keine Liquiditätskredite.

Den höchsten absoluten Bestand an Liquiditätskrediten in Hessen wies Ende des Jahres 2024 Frankfurt am Main mit 104 Millionen Euro aus (139 Euro je Einwohner). Vier Kommunen hatten zum 31. Dezember 2024 bei den Liquiditätskrediten Werte von über 500 Euro je Einwohner. Dabei handelt es sich um Löhnberg (4 Millionen Euro bzw. 853 Euro je Einwohner), Ortenberg (4,8 Millionen Euro bzw. 563 Euro je Einwohner), Rüsselsheim am Main (36 Millionen Euro bzw. 549 Euro je Einwohner) und Cornberg (0,7 Millionen Euro bzw. 515 Euro je Einwohner).

Unter den einundzwanzig Landkreisen verzeichneten acht Landkreise einen Bestand an Liquiditätskrediten im Umfang von insgesamt 142,3 Millionen Euro. Drei Landkreise hatten zum 31. Dezember 2024 bei den Liquiditätskrediten Werte von über 100 Euro je Einwohner. Dabei handelt es sich um den Landkreis Groß-Gerau (70,2 Millionen Euro bzw. 262 Euro je Einwohner), den Landkreis Hersfeld-Rotenburg (22,4 Millionen Euro bzw. 190 Euro je Einwohner) und den Landkreis Kassel (25,2 Millionen Euro bzw. 109 Euro je Einwohner).

Unter Berücksichtigung der Liquiditäts- und Investitionskredite wies Ende 2024 Heringen (Werra) mit 10.709 Euro je Einwohner den höchsten Geldschuldenstand im Kernhaushalt auf. Zusammen mit Bad Karlshafen (6.089 Euro je Einwohner), Schenklengsfeld (5.596 Euro je Einwohner), Homberg (Efze) (5.413 Euro je Einwohner) und Willingen (Upland) (5.090 Euro je Einwohner) war Heringen (Werra) eine der fünf hessischen Kommunen mit einem Geldschuldenstand im Kernhaushalt von mehr als 5.000 Euro je Einwohner. Von den Sonderstatusstädten hatte Rüsselsheim am Main mit 4.399 Euro je Einwohner die höchsten Geldschulden. Unter den kreisfreien Städten wies Darmstadt mit 4.024 Euro je Einwohner den Höchstwert aus, gefolgt von Frankfurt am Main mit 3.755 Euro je Einwohner. Von den Landkreisen hatte sich der Hochtaunuskreis mit 2.514 Euro je Einwohner am höchsten verschuldet.

Neben dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) wiesen sechzehn Kommunen zum 31. Dezember 2024 Kernhaushaltsschulden von unter 100 Euro je Einwohner aus. Darunter hatten Gründau (42 Euro je Einwohner), Eschborn (53 Euro je Einwohner) und Biebergemünd (59 Euro je Einwohner) die geringsten Geldschuldenstände pro Einwohner in ihrem Kernhaushalt.

3.1.3 Schulden im Flächenländervergleich

Die hessischen Kommunen hatten im Ländervergleich Ende des Jahres 2024 vergleichsweise geringe Liquiditätskredite in den Kernhaushalten (Ansicht 5). Die Liquiditätskreditverschuldung lag mit 64 Euro je Einwohner deutlich unter den Werten der Kommunen in Sachsen-Anhalt (685 Euro je Einwohner), in Rheinland-Pfalz (715 Euro je Einwohner) und in Nordrhein-Westfalen (1.209 Euro je Einwohner). Der Durchschnitt der Kommunen der Flächenländer lag mit 423 Euro je Einwohner Ende des Jahres 2024 ebenfalls weit über dem hessischen Wert. Neben eigenen Konsolidierungsanstrengungen der hessischen

Liquiditätskredite in Hessen mehr als verfünffacht

Kommunen resultiert dieser Erfolg aus den Programmen des Kommunalen Schutzschilds und der Hessenkasse.³⁴ Dennoch hat sich die Liquiditätskreditverschuldung gegenüber dem Vorjahr in Hessen mehr als verfünffacht. Im Jahr 2023 lagen die Liquiditätskredite noch bei elf Euro je Einwohner.

Bei der Analyse der kommunalen Geldschulden ist zu berücksichtigen, dass Städte und Gemeinden ihre Aufgaben in unterschiedlichem Maße in ausgegliederten Einheiten (FEUs) erledigen. Die Schulden dieser Einheiten werden somit nicht in den Kernhaushalten ausgewiesen. Ein aussagekräftiges Bild der Gesamtverschuldung ergibt sich erst, wenn die Schulden der FEUs in die Analyse einbezogen werden.³⁵

Zum 31. Dezember 2024 überstiegen in Hessen die ausgelagerten Geldschulden der FEUs (6.935 Euro je Einwohner) die Geldschulden im Kernhaushalt (2.663 Euro je Einwohner) deutlich.³⁶

Hessens Kommunen
erneut am höchsten
verschuldet

Mit Blick auf die Gesamtgeldschulden ist Hessen im kommunalen Bereich, wie im Vorjahr, mit deutlichem Abstand zu allen anderen Flächenländern vergleichsweise am höchsten verschuldet. Das liegt an den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Kommunen und den FEUs.

34 Vgl. Dreiundzwanzigster Zusammenfassender Bericht vom 17. Oktober 2012, LT-Drs. 18/5913, S. 34 f. sowie Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, S. 23.

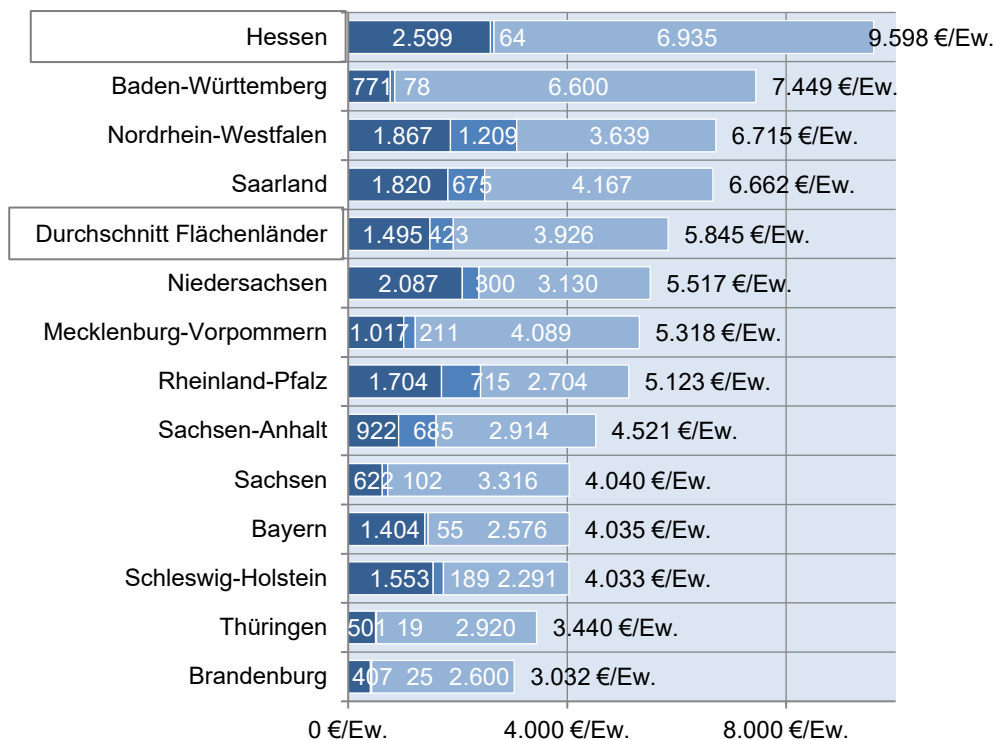
35 Die FEUs (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) werden untergliedert in die FEUs des Staatssektors (Extrahaushalte) und die sonstigen FEUs (Nicht-Staatssektor). Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger mit mehr als 50 Prozent des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den FEUs des Staatssektors) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind (sonstige FEUs). Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 Prozent ist. Sie werden allerdings den FEUs des Staatssektors dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 Prozent) auf der Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten basiert. Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2022, Genesis-Online, EVAS-Nummer 71321, Reiter „Informationen zur Statistik“.

Geldschulden der FEUs werden bei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung nicht anteilig, sondern vollständig in die Statistik einbezogen. Da die überwiegende Zahl der FEUs in Hessen Marktteilnehmer sind und damit zu den sonstigen FEUs zählen, spielen die Geldschulden der FEUs des Staatssektors gegenüber den Geldschulden der sonstigen FEUs lediglich eine marginale Rolle.

36 Insgesamt befanden sich somit in Hessen über 72 Prozent der kommunalen Geldschulden außerhalb der Kernhaushalte. Mehr als zwei Drittel der kommunalen Geldschulden sind damit für die kommunalen Entscheidungsträger nicht auf den ersten Blick erkennbar und steuerbar. Im Durchschnitt der Flächenländer lag dieser Wert bei rund 67 Prozent.

Die gesamten kommunalen Geldschulden in Hessen lagen Ende 2024 nach der Schuldenstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei rund 60,2 Milliarden Euro und umfassten neben den Geldschulden des Kernhaushalts (rund 16,7 Milliarden Euro) auch die Geldschulden der FEUs (rund 43,5 Milliarden Euro).

Kommunale Pro-Kopf-Gesamtgeldschulden zum 31. Dezember 2024 im Flächenländervergleich



Quelle: Eigene Darstellung;
Statistisches Bundesamt;
Stand: 29. Juli 2025

■ Investitionskredite und Wertpapierschulden der Kernhaushalte
■ Liquiditätskredite der Kernhaushalte
■ Geldschulden der FEUs

Ansicht 5: Kommunale Pro-Kopf-Gesamtgeldschulden zum 31. Dezember 2024 im Flächenländervergleich

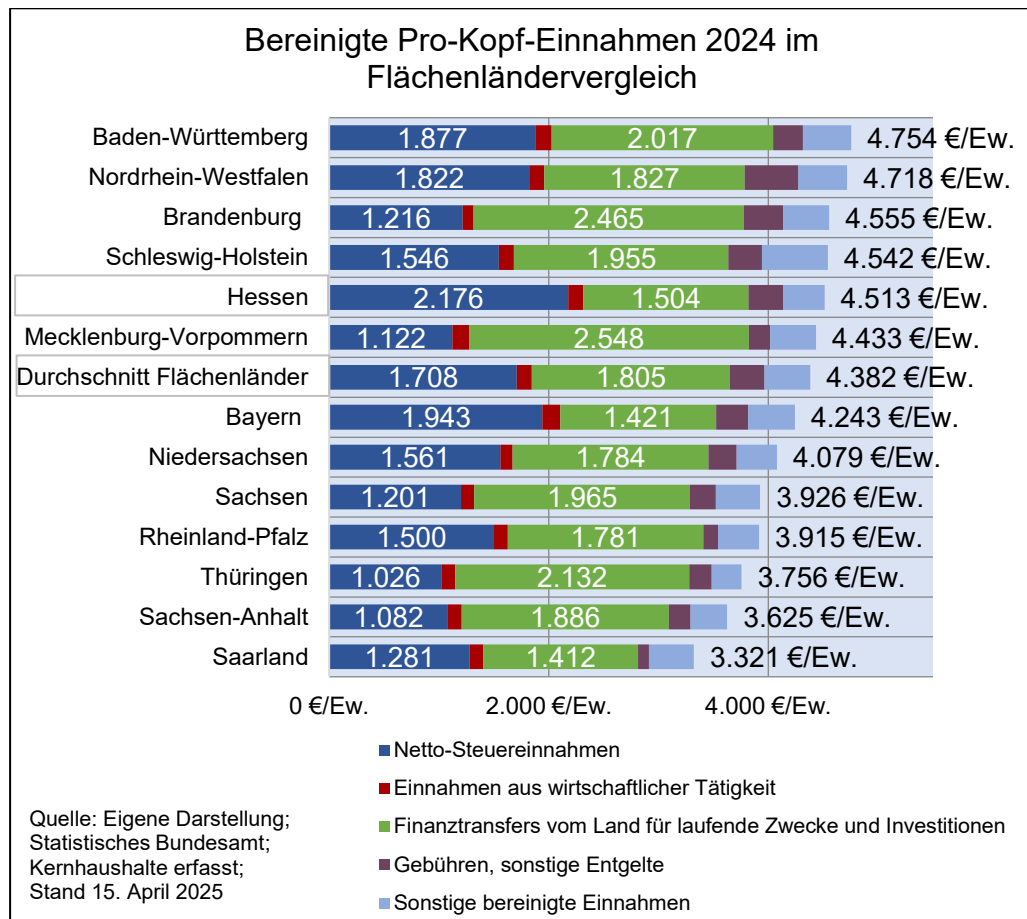
Unter Hinzurechnung der ausgelagerten Geldschulden lag der Geldschuldenbestand Ende des Jahres 2024 in Hessen bei 9.598 Euro je Einwohner. Der hessische Wert lag damit 3.753 Euro je Einwohner über dem Flächenländerdurchschnitt von 5.845 Euro je Einwohner und stellt den Höchstwert dar.

3.2 Einnahmen

3.2.1 Bereinigte Einnahmen

In Hessen lagen nach Angaben des Statistischen Bundesamts die bereinigten Einnahmen³⁷ der kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2024 bei 28.288 Millionen Euro (2023: 27.686 Millionen Euro). Die bereinigten Einnahmen sind damit gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Prozent gewachsen. Ansicht 6 zeigt die bereinigten Einnahmen der Kommunen je Einwohner im Flächenländervergleich.

37 Bei den bereinigten Einnahmen handelt es sich um die Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung, vgl. Statistisches Bundesamt (2019), Finanzen und Steuern – Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken, S. 2 f.



Ansicht 6: Bereinigte Pro-Kopf-Einnahmen 2024 im Flächenländervergleich

Höchste
Steuererinnahmen
im Flächenländer-
vergleich

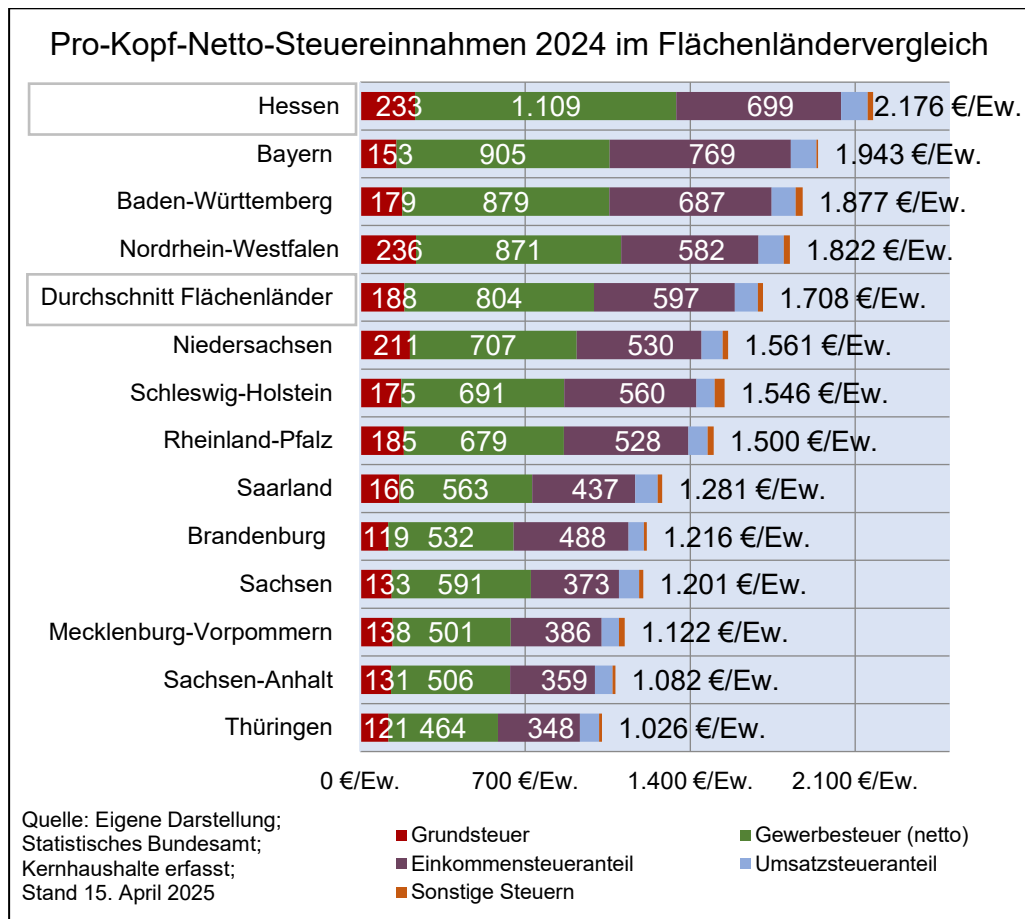
Die hessischen Kommunen hatten im Flächenländervergleich mit 4.513 Euro je Einwohner die fünfhöchsten bereinigten Einnahmen. Darunter waren die Netto-Steuererinnahmen³⁸ der hessischen Kommunen, als quantitativ bedeutendste Einnahmeart, in Höhe von 2.176 Euro je Einwohner erneut mit weitem Abstand die höchsten im Flächenländervergleich (Vorjahr: 2.100 Euro je Einwohner).³⁹

3.2.2 Steuererinnahmen

Im Jahr 2024 machten die Netto-Steuererinnahmen 48,22 Prozent der bereinigten Einnahmen der hessischen Kommunen aus (2023: 48,47 Prozent). Ansicht 7 zeigt die Netto-Steuererinnahmen der Kommunen im Flächenländervergleich. Die hessischen Kommunen hatten mit 2.176 Euro je Einwohner (2023: 2.100 Euro je Einwohner) die höchsten Netto-Steuererinnahmen. Der Flächenländer-Durchschnitt betrug 1.708 Euro je Einwohner (2023: 1.669 Euro je Einwohner).

38 Die Netto-Steuererinnahmen berechnen sich als die Einnahmen aus Steuern abzüglich der an Bund und Land abzuführenden Gewerbesteuerumlage. Die in Hessen 2020 erstmalig abzuführende „Heimatumlage“ ist beim Abzug nicht berücksichtigt. Die Höhe der im Jahr 2024 entrichteten Heimatumlage lag nach Angaben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 3. April 2025 bei 391,9 Millionen Euro.

39 Die steuerähnlichen Abgaben sind an dieser Stelle zu den sonstigen bereinigten Einnahmen hinzugerechnet. In Hessen betrugen sie 39 Millionen Euro im Jahr 2024. Die originären Netto-Steuererinnahmen lagen im gleichen Jahr bei 13.641 Millionen Euro.



Ansicht 7: Pro-Kopf-Netto-Steuereinnahmen 2024 im Flächenländervergleich

Die Netto-Steuereinnahmen der hessischen Kommunen beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 13.641 Millionen Euro (2023: 13.421 Millionen Euro).⁴⁰ Die wichtigste Steuerart für die hessischen Kommunen war wie in den Jahren zuvor die Gewerbesteuer. Die Netto-Einnahmen aus der Gewerbesteuer (ohne Abzug der Heimatumlage) machten mit 6,95 Milliarden Euro 50,9 Prozent der gesamten Netto-Steuereinnahmen des Jahres 2024 aus (2022: 6,76 Milliarden Euro bzw. 50,4 Prozent der gesamten Netto-Steuereinnahmen).

Die Netto-Einnahmen aus der Gewerbesteuer waren innerhalb Hessens sehr heterogen verteilt. Obgleich die Gewerbesteuer in Summe für die hessischen Kommunen die quantitativ bedeutendste Steuerart war, übertraf im Jahr 2024 in 325 der 421 Städte und Gemeinden der Einkommensteueranteil das Netto-Gewerbesteueraufkommen (Vorjahr: 333 Städte und Gemeinden). In 77,2 Prozent (Vorjahr: 79,1 Prozent) der Städte und Gemeinden war damit eine kommunalpolitisch nur bedingt lenkbare Steuerart am ertragsstärksten.⁴¹ Aus demografischer Sicht birgt der Anteil der Einkommensteuer Risiken, da in den kommenden Jahren viele Erwerbstätige in den Ruhestand treten. Mit dem Renteneintritt sinkt in der Regel das zu versteuernde Einkommen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer kam in Hessen mit 4,38 Milliarden Euro (2023: 4,46 Milliarden Euro) auf 32,1 Prozent der Netto-Steuereinnahmen (2023: 33,2 Prozent). Damit war die Einkommensteuer die zweitwichtigste

Nicht alle Kommunen profitieren von der Gewerbesteuer gleichermaßen

Hohe Relevanz der Einkommensteuer in Hessen

40 In der Summe aller Flächenländer lagen die Netto-Steuereinnahmen im Jahr 2024 bei 131.942 Millionen Euro (2023: 130.205 Millionen Euro).

41 Betrachtung ohne Abzug Heimatumlage. Quelle: Eigene Auswertung auf Basis Hessisches Statistisches Landesamt; Steuereinzahlungen der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände; Stand: 29. April 2025.

Steuerart. Mit 699 Euro je Einwohner (2023: 698 Euro je Einwohner⁴²) verzeichneten die hessischen Kommunen nach den Kommunen in Bayern (769 Euro je Einwohner) die zweithöchsten Einnahmen aus der Einkommensteuer im Flächenländervergleich. Der Flächenländerdurchschnitt lag bei dem Einkommensteueranteil bei 597 Euro je Einwohner (2023: 579 Euro je Einwohner).

3.3 Ausgaben

3.3.1 Bereinigte Ausgaben

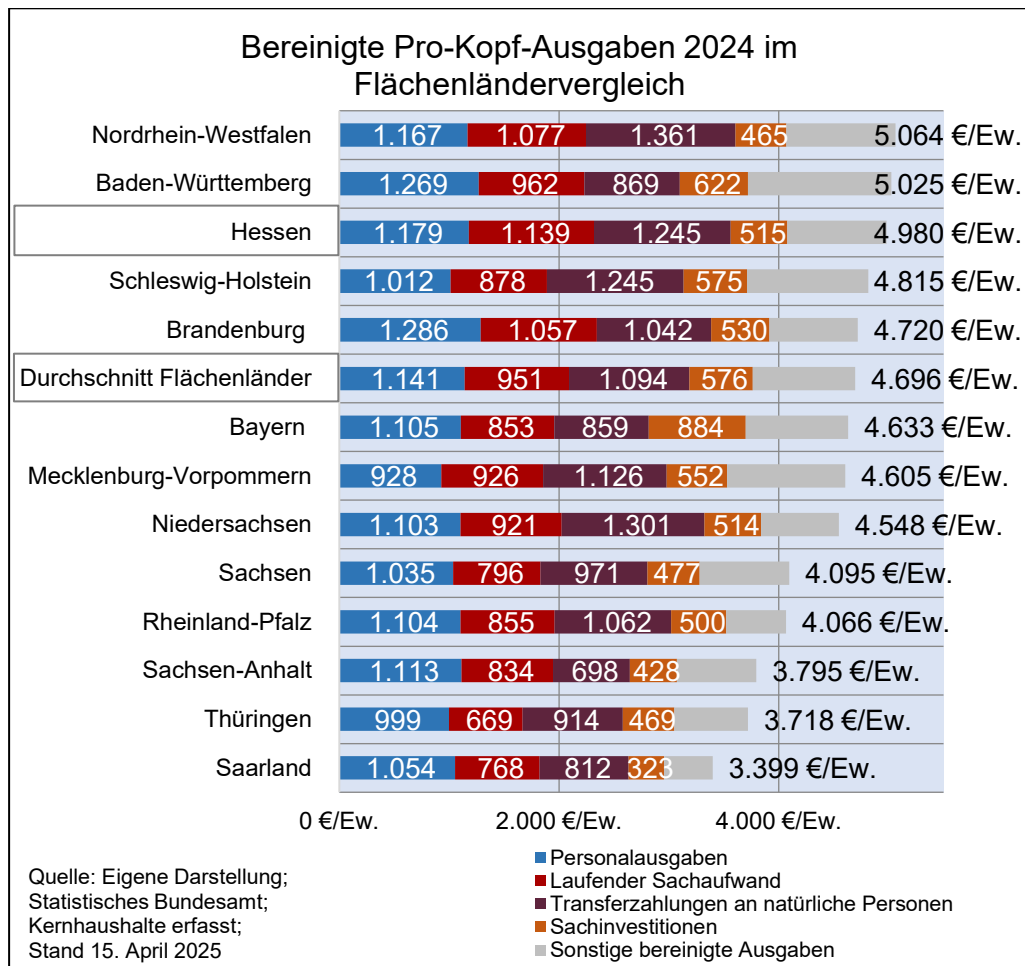
Nach Angaben des Statistischen Bundesamts lagen die bereinigten Ausgaben der kommunalen Kernhaushalte 2024 in Hessen bei rund 31.214 Millionen Euro (2023: 28.726 Millionen Euro). Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben demnach um 8,7 Prozent gewachsen.

Die drei wichtigsten Ausgabearten in Hessen waren die Transferzahlungen an natürliche Personen mit 25 Prozent⁴³, die Personalausgaben mit 24 Prozent und der laufende Sachaufwand mit 23 Prozent.

Wie aus Ansicht 8 hervorgeht, hatte Hessen im Flächenländervergleich 2024 mit 4.980 Euro je Einwohner (2023: 4.494 Euro je Einwohner) die dritthöchsten bereinigten Ausgaben. Ein höheres Ausgabenniveau verzeichneten nur die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (5.064 Euro je Einwohner) und Baden-Württemberg (5.025 Euro je Einwohner). Der Flächenländerdurchschnitt lag bei 4.696 Euro je Einwohner (2023: 4.271 Euro je Einwohner).

42 Der Eindruck stagnierender Einkommensteuer - in Euro je Einwohner - resultiert aufgrund verschiedener Zensuszahlen bei der Einwohnerumrechnung, Details siehe Fußnote 31.

43 Unter die Transferzahlungen an natürliche Personen fallen Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen (beispielsweise Sozialleistungen).



Ansicht 8: Bereinigte Pro-Kopf-Ausgaben 2024 im Flächenländervergleich

Im Jahr 2024 beliefen sich die Sachinvestitionen der hessischen Kommunen auf 10,3 Prozent der bereinigten Ausgaben oder 515 Euro je Einwohner (2023: 471 Euro je Einwohner). Die Sachinvestitionen lagen erneut unter dem Flächenländer-Durchschnitt von 576 Euro je Einwohner (2023: 536 Euro je Einwohner).

Sachinvestitionen
erneut auf unter-
durchschnittlichem
Niveau

Sachinvestitionen können sowohl in Hessen als auch bundesweit teilweise von Preissteigerungen betroffen sein. Steigende Investitionsvolumina im Vergleich zum Vorjahr bedeuten nicht zwangsläufig, dass die Infrastruktur ausgebaut wird.

Ein Treiber der gestiegenen bereinigten Ausgaben in Hessen waren die Personalausgaben. Mit 1.179 Euro je Einwohner (2023: 1.063 Euro je Einwohner) hatten die hessischen Kommunen nach den Kommunen in Brandenburg (1.286 Euro je Einwohner) und in Baden-Württemberg (1.269 Euro je Einwohner) die dritthöchsten Personalausgaben im Flächenländervergleich. Der Flächenländerdurchschnitt lag bei 1.141 Euro je Einwohner (2023: 1.037 Euro je Einwohner).

Dritthöchstes
Personalausgaben-
Niveau

Allerdings sind die gestiegenen Personalausgaben ein flächendeckendes Phänomen. In allen Flächenländern sind die Personalausgaben im Jahresvergleich gestiegen.

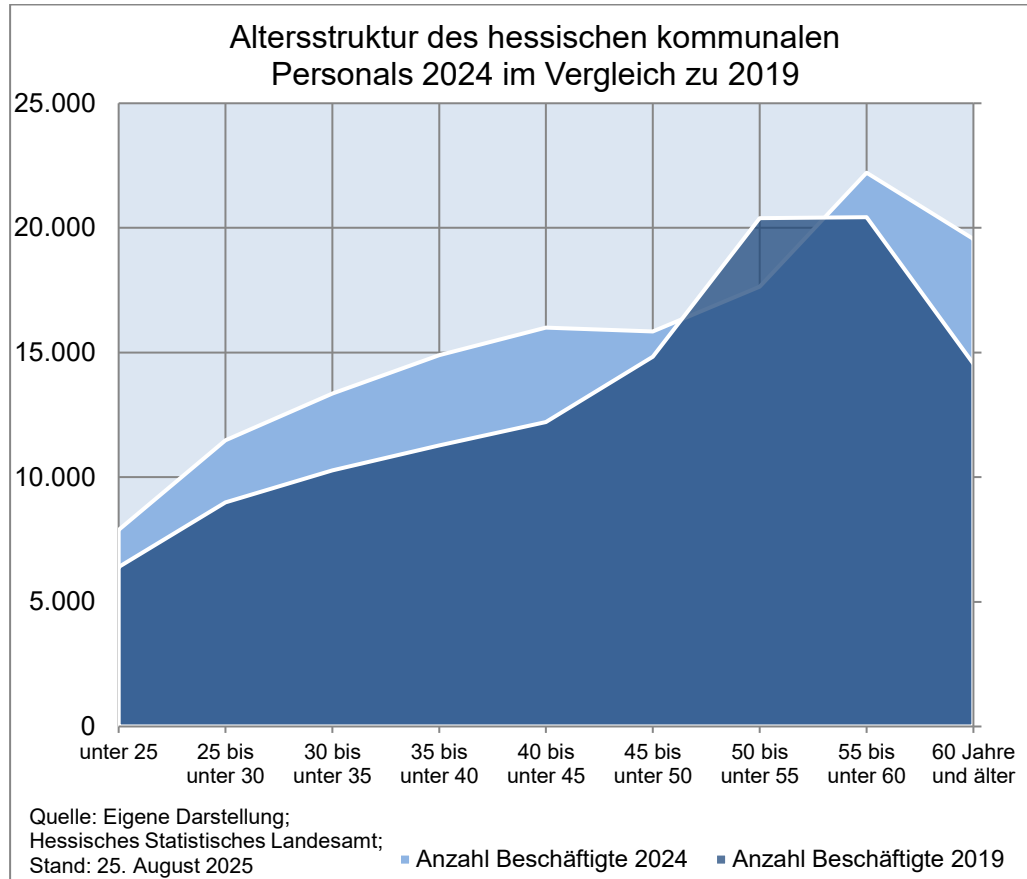
3.4 Altersstruktur Personal

Die Personalausgaben sind eine der wichtigsten Ausgabearten der hessischen Kommunen. Im Jahr 2024 beliefen sich die Personalausgaben der Kernhaushalte auf 7.387 Millionen Euro (Vorjahr: 6.797 Millionen Euro).

Zum 30. Juni 2024 arbeiteten insgesamt 138.886 Personen in Voll- oder Teilzeit (30. Juni 2019: 119.362 Personen) für die hessischen Kommunen.⁴⁴ Hiervon waren 8,6 Prozent Beamte (2019: 10,6 Prozent) und 91,4 Prozent Arbeitnehmer (2019: 89,4 Prozent). Die Steigerung des kommunalen Personalbestands vom Jahr 2019 zum Jahr 2024 beträgt 16,36 Prozent oder 19.524 Personen.

Alter des Personals

Ansicht 9 zeigt die Altersstruktur des hessischen kommunalen Personals zum 30. Juni 2024 im Vergleich zum 30. Juni 2019.



Ansicht 9: Altersstruktur des hessischen kommunalen Personals 2024 im Vergleich zu 2019

In den nächsten zehn bis 15 Jahren werden viele kommunale Beschäftigte altersbedingt in den Ruhestand eintreten. Zum 30. Juni 2024 waren in Summe der Kommunen 42,8 Prozent der Beschäftigten 50 Jahre oder älter. Aus der Altersstruktur ergeben sich für die Kommunen sowohl Chancen als auch Herausforderungen.

Chancen ergeben sich für konsolidierungsbedürftige Kommunen mit überproportionalem Personalbestand. Diese Kommunen können durch die Nichtbesetzung freiwerdender Stellen zur Konsolidierung des Haushalts beitragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage des Auf- oder Abbaus an Personal mit den Bedarfen vor Ort zusammenhängt. Diese können je nach Aufgabenart und Prioritätensetzung unterschiedlich sein.

Eine Herausforderung durch das altersbedingte Ausscheiden eines großen Teils des Personals besteht darin, das wegfallende Arbeitsvolumina sowie das

⁴⁴ Dies entsprach 118.657 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), darunter 112.639 bei Kernhaushalten und Eigenbetrieben. Betrachtet wurden die Kernhaushalte, Eigenbetriebe, Zweckverbände und rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter kommunaler Aufsicht. Die ohne Bezüge Beurlaubten und geringfügig Beschäftigten wurden nicht einbezogen. Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Sonderauswertung aus der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes, letzte Aktualisierung 25. August 2025.

Fach- und Prozesswissen der ausscheidenden Beschäftigten zu kompensieren. Vor allem trifft das auf Kommunen mit nur wenigen Tausend Einwohnern zu, je kleiner die Gemeinde desto größer die Herausforderung. Dem können die Kommunen unter anderem durch interkommunale Kooperationen, Aus- und Weiterbildung sowie IT-gestützte Arbeitsverdichtung entgegenwirken.

Darüber hinaus wird der Personalgewinnung eine höhere Bedeutung zukommen. Bei der Personalgewinnung sowohl von Fach- als auch von Führungskräften stehen die Kommunen im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern aus dem privaten und öffentlichen Bereich.

Neben der Personalgewinnung ist aber auch das Halten des bestehenden Personals durch ein attraktives Arbeitsumfeld und einer entsprechenden Identifizierung mit der Kommune maßgeblich.

3.5 Ausgaben nach Produktbereichen

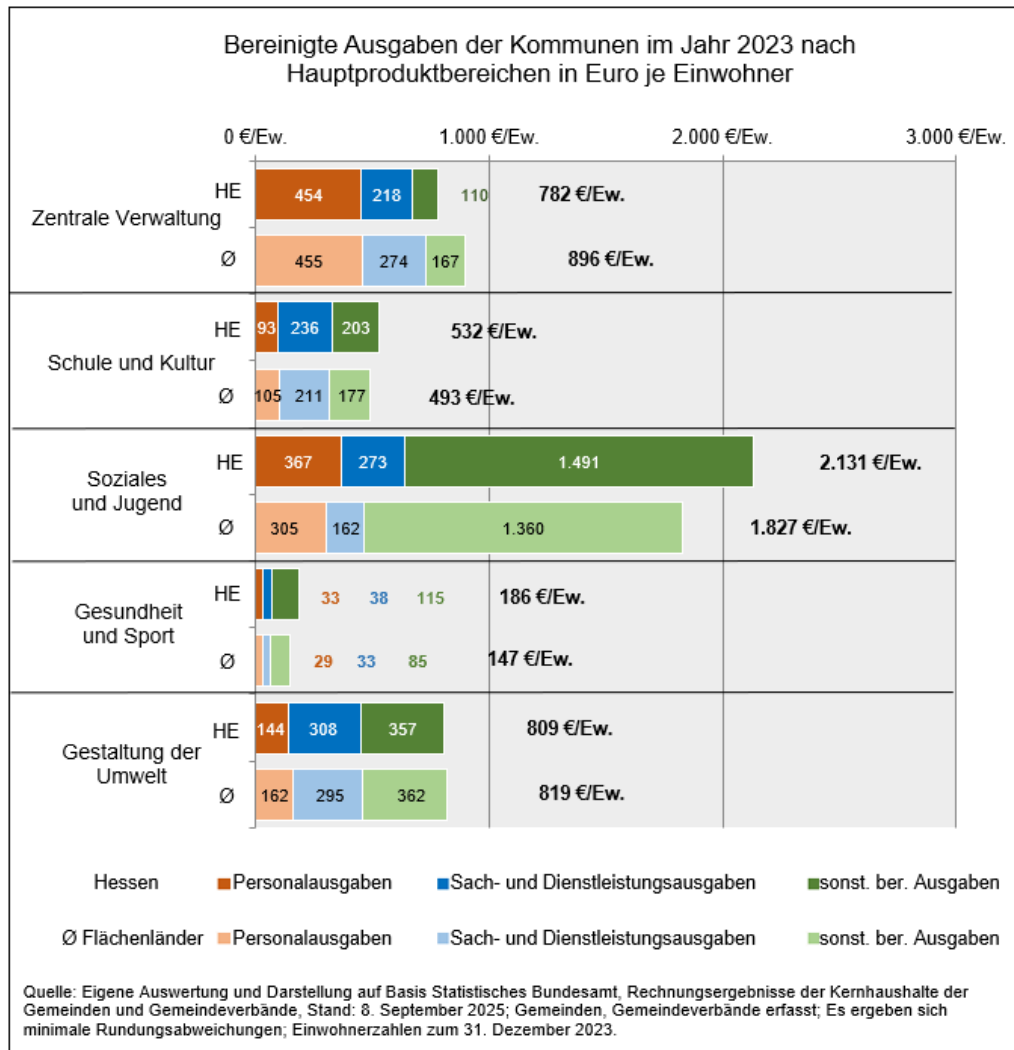
Bei Betrachtung der kommunalen Ausgaben liegen die hessischen Kommunen über dem Flächenländerdurchschnitt. Ursächlich sind neben Transferzahlungen insbesondere die Personalausgaben sowie der Sach- und Dienstleistungsaufwand (siehe Ansicht 10).⁴⁵

Ansicht 10 zeigt die bereinigten Ausgaben der Kommunen nach Hauptproduktbereichen⁴⁶ im Jahr 2023 für Hessen und den Durchschnitt der Flächenländer. Zusätzlich werden zwecks Detaillierung die in den bereinigten Ausgaben aufgehenden Personalausgaben sowie die Sach- und Dienstleistungsausgaben⁴⁷ abgebildet.

45 Unklar bleibt, in welchen Politikfeldern die erhöhten Ausgaben entstehen. Mit Hilfe der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände ist an dieser Stelle eine differenzierte Auswertung möglich – allerdings im Unterschied zur Kassenstatistik nur mit Daten des Jahres 2023.

46 *Zentrale Verwaltung* = Innere Verwaltung; Sicherheit und Ordnung
Schule und Kultur = Schulträgeraufgaben; Kultur und Wissenschaft
Soziales und Jugend = Soziale Leistungen; Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Gesundheit und Sport = Gesundheitsdienste; Sportförderung
Gestaltung der Umwelt = Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation; Bauen und Wohnen; Ver- und Entsorgung; Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV; Natur- und Landschaftspflege; Umweltschutz; Wirtschaft und Tourismus.

47 Unter Sach- und Dienstleistungsausgaben wurden folgende statistische Ausgabearten zusammengefasst: Unterhaltungsaufwand; Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände; Mieten und Pachten; Bewirtschaftung der Grundstücke usw.; Haltung von Fahrzeugen; Besondere Aufwendungen für Bedienstete; Weitere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben; Steuern, Versicherungen, Schadensfälle; Geschäftsausgaben, weitere allg. sächl. Ausgaben; Erstattungen v. Ausgaben d. Verwaltungshaushalts an öffentlichen Bereich und an andere Bereiche; Kalkulatorische Kosten.

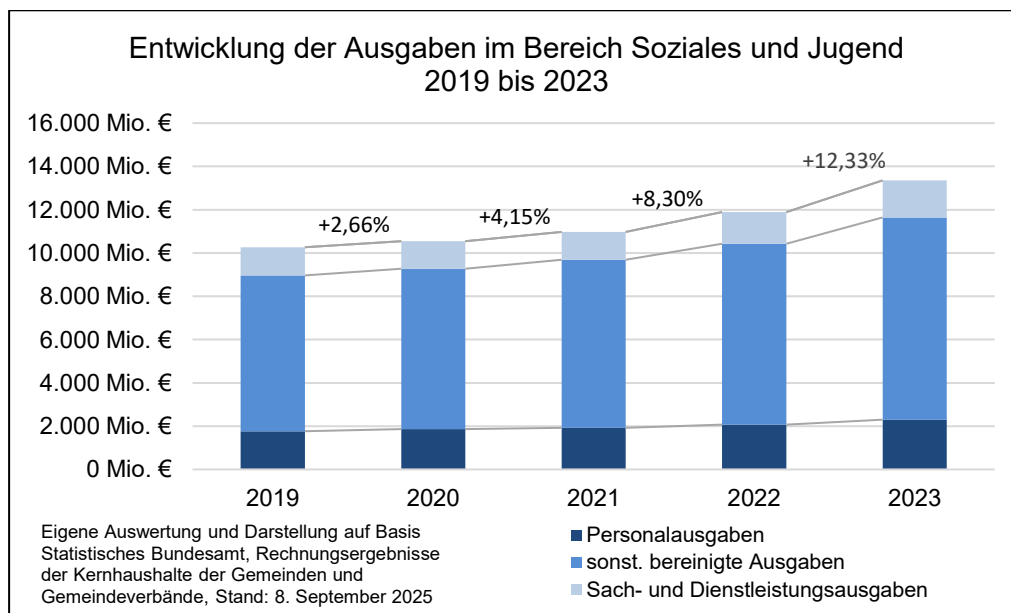


Ansicht 10: Bereinigte Ausgaben der Kommunen im Jahr 2023 nach Hauptproduktbereichen in Euro je Einwohner

Soziales und Jugend

Sowohl in Hessen als auch im Flächenländerdurchschnitt entfallen die höchsten bereinigten Ausgaben auf den Hauptproduktbereich Soziales und Jugend. In Hessen sind die bereinigten Ausgaben in diesem Hauptproduktbereich mit 2.131 Euro je Einwohner jedoch noch einmal deutlich höher als im Flächenländerdurchschnitt (1.827 Euro je Einwohner) und stellen zudem den höchsten Pro-Kopf-Wert aller Flächenländer dar. Innerhalb des Hauptproduktbereichs waren sowohl die Personalausgaben (367 Euro je Einwohner) als auch die Sach- und Dienstleistungsausgaben (273 Euro je Einwohner) deutlich höher als im Durchschnitt der Flächenländer. Die Personalausgaben übertrafen den Durchschnittswert (305 Euro je Einwohner) um rund 62 Euro je Einwohner. Gegenüber dem Flächenländerschnitt (162 Euro je Einwohner) waren die Sach- und Dienstleistungsausgaben in Hessen mit 273 Euro je Einwohner um rund zwei Drittel (111 Euro je Einwohner) erhöht.

Es wird mit dieser Betrachtung deutlich, dass die insgesamt erhöhten hessischen Kommunalausgaben vorwiegend im Hauptproduktbereich Soziales und Jugend, mithin in den Produktbereichen Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, anfallen. Unklar bleibt die genaue Ursache der erhöhten Ausgaben. Möglich sind unter anderem gesetzliche Ansprüche, Standardsetzungen, (kommunal-)politische Prioritätensetzungen sowie strukturell oder sozioökonomisch bedingte Mehrbedarfe.



Ansicht 11: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Soziales und Jugend 2019 bis 2023

In der Zeitreihenbetrachtung der Jahre 2019 bis 2023 zeigt sich für Hessen bis zum Jahr 2021 ein kontinuierlicher Anstieg der Ausgaben im Hauptproduktbereich Soziales und Jugend von jährlich durchschnittlich 3,4 Prozent. In den Jahren 2022 und 2023 stiegen die Ausgaben dann sprunghaft um jährlich durchschnittlich 10,3 Prozent an.

**Starker
Ausgabenanstieg
von 2021 nach 2023**

3.6 Kommunalunternehmen

3.6.1 Integrierte Verschuldung

Für die einzelgemeindliche Ebene ist neben dem Blick auf die Kernhaushalte auch die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder publizierte Modellrechnung der integrierten Schulden⁴⁸ der Gemeinden und Gemeindeverbände von Bedeutung. Im November 2024 wurde die Modellrechnung für das Berichtsjahr 2023 veröffentlicht.⁴⁹ Durch die Modellrechnung werden auch Verbindlichkeiten ausgegliederter Einheiten den Kernhaushalten anteilig zugerechnet.⁵⁰ Damit lassen sich Kommunen unabhängig vom Grad der Ausgliederung ihrer Aufgaben vergleichen.

48 Die Modellrechnung der integrierten kommunalen Schulden rechnet den kommunalen Kernhaushalten die Schulden ihrer direkten und indirekten Beteiligungen anhand ihrer jeweiligen Beteiligungsanteile zu. Damit werden Unterschiede im Ausgliederungsprozess weitestgehend ausgeglichen. Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände, Stand: 31.12.2023, Methodische Vorbemerkungen, S. 5.

49 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 079 vom 27. November 2024, Integrierte kommunale Schulden zum Jahresende 2023 bei 4.133 Euro pro Kopf, unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/11/PD24_445_713.html.

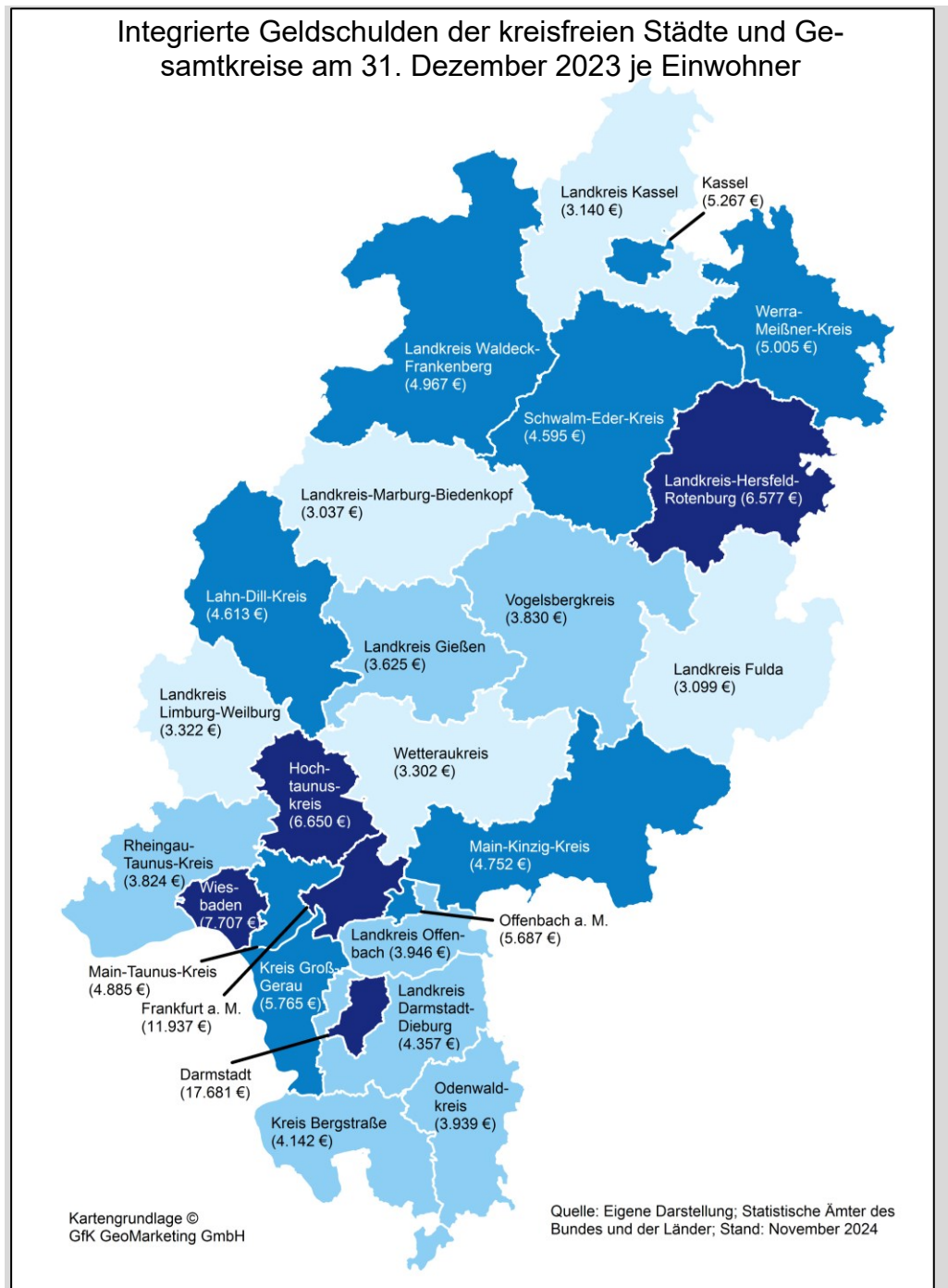
50 Es werden ausschließlich die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich in die Berechnung einbezogen (Quelle: siehe „Erläuterungen“ zu den Integrierten Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Stand 31.12.2023).

Hessische Kommunen mit zweithöchster Pro-Kopf-Verschuldung - 61 Prozent der Schulden außerhalb der Kernhaushalte

Nach dieser Modellrechnung wiesen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen zum Jahresende 2023 mit 5.789 Euro – nach dem Spitzenreiter Saarland – die zweithöchste Pro-Kopf-Verschuldung auf. Gegenüber dem Jahresanfang stiegen die integrierten Schulden der hessischen Kommunen um 4,4 Prozent.⁵¹

Innerhalb Hessens werden große Unterschiede bei Betrachtung der integrierten Geldschulden auf Ebene der kreisfreien Städte und der Gesamtkreise, also der kreisangehörigen Gemeinden und der jeweiligen Landkreise, deutlich (siehe Ansicht 12).

51 Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung vom 27. November 2024, Integrierte Schulden der Kommunen in Hessen zum Jahresende 2023 um 4,4 Prozent gestiegen, unter <https://statistik.hessen.de/presse/integrierte-schulden-der-hessischen-kommunen-zum-jahresende-2023-gestiegen>.



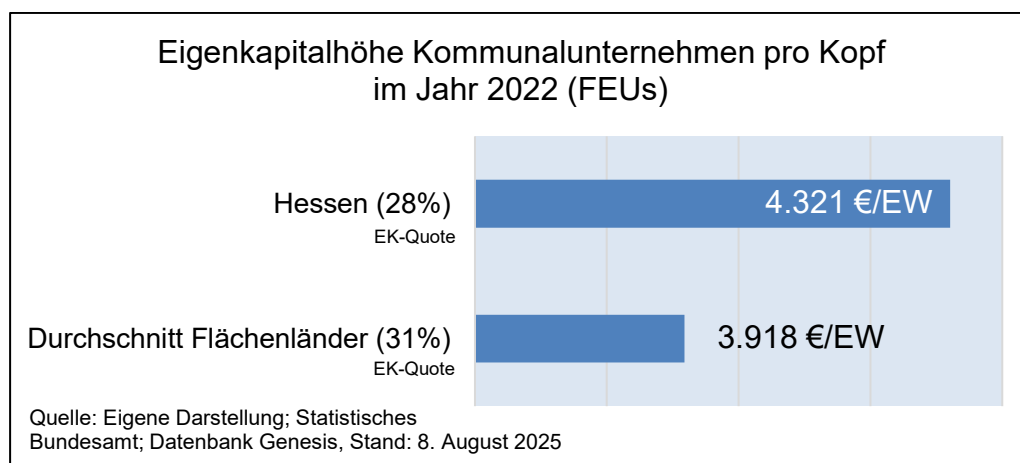
Ansicht 12: Integrierte Geldschulden der kreisfreien Städte und Gesamtkreise am 31. Dezember 2023 je Einwohner

Der höchste Wert bei den integrierten Schulden entfällt auf die Stadt Darmstadt mit 17.681 Euro je Einwohner. Mit 5.267 Euro je Einwohner weist die Stadt Kassel den niedrigsten Wert je Einwohner unter den kreisfreien Städten in Hessen aus. Bei den Gesamtkreisen reichen die Werte zu den integrierten Schulden von 3.099 Euro je Einwohner im Landkreis Fulda bis zu 6.650 Euro je Einwohner im Hochtaunuskreis.⁵²

⁵² Bei der Umrechnung der integrierten Verschuldung in Euro je Einwohner für das Jahr 2023 zog das HSL die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2023 heran. Bei einzelgemeindlicher Betrachtung ohne den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) konnten Biebergemünd (62 Euro), Hünfeld (100 Euro), Ludwigsau (102 Euro) und Hofgeismar (103 Euro), die niedrigsten Werte pro Kopf auf sich vereinen.

3.6.2 Eigenkapital

Anders als bei den Kernhaushalten liegen für die Kommunalunternehmen bereits heute kaufmännische Daten auf Grundlage der Finanzstatistik vor. Das Eigenkapital stellt die Residualgröße aus Vermögen und Verschuldung dar. Der Blick auf das Eigenkapital der Kommunalunternehmen im Jahr 2022 relativiert für die Kommunen in Hessen das Bild der vergleichsweise hohen ausgelagerten Schuldenanteile (siehe Abschnitt 3.1.2). In Hessen liegt trotz hoher Geldschulden bei den Auslagerungen das Eigenkapital der Kommunalunternehmen mit 4.321 Euro je Einwohner pro Kopf deutlich über dem Flächenländerdurchschnitt von 3.918 Euro je Einwohner. Es sind insofern in den hessischen Kommunalunternehmen nicht nur die dorthin ausgelagerten Geldschulden hoch, sondern auch das Vermögen ist vergleichsweise hoch.

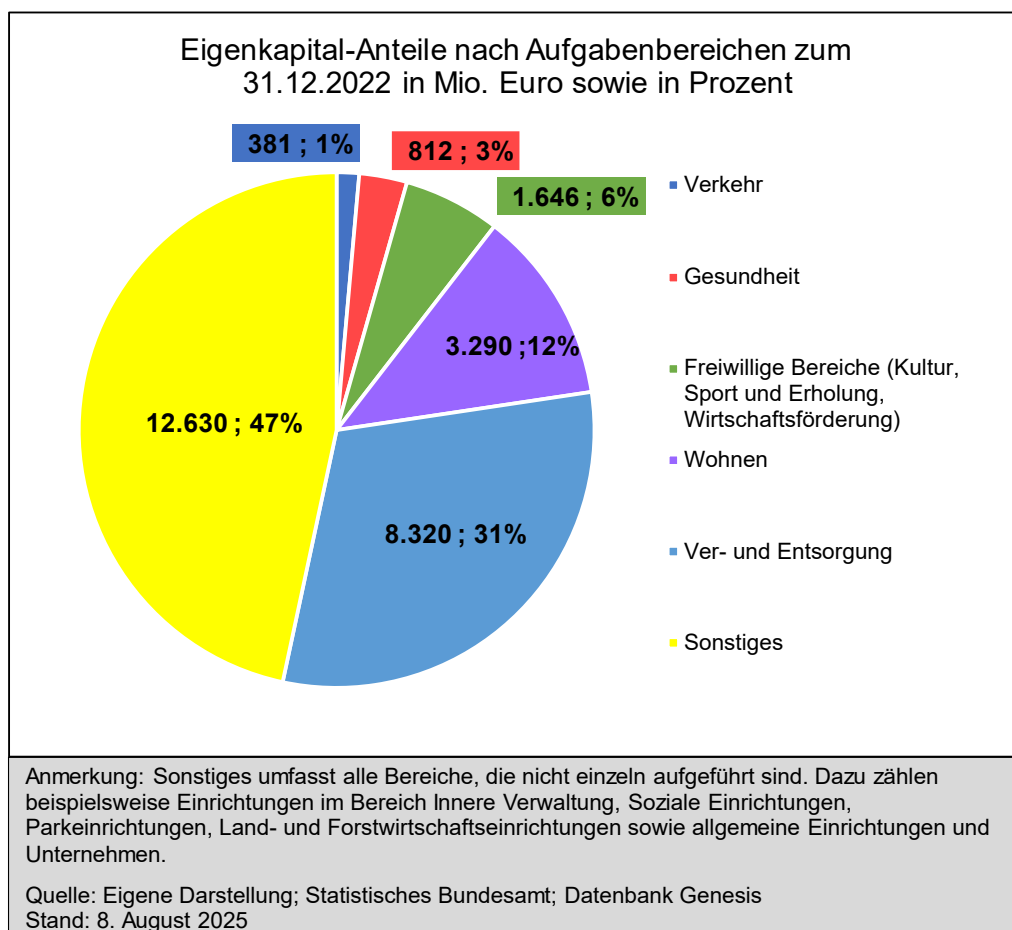


Ansicht 13: Eigenkapitalhöhe Kommunalunternehmen pro Kopf im Jahr 2022 (FEUs)

Interessant ist ebenfalls die Einordnung des Eigenkapitals im Vergleich zur Bilanzsumme. Je höher die Eigenkapitalquote, desto unabhängiger sind die Kommunalunternehmen tendenziell von Fremdkapitalgebern. In Bezug auf die Eigenkapitalquote liegen die hessischen Kommunalunternehmen in ihrer Summe mit 28 Prozent leicht unterhalb des Flächenländerdurchschnittes von 31 Prozent.

Insgesamt hat das Eigenkapital der Kommunalunternehmen in Hessen Ende des Jahres 2022 eine Höhe von 27,081 Milliarden Euro. Neben dem sonstigen Bereich entfällt der größte Teil davon mit 31 Prozent und einer Höhe von 8,32 Milliarden Euro auf den Bereich Ver- und Entsorgung (siehe Ansicht 14). Hierunter fallen die Aufgabenbereiche Abfall, Abwasser, Elektrizität, Gas und Wasser.⁵³

⁵³ Unter den sonstigen Aufgabenbereichen werden alle Aufgabenbereiche zusammengefasst, die nicht einzeln aufgeführt sind. Dazu zählen beispielsweise Einrichtungen im Bereich Innere Verwaltung, Soziale Einrichtungen, Parkeinrichtungen, Land- und Forstwirtschaftseinrichtungen sowie allgemeine Einrichtungen und Unternehmen.



Ansicht 14: Eigenkapital-Anteile nach Aufgabenbereichen zum 31.12.2022 in Mio. Euro sowie in Prozent

Einen zweistelligen prozentualen Anteil hat mit zwölf Prozent daneben nur noch der Aufgabenbereich Wohnen.

Beachtlich, wenngleich im Vergleich zu den anderen Aufgabenbereichen überschaubar, ist mit 1,646 Milliarden Euro die Höhe des auf vorwiegend freiwillige Bereiche entfallenden Eigenkapitals.

3.6.3 Entwicklung der Gewinne und Verluste

Das Eigenkapital sagt nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit der kommunalen Unternehmen aus. Die Größe ist ein Spiegelbild der Vergangenheit, das heißt sie kann positiv sein, obgleich das aktuelle und die folgenden Jahresergebnisse negativ sind.

Bemerkenswert ist der Blick auf die Entwicklung einzelner Aufwandskomponenten der kommunalen Unternehmen in den letzten fünf Jahren. So lagen die quantitativ bedeutenden Personalaufwendungen der kommunalen Unternehmen in Hessen im Jahr 2018 bei 6,561 Milliarden Euro. Im Jahr 2022 liegen sie bei 7,907 Milliarden Euro. Das stellt in dem Fünf-Jahres-Zeitraum eine Steigerung von rund 21 Prozent dar⁵⁴.

Hohe
Personalaufwands-
steigerungen

Die abgeführten Gewinne der kommunalen Unternehmen sind ebenfalls deutlich gestiegen. Im Jahr 2018 lagen sie bei 1,133 Milliarden Euro, im Jahr 2022

54 Hier gilt es zu beachten, dass sich der Kreis der kommunalen Unternehmen ändern kann, sowohl was die Auslagerung/Eingliederung von Aufgaben aus dem /in den Kernhaushalt angeht als auch, was die Zugehörigkeit zum Berichtskreis angeht.

liegen sie bereits bei 1,593 Milliarden Euro. Sie haben sich demnach um rund 41 Prozent erhöht. Dabei entfällt ein größerer Anteil der abgeführten Gewinne auf den Bereich Ver- und Entsorgung. Er beträgt im Jahr 2022 insgesamt 454 Millionen Euro. Es ist insofern ersichtlich, dass die Kommunalunternehmen einen größer werdenden Anteil leisten, um die Kernhaushalte zu stützen.

Insgesamt sind die Jahresergebnisse der kommunalen Unternehmen in Hessen in den Jahren 2018 bis 2022 - mit Ausnahme der Coronajahre 2020 und 2021 - in den letzten fünf Jahren gestiegen. Im Jahr 2022 haben die kommunalen Unternehmen in ihrer Summe Gewinne von rund einer Milliarde Euro erwirtschaftet⁵⁵ (Ansicht 15).

Bereich Ver- und Entsorgung für Gewinne maßgeblich

Vergleichsweise hohe Gewinne werden in Hessen in der Ver- und Entsorgung realisiert. Das Jahr 2022 ist dabei geprägt von einem Gewinnsprung bei der Elektrizitätsversorgung (Gewinn von 31 Millionen Euro in 2021 auf 167 Millionen Euro in 2022). Beim Gesamtergebnis der Ver- und Entsorgung stellt man einen Gewinnsprung von 278 Millionen Euro in 2021 auf 494 Millionen Euro in 2022 fest.

	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Kommunale Unternehmen insgesamt	792	885	645	629	1042
<i>darunter Ver- und Entsorgung</i>	292	326	254	278	494
<i>darunter Wohnen</i>	110	157	194	171	147
<i>darunter Verkehr</i>	-1	-2	-7	-3	-5
<i>darunter Gesundheit</i>	-10	-28	-2	-84	-80
<i>darunter Kultur, Sport und Erholung sowie Wirtschaftsförderung</i>	-72	-65	-237	-243	-122

Quelle: Eigene Darstellung, Statistisches Bundesamt, Datenbank Genesis, Stand 8. August 2025.

Ansicht 15: Zeitreihe zu Gewinnen und Verlusten der kommunalen Unternehmen in Hessen nach Aufgabenbereichen in Millionen Euro

Eine negative Entwicklung zeigt sich auf dem Feld Gesundheit, zu dem insbesondere die kommunalen Krankenhäuser zählen. Die stark gestiegenen Defizite der kommunalen Kliniken in Hessen resultieren primär aus strukturellen Überkapazitäten, der Fallzahlentwicklung und steigenden Personal- sowie Energiekosten.

Defizit der freiwilligen Leistungen unterlag coronabedingt starken Schwankungen

Die Defizite der freiwilligen Leistungen auf den Feldern Kultur, Sport und Erholung sowie Wirtschaftsförderung schwanken deutlich. Gerade im Bereich der freiwilligen Leistungen zeigen sich in den Coronajahren 2020 und 2021 massive Defizitauseweitungen. Gegenüber dem Vor-Coronajahr 2019 mit -65 Millionen Euro vervierfachte sich fast das Defizit auf rund -240 Millionen Euro in den Jahren 2020 und 2021. Nach der Pandemie im Folgejahr 2022 halbierte sich das Defizit wiederum auf rund -122 Millionen Euro. Es ist dennoch doppelt so hoch wie in den Vor-Coronajahren 2018 und 2019.

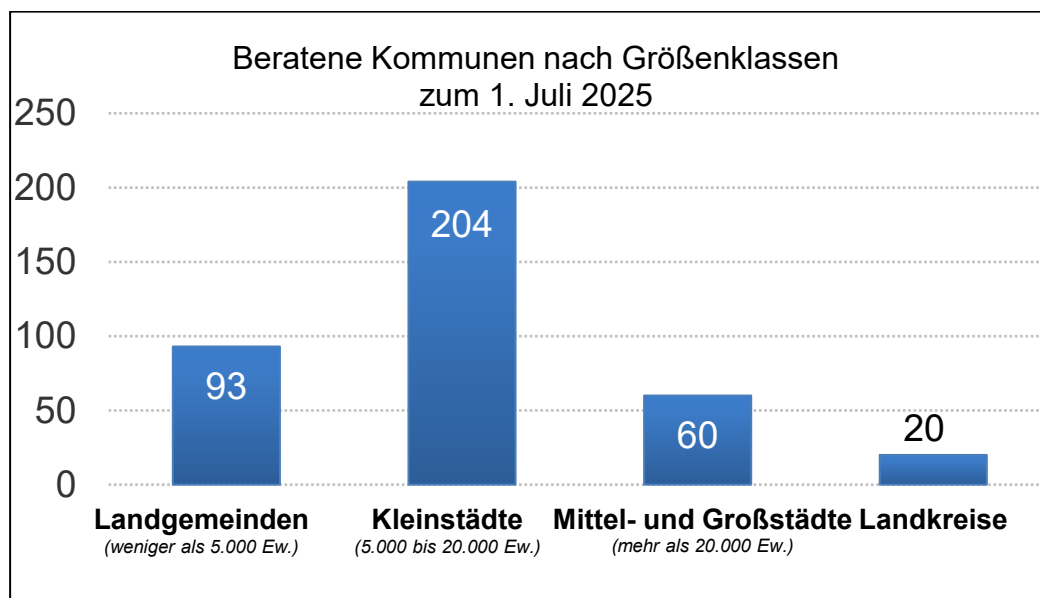
3.7 Transparenz und Hilfestellungen

Die Überörtliche Prüfung gibt den Kommunen verschiedene Hilfestellungen an die Hand:

⁵⁵ Zur Einordnung der Begriffe „Gewinn“ und „Ausschüttung“: Die Ausschüttung ist das Geld, das an die Eigentümer (Kommunen) ausgezahlt wird. Das kann aus dem aktuellen Gewinn stammen, aber auch aus Rücklagen früherer Jahre. Deshalb können die Ausschüttungen höher sein als der Gewinn des laufenden Jahres.

Kommunen können sich durch das Beratungszentrum Hessen zur Haushaltskonsolidierung und zu Nachhaltigkeitshaushalten beraten lassen. Mitarbeiter des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) führen über das Kommunalberatungszentrum kostenfreie Haushaltsberatungsgespräche für Kommunen durch.⁵⁶ Mit Beteiligung der Kommunalabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern, Sicherheit und Heimatschutz und des Hessischen Ministeriums der Finanzen können zudem direkt vor Ort alle relevanten Fragen zur Haushaltssituation erörtert werden. Dadurch wird die hessische Finanzkontrolle ihrem beratenden und begleitenden Anspruch gerecht. Am 7. Mai 2025 jährte sich das Angebot des Landes für kostenlose kommunale Haushaltsberatungen zum zehnten Mal.

Die Orientierung am Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist sowohl in wirtschaftlich guten als auch in schlechten Zeiten unabdingbar. Es ist ein Gebot für alle Körperschaften. Die krisenbedingten Entwicklungen haben gezeigt, wie wichtig strategisch kluge Ausgabenentscheidungen sind. Die Nachfrage nach individueller Haushaltsberatung ist ungebrochen hoch. Bis einschließlich 1. Juli 2025 wurden 377 Beratungsgespräche durch das Beratungszentrum geführt (siehe Ansicht 16).



Ansicht 16: Beratene Kommunen nach Größenklassen zum 1. Juli 2025

In der Mehrzahl wurden Kleinstädte beraten, da diese Größenklasse in Hessen quantitativ von besonderer Bedeutung ist. Drei Viertel der hessischen Städte und Gemeinden fällt in diese Größenklasse.⁵⁷

Beratungshinweis und -angebot im Finanzplanungserlass 2026

„Allen hessischen Kommunen steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Gerade in den dargestellten unwägbarsten Zeiten mit spürbar größer werdenden wirtschaftlichen Belastungen ist es sinnvoll, die Konsolidierung des Haushalts von einer unabhängigen Institution überprüfen zu lassen. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot

⁵⁶ Grundlage hierfür ist Ziffer 6 der Richtlinien für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) vom 23. August 2004 (StAnz. 39/2004 S. 3086) i. d. F. vom 11. Dezember 2015 (StAnz. 5/2016 S. 149).

⁵⁷ Vgl. Wallmann, Walter / Heck, Stefan: Fünf Jahre landesseitige Kommunalberatung in Hessen, in: Jöfin 2-2020, S. 305.

*in Anspruch nehmen, um Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen.*⁵⁸

Kommunalmonitor

Mit dem Kommunalmonitor der Überörtlichen Prüfung können sich Interessierte online schnell und unkompliziert über relevante und aktuelle Daten aller hessischen Gemeinden informieren (beispielsweise die Gesamtgeldschulden oder die Realsteuer-Hebesätze). Dabei stehen die Nutzerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit im Vordergrund. Durch unterschiedliche Farbabstufungen in der Karte kann auf diese Weise schnell überblickt werden, wie sich eine einzelne Kommune im Vergleich mit allen hessischen Kommunen positioniert. Eine Le-sehilfe gibt kurze Erklärungen zu den wählbaren Kennzahlen.

Über den Kommunalmonitor können zudem zu jeder Kommune die vergleichenden Prüfungen der Überörtlichen Prüfung direkt als Download abgerufen werden. Der Kommunalmonitor ist im Internet über die Webpräsenz des Hessischen Rechnungshofs unter <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/kommunalmonitor> abrufbar.

Konsolidierungsbuch

Das Konsolidierungsbuch der Überörtlichen Prüfung wird jährlich aktualisiert und in zeitlicher Nähe mit dem Kommunalbericht veröffentlicht. Wesentlicher Inhalt des Buches sind Konsolidierungsempfehlungen, die sich aus den Erkenntnissen der bisherigen Prüfungsergebnisse der Überörtlichen Prüfung speisen und mit Best-Practice-Beispielen der kommunalen Praxis ergänzt werden. Bei jeder empfohlenen Ergebnisverbesserungsmaßnahme findet sich ein Hyperlink. Durch Klick auf diesen Hyperlink gelangt der Nutzer sofort zum zugehörigen Kommunalbericht, der weitere Detailinformationen zu der betreffenden Maßnahme enthält. Die Handreichung ist unter der Internetadresse <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/konsolidierungsbuch> abrufbar.

3.8 Sonderthema Vorberichte

Der Vorbericht ist der Einstiegspunkt in den Haushalt einer Kommune. Er fasst die Informationen und Sachverhalte des Haushalts komprimiert zusammen und stellt alle wichtigen Eckpunkte heraus, ohne den gesamten kommunalen Haushalt in Gänze lesen und erfassen zu müssen. Er bildet damit eine erste und leicht zu erreichende Information für verschiedene Adressatenkreise. Gerade deswegen sind Vorberichte bei unübersichtlichen und sehr umfangreichen Haushalten eine für ehrenamtliche Mandatsträger, Bürger und Verwaltung wichtige, zentrale, schnell und einfach zugängliche Informationsquelle.

Das war für die Überörtliche Prüfung Grund, die Vorberichte des Haushaltsjahres 2021 aller damals noch 443 hessischen Kommunen zu analysieren⁵⁹. Für die Analyse wurden die Vorberichte in neun fachliche Cluster unterteilt, in denen zusammengehörige Ausprägungen betrachtet und ausgewertet wurden.

- Cluster 1: Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Cluster 2: Abweichungen zur Haushaltsplanung und Erläuterungen der Gründe
- Cluster 3: Ergebnisse, Veränderungen und Erläuterungen zur politischen Steuerung
- Cluster 4: Aufwandsdeckungsgrad und Investitionen
- Cluster 5: Darstellung von Risiken
- Cluster 6: Demografie: Bevölkerungsentwicklung
- Cluster 7: Demografie: Infrastruktur

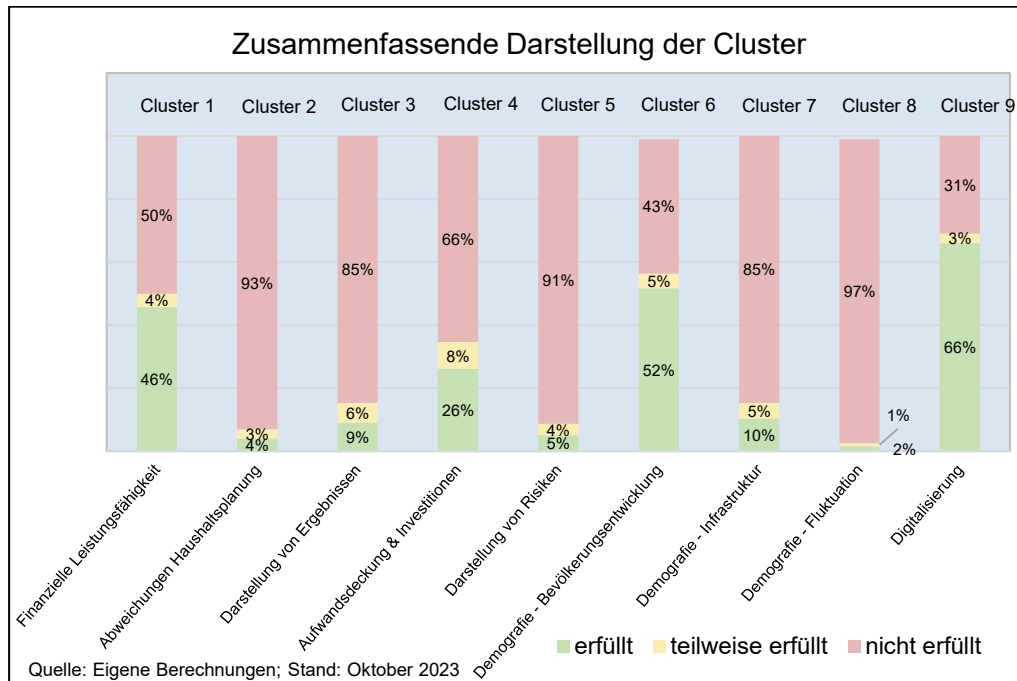
58 Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Finanzplanungserlass 2026 vom 30. September 2025, S. 15.

59 Stand zum 31. Dezember 2022

Cluster 8: Demografie: Fluktuation und Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen

Cluster 9: Digitalisierung

Die Ergebnisse der neun untersuchten Cluster wurden in Ansicht 17 grafisch aufbereitet.



Ansicht 17: Zusammenfassende Darstellung der Cluster

Die hessischen Kommunen haben zwar nahezu vollständig einen Vorbericht gemäß § 6 GemHVO⁶⁰ erstellt. Sie sind dabei aber hinsichtlich der Pflichtbestandteile und darüber hinaus der faktisch notwendigen Informationen hinter ihren Möglichkeiten geblieben. Ansicht 17 zeigt, wie heterogen die Kommunen in den Vorberichten zum Haushalt auf einzelne Aspekte eingehen. Während direkt ableitbare haushaltsbezogene Daten und Sachverhalte von der Mehrheit der Kommunen verarbeitet und dargestellt wurden, zeigten sich Defizite in der Aufbereitung zukunftsbezogener, risikoorientierter und demografischer Daten. Konkret erreichten die Themen der Cluster 6 und 9 immerhin noch Durchschnittswerte und damit einen mittleren Reifegrad. Bei den weiteren Clustern machte der Großteil der Kommunen keine Angaben; in Cluster 4 waren es 91 Prozent, in Cluster 5 waren es 93 Prozent und in Cluster 8 sogar 97 Prozent.

Die Überörtliche Prüfung erachtet den Vorbericht solange als essentiell und notwendig, solange die Haushalte umfangreich und unübersichtlich sind. Einstweilen sind dann auch Vorberichte hilfreich, zielführend und notwendig, um darauf aufbauend beispielsweise demografische Zusammenhänge für ehrenamtliche Mandatsträger, Bürger und Verwaltung selbst darstellen zu können.

Die Aufnahme relevanter Inhalte in den Vorbericht bedeutet nicht, die Kommunen mit neuen Aufgaben zu belasten. Mandatsträger und interessierte Dritte sollen im Gegenteil schneller und einfacher über wesentliche Entwicklungen des Haushaltsplans informiert werden.

⁶⁰ Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) vom 2. April 2006, GVBl. I 2006, 235, zuletzt neu gefasst durch Verordnung vom 22. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 6)

Im Main-Kinzig-Kreis wurde die Unterbringung von Geflüchteten beispielhaft aus Sicht des Landkreises (250. Vergleichende Prüfung) und aus Sicht der Kommunen (246. und 248. Vergleichende Prüfung) betrachtet. Deshalb ist er farblich mit gelber Umrandung hervorgehoben.

Nach § 1 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG HE⁶³) sind die Landkreise und Gemeinden⁶⁴ verpflichtet, die in den Nummern 1 bis 9 des Gesetzes genannten Personen aufzunehmen und unterzubringen. Zu diesen Personen gehören insbesondere Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber, die unter das Asylgesetz (AsylG⁶⁵) fallen und Personen, für die das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzuwenden ist.⁶⁶ Das AsylG regelt das Verfahren für Personen, die nach Artikel 16a des Grundgesetzes Anspruch auf Asyl haben. Das sind typischerweise politisch Verfolgte.

Rechtliche
Grundlagen

Der Bund regelt mit dem Asylgesetz, wer nach Deutschland kommen darf. Die damit in Zusammenhang stehende Verpflichtung, Geflüchtete unterzubringen, gibt der Bund an die Bundesländer weiter. In Hessen erhalten sie zunächst Unterkunft und Verpflegung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. Anschließend werden die Personen durch das Regierungspräsidium Darmstadt auf die hessischen Landkreise und die kreisfreien Städte verteilt, die die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung vor Ort in eigener Zuständigkeit regeln (§ 2 LAufnG). Die Aufnahmequote der Landkreise wird durch Rechtsverordnung⁶⁷, bei der die Einwohnerzahl zu berücksichtigen ist, bestimmt.

Die Landkreise ihrerseits können diese Aufgabe wiederum ganz oder teilweise an ihre kreisangehörigen Kommunen delegieren. Die entstandenen Zuständigkeiten orientieren sich am Subsidiaritätsprinzip, nach dem Aufgaben grundsätzlich von der untersten zuständigen Stelle wahrgenommen werden. Das ist sinnvoll, weil die Landkreise mit den kreisangehörigen Kommunen die Aufgaben vor Ort besser organisieren können als eine übergeordnete Stelle wie beispielsweise der Bund oder das Land. Das gelingt insbesondere dann, wenn eine angemessene Finanzierung über das Konnexitätsprinzip sichergestellt wird. Mit der organisatorischen Verantwortung muss auch die grundsätzliche Finanzverantwortung einhergehen. Dabei hat die kommunale Ebene ihren Anteil an der gesamtstaatlichen Aufgabe zu tragen und auf eine effiziente Aufgabenerfüllung zu achten.

Ansicht 19 zeigt die stark schwankenden Flüchtlingszahlen von 2014 bis 2023 nach Nationalitäten der häufigsten Herkunftsländer in den in der 250. Vergleichenden Prüfung geprüften Landkreisen.

schwankende
Flüchtlingszahlen

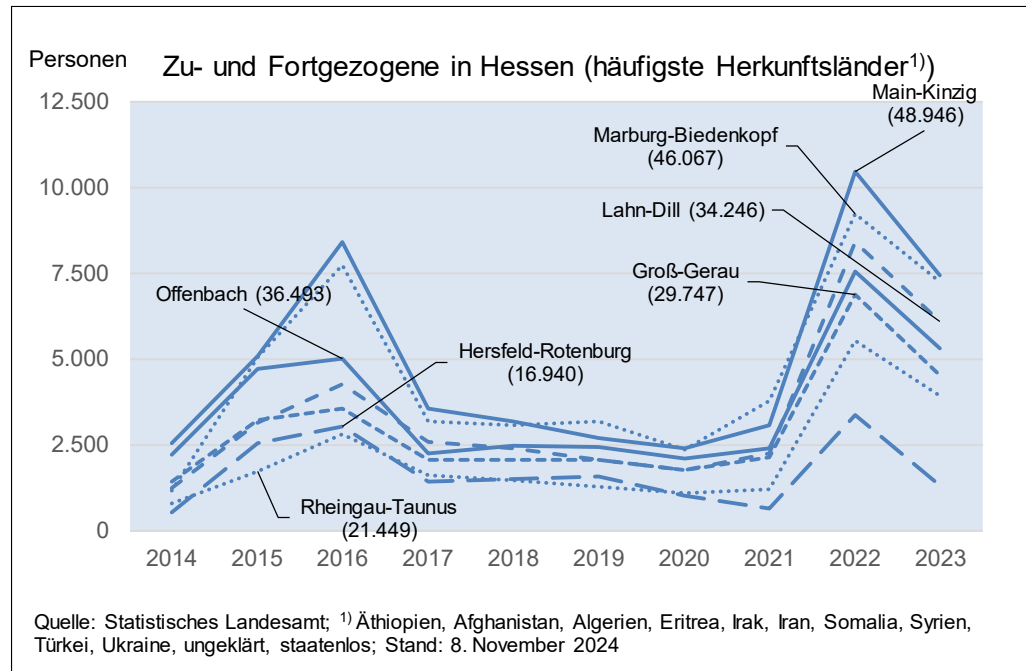
63 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16).

64 Vgl. dazu die Prüfungen 246. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ und 248. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ in diesem Kommunalbericht 2025.

65 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).

66 Sofern nicht anders bestimmt, sind die Personengruppen im Sinne des § 1 Nr. 1 bis 9 LAufnG gemeint.

67 Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) vom 21. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 78).



Ansicht 19: Zu- und Fortgezogene in Hessen (häufigste Herkunftsländer)

Nach der ersten Zuwanderungswelle in 2015/2016 ebte der Zuzug zunächst bis zum Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine in 2022/2023 wieder ab.

Die Landkreise waren als Träger von Ausländer- und Sozialbehörden, von Jugendämtern und Jobcentern sowie im schulischen Bereich in vielen Handlungsfeldern verantwortlich. Sie tragen damit unmittelbare Verantwortung zur Unterbringung und Integration von Migranten. Insofern stellen allein schon die starken Schwankungen die Kommunen vor große Herausforderungen.

Das Land Hessen hat im und nach dem Prüfungszeitraum Maßnahmen ergriffen, um die Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten zu entlasten.

Angesichts der weiter stark anhaltenden Flüchtlingszahlen im Jahr 2023, stellte das Land seinen Kommunen in 2023 zusätzliche 50 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zur Deckung flüchtlingsbezogener Ausgaben zur Verfügung.

Im Februar 2024 verfügte das Hessische Innenministerium, dass Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern nicht mehr den Kommunen zugewiesen werden, Hierdurch wurden die Kommunen spürbar entlastet. Sie mussten keine Kapazitäten für die Unterbringung und sonstige Unterstützungen für diesen Personenkreis mehr zur Verfügung stellen.⁶⁸

Die monatliche Pro-Kopf-Pauschale für den Personenkreis des Landesaufnahmegesetzes, also für Asylsuchende und die weiteren genannten Personengruppen der Geflüchteten, wurde außerdem im Rahmen der 2. Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz rückwirkend zum 1. Januar 2024 um

68 Quelle: Zweite Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (2.LAGAnpassV) vom 26. Februar 2025, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160). <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/hessens-innenminister-poseck-kuendigt-entlastung-der-kommunen-bei-fluechtlings-an-19552599.html>, zuletzt aufgerufen am 25. August 2025.

zehn Prozent erhöht. Vorab wurde zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden im Jahr 2020 verabredet, dass die Pauschalen ab dem Jahr 2022 bis 2027 jährlich um 1,5 Prozent zu erhöhen sind.⁶⁹

Diese Schritte haben zu einer Entlastung der Landkreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden beigetragen. Gleichwohl verbleiben weiterhin Aufgaben und Kosten bei den Kommunen.

Die Feststellungen und Empfehlungen zu diesem Themenkomplex sind den einzelnen Prüfungen zu entnehmen.⁷⁰

3.10 Aktuelle Entwicklungen

Die Kommunalfinanzen stehen aktuell weiterhin unter dem Eindruck eines fort-dauernden Krisenumfelds. Eine auf den Erhalt finanzieller Leistungsfähigkeit ausgerichtete Haushaltspolitik hat das Ziel, trotz aller Widrigkeiten politische Handlungsfähigkeit dauerhaft zu ermöglichen. Gerade in Krisenzeiten ist es wichtig, Handlungsspielräume zu gewinnen. Der Aufbau von Liquiditätskrediten ist unbedingt zu vermeiden. Die zusätzlichen Zinsbelastungen und Risiken sowie der nachfolgende Abbau der Liquiditätskredite können ansonsten zu einer Vorbelastung kommender Haushalte werden.

Aus Sicht der Überörtlichen Prüfung gilt es insbesondere in Krisenzeiten solidarisch zu sein, zu priorisieren und nötigenfalls Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Gesunde Finanzen sind kein Selbstzweck, sondern schlicht die Voraussetzung für den Fortbestand des demokratischen Gemeinwesens.

Land und Kommunen haben im Jahr 2025 einen Zukunftspakt⁷¹ ins Leben gerufen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu sichern und künftigen Belastungen vorzubeugen. Wesentliche Ziele sind:

- Nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzen durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen und dem Investitionsprogramm des Bundes.
- Effiziente Umsetzung des Bundes-Investitionsprogramms auf Landes- und Kommunalebene, um Mittel zügig einzusetzen und die Wirkung vor Ort sicherzustellen.
- Abbau von Bürokratie und überflüssigen Standards, um Verwaltungsprozesse zu verschlanken und Handlungsspielräume zu vergrößern.
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung mit dem Ziel, langfristig Wirtschaftswachstum anzustoßen und die Lebensqualität zu sichern.

Zusätzlich soll im Rahmen eines Sofortprogramms⁷² den hessischen Kommunen noch im Jahr 2025 Mittel in Höhe von 300 Millionen Euro ohne Zweckbindung ausbezahlt werden.

Zukunftspakt Hessen

69 Quelle: <https://www.hessenschau.de/politik/kommunen-bekommen-mehr-geld-fuer-gefluechtete-v1,gefluechtete-mehr-geld-fuer-kommunen-100.html>, zuletzt aufgerufen am 25. August 2025.

70 Vgl. 246. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“, Abschnitt 4.5, Seite 73 ff., 248. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“, Abschnitt 6.4, Seite 148 ff., 250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“, Abschnitt 8.3, Seite 215 ff.

71 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 14. Juli 2025, Land und Kommunen arbeiten am Zukunftspakt, unter <https://finanzen.hessen.de/presse/land-und-kommunen-arbeiten-am-zukunftspakt>, zuletzt aufgerufen am 10. Oktober 2025.

72 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 21. Oktober 2025, 300 Millionen Euro Soforthilfe für Hessens Kommunen noch 2025, unter <https://finanzen.hessen.de/presse/300-millionen-euro-soforthilfe-fuer-hessens-kommunen-noch-2025>, zuletzt aufgerufen am 23. Oktober 2025.

Die bisher erreichten Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung, mit Unterstützung durch unter anderem zwei milliardenschwere Landesentschuldungsprogramme (Schutzschirm und Hessenkasse), dürfen trotz der aktuell schwierigen Rahmenbedingungen nicht durch Ausnahmen oder Sonderregelungen gefährdet werden. Notwendig sind klare Regeln, strikte Einhaltung des Haushaltsausgleichs und generationengerechte Finanzpolitik. Durch den mit dem Finanzplanungserlass 2026 möglichen „wahlweisen“ Einsatz der Außerordentlichen Rücklage noch vor dem Einsatz der Ordentlichen Rücklage besteht die Gefahr, dass Konsolidierungsmaßnahmen verschleppt und Anreize zum Verkauf kommunalen Vermögens geschaffen werden. An dieser Stelle ist daher vor Ort ein besonderes Augenmaß notwendig.

Die darin vorgesehene grundsätzliche Ausklammerung freiwilliger Leistungen im Sportbereich erschwert insgesamt die Konsolidierung und verlagert zudem den Konsolidierungsdruck auf andere freiwillige Aufgaben, etwa im Bereich Kultur oder im Klimaschutz.

Sollte ein Haushaltsausgleich im Einzelfall nach objektiven Kriterien unter Ausnutzung aller zumutbaren eigenen Konsolidierungsanstrengungen tatsächlich nicht möglich sein, stellen sich notwendigerweise Fragen zur Finanzausstattung in Kombination mit Aufgabenzuweisungen nebst zugehörigen Standards.

HAUSHALTSSTRUKTUR- PRÜFUNGEN

4 „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ – 246. Vergleichende Prüfung

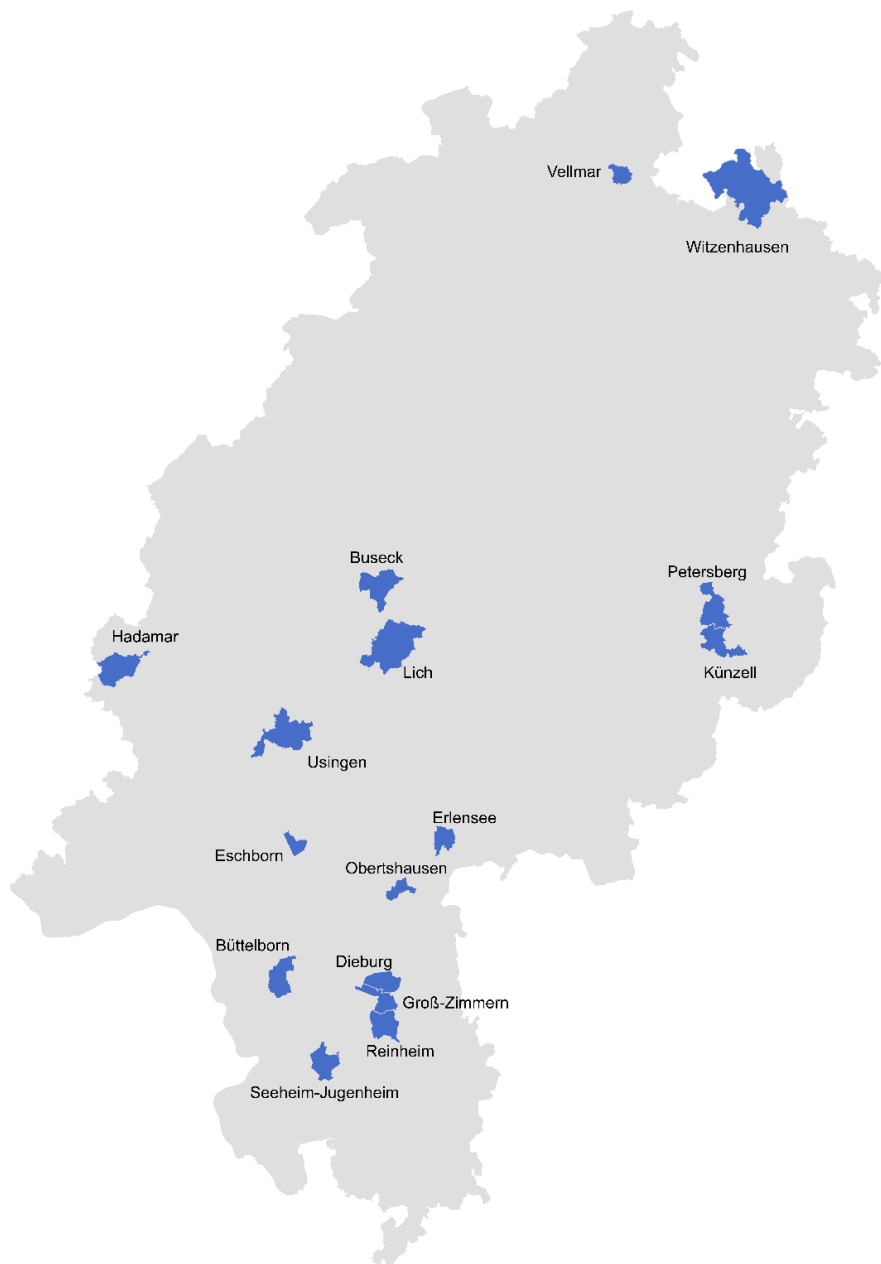
4.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 246. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ war die Haushaltsstruktur von 16 Städten und Gemeinden (von 13.093 bis 25.531 Einwohner⁷³) zu analysieren sowie die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen. Ein Schwerpunkt der Prüfung war die Untersuchung und Analyse der Sportstätteninfrastruktur und der Vereinsförderung in Bezug auf die Sportvereine.

Geprüfte Körperschaften

Buseck, Büttelborn, Dieburg, Erlensee, Eschborn, Groß-Zimmern, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Petersberg, Reinheim, Seeheim-Jugenheim, Usingen, Vellmar, Witzenhausen



Ansicht 20: „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ – Lage der Körperschaften

73 Auf Basis des Zensus 2011

Das Prüfungsvolumen betrug rund 917,9 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) der geprüften Kommunen für das Jahr 2023 zusammen.

Prüfungsvolumen

Die festgestellten Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) beliefen sich auf 22,9 Millionen Euro (Ansicht 21).

Ergebnisverbesserungspotenziale

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	Potenziale
Allgemeine Verwaltung (Anpassung der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung)	6,3 Mio. €
Kinderbetreuung (gemäß des individuell durch die Kommune angewendeten Standards)	15,5 Mio. €
Elternbeiträge (Anpassung der Elternbeiträge)	4,0 Mio. €
Personalausstattung (Anpassung der Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen)	7,3 Mio. €
Personaleinsparung durch teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle	4,2 Mio. €
Erhebung kostendeckender Gebühren (Jährlicher Ausgleich der Unterdeckungen der Jahre 2019 bis 2023)	1,1 Mio. €
Abwasserentsorgung	0,4 Mio. €
Wasserversorgung	0,7 Mio. €
Summe Ergebnisverbesserungspotenziale	22,9 Mio. €
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2023; Stand: April 2025	

Ansicht 21: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Alle Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt. Insofern werden auch nicht zwingend sämtliche identifizierten Ergebnisverbesserungspotenziale detailliert behandelt. Stattdessen konzentriert sich der Bericht auf ausgewählte Potenziale, die als besonders relevant erachtet wurden.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Januar 2024 bis April 2025
Prüfungszeitraum:	2019 bis 2023
Zuleitung der Schlussberichte:	20. Mai 2025
Prüfungsbeauftragter:	P & P Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft; Idstein (vgl. Seite 248)

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Ansicht 22: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Gliederung	4.2	Leitsätze	48
	4.3	Haushaltslage	49
	4.4	Vereinsförderung und Sportstätteninfrastruktur	60
	4.5	Unterbringung von Geflüchteten	67
	4.6	Nachhaltigkeit	69
	4.7	Digitalisierung des Verwaltungshandelns	71
	4.8	Zusammenfassung und Ausblick	74
	4.9	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	75
	4.10	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	78
	4.11	Anhang 3: Kinderbetreuung	81

4.2 Leitsätze

Seite 49

Die Haushaltslage war in elf⁷⁴ der 16 geprüften Kommunen stabil, in fünf⁷⁵ fragil und in keiner konsolidierungsbedürftig. Allerdings planten neun⁷⁶ Kommunen mit einer negativen Rücklagenentwicklung.

Seite 51

Künzell hatte als einzige Kommune im Vergleichsring die vom Gesetzgeber vorgegebenen vier Haushaltseckpunkte erreicht. Künzell hatte einen stabilen Haushalt, Rücklagen aufgebaut, alle Fristen für die Jahresabschlüsse eingehalten und das mit einem geringeren Personaleinsatz im Quervergleich realisiert.

Seite 54 ff./ Seite 88

Die Überörtliche Prüfung ermittelte Ergebnisverbesserungspotenziale in der Allgemeinen Verwaltung von 6,3 Millionen Euro, in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser von 1,1 Millionen Euro und in der Kinderbetreuung von 15,5 Millionen Euro. Allein durch die Optimierung der Betreuungszeit könnten in den 16 Städten und Gemeinden rund 718 Kinder ohne zusätzliche Fachkräfte betreut werden.

Seite 61 f.

Die Förderung des Ehrenamts in Vereinen ist wichtig. Die Vereinsförderung sollte jedoch auf pauschale Zuschussregelungen beschränkt und (umfangreiche) individuelle Regelungen vermieden werden.

Seite 62 ff.

Die durch den Landkreis betriebenen Schulsportanlagen bieten nach Schulschluss Kapazitäten für Vereine. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Städten und Gemeinden darauf hinzuwirken, die Schulsportstätten in die Belegungsplanung mit einzubeziehen. Um eine bedarfsgerechte, effiziente und trägerübergreifende Nutzung der Schulsportanlagen zu organisieren empfiehlt die Überörtliche Prüfung, eine gemeinsame digitale Belegungsplanung der Sportstätten mit Vereinen und Landkreis.

74 Buseck, Büttelborn, Erlensee, Eschborn, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Reinheim, Seeheim-Jugenheim und Witzenhausen

75 Dieburg, Groß-Zimmern, Petersberg, Usingen und Vellmar

76 Buseck, Büttelborn, Dieburg, Groß-Zimmern, Lich, Petersberg, Reinheim, Usingen und Witzenhausen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt für die Sportanlagen eine proaktive Instandhaltungsstrategie. Mit regelmäßigen Inspektionen, Wartungsarbeiten und Reparaturen können Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden. Zudem sind regelmäßige Instandsetzungen kostengünstiger als eine grundhafte Erneuerung.

Seite 65 f.

Für die Erstaufnahme von Geflüchteten ist das Land Hessen verantwortlich. Das Land weist den Landkreisen und kreisfreien Städten die Geflüchteten zur Unterbringung zu. Diese Aufgaben werden situativ auf die kreisangehörigen Kommunen weiter delegiert.

Seite 67 ff.

Auch im Main-Kinzig-Kreis wurde die Unterbringung von Geflüchteten teilweise weiter auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Soweit die kreisangehörige Kommune Erlensee nur Freiflächen für die vom Main-Kinzig-Kreis betriebene Gemeinschaftsunterkunft bereitstellte, erstattete der Main-Kinzig-Kreis die konkreten Kosten. Für die von Erlensee selbst errichteten und betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte erstattete der Main-Kinzig-Kreis lediglich die Pauschalen für belegte Plätze. Die Pauschalen reichten nicht aus, um die Kosten der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften von Erlensee zu decken.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die kostenintensive Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht von der Landkreisebene auf einzelne Kommunen zu delegieren. Die Landkreise haben Überblick über alle kreisweiten Unterbringungsoptionen. Sie können so den der Pauschale immanenten „Kostenmix“ besser realisieren, als kreisangehörige Kommunen. Zudem werden die Landkreise ihre kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage verteilungsgerecht an den nicht durch die Pauschale gedeckten Kosten beteiligen.

4.3 Haushaltslage

Die Städte und Gemeinden sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund bleiben.⁷⁷ Die stetige Aufgabenerfüllung soll dabei, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, gesichert sowie der Haushalt ausgeglichen sein.⁷⁸ Sollte dies nicht der Fall sein, haben die Städte und Gemeinden alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Ausgleich herbeizuführen.

77 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

78 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell⁷⁹ ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung⁸⁰, Substanzerhaltung⁸¹ und geordnete Haushaltsführung⁸².

Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.⁸³ Für jede Kommune sind in Anhang 1 ihr jeweiliger Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie in Anhang 2 verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.

Ansicht 23 zeigt die Gesamtbewertung⁸⁴ der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

79 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppelter Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff. und Kommunalbericht 2019 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie einen zusammenfassenden Überblick bei Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), 2020, S. 25 ff. und Keilmann, Gnädinger, Volk - Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: ZKF 2023, S. 125 f.

80 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

81 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

82 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

83 Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2023 (Ergebnisplanung 2023 bis 2026) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

84 Für Details der dritten Beurteilungsebene siehe Gliederungspunkt 4.10 Anhang 2

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haushaltslage 2019 bis 2023 ³⁾	Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau 2024 bis 2027
	2019	2020	2021	2022	2023		
Buseck	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Büttelborn	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Dieburg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Erlensee	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Eschborn	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil
Groß-Zimmern	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Hadamar	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Künzell	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Lich	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Obertshausen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Petersberg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Reinheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Seeheim-Jugenheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Usingen	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Vellmar	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Witzenhausen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

¹⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
 und stabil bei ≥ 70 Punkte und damit stabil,
 < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil
³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (MEP)):
 und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr, sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
 und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
⁴⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen
⁵⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2024 auszugleichen
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Ansicht 23: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

In der Rückschau waren elf Haushalte⁸⁵ als stabil und fünf⁸⁶ als fragil zu bewerten. Bei keiner Kommune war der Haushalt insgesamt als konsolidierungsbedürftig zu beurteilen. In vier⁸⁷ Kommunen war die Haushaltslage für das Jahr 2023 aufgrund fehlender und/oder nicht prüffähiger Jahresabschlüsse als instabil zu bewerten.

Interessant in der Gesamtbetrachtung ist die geplante Entwicklung der ordentlichen Rücklagen⁸⁸ (Ansicht 24).

Rücklagenentwicklung							
	2023	2024	2025	2026	2027	Veränderung 2023 / 2027	
	in Millionen Euro						
Buseck	3,4	1,9	1,9	2,1	2,1	- 1,3	-38%
Büttelborn	3,4	1,9	1,9	2,1	2,1	- 1,3	-38%
Dieburg	35,7	26,5	22,0	19,0	14,6	- 21,1	-59%
Erlensee	3,9	4,8	6,3	9,0	11,8	7,8	200%
Eschborn	592,4	595,2	594,6	594,4	594,4	2,0	0%
Groß- Zimmern	27,6	23,2	23,4	24,5	26,6	- 1,0	-4%
Hadamar	11,3	11,4	11,4	12,2	12,8 €	1,5	13%
Künzell	26,1	26,6	27,4	27,5	27,1	1,0	4%
Lich	19,2	17,6	17,1	17,1	17,6	- 1,6	-8%
Oberts- hausen	16,5	19,1	20,1	22,9	24,6	8,0	49%
Petersberg	36,1	34,3	33,2	32,7	32,1	- 4,0	-11%
Reinheim	15,9	13,6	13,2	13,0	12,7	- 3,2	-20%
Seeheim- Jugenheim	5,0	3,2	3,8	4,3	5,1	0,2	3%
Usingen	9,4	8,2	6,8	6,5 €	6,2	- 3,2	-34%
Vellmar	5,3	5,5	5,5	5,7	6,1	0,8	15%
Witzen- hausen	7,7	5,3	5,5	6,5	7,6	- 0,1	-1%
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2019 - 2023; Haushaltsplan 2024; Stand: April 2025							

Ansicht 24: Rücklagenentwicklung

Neun von 16 Kommunen planten mit einer negativen Rücklagenentwicklung. Buseck, Büttelborn, Dieburg, Groß-Zimmern, Lich, Petersberg, Reinheim, Usingen und Witzenhausen bauten kontinuierlich ihre Rücklagen ab und planten dies auch für die nächsten Jahre.

85 Buseck, Büttelborn, Erlensee, Eschborn, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Reinheim, Seeheim-Jugenheim und Witzenhausen

86 Dieburg, Groß-Zimmern, Petersberg, Usingen und Vellmar

87 Dieburg, Groß-Zimmern, Petersberg und Vellmar

88 § 23 GemHVO – Rücklagen

(1) Die Gemeinde hat eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind zulässig.

Die neun Kommunen wiesen in einer Fünfjahresbetrachtung eine negative mittelfristige Entwicklungsplanung von kumuliert -36,8 Millionen Euro aus. Fortlaufend negative Jahresergebnisse führen zu einem Verbrauch von aufgebauten Rücklagen.

Gemeinde Künzell - Best Practice

Künzell schnitt in allen Beurteilungsebenen der Haushaltslage mit der bestmöglichen Bewertung ab. Die Gemeinde konnte für die Jahre 2019 bis 2023 ein positives Ergebnis sowie einen stabilen Haushalt aufweisen. Rücklagen wurden auf- und nicht abgebaut. Zudem konnte Künzell als einzige Kommune im Quervergleich die gesetzlichen Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 einhalten. Keiner anderen Kommune gelang das.

Dieses Zielbild erreichte die Künzell mit einer effizienten Verwaltung. Die Zahl der Verwaltungskräfte in VZÄ je 1.000 Einwohner lag unter dem unteren Quartil des Quervergleichs.⁸⁹

Die Personalaufwendungen stellten im Quervergleich mit rund 65 Prozent den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen der Allgemeinen Verwaltung dar. Bei der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Allgemeinen Verwaltung wurde deshalb der Fokus der Analyse auf die Personalausstattung gelegt. Zur besseren Vergleichbarkeit wird sie als „Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner“ gemessen.

Allgemeine
Verwaltung

89 Vgl. Ansicht 25

Verwaltungsmitarbeiter in der Allgemeinen Verwaltung 2023 (in VZÄ)				
	Verwaltungsmitarbeiter nach Erstattungen ¹⁾	Verwaltungsmitarbeiter je 1.000 Einwohner nach Erstattungen ¹⁾	Mehrpersonal je 1.000 Einwohner gegenüber Referenzwert ²⁾	Jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾
Buseck	27,6	2,1	-	
Büttelborn	35,8	2,4	0,3	272.580 €
Dieburg	40,8	2,6	0,5	474.048 €
Erlensee	40,6	2,5	0,4	389.827 €
Eschborn	93,2	4,1	2,0	2.719.651 €
Groß-Zimmern	33,9	2,3	0,2	179.200 €
Hadamar	20,4	1,6	-	-
Künzell	27,5	1,6	-	-
Lich	32,8	2,3	0,2	172.579 €
Obertshausen	68,8	2,7	0,6	923.712 €
Petersberg	21,2	1,3	-	-
Reinheim	36,9	2,2	0,1	100.876 €
Seeheim-Jugenheim	35,1	2,1	-	-
Usingen	39,3	2,6	0,5	455.114 €
Vellmar	44,0	2,4	0,3	336.872 €
Witzenhausen	35,8	2,4	0,3	273.105 €
Unteres Quartil	31,5	2,1	0,3	225.890 €
Oberes Quartil	40,7	2,5	0,5	464.581 €
Summe				6.297.563 €
höchste = niedrigste =				
¹⁾ Verwaltungsmitarbeiter bereinigt um Erstattungen für erbrachte oder erhaltene Dienstleistungen				
²⁾ Referenzwert entspricht dem unteren Quartil des Vergleichs = 2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner				
³⁾ Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro (60.300 Euro)				
Quelle: Eigene Erhebungen; Personaldaten 2023; Stand: April 2025				

Ansicht 25: Verwaltungsmitarbeiter in der Allgemeinen Verwaltung 2023 (in VZÄ)

Die Bandbreite der Verwaltungskräfte je 1.000 Einwohner reichte von 1,3 VZÄ in Petersberg bis 4,1 VZÄ in Eschborn.

Aus der Abweichung zum Referenzwert⁹⁰ (2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner) wurde für die geprüften Kommunen ein Ergebnisverbesserungspotenzial von insgesamt 6,3 Millionen Euro ermittelt. Für Eschborn (45,1 VZÄ) und Obertshausen

90 Der Referenzwert stellt das untere Quartil des Vergleichs dar. Die in Ansicht 25 dargestellte Mitarbeiterzahl der Allgemeinen Verwaltung in Vollzeitäquivalenten wurde angepasst, wenn Verwaltungskostenerstattungen oder Leistungsverrechnungen zum Beispiel für Zweckverbände oder Gebührenhaushalte vorlagen. Die Erstattungen wurden mit 78.500 Euro je Vollzeitäquivalent (einschließlich Arbeitsplatzkosten) umgerechnet.

(15,3 VZÄ) errechneten sich die höchsten Ergebnisverbesserungspotenziale gegenüber dem unteren Quartil.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt insbesondere Kommunen mit defizitärer Haushaltslage, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale in der Verwaltung zu nutzen. Dies könnte durch Anpassung der Verwaltungsstrukturen und der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowie durch interkommunale Zusammenarbeit umgesetzt werden.⁹¹ Die Ergebnisse in Künzell zeigen, dass man mit einer personell unterdurchschnittlich besetzten Verwaltungsausstattung sogar das große kommunale Zielbild erreichen kann.⁹²

Jedes Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung.^{93, 94} Für berufstätige Erziehungsberechtigte besteht dieser Anspruch bereits vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.⁹⁵ Kinder unter drei Jahren haben einen Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Ziel dieser frühkindlichen Förderung ist unter anderem, eine Chancengleichheit für alle Kinder zu schaffen. Gesetzliche Vorgaben zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen finden sich u.a. im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).⁹⁶

Kinderbetreuung

91 Vgl. 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, Landtagsdrucksache 20/1309, S. 154 ff sowie 244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement“ im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 162 f.

92 Vgl. dazu 244. Vergleichende Prüfung in: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Kommunalbericht 2024, S. 164 ff, LT-Drs. 21/1148 vom 11. Oktober 2024 sowie Keilmann - Viel hilft nicht immer viel, in Behörden Spiegel, März 2025, S. 18

93 § 24 Absatz 2 SGB VIII

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

94 § 24 Absatz 3 SGB VIII

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

95 § 24 Absatz 1 SGB VIII

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

96 In der Fassung vom 18. Dezember 2006, GVBl. I, S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)

Die Kinderbetreuung ist ein ganz wesentlicher Faktor⁹⁷ für die Haushaltsstabilität einer Kommune. Konkret reichte der prozentuale Anteil der Jahresfehlbeträge für die Kinderbetreuung am Gesamthaushalt (ohne Allgemeine Finanzwirtschaft) von 25 Prozent in Vellmar bis zu 42 Prozent in Obertshausen. Die Jahresfehlbeträge in absoluten Zahlen für das Jahr 2023 lagen zwischen 3,0 Millionen Euro in Hadamar und 21,4 Millionen Euro in Eschborn. Auch wenn die Kinderbetreuung eine hohe Regelungsdichte aufweist⁹⁸, gibt es für die Kommunen Handlungsoptionen. Die wichtigsten Steuerungskomponenten sind die Personalausstattung mit optimierten Betreuungszeiten und der Einhaltung der Standards sowie die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung. Ansicht 26 stellt die insgesamt ermittelten Ergebnisverbesserungspotenziale in der Kinderbetreuung dar.

97 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung, Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich in: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Kommunalbericht 2015, S. 122 ff., LT-Drs. 19/2404 vom 12. November 2015

98 Neben den bundesgesetzlichen Vorgaben im Gute-Kita-Gesetz und dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kindertagespflege) etc. greifen auch Landesregelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB), dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) für die Schulkindbetreuung an Schulen und dem Landesprogramm „Pakt für den Nachmittag“.

Zusammenfassender Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen					
	Personal-einsparung durch teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle	Einhaltung des gesetzlichen Standards	Anpassung der Elternbeiträge und Umstellung der Abrechnung	Summe Ergebnisverbesserungspotenziale	Summe Ergebnisverbesserungspotenziale je belegtem Platz
Buseck	543.994 €	0 €	240.399 €	784.393 €	1.075 €
Büttelborn	328.405 €	1.473.203 €	81.843 €	1.883.451 €	2.374 €
Dieburg	447.867 €	0 €	33.720 €	481.587 €	537 €
Erlensee	65.923 €	214.057 €	68.787 €	348.767 €	339 €
Eschborn	544.523 €	1.727.197 €	966.075 €	3.237.795 €	1.874 €
Groß-Zimmern	333.087 €	427.455 €	34.860 €	795.402 €	997 €
Hadamar	36.246 €	0 €	182.679 €	218.925 €	302 €
Künzell	464.555 €	0 €	240.621 €	705.176 €	786 €
Lich	57.314 €	0 €	136.788 €	194.102 €	261 €
Obertshausen	280.681 €	1.188.931 €	477.847 €	1.947.458 €	1.648 €
Petersberg	184.327 €	445.203 €	480.423 €	1.109.953 €	1.291 €
Reinheim	150.271 €	304.254 €	214.353 €	668.878 €	962 €
Seeheim-Jugenheim	159.634 €	955.609 €	161.811 €	1.277.054 €	1.548 €
Usingen	247.758 €	0 €	118.485 €	366.243 €	463 €
Vellmar	176.473 €	149.708 €	56.847 €	383.028 €	409 €
Witzenhausen	184.402 €	437.100 €	472.377 €	1.093.879 €	1.269 €
Summe	4.205.460 €	7.322.716 €	3.967.915 €	15.496.091 €	

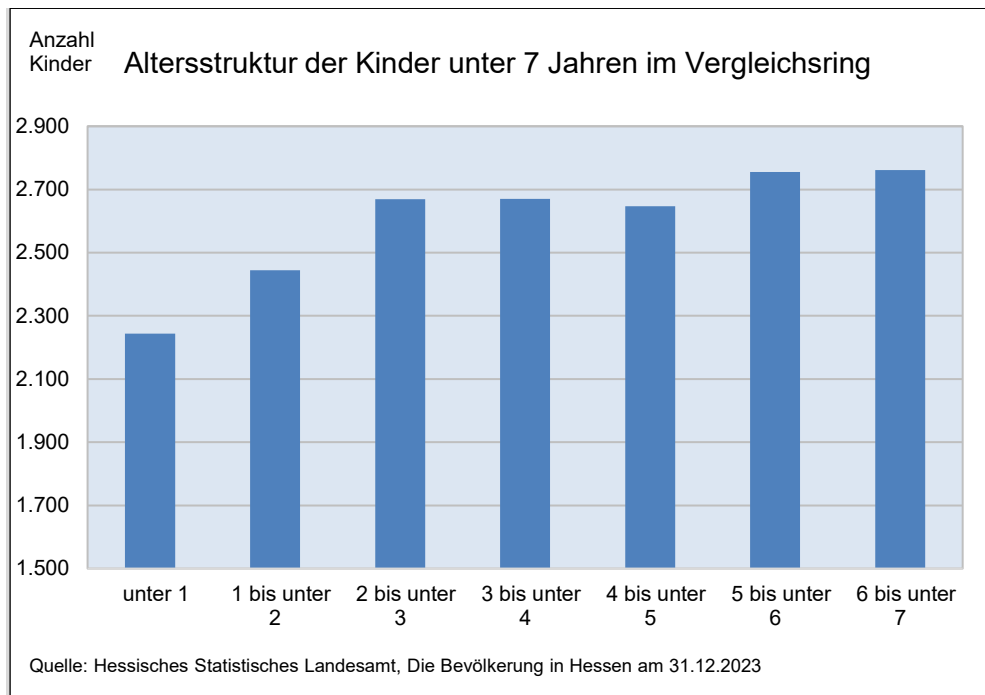
höchste = niedrigste =
 Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2023; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 1.3.2023; Gebührensatzungen zum 1.8.2023

Ansicht 26: Zusammenfassender Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen

Im Bereich der Kinderbetreuung bestand bei den 16 Vergleichskommunen insgesamt ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 15,5 Millionen Euro. Die höchsten Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich Kindertagesbetreuung hatten Eschborn mit 3,2 Millionen Euro sowie Obertshausen mit 1,9 Millionen Euro. Details zu den einzelnen Steuerungskomponenten und Ergebnisverbesserungspotenzialen sind im Anhang 3 dargestellt.

Entwicklungsprognose der Kinderzahlen

In den letzten Jahren haben die Kommunen neue Kindertageseinrichtungen eröffnet. Dies ist zum einen auf höhere Geburtenzahlen und den natürlichen Wanderungssaldo sowie zum anderen auf mehr Kinder aus geflüchteten Familien zurückzuführen. Ansicht 27 zeigt die Anzahl der Kinder in den jeweiligen Altersstufen bis zu sieben Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2023.



Ansicht 27: Altersstruktur der Kinder unter 7 Jahren im Vergleichsring

Bei der Zahl der Kinder ist in den beiden Säulen unter 2 Jahren ein signifikant niedrigerer Wert festzustellen. Es ist somit ein Rückgang bei den zukünftig zu betreuenden Kindern zu verzeichnen. Ohne weiteren Zuzug haben die Kommunen mit geringeren zu betreuenden Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu rechnen. Vergleicht man die Anzahl der Kindergartenkinder (Kinder 3 bis 6) mit den zukünftigen (Kinder bis 3 Jahre), sinkt die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Vergleichsring insgesamt um 715 Kinder. Dies entspricht umgerechnet 28,6 Gruppen.

Die Gebührenhaushalte Abwasser und Wasser sind nach § 10 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend zu kalkulieren und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.⁹⁹ Die Überörtliche Prüfung untersuchte, inwieweit kostendeckende Gebührenhaushalte vorlagen und ob die Kommunen bei ihren Kalkulationen alle vorgegebenen Kosten berücksichtigten.

Gemäß § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich aus einer Nachkalkulation ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Unterdeckungen sollen ebenfalls in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Büttelborn, Dieburg, Erlensee, Groß-Zimmern und Vellmar hatten keine Gebührenhoheit über den Gebührenhaushalt Wasser. Petersberg gliederte den Gebührenhaushalt Abwasser aus. Künzell hatte für beide Gebührenhaushalte die Gebührenhoheit abgegeben. Da für diese Gebührenhaushalte keine eigene Gebührenhoheit mehr bestand, entfällt eine Beurteilung.

Die Gebührenhaushalte Abwasser und Wasser wurden in Lich von den Stadtwerken Lich geführt. Lich konnte keine Kalkulationen für die Gebührenhaushalte in den Jahren 2014 bis 2024 vorlegen. Für 2014 gab es lediglich Kostenermittlungen. Dies erachtet die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht. Für

⁹⁹ In den Kalkulationen sind sämtliche Kosten für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Das sind insbesondere die Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen sowie Entgelte für Fremdleistungen. Angemessene Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals (ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter) fließen in die Kalkulation kostendeckender Gebühren mit ein. Kostendeckende Gebühren haben wegen der Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens einen bedeutenden Liquiditätseffekt.

die Jahre 2022 und 2023 konnte Lich keine Jahresabschlüsse oder vorläufigen Zahlen vorlegen. Eine Nachkalkulation der Gebühren für den Gebührenhaushalt Abwasser und Wasser war somit nicht möglich. Auch das erachtet die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt Lich, die Gebühren spätestens alle fünf Jahre zu kalkulieren. Diese Empfehlung setzte Lich zum 1. Januar 2025 um.

Ansicht 28 zeigt die durchschnittlichen Ergebnisverbesserungspotenziale für ein Jahr in den Gebührenhaushalten im Quervergleich.

Durchschnittliche Ergebnisverbesserungspotenziale (2019 bis 2023) für ein Jahr in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser				
	je Einwohner		absolut	
	Abwasser	Wasser	Jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial ¹⁾	
Buseck	1,7 €	5,5 €	7,1 €	95.425 €
Büttelborn	0,2 €	-	0,2 €	2.864 €
Dieburg	5,7 €	-	5,7 €	89.384 €
Erlensee	0,0 €	-	0,0 €	0 €
Eschborn	4,7 €	5,9 €	10,6 €	248.215 €
Groß-Zimmern	0,4 €	-	0,4 €	6.057 €
Hadamar	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0 €
Künzell	-	-	-	-
Lich ²⁾	-	-	-	-
Obertshausen	3,0 €	3,5 €	6,5 €	166.656 €
Petersberg	-	5,6 €	5,6 €	91.996 €
Reinheim	0,9 €	7,9 €	8,8 €	147.854 €
Seeheim-Jugenheim	0,3 €	4,4 €	4,7 €	79.141 €
Usingen	0,0 €	0,4 €	0,4 €	6.364 €
Vellmar	0,6 €	-	0,6 €	10.356 €
Witzenhausen	0,0 €	7,1 €	6,3 €	106.594 €
Summe				1.050.905 €

¹⁾ Das Ergebnisverbesserungspotenzial resultiert aus den Kostenunterdeckungen, Kostenüberdeckungen wurden nicht berücksichtigt.
 Ergebnisverbesserungspotenziale je Einwohner
 höchste = niedrigste =
 - = keine Gebührenhoheit und somit keine Kalkulation nach KAG
²⁾ Lich konnte keine Jahresabschlüsse oder vorläufige Zahlen 2022 und 2023 vorlegen
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Ansicht 28: Durchschnittliche Ergebnisverbesserungspotenziale (2019 bis 2023) für ein Jahr in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser

Das jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial aller geprüften Kommunen belief sich im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2023 auf 1,1 Millionen Euro. Dabei entfiel mit 0,7 Millionen Euro der größte Anteil auf den Gebührenhaushalt Wasser.

Die bestehenden Kostenüberdeckungen der Jahre 2019 bis 2023 sind in den folgenden fünf Jahren auszugleichen und die Kostenunterdeckungen der Jahre 2019 bis 2023 sollten in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, bei der Festsetzung von Gebühren die Vorgaben des KAG zu beachten und eine sachgerechte, nachvollziehbare Kalkulation vorzunehmen. Die Gebühren sollen auf objektiven Kriterien basieren und nicht durch politische Erwägungen beeinflusst werden, um eine rechtskonforme und angemessene Belastung der Bürger zu gewährleisten.¹⁰⁰

4.4 Vereinsförderung und Sportstätteninfrastruktur

Nach Artikel 26 g der Verfassung des Landes Hessen¹⁰¹ genießt der Sport den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Die Ausgestaltung sollte aber die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigen. Die Sportförderung in Hessen wird überwiegend durch ehrenamtliche Leistungen der Sportvereine getragen. Durch den Staat wäre dies nur mit erheblichen organisatorischem und finanziellem Aufwand zu leisten. Unter anderem aus diesem Grund unterstützen die Kommunen Vereine durch verschiedene Förderungen. Die Sportförderung lässt sich zunächst in die direkte und indirekte Sportförderung unterteilen. Beleuchtet wurden dabei auch die Investitionen, Folgekosten und Instandhaltung.

Ansicht 29 zeigt die direkten pauschalen jährlichen Förderungen, die aus den Vereinsförderrichtlinien der Kommunen hervorgehen.

Direkte
Vereinsförderung

¹⁰⁰ Vgl. dazu 242. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“, Seite 92 f. im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148

¹⁰¹ In der Fassung vom 1. Dezember 1946, GVBl. I, S. 229, GVBl. 1947 S. 106, 1948 S. 68, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752)

Quervergleich - pauschale jährliche Vereinsförderung				
	Grundbetrag	je Mitglied	je Mitglied unter 18 Jahre	Sonstiges
Buseck	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
Büttelborn	ohne Jugendarbeit: 65,00 € mit Jugendarbeit: 130,00 €	0,25 €	0,50 €	-
Dieburg	0,00 €	1,50 € bis 3,50 €	4,00 €	Zuschuss Übungsleiter
Erlensee	0,00 €	0,00 €	3,00 €	Zuschuss Übungsleiter
Eschborn	50,00 € bis 250,00 € nach Mitgliederzahlen	0,00 €	10,00 €	-
Groß-Zimmern	Unterhaltung Anlage durch Verein: 500,00 €	0,00 €	8,00 €	-
Hadamar	Unterhaltung Anlage durch Verein: 190,00 €	0,00 €	8,00 €	-
Künzell	300,00 € - 1.500,00 €	individuell	individuell	Zuschuss Senioren
Lich	50,00 € bis 200,00 € nach Mitgliedszahlen	0,00 €	5,00 €	Zuschuss Übungsleiter
Obertshausen	mit eigener Anlage: 1.800,00 € (Tennis), 4.300,00 € (Breitensport)	4,00 €	6,00 € (bis 25 Jahre)	Zuschuss Übungsleiter, Mindestzuschuss gesamt: 500,00 €
Petersberg	120,00 € zzgl. 5,00 € je 100 Einwohner	0,00 €	15,00 €	Sonderzuschuss Heimatvereine
Reinheim	80,00 €	0,00 €	12,00 €	Zuschuss Senioren
Seeheim- Jugenheim	Ausgesetzt ¹⁾			
Usingen	150,00 €	0,00 €	10,00 € bis 15,00 €	-
Vellmar	150,00 € bis 500,00 € nach Mitgliederzahlen	0,00 €	2,00 €	-
Witzenhausen	0,00 €	0,00 €	1,50 €	-
¹⁾ Aufgrund der Haushaltssituation war die Vereinsförderrichtlinie im Prüfungszeitraum bis auf weiteres ausgesetzt. Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Oktober 2024				

Ansicht 29: Quervergleich - pauschale jährliche Vereinsförderung

Alle Kommunen hatten eine Vereinsförderrichtlinie erlassen. Die Vereinsförderrichtlinie von Seeheim-Jugenheim war im Prüfungszeitraum aufgrund der Haushaltssituation bis auf weiteres ausgesetzt. Alle Kommunen - außer Buseck, Dieburg, Erlensee und Witzenhausen - haben förderfähige Vereine mit einem jährlichen pauschalen Grundbetrag unterstützt.

Damit Vereine bestehen können, ist die Nachwuchsförderung essenziell. Alle Kommunen – außer Buseck – unterstützten die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch höhere Mitgliederzuschüsse. Buseck förderte Kinder und Jugendliche über Zuschüsse zu Freizeiten.

Indirekte
Vereinsförderung
(in Sportstätten-
infrastruktur)

Um den Verwaltungsaufwand für die Kommune gering zu halten, empfiehlt die Überörtliche Prüfung, die Vereinsförderung auf pauschale Zuschussregelungen zu beschränken und (umfangreiche) individuelle Regelungen zu vermeiden.

Auch indirekt förderten die Städte und Gemeinden den Sport, indem sie Sportstätten bereitstellten. Die Kosten der indirekten Sportförderung ergaben sich aus der vorhandenen und von den Städten und Gemeinden zu unterhaltenden Infrastruktur. Hierbei ist zwischen von der Gemeinde und von Dritten zu tragenden Aufwendungen (wie zum Beispiel vom Landkreis oder Sportvereinen) zu differenzieren.

Sportinfrastruktur und organisatorischen Rahmenbedingungen der Turn- und Sporthallen							
	Mehrzweckhallen zur Sportnutzung		Sportplätze		Turn- / Sporthallen		Durch wen wird die Belegung der Turn- und Sporthallen organisiert?
	eigen	Dritte ²⁾	eigen	Dritte ²⁾	eigen	Dritte ²⁾	Dritte ²⁾
Buseck	7	0	7	2	3	4	Kreis
Büttelborn	2	0	9	0	2	1	Kreis
Dieburg	0	0	1	0	0	4	Kreis
Erlensee	3	0	1	1	2	2	Kreis
Eschborn	0	0	2	0	1	4	bis 18 Uhr Kreis, ab 18 Uhr Stadt
Groß-Zimmern	2	0	1	3	0	6	Kreis und Vereine
Hadamard	5	0	0	5	0	3	Kreis
Künzell	6	0	10	0	2	2	Gemeinde und Vereine
Lich	9	0	4	1	0	2	Kreis
Obertshausen	0	0	1	7	3	4	Stadt und Vereine
Petersberg	5	0	6	2	2	1	Kreis
Reinheim	3	0	2	6	1	5	Stadt und Vereine
Seeheim-Jugenheim	4	0	5	0	0	1	keine Angaben zu Dritten
Usingen	6	2	4	0	0	3	Kreis
Vellmar	3	0	5	1	1	2	Kreis, Stadt und Vereine
Witzenhausen	14	0	13	0	2	1	Kreis

¹⁾ finanziell von der Stadt/Gemeinde getragen
²⁾ finanziell von Dritten getragen (z.B. Landkreise oder Sportvereine)
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Oktober 2024

Ansicht 30: Infrastruktur und organisatorischen Rahmenbedingungen der Turn- und Sporthallen

In allen Städten und Gemeinden gab es neben der eigenen Sportinfrastruktur auch Sportstätten, die von Dritten finanziell getragen wurden. Während die Vereine eigene Sportplätze unterhielten, gab es in allen Städten und Gemeinden Sporthallen, die vom Landkreis als Schulträger getragen wurden. Da Schulsportanlagen in der Regel abends nicht für schulische Aktivitäten genutzt wurden, bestanden Kapazitäten für die Nutzung der Anlagen durch die Vereine.

Alle Städte und Gemeinden belegten die eigenen Sporthallen in Absprache mit den Vereinen. Die Kreissporthallen wurden in neun Fällen ohne die Beteiligung der Städte und Gemeinden nur durch den Landkreis belegt. In zehn Städten und Gemeinden lagen diesen keine Belegungspläne zu den Sporthallen des Landkreises vor. Von allen Beteiligten nutzbare digitale Belegungspläne lagen nicht vor.

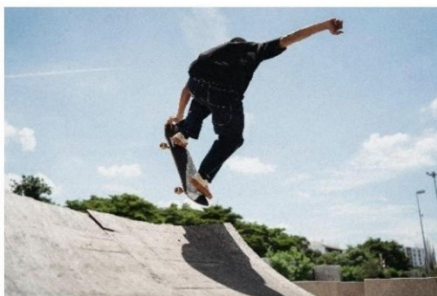
Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen darauf hinzuwirken, in die Belegungsplanung die Kreissportstätten mit einzubeziehen. Dadurch können die Kommunen eine bedarfsgerechte und effiziente Nutzung der Sportstätten organisieren. Vor allem die Modernisierung der Hallenbelegung stellt eine wichtige Empfehlung dar. Die Einführung digitaler Strukturen soll einerseits die Transparenz der Belegung erhöhen, zeitgleich eine bessere Kontrolle der tatsächlichen Belegung ermöglichen.

Sportentwicklungsplanung Obertshausen

Obertshausen hat eine Sportentwicklungsplanung erstellen lassen. Die Sportentwicklungsplanung umfasste alle relevanten Teilbereiche der Sportentwicklung. Von Beginn an wurden alle Akteure für Sport und Bewegung in der Stadt mit einbezogen. Am 27. September 2023 wurden im zuständigen Fachausschuss die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung vorgestellt und einstimmig beschlossen.

Sport und Bewegung in Obertshausen

Abschlussbericht zur kommunalen Sportentwicklungsplanung



Ansicht 31: Sportentwicklungsplanung Obertshausen (internes Gutachten der Stadt)

Der Bericht beschreibt, wie wichtig es ist, die Schulentwicklung, Gesundheitsförderung, Sozialentwicklung, Stadtentwicklung, Freiraumplanung und Sportentwicklung in der Stadt gemeinsam zu betrachten. Der Bericht spricht Empfehlungen zu baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden und zu Neubauten aus. Es werden rückläufige Mitgliederzahlen in Obertshausen festgestellt. Zu

allen angesprochenen Themenfeldern gibt der Abschlussbericht zur kommunalen Sportentwicklungsplanung der Stadt Obertshausen konkrete Empfehlungen ab, um so die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und die Strukturen für Sportförderung auszubauen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Bericht ist die Hallenbelegung. Digitale Strukturen sollen hiernach einerseits die Transparenz der Belegung erhöhen, gleichzeitig aber auch eine bessere Kontrolle der tatsächlichen Belegung ermöglichen. Die Empfehlung zur Einführung digitaler Strukturen für die Hallenbelegung deckt sich mit der Empfehlung der Überörtlichen Prüfung.

Investitionen

Der Sport wird indirekt durch die Bereitstellung von Infrastruktur gefördert. Investitionen in die Infrastruktur spiegeln sich durch die Abschreibungen sowie Instandhaltungsaufwendungen im Ergebnishaushalt wider. Den hohen Investitionsvolumen stehen nur teilweise Förderungen insbesondere durch Bund und Land gegenüber.

Ansicht 32 zeigt die Investitionen der Städte und Gemeinden im Prüfungszeitraum 2019 bis 2023 in die Sportstätteninfrastruktur, die beantragten Förderungen (2019 bis 2027) sowie die geplanten Investitionen (2024 bis 2027).

Investition in die Sportstätteninfrastruktur und Förderungen			
	Investitionen 2019 bis 2023	Förderung	geplante Investitionen 2024 bis 2027
Buseck	-	-	-
Büttelborn	994.614 €	26.422 €	1.113.000 €
Dieburg	13.109 €	-	93.000 €
Erlensee	-	-	-
Eschborn	3.967.959 €	1.000.000 €	-
Groß-Zimmern	109.635 €	-	825.000 €
Hadamar	131.194 €	32.000 €	-
Künzell	557.263 €	191.525 €	80.000 €
Lich	986.480 €	-	3.428.500 €
Obertshausen	73.728 €	-	1.279.000 €
Petersberg	-	-	-
Reinheim	11.546.161 €	1.870.600 €	-
Seeheim- Jugenheim	12.915.000 €	-	8.845.000 €
Usingen	470.000 €	2.178.000 €	6.900.000 €
Vellmar	1.411.730 €	253.921 €	-
Witzenhausen	479.306 €	308.801 €	1.004.000 €
Summe	33.656.178 €	5.861.269 €	23.567.500 €
- = keine Maßnahme			
Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 32: Investition in die Sportstätteninfrastruktur und Förderungen

Insgesamt investierten 13 der 16 Kommunen¹⁰² im Prüfungszeitraum in ihre sportliche Infrastruktur und beantragten dafür zum Teil Zuschüsse. Multifunktionsgebäude waren in Reinheim und Seeheim-Jugenheim im Bau. In Seeheim-Jugenheim entstand das sogenannte Forum. Es war als Mehrzweckhalle für Sport und Kultur geplant.

Neues Forum am Rathaus in Seeheim-Jugenheim

Seeheim-Jugenheim hatte im Zuge der Planungen zum Bau des sogenannten Forums ein transparentes und offenes Verfahren zur Meinungsbildung etabliert.¹⁰³ Im Laufe des Prozesses wurden verschiedene Entscheidungsstufen durchlaufen, von einer zunächst „Mittellösung light“ bis hin zur umfassenderen „Maximallösung 3G“. Im Dezember 2020 stimmte die Gemeindevertretung der „Maximallösung 3G“ zu und setzte eine Baukostenobergrenze für den Generalplaner und Projektsteuerer auf 17,0 Millionen Euro fest.

Im Februar 2022 wurde von der Gemeindevertretung ein neues Energiekonzept für den Neubau beschlossen. Die Gemeindevertretung hat die Baukostenobergrenze von 17,0 Millionen Euro in Bezug auf die Zusatzkosten für das Energiekonzept sowie zusätzliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit und für Küchentechnik aufgehoben. Zum Prüfungszeitpunkt beliefen sich die geplanten Gesamtkosten auf 21,7 Millionen Euro.



Ansicht 33: Forum am Rathaus Seeheim-Jugenheim (Aufnahmen vom 15. November 2024)

Die Kosten steigerten sich im Prüfungszeitraum von 17,0 auf 21,7 Millionen Euro. Die Folgekosten und Instandhaltungen spielten im Entscheidungsprozess nur eine untergeordnete Rolle.

Die kommunale Sportförderung wird neben den direkten Förderungen dadurch gewährt, dass kommunale Infrastruktur (wie Sportplätze, Turnhallen und Bäder) gegen geringe Gebühren oder vielerorts kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Investitionen stellen über die Abschreibungen den Großteil der indirekten Sportförderung der Städte und Gemeinden dar.

Durch die Nutzung und die Instandhaltung der Investitionsobjekte entstehen Folgekosten. Folgekosten können im Lebenszyklus einer Sportstätte ein Vielfaches der Investitionskosten erreichen. Die jährlichen Folgekosten für ein Sportplatzfunktionsgebäude sind vor allem auf die Gebäudeunterhaltung und den Bewirtschaftungsaufwand zurückzuführen.

Folgekosten

¹⁰² Büttelborn, Dieburg, Eschborn, Groß-Zimmern, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Reinheim, Seeheim-Jugenheim, Usingen, Vellmar und Witzenhausen

¹⁰³ <https://www.seeheim-jugenheim.de/rathaus-buerger/aktuelles/neues-forum-am-rathaus/>; zuletzt aufgerufen am 18. Juni 2025

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, im Vorfeld von Investitionsentscheidungen angemessene Wirtschaftlichkeitsvergleiche vorzunehmen¹⁰⁴. Dabei sind die Auswirkungen auf künftige Haushalte durch Folgekosten zu berücksichtigen.¹⁰⁵

Instandhaltung ist wichtig, um die Lebensdauer und Leistungsfähigkeit von Anlagen zu erhalten. Durch regelmäßige Inspektionen, Wartungsarbeiten und Reparaturen können potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden.

Instandhaltung

Ansicht 34 zeigt das Verhältnis von Instandhaltungen und Wartungen zu den Abschreibungen im Bereich der Sportstätteninfrastruktur der Kommunen.

Verhältnis von Instandhaltung und Wartung zu Abschreibung im Bereich Sportstätteninfrastruktur			
	Instandhaltung/Wartung im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023	Abschreibung im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023	Verhältnis
Buseck	15.055	38.083	40%
Büttelborn	156.716	220.336	71%
Dieburg	31.927	127.644	25%
Erlensee	159.208	627.020	25%
Eschborn	1.037.266	909.938	114%
Groß-Zimmern	163.747	167.147	98%
Hadamar	6.168	61.657	10%
Künzell	78.606	206.180	38%
Lich	21.024	99.792	21%
Obertshausen	26.249	26.609	99%
Petersberg	83.660	114.354	73%
Reinheim	70.068	493.604	14%
Seeheim-Jugenheim	170.522	117.403	145%
Usingen	2.981	193.482	2%
Vellmar	232.323	212.077	110%
Witzenhausen	165.862	69.429	239%
<= 25%			
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2019 bis 2023; Stand: April 2025			

Ansicht 34: Verhältnis von Instandhaltung und Wartung zu Abschreibung im Bereich Sportstätteninfrastruktur

¹⁰⁴ Vgl. 247. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“ in diesem Kommunalbericht, Seite 109

¹⁰⁵ Vgl. 178. Vergleichende Prüfung „Folgekosten kommunaler Einrichtungen II“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 183 ff.

Erfahrungen vergangener Prüfungen zeigen, dass regelmäßige Instandsetzungen kostengünstiger sind als eine grundhafte Erneuerung.¹⁰⁶ Bei sechs Kommunen lag das Verhältnis von Instandhaltung und Wartung zur Abschreibung nur bei bis zu 25 Prozent¹⁰⁷. Bei diesen Kommunen ist von einem Instandhaltungsstau auszugehen.

Um dem Verfall der Infrastruktur künftig vorzubeugen, empfiehlt die Überörtliche Prüfung auch für die Sportanlagen eine proaktive Instandhaltungsstrategie.

4.5 Unterbringung von Geflüchteten

Die Länder sind gemäß § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, die Unterbringung von Geflüchteten sicherzustellen.¹⁰⁸ Die Länder sind dafür zuständig, Asylbegehrende und Geflüchtete aufzunehmen, unterzubringen und ihnen andere existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren. In Hessen ist die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Gießen. Das Land weist anschließend den 21 Landkreisen und fünf kreisfreien Städten die Geflüchteten nach dem Landesaufnahmegesetz zur Unterbringung und Betreuung zu. Diese Aufgabe wird vom Regierungspräsidium Darmstadt zentral übernommen. Hierfür erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte Pauschalen vom Land Hessen.¹⁰⁹

Die Landkreise haben die Möglichkeit, ihre kreisangehörigen Kommunen – allerdings nur mit deren Benehmen¹¹⁰ - an der Aufgabenerfüllung zu beteiligen.¹¹¹

106 Vgl. 192. Vergleichende Prüfung „Straßenunterhalt II“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 324 f. sowie 226. Vergleichende Prüfung „Immobilienmanagement“ im Kommunalbericht 2021 (Sechsendreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 211 ff.

107 Empfohlene jährliche Instandhaltungen liegen zwischen 0,6 und 1,2 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Warngrenze von 25 Prozent leitet sich daraus ab, dass die regelmäßige jährliche Instandhaltung bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahre unter 0,5 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten liegt.

108 § 44 Abs. 1 Asylgesetz

Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

109 Die Pauschalen sind in der Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz dargestellt. Die Kosten der Unterbringung in den Pauschalen setzen sich zusammen aus Ausgaben für die Miete und das Betreiben von Gemeinschaftsunterkünften sowie aus Zahlungen für Privatwohnungen, in denen Geflüchtete untergebracht waren. Sie berücksichtigen somit einen Mix aus Unterbringungsformen.

110 Behörden müssen sich nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften mit anderen Behörden ins Benehmen setzen. D. h., sie müssen diese Behörden in ihren Entscheidungsprozess einbeziehen, müssen sie hören, auch mit ihnen besprechen. Im Unterschied zum Einvernehmen kann die Behörde aber eine Entscheidung ohne Zustimmung und gegen den Willen einer Behörde treffen, mit der sie sich »nur« ins Benehmen setzen muss.

Quelle: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge, 2. Auflage, 2023. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung.

111 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen

(Landesaufnahmegesetz - AufnG HE 2007), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, 399), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 7 sowie Anlage geändert und § 7a aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166)

§ 2 Zuweisung

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss und erfolgt im Benehmen mit diesen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 findet § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Asylgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und den Landkreisen ist gesetzlich nicht geregelt.¹¹²

Die Überörtliche Prüfung untersuchte in dieser und zwei weiteren Vergleichen den Prüfungen in diesem Kommunalbericht 2025¹¹³, inwieweit die Städte und Gemeinden von den jeweiligen Landkreisen in die Unterbringung wirtschaftlich und organisatorisch eingebunden waren.

Den Kommunen Erlensee, Hadamar, Künzell, Obertshausen, Petersberg und Seeheim-Jugenheim wurden Geflüchtete zur Unterbringung zugewiesen. Reinheim unterstützte die Geflüchteten bei der Wohnungssuche und stellte Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung. Buseck, Erlensee, Hadamar, Lich und Reinheim stellten ihren Landkreisen Flächen zur Unterbringung zur Verfügung. Die Kosten für diese Art der Unterbringung sind eindeutig zuzuordnen und konnten deswegen von den Kommunen gegenüber ihren Landkreisen geltend gemacht werden. Entsprechend übernahmen die Landkreise diese Kosten.

Anders sind die Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte zu bewerten. Hier fallen nicht nur reine Mietkosten, sondern zusätzlich regelmäßig noch Gebühren für Sicherheitsdienste, Instandhaltung und andere Dienstleistungen an.¹¹⁴ Erlensee betrieb zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete. Dafür gewährte der Main-Kinzig-Kreis den Gemeinden Pauschalen für belegte Plätze je Person und Monat. Faktisch delegierte der Main-Kinzig-Kreis bei den Gemeinschaftsunterkünften die Kosten- und Auslastungsverantwortung an die Gemeinden, die nicht nur ihre Freiflächen zur Verfügung stellten, sondern darauf zudem noch Gemeinschaftsunterkünfte errichteten und betrieben.

Unterbringung von Geflüchteten in Erlensee



Ansicht 35: Containeranlage am Fliegerhorst (Aufnahme vom 15. November 2024)

Erlensee (rund 16.200 Einwohner) stellte dem Kreis für die Unterbringung von Geflüchteten Freiflächen zur Verfügung und mietete selbst über 80 Wohnungen

¹¹² Es gibt zwar keine konkrete Regelung bezüglich der Kostenerstattung der Landkreise an die Gemeinden. Jedoch haben die Landkreise die Pflicht nach dem Landesaufnahmegesetz mit den kreisangehörigen Gemeinden eine angemessene Erstattung der Kosten zu vereinbaren (§ 2 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 3 LAufnG HE 2007).

¹¹³ Vgl. 248. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“, Seite 146 ff. und 250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“, Seite 213 ff.. Außerdem im Allgemeinen Teil ab Seite 45.

¹¹⁴ Personenbezogene Kosten wie Sicherheitsdienste und Reinigungspersonal werden auch vom Land nicht erstattet.

zur Unterbringung an. Diese Aufwendungen wurden durch den Main-Kinzig-Kreis erstattet.

Neben den angemieteten Wohnungen betrieb die Stadt drei Gemeinschaftsunterkünfte mit 180 Plätzen. Für die Gemeinschaftsunterkünfte fielen in 2023 insgesamt Aufwendungen von 1,7 Millionen Euro an. Neben den reinen Miet- und Nebenkosten entstanden Aufwendungen für Fremdreinigung und für Security-Leistungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro. Der Main-Kinzig-Kreis erstattete unabhängig von den entstandenen Kosten 360 Euro pro Person je Monat. In 2023 waren das insgesamt 0,4 Millionen Euro. Nur die drei Gemeinschaftsunterkünfte führten ohne die erfassten Internen Leistungsverrechnungen zu einem Fehlbetrag von 1,3 Millionen Euro.

Die Pauschalen reichten nicht aus, um die Kosten der Unterbringung bei Gemeinschaftsunterkünften mit dem Bedarf an Security-Leistungen zu decken. Zudem blieben Leerstandskosten ungedeckt. Im Main-Kinzig-Kreis waren die Zahlungen des Landkreises für die Gemeinschaftsunterkünfte damit nicht ausreichend, um die Aufwendungen von Erlensee zu decken.

Soweit Städte und Gemeinden nur Wohnungen oder Freiflächen zur Verfügung stellten und dafür die Landkreise die Kosten übernahmen, waren die Gemeinden grundsätzlich nicht belastet.

Soweit Städte und Gemeinden selbst Gemeinschaftsunterkünfte errichteten und betrieben und dafür nur die Pauschalen des Landkreises erhielten, war das nicht auskömmlich. In Erlensee lief nur für die Gemeinschaftsunterkünfte in 2023 so ein (saldierter) Fehlbetrag von 1,3 Millionen Euro auf.

Die Unterkunftskosten variierten stark je nach Unterbringungsform. Ein wirtschaftlich sinnvoller Mix aus der Anmietung von Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften, die eine pauschale Erstattung rechtfertigten, kann aber nicht auf Ebene jeder Stadt und Gemeinde umgesetzt werden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, dass die Unterbringung in Form von Gemeinschaftsunterkünften auf der kommunalen Ebene von den Landkreisen übernommen wird.

4.6 Nachhaltigkeit

Die Vereinten Nationen entwickelten 17 Sustainable Development Goals (SDGs – nachhaltige Entwicklungsziele),¹¹⁵ um weltweit eine nachhaltige Entwicklung in den drei Bereichen Ökonomie, Soziales und Ökologie zu ermöglichen. Durch eine regelmäßige unterjährige Berichterstattung zu den produktorientierten Kennzahlen können Erfolge gemessen und Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Ziele zu erreichen. Um doppelte Strukturen zu vermeiden, empfiehlt die Überörtliche Prüfung¹¹⁶ die Kennzahlen zu den jeweiligen Zielen auf Produktebene in den Haushaltsplan aufzunehmen, um eine Kontrolle über die Zielerreichung zu ermöglichen.¹¹⁷

Ansicht 36 zeigt die Umsetzung des Themas Nachhaltigkeit im Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Quervergleich.

115 <https://unric.org/de/17ziele/>; letztmalig aufgerufen am 14. Oktober 2024

116 Vgl. 236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 178 ff.

117 Vgl. zum Themenkomplex ausführlich: Keilmann, Gnädinger, Volk - Kommunales Klima- und Energiemanagement im Lichte der Nachhaltigkeitssteuerung, in: Junkernheinrich, Koriath, Lenk, Scheller, Woisin, Ranscht-Ostwald (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2024, S. 439 ff.; Keilmann, Gnädinger, Volk - Nachhaltigkeitshaushalte - von der Kür zur Pflicht?, in: Der Gemeindehaushalt 2024 S. 198 ff.

Nachhaltigkeit im Haushalts- und Rechnungswesen						
	output-orientierte Steuerung	Nachhaltigkeitsziele	Kennzahlen im Haushaltsplan	unterjährige Berichterstattung	Kennzahlen im Jahresabschluss	geplante Projekte
Buseck	●	Jährlicher Umweltpreis	●	●	●	●
Büttelborn	●	Klimasparbuch Büttelborn 2022	●	●	●	●
Dieburg	●	Nachhaltiges Dieburg	●	●	●	●
Erlensee	●	Keine	●	●	●	●
Eschborn	●	Klimaschutzkonzept Eschborn (2014)	●	●	●	✓
Groß-Zimmern	●	Keine	●	●	●	●
Hadamar	●	Keine	●	●	●	●
Künzell	●	Keine	●	●	●	●
Lich	●	Keine	●	●	●	●
Obertshausen	●	Klimaschutzkonzept	●	●	●	●
Petersberg	●	Klimaschutzmanagement Gemeinde Petersberg	●	●	●	●
Reinheim	●	Energie- und Klimaschutzbericht der Stadt Reinheim 2021	●	●	●	ab 2026
Seeheim-Jugenheim	●	Klimapreis	●	●	●	●
Usingen	●	Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Usingen	●	●	●	✓
Vellmar	●	Energie Plus Quartier Vellmar-Nord 2019	●	●	●	●
Witzenhausen	●	Nachhaltigkeitsfahrplan 2030; Dienst-anweisung Nachhaltige Beschaffung	●	●	●	✓

✓ = ja, ● = nein
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Oktober 2024

Ansicht 36: Nachhaltigkeit im Haushalts- und Rechnungswesen

Keine der Kommunen hatte sich näher mit dem Thema Nachhaltigkeit im Haushalts- und Rechnungswesen beschäftigt. Erlensee, Groß-Zimmern, Hadamar, Künzell und Lich haben sich bislang insgesamt noch nicht mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandergesetzt und auch für die Zukunft keine Projekte im Bereich Nachhaltigkeitsziele geplant. Die übrigen Kommunen des Quervergleichs haben schon in der Vergangenheit Nachhaltigkeitskonzepte entwickelt. Reinheim, Usingen und Witzenhausen haben einzelne Nachhaltigkeitsprojekte für die Zukunft geplant.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, individuelle Ziele zu definieren und Kennzahlen für eine Erfolgskontrolle und outputorientierte Steuerung einzusetzen. Um darauf aufbauend gezielte Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können, sollten die Kommunen die Kennzahlen in den Haushaltsplan einfügen und die Entwicklung durch regelmäßige unterjährige Berichterstattung kontrollieren. Eine Hilfestellung für exemplarische Kennzahlen bietet das Produktbuch^{Plus118}. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt außerdem, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Einschätzung zum Grad der Zielerreichung in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, auf dessen Basis der Maßnahmen- und Budgetplan für die folgenden Haushaltsjahre aktualisiert werden kann.

4.7 Digitalisierung des Verwaltungshandelns

Die Digitalisierung im Verwaltungshandeln bezeichnet den Einsatz moderner Informationstechnologien, um Verwaltungsprozesse effizienter, transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Effizient sind Verwaltungsprozesse dann, wenn sie ohne Medienbrüche organisiert sind und manuelle Tätigkeiten vermieden werden.

Die Überörtliche Prüfung analysierte das Rechnungsmanagement darauf, ob der Rechnungsein- und -ausgang bereits als digitaler Workflow ausgestaltet ist. Die grundsätzliche Verpflichtung zum Empfang und zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung gilt seit dem 18. April 2020.¹¹⁹

118 https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-08/produktbuch_plus_2023-08-16.pdf

119 Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

Ansicht 37 zeigt die Untersuchungsergebnisse im Quervergleich.

Digitale Workflows bei der Rechnungsverarbeitung						
	Rechnungseingang		Rechnungsausgang			Digitale SEPA-Vollmachtserteilung
	Digitaler Workflow	Empfang von E-Rechnungen	Digitaler Workflow	Versand von E-Rechnungen	Elektronische Verarbeitung Bankumsätze	
Buseck	✓	✓	✓	●	●	●
Büttelborn	✓	✓	✓	●	●	✓
Dieburg	●	●	⊖	●	✓	✓
Erlensee	✓	✓	✓	●	✓	●
Eschborn	✓	✓	✓	●	●	●
Groß-Zimmern	✓	✓	●	●	✓	●
Hadamar	✓	✓	✓	●	✓	●
Künzell	✓	✓	✓	●	⊖	⊖
Lich	●	●	●	●	✓	●
Obertshausen	✓	✓	✓	⊖	✓	●
Petersberg	✓	✓	✓	●	✓	●
Reinheim	✓	✓	✓	●	●	●
Seeheim-Jugenheim	✓	✓	✓	●	✓	✓
Usingen	✓	✓	✓	✓	✓	●
Vellmar	✓	✓	●	●	●	●
Witzenhausen	✓	✓	✓	●	✓	●

✓ = ja, ● = nein, ⊖ = teilweise
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Ansicht 37: Digitale Workflows bei der Rechnungsverarbeitung

Der digitale Workflow mit einem digitalen Rechnungseingang ist der aktuelle Entwicklungsstandard für die kommunale Verwaltung. Dieburg und Lich hatten diesen Standard noch nicht im Einsatz und konnten auch keine E-Rechnungen empfangen.

Der digitale Workflow beim Rechnungsausgang und die elektronische Verarbeitung von Bankumsätzen beschleunigt die Rechnungsstellung und ist weniger fehleranfällig. Der Versand von E-Rechnungen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und erleichtert zudem die Finanzkontrolle¹²⁰. Einen digitalen Workflow für den Rechnungsausgang hatten 13 der 16 Kommunen¹²¹ ganz oder teilweise implementiert. Zehn Kommunen¹²² nutzten vollumfänglich ein automatisiertes Verfahren zum Verbuchen der Bankbewegungen. Die übrigen Kommunen¹²³

¹²⁰ Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

¹²¹ Alle geprüften Kommunen außer Groß-Zimmern, Lich und Vellmar.

¹²² Dieburg, Erlensee, Groß-Zimmern, Hadamar, Lich, Obertshausen, Petersberg, Seeheim-Jugenheim, Usingen und Witzenhausen

¹²³ Buseck, Büttelborn, Eschborn, Künzell, Reinheim und Vellmar

verbuchten die Bankbewegungen noch größtenteils manuell. Bankbewegungen zu buchen ist ein Massenverfahren und sollte möglichst effizient gestaltet werden. Händische Buchungen sind aufwändig und fehleranfällig. Im Quervergleich hatte keine der Kommunen - mit Ausnahme von Usingen - die Möglichkeit E-Rechnungen uneingeschränkt zu versenden. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, eine digitale Lösung zur Verarbeitung von elektronischen Banküberweisungen einzuführen und mit der Umstellung auf den E-Rechnungsversand zu beginnen.

Im Quervergleich haben vier¹²⁴ Kommunen ganz oder teilweise die Möglichkeit genutzt, digitale SEPA-Vollmachten zu erteilen. Digital eine SEPA-Vollmacht zu erteilen spart Zeit und Kosten. Es erlaubt einen geringeren Verwaltungsaufwand und erhöht zudem die Sicherheit durch digitale Signaturen sowie verschlüsselte Übertragungen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die SEPA-Vollmachtserteilung über eine digitale Lösung umzusetzen.

Digitalisierung als Voraussetzung einer erfolgreichen Interkommunalen Zusammenarbeit

In 2018 gründeten Laubach und Lich den Gemeindeverwaltungsverband Städtetervice Laubach-Lich. Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) umfasste die Abteilungen Finanzen und Personal sowie die Sachgebiete Brandschutz und Versicherungswesen. In 2024 beschlossen beide Kommunen, den Gemeindeverwaltungsverband wieder aufzulösen, weil die strukturellen Unterschiede zu groß waren. Insbesondere fehlte es an einem digitalen Workflow, der die Bearbeitung der Finanzvorfälle auch in räumlicher Entfernung ohne Einschränkungen möglich gemacht hätte.

Dagegen war die IKZ von Usingen und Glashütten ein Erfolg. Glashütten hatte 2018 mit Personalmangel und Fluktuationen im Finanzmanagement zu kämpfen. Dies führte zu verspätet aufgestellten Haushaltsplänen und einem Stau, die Jahresabschlüsse zu erstellen. Glashütten arbeitete deshalb mit Usingen seit 2019 interkommunal zusammen. Dies führte dazu, dass die Haushaltssatzungen und die Jahresabschlüsse fristgerecht vorgelegt und aufgestellt werden konnten.¹²⁵ Grundvoraussetzung für den Erfolg der interkommunalen Zusammenarbeit war die Digitalisierung des Finanzwesens. Es lag ein digitaler Workflow vor, der die zeitnahe Bearbeitung auch über die Entfernung gewährleistete.

Risiken der Digitalisierung begrenzen - Cyberangriff Petersberg

Am 7. Februar 2024 war Petersberg von einem Cyberangriff betroffen. Die gesamte Verwaltung inklusive Außenstellen war anfänglich komplett arbeitsunfähig. Insbesondere die Rathausdienste waren nicht nutzbar. Das Einwohnermeldeamt oder die Bücherei waren im März wieder handlungsfähig, aber insbesondere der Zahlungsverkehr und der Einzug von Gebühren oder Steuern funktionierte noch nicht vollständig. Ein Großteil der Verwaltung war erst Ende April 2024 wieder arbeitsfähig.

Um das Einfallstor zu ermitteln und dem Angreifer den künftigen Zugang zu den Systemen zu verschließen, setzte Petersberg IT-Forensiker ein. Die Daten in Petersberg konnten nahezu vollständig wieder hergestellt werden, da die Angreifer keinen Zugriff auf die Datensicherung hatten. Glücklicherweise hatte Petersberg erst kurz vor dem Angriff eine Sicherung durchgeführt.

¹²⁴ Büttelborn, Dieburg Künzell und Seeheim-Jugenheim

¹²⁵ Vgl. 244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement“ im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 162 f.

Die Gemeinde nutzte die Gelegenheit, um auf modernere Produktvarianten ihrer Anwendungen umzusteigen und um die Sicherheitsvorkehrungen für die Zukunft zu erhöhen und so die IT-Infrastruktur bestmöglich zu schützen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die Widerstandsfähigkeit ihrer IT-Systeme gegenüber Cyberangriffen zu erhöhen und regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen. Hierzu sollten das Land und die Kommunen an gemeinsamen Lösungen mit den Softwareanbietern und Systemdienstleistern arbeiten.

4.8 Zusammenfassung und Ausblick

Die ordentlichen Rücklagen der Kommunen entwickeln sich zunehmend negativ, was ihre finanzielle Handlungsfähigkeit gefährdet. Gleichzeitig muss die Digitalisierung in den Verwaltungen vorangetrieben werden, um Effizienz und Bürgernähe zu steigern. Dabei ist es entscheidend, bestehende Standards regelmäßig zu überprüfen und an aktuelle Anforderungen anzupassen. Nur so kann eine zukunftsfähige und ressourcenschonende Verwaltung gewährleistet werden, die den Herausforderungen des digitalen Wandels gewachsen ist.

In Zeiten wachsender ökonomischer, ökologischer und sozialer Herausforderungen stehen Kommunen vor der Aufgabe, ihre Verwaltung nicht nur effizient, sondern auch nachhaltig und risikobewusst zu gestalten. Die Kommunen legen ihre Nachhaltigkeitsziele auf lokaler Ebene fest. Zur Kontrolle der anvisierten Ziele sollten Erfolge mittels Kennzahlen gemessen werden. Um doppelte Strukturen zu vermeiden, empfiehlt die Überörtliche Prüfung die Kennzahlen zu den jeweiligen Zielen auf Produktebene in den Haushaltsplan einzufügen.

Die Sportstätteninfrastruktur sollte durch digitale Hallenbelegung bedarfsge rechter und effizienter genutzt werden. Die Städte und Gemeinden sollten darauf hinwirken, die Kreissportstätten in eine gemeinsame und digitale Belegungsplanung mit einzubeziehen. Die Einführung digitaler Strukturen soll einerseits die Transparenz der Belegung erhöhen, zeitgleich eine bessere Kontrolle der tatsächlichen Belegung ermöglichen.

4.9 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich ord. Rücklage $\geq 0^{(2)}$ (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 Prozent ⁽³⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(4)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite $\geq 2,0$ Prozent ⁽⁵⁾ (in Prozent) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Buseck	2019	709	2.230	1.931	57.797	55	12,4%	1.202	1.635	69,9%	45
	2020	2.446	4.676	2.449	60.245	55	29,3%	3.261	3.697	76,5%	45
	2021	1.665	6.341	3.258	63.503	55	29,7%	2.984	3.436	82,7%	45
	2022	-716	5.625	-370	63.134	40	8,4%	890	1.399	74,7%	45
	2023	1.384	7.726	2.194	65.328	55	26,7%	3.448	3.964	84,1%	45
Büttelborn	2019	1.393	1.393	1.393	38.260	55	6,8%	858	1.282	29,3%	35
	2020	1.882	3.275	2.240	40.500	55	-0,4%	-58	374	23,0%	15
	2021	-124	3.275	48	40.548	45	58,8%	7.713	8.160	33,0%	45
	2022	86	3.361	322	40.869	55	4,8%	695	1.250	38,9%	35
	2023	-603	3.357	-548	40.321	40	10,0%	1.532	2.094	56,6%	45
Dieburg	2019	-92	28.794	229	107.746	45	23,5%	3.051	3.607	72,0%	45
	2020	3.154	31.947	3.076	110.822	55	25,0%	4.321	4.869	76,7%	45
	2021	3.201	35.149	3.355	114.177	55	38,1%	6.880	7.366	85,8%	45
	2022	3.419	38.568	2.847	117.024	55	23,6%	4.494	4.922	67,7%	45
	2023	-2.835	35.733	-2.827	114.197	- ²⁾	-5,2%	-700	-278	39,9%	- ²⁾
Erlensee	2019	139	1.319	-342	13.773	50	6,2%	820	2.832	1,9%	30
	2020	-906	412	-1.017	12.756	40	-3,0%	-443	1.714	3,9%	15
	2021	2.336	2.748	1.929	14.686	55	17,6%	2.906	5.348	7,9%	45
	2022	1.436	4.184	975	15.661	55	8,3%	1.460	4.230	37,4%	45
	2023	-261	3.922	9	15.669	45	5,2%	1.070	4.278	20,6%	35

Eschborn	2019	24.947	470.641	26.625	522.958	55	18,8%	13.778	13.868	103,8%	45
	2020	55.156	494.849	20.136	543.093	55	91,4%	99.130	99.222	123,6%	45
	2021	33.419	528.268	33.688	576.781	55	110,0%	72.204	72.270	144,2%	45
	2022	31.625	559.893	22.744	599.525	55	-11,1%	-9.681	-9.615	111,9%	5
	2023	32.551	592.444	33.973	633.498	55	39,5%	38.978	39.044	112,8%	45
Groß-Zimmern	2019	1.629	28.047	1.719	86.258	55	28,4%	3.366	3.761	86,1%	45
	2020	218	28.265	269	86.527	55	22,6%	2.452	2.855	66,9%	45
	2021	-655	27.610	-667	85.860	40	10,5%	1.120	1.526	55,9%	45
	2022	-723	27.610	-728	85.132	40	17,3%	1.986	2.377	49,0%	45
	2023	489	27.610	489	85.132	- ²⁾	16,4%	2.202	2.906	47,1%	- ²⁾
Hadamar	2019	2.109	2.742	2.710	16.424	55	17,6%	1.798	2.784	27,1%	45
	2020	661	3.403	1.020	17.444	55	5,9%	571	1.558	13,3%	35
	2021	2.416	5.819	2.402	19.845	55	22,2%	2.292	3.347	30,7%	45
	2022	2.563	8.382	2.628	22.473	55	20,7%	2.326	3.398	37,9%	45
	2023	2.919	11.301	5.106	27.661	55	27,1%	3.222	4.335	21,4%	45
Künzell	2019	1.636	15.809	2.203	81.036	55	19,8%	2.415	2.539	94,2%	45
	2020	2.317	18.127	2.502	83.538	55	27,4%	3.608	3.732	90,6%	45
	2021	2.439	20.565	2.808	86.345	55	28,7%	4.006	4.284	94,7%	45
	2022	2.300	22.865	2.399	88.745	55	27,4%	3.966	4.035	86,6%	45
	2023	3.255	26.120	3.263	92.008	55	25,2%	4.229	4.300	88,5%	45
Lich	2019	4.248	12.399	4.944	52.726	55	26,8%	3.810	4.674	8,7%	45
	2020	2.126	14.604	5.129	57.855	55	29,4%	3.810	4.738	33,4%	45
	2021	4.333	18.223	4.745	61.870	55	27,5%	3.929	4.928	41,5%	45
	2022	297	18.520	1.170	63.040	55	4,7%	573	1.453	29,5%	35
	2023	701	19.221	1.552	64.592	55	13,4%	1.972	3.100	35,9%	45
Obertshausen	2019	950	5.960	1.076	82.406	55	9,3%	2.203	4.005	10,0%	45
	2020	1.736	7.696	27.672	110.077	55	4,5%	1.079	3.013	8,9%	35
	2021	3.206	10.902	3.009	113.086	55	11,1%	2.874	4.948	12,3%	45
	2022	2.500	13.402	2.624	115.710	55	11,4%	3.269	5.413	9,9%	45
	2023	3.119	16.521	3.132	118.843	55	15,0%	4.874	7.054	15,8%	45
Petersberg	2019	2.831	26.922	2.976	57.472	55	23,3%	3.143	3.671	63,7%	45
	2020	3.089	30.011	3.139	60.610	55	31,4%	4.300	4.830	56,6%	45
	2021	2.623	32.634	3.603	64.213	55	22,9%	3.417	3.858	49,4%	45
	2022	3.469	36.102	3.559	67.772	55	18,0%	2.947	3.506	47,4%	45
	2023	2.585	36.102	3.323	67.772	- ²⁾	20,3%	3.661	4.184	56,0%	- ²⁾

Reinheim	2019	2.304	12.339	298	85.925	55	18,2%	2.491	3.327	56,0%	45
	2020	2.017	14.355	2.240	88.147	55	23,9%	3.334	4.124	68,2%	45
	2021	396	14.751	486	88.633	55	3,3%	408	1.201	61,2%	35
	2022	1.187	15.938	1.236	89.869	55	25,8%	3.626	4.424	61,9%	45
	2023	-1.229	15.938	-811	89.869	40	6,9%	896	1.697	47,1%	35
Seeheim-Jugenheim	2019	1.214	1.761	1.258	39.836	55	23,0%	3.376	3.822	20,6%	45
	2020	-700	1.761	-617	39.220	40	5,0%	667	1.114	29,0%	35
	2021	1.161	2.928	2.124	41.344	55	7,5%	1.072	1.639	29,8%	35
	2022	1.531	4.505	1.855	43.199	55	2,8%	432	1.057	28,6%	35
	2023	122	4.961	88	43.620	55	22,1%	3.648	4.404	38,1%	45
Usingen	2019	1.052	1.574	1.792	53.311	55	0,2%	26	3.789	14,5%	35
	2020	2.823	4.397	2.835	56.145	55	25,9%	3.625	4.550	17,4%	45
	2021	5.205	9.602	6.048	62.193	55	29,1%	4.523	5.475	19,7%	45
	2022	2.045	11.647	1.147	63.340	55	4,5%	641	1.607	10,8%	35
	2023	-2.272	9.375	-2.462	60.878	40	-12,2%	-1.530	-505	7,7%	5
Vellmar	2019	153	153	116	30.685	55	3,7%	585	2.243	5,2%	35
	2020	1.189	1.343	1.457	32.144	55	8,6%	1.504	3.191	5,1%	45
	2021	1.285	2.504	1.163	33.303	55	6,0%	1.113	3.103	5,7%	35
	2022	850	2.556	871	34.141	55	7,5%	1.444	3.592	4,3%	35
	2023	625	5.347	651	36.980	- ²⁾	2,0%	400	2.794	1,5%	- ²⁾
Witzenhausen	2019	1.219	2.238	1.053	23.446	55	11,0%	1.647	2.669	15,0%	45
	2020	2.931	5.169	2.962	26.408	55	5,5%	935	2.055	13,8%	35
	2021	1.461	6.630	711	27.119	55	5,6%	928	2.087	14,0%	35
	2022	2.634	9.264	2.447	29.566	55	16,7%	3.096	4.238	20,2%	45
	2023	-1.551	7.713	-1.264	28.301	40	1,6%	284	1.420	12,9%	35

■ = Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet.

■ = Kenngröße erreicht und bepunktet.

■ = nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht.

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

¹⁾ Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0 .

²⁾ Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0 .

³⁾ „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote).

⁴⁾ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze“).

⁵⁾ Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO)

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Ansicht 38: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

4.10 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung															
		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage								
		Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Buseck	2019	ja	67	74	●	●	55	45	100	stabil	stabil	7.726	-5.530	stabil	
	2020	ja	80	52	●	●	55	45	100	stabil					
	2021	ja	21	86	●	●	55	45	100	stabil					
	2022	ja	129	64	●	●	40	45	85	stabil					
	2023	ja	64	69	○	○	55	45	100	stabil					
Büttelborn	2019	ja	-31	68	243	●	55	35	90	stabil	stabil	3.357	-1.265	stabil	
	2020	ja	10	32	232	●	55	15	70	stabil					
	2021	ja	-34	3	●	●	45	45	90	stabil					
	2022	ja	-36	-5	●	●	55	35	90	stabil					
	2023	ja	41	14	○	○	40	45	85	stabil					
Dieburg	2019	ja	-4	298	535	●	45	45	90	stabil	fragil	35.733	-21.104	fragil	
	2020	ja	-19	255	170	●	55	45	100	stabil					
	2021	ja	-385	415	●	●	55	45	100	stabil					
	2022	ja	-22	106	●	●	55	45	100	stabil					
	2023	nein	75	●	○	○	-	-	-	instabil ⁵⁾					
Erlensee	2019	ja	-38	-9	646	●	50	30	80	stabil	stabil	3.922	7.838	stabil	
	2020	ja	-39	123	494	●	40	15	55	instabil					
	2021	ja	-34	-11	●	●	55	45	100	stabil					
	2022	ja	-11	-5	●	●	55	45	100	stabil					
	2023	ja	-43	126	○	○	45	35	80	stabil					
Eschborn	2019	ja	-1	138	684	●	55	45	100	stabil	stabil	592.444	1.964	stabil	
	2020	ja	●	53	385	●	55	45	100	stabil					
	2021	ja	●	31	●	●	55	45	100	stabil					

	2022	ja	•	23	•	•	55	5	60	instabil				
	2023	ja	28	161	○	○	55	45	100	stabil				
Groß-Zimmern	2019	ja	49	60	113	•	55	45	100	stabil	fragil	27.610	-1.048	fragil
	2020	ja	48	66	•	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	50	142	•	•	40	45	85	stabil				
	2022	ja	126	435	•	•	40	45	85	stabil				
	2023	nein	460	•	○	○	-	-	-	instabil ⁽⁶⁾				
Hadamar	2019	ja	-343	1.502	981	•	55	45	100	stabil	stabil	11.301	2.061	stabil
	2020	ja	20	213	•	•	55	35	90	stabil				
	2021	ja	-346	373	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	ja	13	148	•	•	55	45	100	stabil				
	2023	ja	-352	-1	○	○	55	45	100	stabil				
Künzell	2019	ja	7	-10	-478	-484	55	45	100	stabil	stabil	26.120	1.000	stabil
	2020	ja	17	-11	-455	-471	55	45	100	stabil				
	2021	ja	14	-11	-480	-458	55	45	100	stabil				
	2022	ja	14	-6	-475	-460	55	45	100	stabil				
	2023	ja	20	-8	-485	-461	55	45	100	stabil				
Lich	2019	ja	•	329	•	•	55	45	100	stabil	stabil	19.221	-1.589	stabil
	2020	ja	82	230	•	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	•	208	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	ja	•	228	•	•	55	35	90	stabil				
	2023	ja	43	150	○	○	55	45	100	stabil				
Obertshausen	2019	ja	-287	326	-82	•	55	45	100	stabil	stabil	16.521	8.048	stabil
	2020	ja	55	236	647	•	55	35	90	stabil				
	2021	ja	109	289	282	•	55	45	100	stabil				
	2022	ja	56	169	-84	•	55	45	100	stabil				
	2023	ja	126	125	○	○	55	45	100	stabil				
Petersberg	2019	ja	•	-2	-284	-309	55	45	100	stabil	fragil	36.102	-4.022	fragil
	2020	ja	•	46	-259	-289	55	45	100	stabil				
	2021	ja	•	10	-271	-276	55	45	100	stabil				
	2022	ja	•	16	-316	-229	55	45	100	stabil				
	2023	nein	•	•	○	○	-	-	-	instabil ⁽⁶⁾				
Reinheim	2019	ja	18	271	26	•	55	45	100	stabil	stabil	15.938	-3.230	stabil
	2020	ja	4	270	-42	-67	55	45	100	stabil				
	2021	ja	14	269	•	•	55	35	90	stabil				
	2022	ja	17	261	•	•	55	45	100	stabil				
	2023	ja	8	168	○	○	40	35	75	stabil				
Seeheim-Jugenheim	2019	ja	14	126	372	•	55	45	100	stabil	stabil	4.961	167	stabil
	2020	ja	51	139	7	•	40	35	75	stabil				
	2021	ja	91	90	-27	-17	55	35	90	stabil				
	2022	ja	83	127	•	•	55	35	90	stabil				
	2023	ja	114	97	○	○	55	45	100	stabil				

Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Usingen	2019	Ja	10	-10	96	•	55	35	90	stabil	fragil	9.375	-3.181	fragil
	2020	ja	6	-11	102	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	-360	2	-29	-27	55	45	100	stabil				
	2022	ja	8	15	-135	-85	55	35	90	stabil				
	2023	ja	1	6	○	○	40	5	45	instabil				
Vellmar	2019	ja	123	530	•	•	55	35	90	stabil	fragil	5.347	780	fragil
	2020	ja	160	347	•	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	252	360	•	•	55	35	90	stabil				
	2022	ja	134	365	•	•	55	35	90	stabil				
	2023	nein	148	•	○	○	-	-	-	instabil ⁶⁾				
Witzenhausen	2019	ja	19	-3	-236	-171	55	45	100	stabil	stabil	7.713	-90	stabil
	2020	ja	102	122	-35	-18	55	35	90	stabil				
	2021	ja	16	-5	•	•	55	35	90	stabil				
	2022	ja	35	36	•	•	55	45	100	stabil				
	2023	ja	21	149	○	○	40	35	75	stabil				

■ = fristgerecht, Angabe in Tagen ■ = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen

■ und • = fällig, jedoch nicht erfüllt ■ und ○ = Frist nicht fällig

¹⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert.
Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

²⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

■ und stabil bei ≥ 70 Punkte

■ und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):

■ und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

■ und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

■ und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

⁵⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnismücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

⁶⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2023 auszugleichen

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Ansicht 39: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

4.11 Anhang 3: Kinderbetreuung

Die wichtigsten Steuerungskomponenten sind das Angebot, die Personalausstattung und Steuerung sowie die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung. Die für diese Steuerungskomponenten definierten Zielgrößen sind in Ansicht 40 dargestellt.

Wirtschaftlichkeitsdeterminanten mit Zielgrößen bei der Kinderbetreuung				
Ausgestaltung der Betreuung		Kindertages-einrichtungen	Kindertages-pflege	Schulkindbetreu-ung an Schulen
Angebot (Gliederungspunkt 5.4.2)		Prozentuale Ausgestaltung (Zielgrößen nach gutachterlichem Ermessen)		
U3-Kinder		<90%	>10%	
Kinder 3-6 Jahre		100%		
Schulkinder bis 11 Jahre		<15%		>85%
Generelle Empfehlung		Vermeidung ein-gruppiger Einrich-tungen (<5%)		
Standardsetzung und Steuerung (Gliederungspunkt 5.4.3)		Gesetzliche Vorgaben (Zielgrößen) nach		
		HKJGB Gruppengröße: § 25d Fachkräfte: § 25c	§§ 22, 43 SGB VIII in Verbindung mit § 29 HKJGB	HSchG und Vorgaben Pakt für den Nachmittag
U3-Kinder	Gruppengröße	10 Kinder	5 Kinder	
	Fachkräfte je Gruppe ¹⁾	2,53 - 3,04 VZÄ (inkl. 10% Aufschlag)	1,00 VZÄ	
	Fachkräfte je Gruppe ¹⁾ nach Gute-KiT a-Gesetz	2,93 - 3,41 VZÄ		
Kinder 3-6 Jahre	Gruppengröße	25 Kinder	5 Kinder	
	Fachkräfte je Gruppe	2,21 VZÄ (inkl. 10% Aufschlag)	1,00 VZÄ	
	Fachkräfte je Gruppe nach Gute-KiT a-Gesetz	2,49 VZÄ		
Schulkinder bis 11 Jahre	Vorgaben analog Kinder 3-6 Jahre			Keine Vorgaben bzgl. Gruppengröße und Fachkräfte je Gruppe
Generelle Empfehlungen		Auslastung >95%		
		Durchschnittliche Betreuungsdauer <7,34 Stunden (Median)		
Elternbeiträge (Gliederungspunkt 5.4.4)		Höhe und Differenzierung (Zielgrößen nach gutachterlichem Ermessen)		
Generelle Empfehlungen		Angemessene Staffelung der Elternbeiträge zwischen U2-, U3- und Kindern 3-6 Jahre sowie nach Betreuungsdauern		
		Angemessene Ermäßigungsregelungen		
¹⁾ bei zehn betreuten U2-Kindern Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 40: Wirtschaftlichkeitsdeterminanten mit Zielgrößen bei der Kinderbetreuung

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 HKJGB ist der Träger einer Kindertageseinrichtung nach § 25a HKJGB¹²⁶ selbst verantwortlich. Die Betreuung muss nach § 25b HKJGB dabei durch Fachkräfte erfolgen, mindestens muss der personelle Bedarf nach § 25c HKJGB gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d HKJGB an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. Ab dem 1. August 2026 sieht § 25d HKJGB höhere Standards vor, die gemäß Gute-KiTa-Gesetz verpflichtend anzuwenden sind.¹²⁷

Der Personalbedarf lässt sich nach der Anzahl der gemeldeten Kinder, ihrem Alter (anhand des Fachkraftfaktors¹²⁸) und der jeweiligen Betreuungszeit (anhand des Betreuungsmittelwerts¹²⁹) genau bestimmen. Bei dieser Betrachtung wurden gemeldete Integrationskräfte und Sonderförderungsprogramme anteilig bereits abgezogen.¹³⁰

126 § 25a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Rahmenbedingungen für den Betrieb, GVBl. I S. 698 vom 25. Juni 2020

127 § 57 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Übergangsvorschriften, GVBl. S. 759 vom 9. Dezember 2022:

(1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2024 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.

128 § 25c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Personeller Mindestbedarf, GVBl. I S. 698 vom 25. Juni 2020

(2) [...] Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und
3. ab dem Schuleintritt 0,06. [...]

129 § 25c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Personeller Mindestbedarf, GVBl. I S. 698 vom 25. Juni 2020

(2) [...] Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,
3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und
4. 45 Stunden und mehr 50 Stunden. [...]

130 Zu den Sonderförderungsprogrammen zählen das Landesprogramm Schwerpunkt-Kitas sowie das Bundesprogramm Sprach-Kitas. Bei den Schwerpunkt-Kitas werden Kindertageseinrichtungen mit hohem Anteil von Kindern aus Familien, in denen vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, und/oder aus einkommensschwächeren Familien mit je 500 Euro je geförderten Kind unterstützt. Das Bundesprogramm Sprach-Kitas richtet sich hauptsächlich an Kindertageseinrichtungen, die von einem überdurchschnittlichen hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf besucht werden. Die Förderung beträgt 200 Euro je Kind.

Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Sollstandard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)						
	Tatsächliche Fachkräfte	Abzug Integration und Sonderförderung	Tatsächliche Fachkräfte nach Abzug Integration	Fachkräfte nach Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz	Personal-Mehr- / Minderbedarf	EVP ¹⁾
Buseck	87,19	12,63	74,56	83,88	9,32	- €
Büttelborn	125,37	16,47	108,90	83,89	-25,01	1.473.203 €
Dieburg	115,00	9,13	105,87	106,46	0,59	0 €
Erlensee	129,95	14,71	115,24	111,61	-3,63	214.057 €
Eschborn	255,22	17,50	237,73	208,40	-29,32	1.727.197 €
Groß-Zimmern	109,38	18,41	90,97	83,71	-7,26	427.455 €
Hadamar	79,56	13,69	65,88	72,66	6,78	0 €
Künzell	106,64	8,10	98,55	102,59	4,04	0 €
Lich	87,74	13,02	74,72	76,98	2,26	0 €
Obertshausen	174,68	22,31	152,37	132,18	-20,19	1.188.931 €
Petersberg	128,83	11,08	117,75	110,19	-7,56	445.203 €
Reinheim	88,81	6,56	82,25	77,08	-5,17	304.254 €
Seeheim-Jugenheim	95,52	8,63	86,89	70,67	-16,22	955.609 €
Usingen	93,06	10,41	82,66	86,64	3,98	0 €
Vellmar	106,96	13,11	93,85	91,31	-2,54	149.708 €
Witzenhausen	123,19	16,21	106,97	99,55	-7,42	437.100 €
Gesamt						7.322.716 €
¹⁾ Berechnung auf Basis von 58.900 Euro; entspricht Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst 2023, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 1. März 2023						

Ansicht 41: Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Sollstandard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)

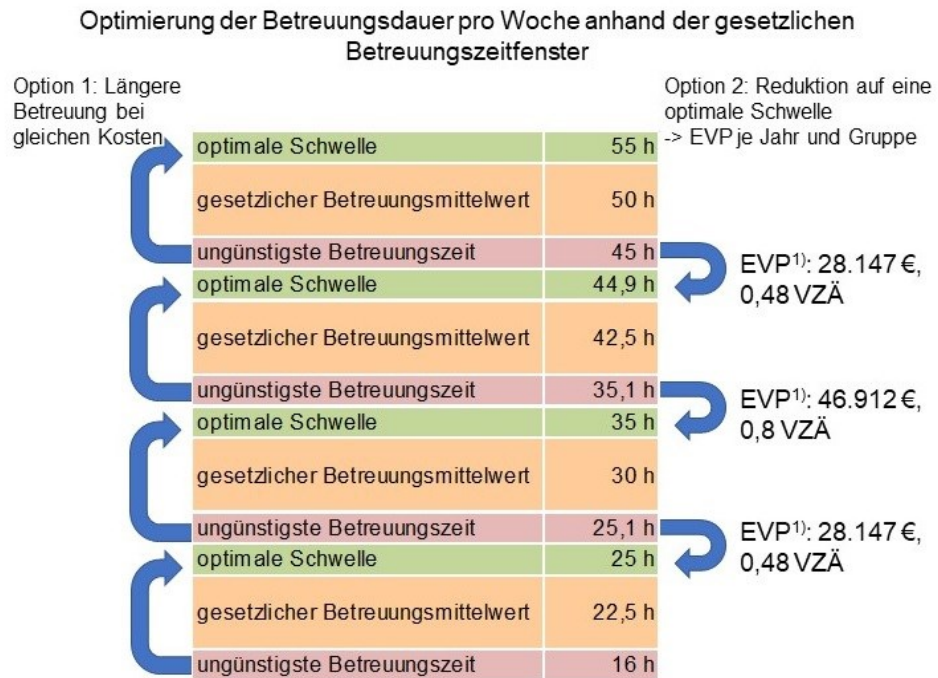
Das Ergebnisverbesserungspotenzial lag in Eschborn bei 1,7 Millionen Euro und in Büttelborn bei 1,5 Millionen Euro. Der Standard nach Gute-KiTa-Gesetz wurde von zehn Kommunen übertroffen. Die vorzuhaltende Personalausstattung richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsdauern.

Das HKJGB definiert für unterschiedliche Betreuungszeiträume feste Betreuungsmittelwerte, die den Fachkraftbedarf bestimmen. So wird für eine Betreuungszeit größer 25 Wochenstunden und kleiner gleich 35 Wochenstunden ein Betreuungsmittelwert für den Fachkräfteeinsatz von 30 Wochenstunden vorgegeben. Bewegen sich die Kindertagesstätten in diesem beispielhaften Zeitfenster leicht über der unteren Grenze mit 26 Wochenstunden, steht einer Wochenstunde längeren Betreuungszeit ein um 7,5 Stunden höherer Fachkräfteeinsatz gegenüber. Mit dem gleichen Fachkräfteeinsatz könnte man eine Betreuung von bis zu 35 Betreuungswochenstunden (Option 1) anbieten. Statt 26 Stunden Betreuung anzubieten, könnte man auch das Angebot auf 25 Wochenstunden reduzieren (Option 2). Die tägliche Betreuungszeit würde um 12 Minuten verringert. Durch diese Optimierung der Betreuungszeiten könnten 0,48 VZÄ an

Betreuungsdauer

Fachkräften bei Option 2 und damit ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 28.147 Euro pro Gruppe und Jahr erreicht werden.

Nachfolgende Ansicht skizziert Möglichkeiten zur Optimierung der Betreuungsdauer.



¹⁾ Vollzeitäquivalente x 58.900 Euro (Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst 2023, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro).
Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 42: Optimierung der Betreuungszeiten pro Woche anhand der gesetzlichen Betreuungszeitfenster

Die Überörtliche Prüfung hat im Rahmen der Prüfung die Betreuungszeiten aller Kinder einzeln ausgewertet und hinsichtlich der oben getätigten Darstellung optimiert.

Optimierung Betreuungszeiten anhand gesetzlicher Betreuungszeitfenster (optimale Schwelle)				
	(Option 1) längere mögliche wöchentliche Be- treuungszeit je Kind (bis zur nächsten optima- len Schwelle) bei gleichbleibendem gesetzlichen Per- sonalbedarf	(Option 2) Personalein- sparung bei Reduzierung der ungünsti- gen Betreu- ungszeiten (maximal 3 Wochenstun- den pro Kind)	Durchschnitt- liche wöchent- liche Reduk- tion der Be- treuungszeit für die be- troffenen Kin- der	EVP durch- schnittliche Personal- einsparung (teilweise Reduktion auf eine op- timale Schwelle)
Buseck	6,3 Stunden	9,24 VZÄ	2,94 VZÄ	543.994 €
Büttelborn	5,6 Stunden	5,58 VZÄ	2,15 VZÄ	328.405 €
Dieburg	5,4 Stunden	7,60 VZÄ	1,02 VZÄ	447.867 €
Erlensee	5,0 Stunden	1,12 VZÄ	0,26 VZÄ	65.923 €
Eschborn	5,1 Stunden	9,24 VZÄ	0,82 VZÄ	544.523 €
Groß-Zimmern	5,2 Stunden	5,66 VZÄ	1,46 VZÄ	333.087 €
Hadamar	3,5 Stunden	0,62 VZÄ	0,10 VZÄ	36.246 €
Künzell	5,2 Stunden	7,89 VZÄ	2,95 VZÄ	464.555 €
Lich	4,2 Stunden	0,97 VZÄ	1,10 VZÄ	57.314 €
Obertshausen	4,4 Stunden	4,77 VZÄ	1,50 VZÄ	280.681 €
Petersberg	3,5 Stunden	3,13 VZÄ	2,59 VZÄ	184.327 €
Reinheim	6,6 Stunden	2,55 VZÄ	2,19 VZÄ	150.271 €
Seeheim- Jugenheim	4,5 Stunden	2,71 VZÄ	1,04 VZÄ	159.634 €
Usingen	4,7 Stunden	4,21 VZÄ	1,06 VZÄ	247.758 €
Vellmar	4,9 Stunden	3,00 VZÄ	2,37 VZÄ	176.473 €
Witzenhausen	4,4 Stunden	3,13 VZÄ	1,51 VZÄ	184.402 €
Summe				4.205.460 €
Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 1. März 2023				

Ansicht 43: Optimierung Betreuungszeiten anhand gesetzlicher Betreuungszeitfenster (optimale Schwelle)

Alle Kommunen wiesen Optimierungspotenziale auf. Die kostenneutralen Betreuungszeitverlängerungen lagen bei der Option 1 zwischen 3,5 und 6,6 Stunden je Woche für die Kinder, deren Betreuungszeit unterhalb der Obergrenze (optimale Schwelle) des jeweiligen Betreuungszeitfensters lag.

Bei Option 2 wurden alle Betreuungszeiten, die maximal zwei Stunden über der Obergrenze des darunterliegenden Betreuungszeitfensters (optimale Schwelle) lagen, auf die optimale Schwelle reduziert. Aus dieser Reduktion ergeben sich Personaleinsparungen zwischen 0,6 VZÄ (Hadamar) und 9,2 VZÄ (Eschborn und Buseck).

Aus den rechnerischen Personaleinsparungen ergäbe sich für die Kommunen ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 4,2 Millionen Euro.

Das Ergebnisverbesserungspotenzial kann auch in Betreuung von zusätzlichen Platzäquivalenten ausgedrückt werden. Bei vorhanden Räumlichkeiten könnten theoretisch bei einer rechnerischen Betreuungszeit von 7,8 Stunden pro Tag rund 718 Kinder¹³¹ ohne zusätzliche Fachkräfte mehr betreut werden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, ihre Zeitmodelle zu optimieren und auch bei den freien Trägern entsprechende Vorgaben zu machen.

Elternbeiträge

Eine sachgerechte Staffelung, zum Beispiel nach Betreuungszeit und nach dem Aufwand der Betreuungsform, bildet ein wichtiges Steuerungsinstrument für die tatsächliche Nachfrage. Die Höhe und die Differenzierung der Elternbeiträge wurden untersucht. Als Referenzwert für eine Erhöhung wurde der jeweilige obere Quartilswert im Quervergleich herangezogen. Aufgrund von individuellen Lösungen, wie Ermäßigungen und Einkommensstaffeln, stellen die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale eine Richtgröße dar. Ansicht 44 zeigt das Ergebnisverbesserungspotenzial über alle Altersstufen, wenn die Beiträge angepasst würden.

Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Elternbeiträgen (ohne Mittagsverpflegung)				
	Kinder zwischen 0 und 3 Jahren	Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	Gesamt EVP	EVP je beleg- tem Platz
Buseck	134.103 €	39.936 €	174.039 €	239 €
Büttelborn	0 €	5.043 €	5.043 €	6 €
Dieburg	33.720 €	0 €	33.720 €	38 €
Erlensee	49.647 €	19.140 €	68.787 €	67 €
Eschborn	528.015 €	438.060 €	966.075 €	559 €
Groß-Zimmern	0 €	34.860 €	34.860 €	44 €
Hadamard	44.991 €	71.808 €	116.799 €	161 €
Künzell	110.730 €	129.891 €	240.621 €	269 €
Lich	49.059 €	15.849 €	64.908 €	87 €
Obertshausen	349.224 €	128.623 €	477.847 €	404 €
Petersberg	201.054 €	195.729 €	396.783 €	462 €
Reinheim	30 €	214.323 €	214.353 €	308 €
Seeheim- Jugenheim	5.967 €	155.844 €	161.811 €	221 €
Usingen	118.485 €	0 €	118.485 €	150 €
Vellmar	56.226 €	621 €	56.847 €	61 €
Witzenhausen	272.673 €	121.464 €	394.137 €	457 €
Summe	1.953.924 €	1.571.191 €	3.525.115 €	

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 1. August 2023; Stand: April 2025

Ansicht 44: Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Elternbeiträgen (ohne Mittagsverpflegung)

¹³¹ Bei einer rechnerischen Betreuungszeit von 7,8 Stunden pro Tag ergeben sich Kosten pro Kind im Jahr von 5.854 Euro (Kosten je Erzieher 58.900 und Erzieher pro Kind 0,0994).

Im Ergebnis verzichteten die geprüften 16 Kommunen bei dem Elternbeiträgen auf 3,5 Millionen Euro Ergebnisverbesserungspotenzial und verloren damit gleichzeitig eine nachfrageorientierte Steuerungskomponente.

5 „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“ – 247. Vergleichende Prüfung

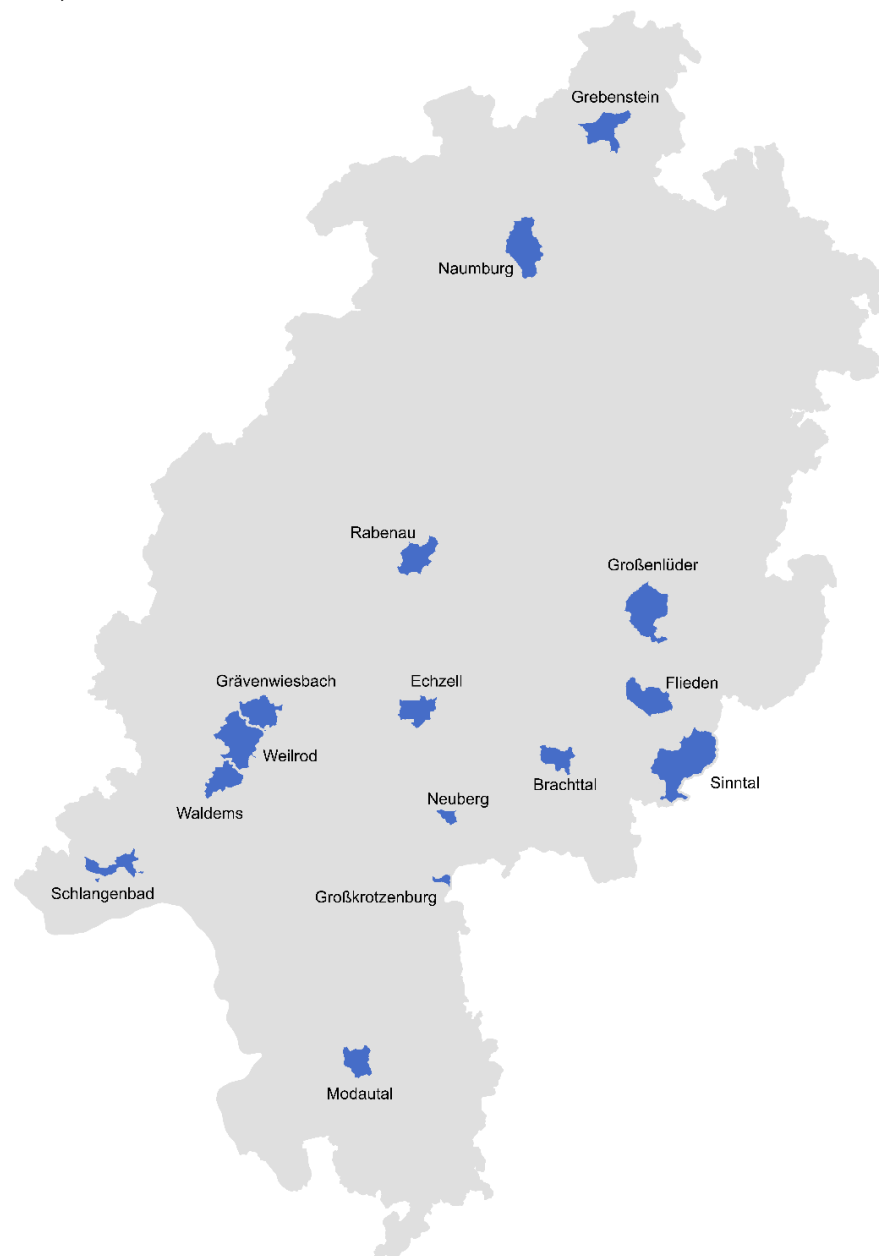
5.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 247. Vergleichenden Prüfung war, die Haushaltsstruktur von 15 Städten und Gemeinden (5.095 bis 8.931 Einwohner¹³²) zu analysieren sowie die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen. Aus den Erkenntnissen der Prüfung leitete die Überörtliche Prüfung Handlungsempfehlungen und Ergebnisverbesserungspotenziale für die Kommunen ab.

Geprüfte Körperschaften

Brachttal, Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Grebenstein, Großenlüder, Großkrotzenburg, Modautal, Naumburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinnthal, Waldems, Weilrod



Ansicht 45: „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“ – Lage der Körperschaften

132 Auf Basis des Zensus 2011

Das Prüfungsvolumen betrug rund 229 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen sowie außerordentliche Aufwendungen) der geprüften Kommunen für das Jahr 2023 zusammen.

Prüfungsvolumen

Die identifizierten jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale beliefen sich auf 4,7 Millionen Euro.

Ergebnis-
verbesserungs-
potenziale

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	Potenziale
Allgemeine Verwaltung (Anpassung der Personalausstattung der Allgemeinen Verwaltung)	1,4 Mio. €
Kindertagesbetreuung (Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertagesstätten)	2,0 Mio. €
Gebührenhaushalte (Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung)	0,7 Mio. €
Gebührenhaushalte (Erhebung kostendeckender Gebühren)	0,6 Mio. €
Summe jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	4,7 Mio. €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024	

Ansicht 46: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Sämtliche Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt. Insofern werden auch nicht zwingend sämtliche identifizierten Ergebnisverbesserungspotenziale detailliert behandelt. Stattdessen konzentriert sich der Bericht auf ausgewählte Potenziale, die als besonders relevant erachtet werden.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Januar 2024 bis Januar 2025
Prüfungszeitraum:	2019 bis 2023
Zuleitung der Schlussberichte:	19. Mai 2025
Prüfungsbeauftragter:	Willitzer Baumann Schwed Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notar und Rechtsanwälte, Wiesbaden (vgl. Seite 248)

Informationsstand
und Prüfungs-
beauftragter

Ansicht 47: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Gliederung

5.2	Leitsätze	90
5.3	Haushaltslage	91
5.4	Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung	105
5.5	Nachhaltigkeit	108
5.6	Zusammenfassung und Ausblick	108
5.7	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	110
5.8	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	113
5.9	Anhang 3: Leitfaden für Kommunen zur Festlegung einer betragslichen Erheblichkeitsgrenze	116
5.10	Anhang 4: Methoden der Investitionsrechnung	120

5.2 Leitsätze

Seite 92 ff.

Sechs¹³³ Kommunen waren im Prüfungszeitraum stabil sowie sieben¹³⁴ Kommunen fragil. Rabenau und Waldems wurden aus formalen Gründen als konsolidierungsbedürftig bewertet.

Seite 95 ff.

In der Allgemeinen Verwaltung bestanden bei neun¹³⁵ Kommunen Ergebnisverbesserungspotenziale. Sie können durch eine verursachungsge- rechte interne Leistungsverrechnung zugeordnet und durch (digitale) In- terkommunale Zusammenarbeit realisiert werden.

Seite 99 ff.

In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseiti- gung hatte keine Kommune alle Vorschriften des Gesetzes über kommu- nale Abgaben, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie die geltende Rechtsprechung vollständig beachtet.

Seite 101 f.

Brachtal hatte auch nach einem rechtskräftigen Urteil gegen sie weiterhin keine gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Die wissentliche Fortfüh- rung dieses gerichtlich festgestellten Zustands bewertet die Überörtliche Prüfung als eklatante Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien.

Seite 105 ff.

Fünf Kommunen¹³⁶ hatten entsprechend § 12 Gemeindehaushaltsverord- nung eine Grenze für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung definiert und damit festgelegt, wann Wirtschaftlichkeitsvergleiche anzu- stellen waren. Die übrigen zehn Kommunen¹³⁷ hatten keine Grenzen defi- niert und konnten damit nicht bewerten, ob Wirtschaftlichkeitsvergleiche erforderlich waren.

133 Echzell, Flieden, Grebenstein, Modautal, Naumburg, Weilrod

134 Brachtal, Grävenwiesbach, Großenlüder, Großkrotzenburg, Neuberg, Schlangenbad, Sinn- tal. Mit Ausnahme von Großkrotzenburg waren die vorgenannten Kommunen aus formalen Gründen wegen des fehlenden aufgestellten, prüffähigen Jahresabschlusses 2023 als fragil zu bewerten.

135 Brachtal, Flieden, Grävenwiesbach, Großkrotzenburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinn- tal, Waldems

136 Brachtal, Grävenwiesbach, Grebenstein, Modautal, Naumburg

137 Echzell, Flieden, Großenlüder, Großkrotzenburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinn- tal, Waldems, Weilrod

Um die Nachhaltigkeitstransformation zu befördern, sollten Kommunen produktorientiert steuern. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt zur Nachhaltigkeitssteuerung mit einfachen Kennzahlen für ein auf die Kommune passendes Ziel anzufangen und im Haushalt auszubringen.

5.3 Haushaltslage

Kommunen sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹³⁸ verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte im Sinne gesunder Gemeindefinanzen zu verwalten.¹³⁹ Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben sichergestellt ist.¹⁴⁰

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell¹⁴¹ ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung¹⁴², Substanzerhaltung¹⁴³ und geordnete Haushaltsführung¹⁴⁴. Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.¹⁴⁵ Für jede Kommune sind in ihr jeweiliger Grad

Mehr-
komponenten-
modell

138 In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025, GVBl. 2025 Nr. 24

139 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

140 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

141 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppelseitiger Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff. und Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie einen zusammenfassenden Überblick bei Keilmann/Gnädinger/Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff. Zur Weiterentwicklung des MKM vgl. Keilmann/Gnädinger/Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom Juni 2023, S. 125 ff.

142 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

143 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

144 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

145 Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2023 (Ergebnisplanung 2023 bis 2026) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

der Kapital- und Substanzerhaltung sowie verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.¹⁴⁶

Ansicht 48 zeigt die Gesamtbewertung der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2019 bis 2023 ³⁾	Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau 2024 bis 2027
	2019	2020	2021	2022	2023		
Brachtal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Echzell	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Flieden	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Grävenwiesbach	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Grebenstein	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Großenlüder	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	fragil
Großkrotzenburg	stabil	instabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Modautal	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Naumburg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Neuberg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Rabenau	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Schlangenbad	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Sinnatal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Waldems	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Weilrod	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

¹⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
 ≥ 70 Punkte und damit stabil,
 < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung):
 und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
 und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Januar 2025

Ansicht 48: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Ansicht 48 zeigt für sechs¹⁴⁷ Kommunen bei der Gesamtbeurteilung in der Rückschau eine stabile Haushaltslage. Bei sieben¹⁴⁸ Kommunen war die Haushaltslage als fragil zu bewerten. Rabenau und Waldems wiesen eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage aus. Bei acht¹⁴⁹ Kommunen wurde die Haushaltslage für das Jahr 2023 aufgrund des fehlenden und/oder nicht prüffähigen Jahresabschlusses¹⁵⁰ als instabil bewertet, was Auswirkung auf die Gesamtbe-

¹⁴⁶ Für Details der Beurteilung der Haushaltslage siehe Abschnitt 5.7 und Abschnitt 5.8.

¹⁴⁷ Echzell, Flieden, Grebenstein, Modautal, Naumburg, Weilrod

¹⁴⁸ Brachtal, Grävenwiesbach, Großenlüder, Großkrotzenburg, Neuberg, Schlangenbad, Sinnatal

¹⁴⁹ Brachtal, Grävenwiesbach, Großenlüder, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinnatal, Waldems

¹⁵⁰ Zum letzten Tag der Interimbesprechungen

wertung hatte. Rabenau wies eine negative Mittelfristige Ergebnisplanung sowie nicht ausreichende Rücklagen des Ordentlichen Ergebnisses aus. Die Gemeinde war bereits als konsolidierungsbedürftig bewertet, so dass sie nicht weiter entsprechend der Systematik des Mehrkomponentenmodells um eine Stufe niedriger bewertet werden konnte.¹⁵¹

Angesichts multipler Herausforderungen sind bei der Krisenbewältigung diejenigen Kommunen im Vorteil, die die gute wirtschaftliche Lage der Vor-Corona-Jahre zur Stabilisierung ihrer Haushaltslage und zur Bildung von Rücklagen genutzt haben. Alle Kommunen standen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen vor der Herausforderung, die Haushaltslage auch bei geringeren Einnahmen stabil zu halten.

Aufstellungsbeschlüsse trotz unvollständiger Jahresabschlüsse

Nach der HGO besteht der Jahresabschluss aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ein Anhang mit definierten Inhalten ist beizufügen.¹⁵² Der Jahresabschluss war bis zum Haushaltsjahr 2023 vollständig innerhalb einer Frist von vier Monaten aufzustellen. Ab dem Haushaltsjahr 2024 wurde die Frist auf fünf Monate verlängert.¹⁵³ Weitere Regelungen ergeben sich aus den Ausführungen in der GemHVO.¹⁵⁴

Die fristgerechte und vollständige Aufstellung der Jahresabschlüsse ermöglicht den Kommunen eine sachgerechte Planung, eine zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage. Die Bedeutung der Jahresabschlüsse wird zusätzlich bei den gesetzlichen Vorgaben zur Genehmigung der Haushaltssatzungen verdeutlicht. Die Haushaltssatzung eines Jahres darf erst genehmigt und bekanntgegeben werden, wenn der Jahresabschluss des Vor-Vorjahres aufgestellt wurde.^{155, 156} Mit dem Finanzplanungserlass 2025 wurde präzisiert, dass eine Haushaltsgenehmigung

151 Vgl. Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 36 ff. sowie Keilmann/Gnädinger/Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2023, S. 125 ff.

152 § 112 HGO – Jahresabschluss

(2) Der Jahresabschluss besteht aus 1. der Vermögensrechnung (Bilanz), 2. der Ergebnisrechnung und 3. der Finanzrechnung.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(4) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen 1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie 2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

153 § 112 HGO a. F. – Jahresabschluss

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen [...].

§ 112 HGO n. F. – Jahresabschluss

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von fünf Monaten aufstellen [...].

154 Vgl. §§ 44 bis 52 GemHVO

155 § 112 HGO – Jahresabschluss

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Absatz 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Absatz 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Absatz 5 bekannt gemacht werden.

156 Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) – Sechster Teil –, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, StAnz. 2021, S. 1300]

erst dann erteilt werden kann, wenn der Gemeindevorstand der Aufsichtsbehörde eine Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts über einen vollständig aufgestellten Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung, Anhang und Rechenschaftsbericht, Aufstellungsbeschluss) vorlegt.¹⁵⁷

Im Prüfungszeitraum hatten Großenluder, Rabenau und Waldems einzelne Aufstellungsbeschlüsse gefasst, ohne zuvor einen vollständigen und prüffähigen Jahresabschluss vorzulegen. Es fehlten der Anhang mit den Übersichten und/oder der Rechenschaftsbericht.¹⁵⁸

Aus den Prüfungserfahrungen¹⁵⁹ der Überörtlichen Prüfung besteht ein Zusammenhang zwischen einer internen Richtlinie zur Jahresabschlusserstellung und prüffähig aufgestellten Jahresabschlüssen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, eine interne Richtlinie zur Jahresabschlusserstellung aufzustellen, um die gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können. Auch (digitale) IKZ zeigten positive Auswirkungen auf fristgerecht aufgestellte Jahresabschlüsse.¹⁶⁰

Die Überörtliche Prüfung hat fünf Erfolgsfaktoren für den Haushaltsausgleich identifiziert.¹⁶¹ Davon wurden mit dem Personal der Allgemeinen Verwaltung¹⁶², den Tageseinrichtungen für Kinder sowie den Gebührenhaushalten Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in der 247. Vergleichenden Prüfung drei dieser Faktoren näher untersucht.

Zu § 112: Jahresabschluss

3. Der aufgestellte Jahresabschluss (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) ist ab 1. Januar 2019 auch den Aufsichtsbehörden bekannt zu geben (§ 112 Abs. 5 HGO).

157 Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Finanzplanungserlass 2025 vom 11. November 2024, Ziffer II Nr. 6, StAnz. 2024, S. 1078

158 Die Entwicklung in Löhnberg in den Jahren 2024 und 2025 zeigte, dass Kontroll- und Steuerungsfunktionen der Gemeindevertretung aufgrund von unvollständigen, nicht prüffähigen und nicht fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüssen eingeschränkt sind. Die Überörtliche Prüfung hatte bereits im Kommunalbericht 2019 auf eine Reihe von Missständen in Löhnberg hingewiesen. Vgl. 210. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2019 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 118 ff. und 248. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ im vorliegenden Kommunalbericht, S. xxx ff.

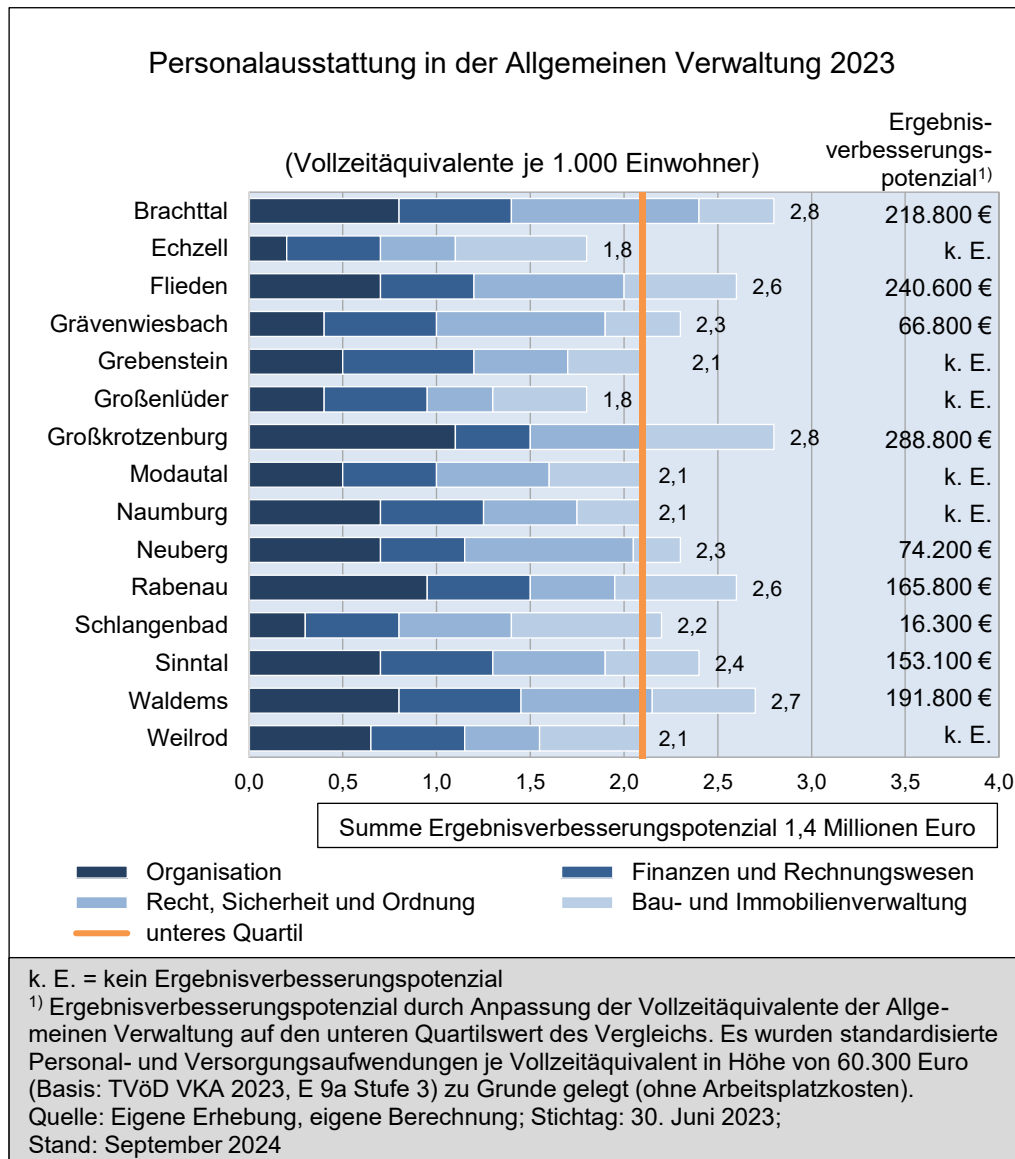
159 Vgl. 234. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 97

160 Vgl. 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 155 und 244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement“ im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 162 f. Zusammenfassend dazu und mit Parallelen zu Sachsen-Anhalt vgl. Keilmann/Wiener/Volk, Der fristgerechte Jahresabschluss – Anspruch und Wirklichkeit, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZVK), Ausgabe 1/2025, S. 6 ff.

161 Kostendeckende Gebührenhaushalte, wirtschaftliche Verwaltung, wirtschaftliche Kindertagesbetreuung, angemessene Aufwendungen für freiwillige Leistungen sowie angemessene Realsteuerhebesätze. Vgl. insbesondere 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbereich 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2014, LT-Drs. 19/2404, S. 133 ff.

162 Unter Allgemeine Verwaltung fasst die Überörtliche Prüfung die vier Aufgabenbereiche: Organisation (Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Personalverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung), Finanzen und Rechnungswesen (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt), Recht, Sicherheit und Ordnung (Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen) sowie Bau- und Immobilienverwaltung (Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung). Vgl. 117. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2007: Größere Gemeinden“ im Achtzehnten Zusammenfassenden Bericht vom 15. Oktober 2008, LT-Drs. 17/400, S. 135

In der Allgemeinen Verwaltung ist die Personalausstattung ein zentraler Faktor. Im Jahr 2023 fielen in den 15 Vergleichskommunen für die Allgemeine Verwaltung insgesamt rund 16,1 Millionen Euro Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwendungen) an. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden Vollzeitäquivalente (ZVÄ) ermittelt, die in Ansicht 49 für die einzelnen Aufgabenbereiche der Allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner dargestellt sind.



Ansicht 49: Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung 2023

Für die Allgemeine Verwaltung beschäftigten die Vergleichskommunen zwischen 1,8 und 2,8 Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner. Bei der Analyse wurden die Vollzeitäquivalente abgezogen, die durch interne Leistungsverrechnungen in die Gebührenhaushalte verrechnet und so über Gebühren refinanziert waren.¹⁶³ Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)¹⁶⁴ sind die Kosten für die laufende Verwaltung dann nicht über die Allgemeinen Deckungsmittel, sondern durch Gebühren zu finanzieren, wenn Gebührenbescheide zu erstellen, zu versenden oder korrespondierende Zahlungen zu buchen sind.

163 Vgl. Gebührenhaushalte ab Seite 103

164 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. 2013 S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025, GVBl. 2025 Nr. 24

Die Leistungen der Allgemeinen Verwaltung sind für die kostenrechnenden Gebührenhaushalte, wie beispielsweise Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, zu erfassen und sachgerecht den Gebührenhaushalten zuzuordnen. In Weilrod wurden für Leistungen der Allgemeinen Verwaltung 5,1 VZÄ (25,9 Prozent der gesamten VZÄ) verursachungsgerecht über die interne Leistungsverrechnung den Gebührenhaushalten zugeordnet und somit leistungsgerecht über die Gebühren finanziert. Bei der Gemeinde lag dadurch kein Ergebnisverbesserungspotenzial vor. Dagegen waren in Großkrotzenburg lediglich 0,3 VZÄ (1,4 Prozent der gesamten VZÄ) verrechnet. Deswegen lag der Wert für die in der Allgemeinen Verwaltung tätigen VZÄ mit 2,8 nahe dem Maximum des Vergleichs. Hieraus ergab sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 290.000 Euro. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen¹⁶⁵, Leistungen der Allgemeinen Verwaltung insbesondere für gebührenfinanzierte Teilhaushalte leistungsgerecht zu verrechnen und über Gebühren zu finanzieren. Soweit sich alleine daraus die Ergebnisverbesserungspotenziale nicht heben lassen, empfiehlt die Überörtliche Prüfung aus ihrer bisherigen Prüfungserfahrung¹⁶⁶ gerade den kleineren Kommunen verstärkt interkommunal zusammenzuarbeiten.

Tageseinrichtungen für Kinder

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt regelmäßig einen der größten Zuschussbedarfe in den Kommunalhaushalten dar.¹⁶⁷ Die Rahmenvorgaben sind im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)¹⁶⁸ geregelt. So benötigen Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Betreuungsplätzen.¹⁶⁹ Gleichzeitig gibt es personelle Mindestvorgaben.¹⁷⁰

165 Dabei erkennt die Überörtliche Prüfung bei insbesondere kleineren Kommunen (bis ca. 8.000 Einwohner) Kostennachteile durch Fixkosten an. Vgl. dazu die zusammenfassenden Analysen mehrerer Vergleichender Prüfungen in Wallmann/Keilmann/Gnädinger, Lösungsansätze zur Behebung von Größennachteilen kleinerer Gemeinden bei der Allgemeinen Verwaltung, in: Deutsches Verwaltungsblatt 16/2020, S. 1061 ff. und Keilmann/Gnädinger/Volk, Gemeindliche Mindestgröße als Voraussetzung für eine effiziente Allgemeine Verwaltung, in: Scheller/Junkernheinrich/Korith/Lenk (Hrsg.), Jahrbuch der öffentlichen Finanzen 1-2020, S. 441 ff.

166 Vgl. u. a. 166. Vergleichende Prüfung „Konsolidierung Kreis Offenbach: Wirkung Interkommunaler Zusammenarbeit kreisangehöriger Gemeinden“ im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, LT-Drs. 19/801, S. 196 ff., 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff., 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 263 ff. und 243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2024 (Neununddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 125 ff.

167 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 135 ff.

168 In der Fassung vom 18. Dezember 2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024, GVBl. 2024 Nr. 31

169 Vgl. § 25 Absatz 4 HKJGB i. V. m. § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Die Träger der Einrichtungen haben eine Konzeption für den Betrieb vorzulegen und entsprechende räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen für den Betrieb zu erfüllen. Die Erlaubnis enthält Angaben zur Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder, deren Altersspanne und kann weitere Vorgaben zur Unterbringung der Gruppen sowie den Gruppengrößen in den einzelnen Einrichtungsteilen vorgeben. Außerdem kann die Erlaubnis mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

170 Vgl. § 25c HKJGB

Die Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen wird wesentlich durch die Determinanten Angebot, Standards, Steuerung und Gebühren bestimmt.¹⁷¹ Vor diesem Hintergrund analysierte die Überörtliche Prüfung den Einfluss der Faktoren Auslastungsquote, Betreuungsdauer und Personalausstattung auf die Zuschussbedarfe der Kindertageseinrichtungen (Ansicht 50).

Einflussfaktoren, Zuschussbedarfe und Ergebnisverbesserungspotenziale Kindertageseinrichtungen 2023									
	Auslastungs- quote ¹⁾		Ø-Betreu- ungsdauer ²⁾		Abweichung Betreuungs- dauer ³⁾		Zuschussbedarf ⁴⁾ in Euro		Ergebnis- verbesse- rungs- potenzial ⁶⁾ in Tausend Euro
	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	
Brachtal	90,2 %	–	6,4	–	3,6	–	5.929	–	206,2
Echzell	89,9 %	91,3 %	6,5	6,8	2,5	0,8	8.399	2.026	188,5
Flieden	93,3 %	99,1 %	8,2	7,8	0,8	0,8	5.627	4.284	5,9
Grävenwiesbach	–	99,1 %	–	6,7	–	3,3	–	5.227	–
Grebenstein	93,7 %	–	6,8	–	2,8	–	4.757	–	100,1
Großenlüder	92,3 %	91,7 %	6,5	6,6	2,1	2,4	5.238	4.668	58,9
Großkrotzenburg ⁷⁾	100,6 %	81,3 %	7,7	7,6	2,3	2,4	5.821	7.808	k. E.
Modautal	95,5 %	96,3 %	6,7	6,7	2,3	1,3	6.628	6.131	324,0
Naumburg	93,2 %	90,6 %	6,0	6,9	0,0	3,1	5.182	6.895	206,2
Neuberg ^{7), 8)}	105,9 %	–	5,9	–	3,1	–	7.365	–	324,0
Rabenau	–	85,9 %	–	6,9	–	2,1	–	6.832	–
Schlangenbad	–	82,2 %	–	7,0	–	1,6	–	7.806	–
Sinntal	96,3 %	–	7,2	–	1,8	–	5.797	–	129,6
Waldems	94,8 %	–	7,3	–	2,7	–	7.173	–	294,5
Weilrod	80,3 %	–	6,7	–	2,9	–	6.419	–	170,8
Summe									2.008,7

Der personelle Mindestbedarf ergibt sich aus der Zahl der Kinder und deren Alter unter Berücksichtigung von vorgegebenen Fachkraftfaktoren und Betreuungsmittelwerten. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie für die Leitungsfreistellung sind prozentuale Aufschläge vorzunehmen. Weiterhin sind für die Integration von Kindern mit Behinderung weitere Fachkraftstunden vorzuhalten sowie weitere Vorgaben bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs einzubeziehen.

171 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff. und 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 62 ff.

Einflussfaktoren, Zuschussbedarfe und Ergebnisverbesserungspotenziale Kindertageseinrichtungen 2023									
Auslastungs- quote ¹⁾		Ø-Betreu- ungsdauer ²⁾		Abweichung Betreuungs- dauer ³⁾		Zuschussbedarf ⁴⁾ in Euro		Ergebnis- verbesse- rungs- potenzial ⁶⁾ in Tausend Euro	
eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe		
		in Stunden				je Kinder- äquivalent ⁵⁾			
k. E. = kein Ergebnisverbesserungspotenzial Die farbliche Markierung soll den Einfluss der Faktoren auf die Höhe des Zuschussbedarfs versinnbildlichen. Sie ergeben sich aus Erfahrungen früherer Vergleichender Prüfungen. Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff., 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6483, S. 75 ff., 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 156 ff. und 172 ff. ■ = eher reduzierend/neutral; ■ = leicht erhöhend; ■ = stark erhöhend ¹⁾ Zahl der belegten Plätze im Vergleich zu den genehmigten Plätzen laut Betriebserlaubnis. ■ = ≥ 95 %, ■ = ≥ 85 % < 95 %, ■ = < 85 % ²⁾ Durchschnittliche Betreuungsdauer anhand der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeiten. ■ = < 7,0 Stunden, ■ = ≥ 7,0 Stunden < 8,0 Stunden, ■ = ≥ 8,0 Stunden ³⁾ Abweichung der durchschnittlichen Betreuungsdauer zur höchsten angemeldeten Betreuungsdauer. ■ = ≤ 1,0 Stunden, ■ = > 1,0 Stunden ≤ 2,0 Stunden, ■ = > 2,0 Stunden ⁴⁾ Der Zuschussbedarf enthält das Ordentliche Ergebnis und das Ergebnis der internen Leistungsverrechnung. Das Außerordentliche Ergebnis wurde aufgrund der Jahresbetrachtung nicht berücksichtigt. ⁵⁾ Die Kennzahlen ergeben sich aus dem Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen dividiert durch die Zahl der zum Stichtag gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der in § 25d Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB genannten Faktoren und des Alters des jeweiligen Kindes sowie bei Integrationskindern zusätzlich die Faktoren der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014. ■ = < 4.350 €, ■ = ≥ 4.350 € < 6.450 €, ■ = ≥ 6.450 € ⁶⁾ Das Ergebnisverbesserungspotenzial wurde anhand des festgestellten Mehrpersonal nach § 25c HKJGB in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen anhand standardisierter Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 58.900 Euro (Basis: TVöD SuE 2023, S 8a Stufe 3 sowie Einmalzahlung 2023) berechnet (ohne Arbeitsplatzkosten). ⁷⁾ Für die Überbelegung lag eine Ausnahmegenehmigung vor. ⁸⁾ Die externe Kindertagesstätte wurde zum 1. März 2023 eingerichtet, so dass für die Statistik zum Stichtag keine Werte abzugeben waren. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2023; Stand: September 2024									

Ansicht 50: Einflussfaktoren, Zuschussbedarfe und Ergebnisverbesserungspotenziale Kindertageseinrichtungen 2023

Aus Einflussfaktoren und Zuschussbedarfen ergibt sich für die geprüften Kommunen ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 2,0 Millionen Euro. Will man vor Ort das Potenzial nicht heben, könnten mit diesem Personalüberhang rechnerisch zusätzlich rund 330 Kinder zwischen drei und sechs Jahren bei einem Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden je Woche betreut werden.¹⁷²

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt,¹⁷³

- eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent,
- die Betreuungsdauer an die tatsächliche Inanspruchnahme anzupassen,

¹⁷² In die Berechnung flossen ausschließlich die reinen Personalaufwendungen anhand der standardisierten Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalente in Höhe von 58.900 Euro (Basis: TVöD SuE 2023, S 8a Stufe 3 sowie Einmalzahlung 2023; ohne Arbeitsplatzkosten). Angenommen wurden Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, bei einem Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden je Wochen, ohne Integrationskinder.

¹⁷³ Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff., 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6483, S. 75 ff., 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 62 ff.

- eine darauf ausgerichtete angemessene Personalausstattung,
- angemessene Elternbeiträge und
- bei Neuabschlüssen von Trägerverträgen feste Zuschusszahlungen je Kind zu vereinbaren.

Ein Erfolgsfaktor, um den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind kostendeckende Gebührenhaushalte.¹⁷⁴ Nach dem im Kommunalabgabengesetz (KAG) festgeschriebenen Kostendeckungsgebot (§ 10 Absatz 1 KAG¹⁷⁵) soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 10 Absatz 2 Satz 2 KAG¹⁷⁵).

Gebührenkalkulation
Wasser/Abwasser

Erwirtschaftete Unterdeckungen sollen und Überdeckungen müssen innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden (§ 10 Absatz 2 Satz 7 KAG). Die Kalkulation der Gebühren ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und erfordert Vor- und Nachkalkulationen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 KAG).

Ob Vor- und Nachkalkulationen vorlagen, die Vorkalkulationen den vorgenannten Kriterien entsprachen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten, zeigt Ansicht 51.

174 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 130 ff.

175 § 10 KAG – Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenkalkulation 2019 bis 2023 im Vergleich										
	Wasserversorgung					Abwasserbeseitigung				
	Vorkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	geprüfte Kriterien ¹⁾ erfüllt	Nachkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	kalkulatorischer Zinssatz ²⁾	Ergebnisverbesserungspotenzial kalkulatorische Verzinsung ³⁾ in Tausend Euro	Vorkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	geprüfte Kriterien ¹⁾ erfüllt	Nachkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	kalkulatorischer Zinssatz ²⁾	Ergebnisverbesserungspotenzial kalkulatorische Verzinsung ³⁾ in Tausend Euro
Brachtal	4/5	9/10	4/5	4,0 %	0,0	4/5	8/10	0/5	4,0 %	0,0
Echzell	5/5	10/10	5/5	5,0 %	0,0	5/5	10/10	5/5	5,0 %	0,0
Flieden	5/5	10/10	5/5	3,5 %	13,9	5/5	10/10	5/5	3,5 %	74,0
Grävenwiesbach	5/5	9/10	5/5	4,0 %	0,0	5/5	9/10	5/5	4,0 %	0,0
Grebenstein	1/5	5/10	5/5	4,0 %	0,0	1/5	4/10	5/5	4,0 %	0,0
Großenlüder ^{4), 5)}	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Großkrotzenburg ⁴⁾	–	–	–	–	–	2/5	10/10	5/5	4,0 %	0,0
Modautal	5/5	10/10	5/5	3,0 %	24,4	5/5	9/10	0/5	3,0 %	89,2
Naumburg ^{4), 5)}	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Neuberg ⁴⁾	–	–	–	–	–	1/5	10/10	4/5	4,0 %	0,0
Rabenau	2/5	10/10	4/5	3,5 %	6,9	2/5	10/10	4/5	3,5 %	45,2
Schlangenbad ⁴⁾	–	–	–	–	–	5/5	10/10	1/5	3,0 %	29,3
Sinntal	5/5	9/10	3/5	1,5 %	55,0	5/5	9/10	3/5	1,5 %	253,6
Waldems	5/5	10/10	2/5	3,8 %	3,8	5/5	10/10	4/5	3,8 %	8,3
Weilrod	5/5	9/10	4/5	3,0 %	21,9	4/5	10/10	4/5	3,0 %	29,3
oberes Quartil / Summe				4,0 %	256,1				4,0 %	528,9

= vollständig erfüllt,
 = teilweise erfüllt,
 = nicht erfüllt,
 Zinssatz wird als nicht angemessen im Sinne des KAG bewertet;
 – = nicht zutreffend, da Gebührenhoheit ausgegliedert

Die Überörtliche Prüfung bewertet einen kalkulatorischen Zinssatz unter 3,0 Prozent als nicht angemessen im Sinne des KAG.

¹⁾ Die geprüften Kriterien umfassen: Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten; angemessene Abschreibungen enthalten; angemessen Verzinsung des Anlagekapitals unter Berücksichtigung der Zuschüsse Dritter enthalten; interne Leistungsverrechnung berücksichtigt; kommunaler Löschwasseranteil bei der Wasserversorgung bzw. Straßenentwässerungsanteil bei der Abwasserbeseitigung berücksichtigt; ist ein Kalkulationszeitraum angegeben; sind die Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, der Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten angegeben; sind die zugrunde liegenden Annahmen angegeben; ist die Auflösung Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand herausgerechnet. Die Zahl der Kriterien kann unter den Kommunen abweichen.

²⁾ Es wurden die von der Kommune definierten Zinssätze für die Verzinsung des Anlagekapitals dargestellt. Wenn im Prüfungszeitraum für den hier ausgewiesenen Gebührenbereich kein Zinssatz zur kalkulatorischen Verzinsung definiert war, so wurde auf die Zinssätze der anderen Gebührenbereiche der jeweiligen Kommune zurückgegriffen.

³⁾ Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagenkapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs.

⁴⁾ Die Wasserversorgung wird durch einen Eigenbetrieb oder ein privatrechtliches Unternehmen sichergestellt.

⁵⁾ Die Abwasserbeseitigung wird durch einen Eigenbetrieb sichergestellt.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 51: Gebührenkalkulation 2019 bis 2023 im Vergleich

Wie Ansicht 51 zeigt, lag die Bandbreite des Zinssatzes der kalkulatorischen Verzinsung zwischen 1,5 Prozent und 5,0 Prozent. Nach den Vorgaben des KAG sollen die Kommunen bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren eine

angemessene Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigen.¹⁷⁶ Die Überörtliche Prüfung bewertet Zinssätze unter 3,0 Prozent als aktuell nicht angemessen im Sinne des KAG.¹⁷⁷

Der obere Quartilswert des Zinssatzes lag in beiden Gebührenhaushalten bei 4,0 Prozent. Wenn die Kommunen den kalkulatorischen Zinssatz auf den oberen Quartilswert anheben, ergibt sich im Gebührenhaushalt Wasserversorgung ein Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 256.100 Euro je Jahr sowie im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung von rund 528.900 Euro je Jahr.

Wie aus Ansicht 51 weiter hervorgeht, lagen im Gebührenhaushalt Wasserversorgung in sieben Kommunen¹⁷⁸ und im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung ebenfalls in sieben Kommunen¹⁷⁹ durchgehend Vorkalkulationen vor. Die Vorkalkulationen der Wassergebühren enthielten in fünf Kommunen¹⁸⁰ sowie bei den Abwassergebühren in acht Kommunen¹⁸¹ alle geprüften Bestandteile. In allen anderen Vergleichskommunen wiesen die Vorkalkulationen Defizite auf. Bei der Wasserversorgung legten fünf Kommunen¹⁸² und bei der Abwasserbeseitigung ebenfalls fünf Kommunen¹⁸³ für alle Jahre Nachkalkulationen vor.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel (VGH)¹⁸⁴ ist es notwendig, eine sogenannte „gesplitteten Abwassergebühr“ zu erheben. Entsprechend darf sich die Abwassergebühr nicht nur nach dem Trinkwasserverbrauch (Frischwasser) richten. Vielmehr ist zwingend zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu unterscheiden. Nach der Rechtsprechung des VGH gibt es davon nur zwei Ausnahmen:

- Die Kosten der Beseitigung von Niederschlagswasser unterschreitet die Geringfügigkeitsgrenze von zwölf Prozent der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung oder
- die Kommune weist die Vergleichbarkeit der Entwässerungsverhältnisse (maximal zehn Prozent Ausnahmen)¹⁸⁵ nach.

Keine gesplittete Abwassergebühr in Brachtal trotz verlorenem Prozess

Bereits 2018 erhob ein Gebührenzahler Widerspruch gegen die Abwassergebühren von Brachtal, weil keine gesplittete Abwassergebühr erhoben werde.

2019 hatte die Überörtliche Prüfung mit der 210. Vergleichenden Prüfung¹⁸⁶ Brachtal darauf hingewiesen, eine gesplittete Abwassergebühr erheben zu

176 Vgl. 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 139 f.

177 Vgl. 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 161 f.

178 Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Modautal, Sinntal, Waldems, Weilrod

179 Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Modautal, Schlangenbad, Sinntal, Waldems

180 Echzell, Flieden, Modautal, Rabenau, Waldems

181 Echzell, Flieden, Großkrotzenburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Waldems, Weilrod

182 Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Grebenstein, Modautal

183 Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Grebenstein, Großkrotzenburg

184 Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Hessen vom 2. September 2009, Az. 5 A 631/08

185 Die Annahme vergleichbarer Entwässerungsverhältnisse ist nur gerechtfertigt, wenn auf den Grundstücken das Verhältnis zwischen abzuleitender Niederschlagswassermenge und abzuleitender Schmutzwassermenge weitgehend vergleichbar ist. Liegt der Anteil der vom „Regeltyp“ abweichenden Entwässerungsverhältnisse über zehn Prozent aller zu entwässernden Grundstücke, ist diese Annahme nicht zulässig.

186 210. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 146 f.

müssen. Am 16. Dezember 2019 informierte die Verwaltung die Gemeindevertretung über den Widerspruch aus dem Jahr 2018 gegen die Abwassergebühr. Im Jahr 2019 erhob der Gebührenzahler Untätigkeitsklage gegen die Gemeinde.

Mit Urteil vom 30. Juli 2021¹⁸⁷ gab das Verwaltungsgericht der Klage statt und bestätigte die Unrechtmäßigkeit einer einheitlichen Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab. Am 6. September 2021 wurde die Gemeindevertretung über das Urteil informiert.

Brachtal erhob im aktuellen Prüfungszeitraum 2019 bis 2023 die Abwassergebühren weiterhin ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab. Die Gemeinde konnte weder den Nachweis der Geringfügigkeit noch den der Vergleichbarkeit der Entwässerungsverhältnisse erbringen. Damit entsprachen die Abwassergebühren nach wie vor nicht den Vorgaben der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Hierauf hat die Überörtliche Prüfung nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die Haushaltsgenehmigungen des Regierungspräsidiums Darmstadt wiesen im Prüfungszeitraum zu den Gebührenhaushalten lediglich allgemeine Hinweise auf das KAG aus. Der Prüfungsbericht des Amts für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises zum Jahresabschluss 2019 enthielt keine Feststellungen zu den Gebührenhaushalten. Die fehlende gesplittete Abwassergebühr wurde von beiden Institutionen in diesen Berichten nicht thematisiert.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Gemeinde verpflichtet, geltendes Recht umzusetzen. Seit dem Urteil wurden weder von Seiten der Verwaltung, des Gemeindevorstands oder der Gemeindevertretung Maßnahmen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr geplant oder vorgenommen. Die wissentliche Fortführung dieses rechtswidrigen Zustands bewertet die Überörtliche Prüfung als Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien.

Brachtal beabsichtigt im Jahr 2026 die gesplittete Abwassergebühr einzuführen.

Fehlende Voraussetzung für die Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr in Grebenstein

Grebenstein erhob zwar gesplittete Abwassergebühren. Nach § 10 Absatz 3 KAG ist „die Gebühr [...] nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.“

Grebenstein konnte jedoch weder eine besondere Schwierigkeit nachweisen noch den geforderten Wirklichkeitsmaßstab (zum Beispiel als Gutachten¹⁸⁸)

187 Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 30. Juli 2021, Az. 6 K 2504/19.F

188 Bei der gesplitteten Abwassergebühr dienen die aus dem Frischwasserbezug abgeleitet Abwassermenge und die Flächen nur im letzten Schritt als Gebührenmaßstab der zuvor getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelten Kosten. Dazu sind Kosten zunächst den Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlagen“ zuzuordnen. Im zweiten Schritt ist eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ vorzunehmen. Da die Kommunen in aller Regel nicht über ein durchgehendes Trennsystem verfügen, können die Kosten hier nur auf Grundlage eines Gutachtens verteilt werden. Diese Gutachten simulieren ein Trennsystem für die jeweilige Kommune und ermitteln jeweils Kostenverteilungsschlüssel für „Rohrnetz“ und „Kläranlage“, getrennt nach Investitions- und Betriebskosten.

vorlegen, in dem der Kostenverteilungsschlüssel auf Schmutz- und Regenwasser ermittelt war.

Auch die versiegelten und damit Regenwasser abführenden Flächen im Stadtgebiet waren nicht komplett ermittelt. Vielmehr wurden lediglich die Gebäude, die im gemeindeeigenen Geoinformationssystem aufgenommen waren, in der Veranlagung als versiegelte Flächen herangezogen. Alle übrigen Flächen, die Regenwasser in die Kanalisation abführen – wie öffentlichen Straßen oder sonstige öffentliche oder private versiegelte Flächen – waren weder durch Selbstauskunft, noch durch Befragung des Stadtgebiets ermittelt.

Das Vorgehen der Stadt Grebenstein im Hinblick auf die gesplittete Abwassergebühr bewertete die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht.

Gebührenmindernde Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen des Landes

Nach dem KAG¹⁸⁹ dürfen Abschreibungen dann in voller Höhe berücksichtigt werden, sofern die durch Beiträge finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition aufgelöst und damit kostenmindernd verrechnet werden. Die Pflicht zur Auflösung besteht jedoch ausschließlich für beitragsfinanzierte Anteile. Nach den Hinweisen zu § 38 GemHVO¹⁹⁰ gilt dies jedoch ausdrücklich nicht für Anteile, die über Investitionszuweisungen des Landes finanziert wurden. Diese Zuweisungen sollen gerade nicht die Gebührenzahler, sondern die Kommunen selbst finanziell entlasten.

Entgegen dieser Vorgaben hatten bei der Wasserversorgung drei Kommunen¹⁹¹ und bei der Abwasserbeseitigung ebenfalls drei Kommunen¹⁹² die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich gebührenmindernd angesetzt. Insgesamt wurden so die Gebührenhaushalte mit rund 2,8 Millionen Euro aus allgemeinen Deckungsmitteln quersubventioniert.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Aufsichtsbehörden, in den Gebührenkalkulationen zu prüfen, ob

- das Kostendeckungsgebot nach § 10 KAG eingehalten wird,
- die gesplittete Abwassergebühr eingeführt wurde,
- die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen des Landes nur den Gemeinden zu Gute kommen.

Die Überörtliche Prüfung analysierte die Kostendeckung der Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Wegen der teilweise noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse¹⁹³ erfasste die Überörtliche Prüfung fehlende Jahresabschlussbuchungen nach, wie die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung oder die internen Leistungsverrechnungen der Allgemeinen Verwaltung. Als Grundlage hierzu dienten Werte aus der Anlagenbuchhaltung oder

Wirtschaftlichkeit
Wasser/Abwasser

189 Vgl. § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG in Fußnote 175

190 Hinweise zu § 38 GemHVO

3. Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen. [...]

191 Brachtal, Grävenwiesbach, Grebenstein

192 Grävenwiesbach, Grebenstein, Modautal

193 Vgl. Mehrkomponentenmodell ab Seite 92

aus Vorjahren. Ansicht 52 zeigt die Teilergebnisse der untersuchten Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Mittelwert für die Jahre 2019 bis 2023 sowie die sich daraus ergebenden jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale.

Teilergebnisse und jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2019 bis 2023						
	Wasserversorgung			Abwasserbeseitigung		
	durchschnittliche jährliche Erträge und Erlöse	durchschnittliche jährliche Aufwendungen und Kosten	jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial	durchschnittliche jährliche Erträge und Erlöse	durchschnittliche jährliche Aufwendungen und Kosten	jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial
Brachtal	540.610 €	-538.890 €	k. E.	1.099.130 €	-1.203.380 €	104.200 €
Echzell	698.090 €	-799.450 €	101.400 €	1.112.190 €	-1.011.670 €	k. E.
Flieden	863.170 €	-797.090 €	k. E.	2.556.020 €	-2.329.760 €	k. E.
Grävenwiesbach	1.018.510 €	-1.003.330 €	k. E.	1.988.150 €	-1.947.930 €	k. E.
Grebenstein	603.100 €	-706.210 €	103.100 €	1.229.050 €	-904.490 €	k. E.
Großenlüder ^{1), 2)}	–	–	–	–	–	–
Großkrotzenburg ¹⁾	–	–	–	1.293.370 €	-1.214.180 €	k. E.
Modautal	827.140 €	-838.840 €	11.700 €	1.773.860 €	-2.008.620 €	234.800 €
Naumburg ^{1), 2)}	–	–	–	–	–	–
Neuberg ¹⁾	–	–	–	1.418.350 €	-1.273.740 €	k. E.
Rabenau	505.870 €	-538.330 €	32.500 €	1.652.030 €	-1.645.250 €	k. E.
Schlangenbad ¹⁾	–	–	–	1.164.710 €	-1.072.680 €	k. E.
Sinntal	1.115.920 €	-1.123.270 €	7.400 €	2.842.740 €	-2.843.990 €	k. E.
Waldems	959.000 €	-956.200 €	k. E.	1.058.910 €	-1.009.090 €	k. E.
Weilrod	995.210 €	-974.560 €	k. E.	1.617.780 €	-1.589.080 €	k. E.
Summe			256.100 €			339.000 €
Durchschnittliche Werte für den Prüfungszeitraum 2019 bis 2023. Das Ergebnisverbesserungspotenzial ergibt sich aus einer negativen Differenz zwischen Erträgen und Erlösen abzüglich der Aufwendungen und Kosten. k. E. = kein Ergebnisverbesserungspotenzial; n. b. = nicht bewertbar ¹⁾ Die Wasserversorgung wird durch einen Eigenbetrieb oder ein privatrechtliches Unternehmen sichergestellt. ²⁾ Die Abwasserbeseitigung wird durch einen Eigenbetrieb sichergestellt. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024						

Ansicht 52: Teilergebnisse und jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2019 bis 2023

In Summe wiesen die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial von 256.100 Euro und die der Abwasserbeseitigung von 339.000 Euro aus.

Den Kommunen mit defizitärem Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungshaushalt empfiehlt die Überörtliche Prüfung, unter Berücksichtigung der durch Nachkalkulationen ermittelten Unterdeckungen aus Vorjahren, kostendeckende Gebühren zu kalkulieren und zu erheben.

Einen Leitfaden zu wesentlichen Bestandteilen der Gebührenkalkulationen hatte die Überörtliche Prüfung im Kommunalbericht 2020 veröffentlicht.¹⁹⁴

5.4 Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung

Kommunen sind nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der HGO zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.¹⁹⁵ Die GemHVO konkretisiert für Investitionen¹⁹⁶, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen¹⁹⁷ und vergleichbare Maßnahmen¹⁹⁸ diesen Grundsatz. Danach haben Kommunen vor Maßnahmen von erheblicher Bedeutung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Dabei sollen sie frühzeitig die Folgekosten (Lebenszykluskosten)¹⁹⁹ analysieren, da sie in der Planungs- und Errichtungsphase am stärksten beeinflusst werden können.

Vorab haben die Kommunen Maßnahmen von erheblicher Bedeutung zu definieren.²⁰⁰ Diese Definition obliegt im Rahmen der Selbstverwaltung den Kommunen.²⁰¹

Ansicht 53 zeigt, ob die Vergleichskommunen Wirtschaftlichkeitsvergleiche angestellt, analysiert und Erheblichkeitsgrenzen definiert hatten.

194 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 139 bis 141

195 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. [...]

196 Investitionen sind Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens (§ 58 Nr. 18 GemHVO). Nach § 49 Absatz 3 Nr. 1 GemHVO gehören zum Anlagevermögen immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen (beispielsweise Grundstücke, Bauten, Infrastrukturvermögen), Finanzanlagen (beispielsweise Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen) sowie sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen.

197 Aus Instandhaltungsmaßnahmen resultieren Aufwendungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand der Gemeinde betriebsbereit zu erhalten (bspw. Wartungskosten, Inspektionskosten). Aus Instandsetzungsmaßnahmen resultieren Aufwendungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand der Gemeinde wieder betriebsbereit zu machen (z. B. Reparaturkosten); vgl. Hinweise zur GemHVO zu § 12 Nr. 2

198 Ähnliche Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 GemHVO sind insbesondere die in § 58 Nr. 19 GemHVO angesprochenen Investitionsförderungsmaßnahmen, d. h. Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen der Gemeinde für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung. Vgl. dazu Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffer 10, S. 5

199 Vgl. 179. Vergleichende Prüfung „Baumanagement/Bauprojektmanagement“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/2404, S. 255 ff.

200 Vgl. Hinweise zu § 12 GemHVO: Investitionen

4. Zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO. Bei der Festlegung der Wertgrenze sollten neben dem Haushaltsvolumen der Gemeinde auch die zukünftig zu erwartenden zahlungswirksamen und nichtzahlungswirksamen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berücksichtigt werden.

201 Vgl. Kleine Anfrage [...] vom 29. März 2017 betreffend Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Kommunen und Land und Antwort des Ministers des Innern und für Sport vom 6. Juni 2017, LT-Drs. 19/4760, S. 2

Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen und Vorhandensein von Wirtschaftlichkeitsvergleichen			
	Wirtschaftlichkeitsvergleiche im Prüfungszeitraum	erhebliche Maßnahmen ¹⁾ definiert	
		Erheblichkeitsgrenze Investitionen	Erheblichkeitsgrenze Instandhaltung/ Instandsetzung
Brachtal	●	200.000 €	
Echzell	●	●	●
Flieden	●	●	●
Grävenwiesbach	●	3.000.000 €	500.000 €
Grebenstein	1 Maßnahme	Maßnahmen: 10 % Gesamtauszahlungen Finanzhaushalt Folgekosten: 10 % ordentlichen Aufwendungen	
Großenlüder	●	●	●
Großkrotzenburg	1 Maßnahme	●	●
Modautal	●	100.000 € zzgl. Umsatzsteuer	
Naumburg	1 Maßnahme	Summe veranschlagte ordentliche Tilgung des Haushaltsjahres	
Neuberg	●	●	●
Rabenau	●	●	●
Schlangenbad	●	●	●
Sinntal	●	●	●
Waldems	1 Maßnahme	●	●
Weilrod	●	●	●
■ und ● = nicht vorhanden, ■ = vorhanden, ■ = vorhanden, Folgekostenberechnung unvollständig ¹⁾ Entsprechend § 12 GemHVO Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024			

Ansicht 53: Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen und Vorhandensein von Wirtschaftlichkeitsvergleichen

Wirtschaftlichkeitsvergleich

Bei elf Kommunen²⁰² lagen für den Prüfungszeitraum keine Wirtschaftlichkeitsvergleichs- und Folgekostenberechnungen für Maßnahmen vor. Bereits in der 178. Vergleichenden Prüfung²⁰³ bemängelte die Überörtliche Prüfung das Fehlen von Folgekostenberechnungen.²⁰⁴

202 Brachtal, Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Großenlüder, Modautal, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Weilrod

203 178. Vergleichende Prüfung „Folgekosten kommunaler Einrichtungen II“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/2404, S. 184

204 Damals wurde festgestellt: „Das Ergebnis der 178. Vergleichenden Prüfung zeigt hinsichtlich der Planung von Folgekosten eine klare Tendenz: Keine Kommune berechnete Folgekosten für die ausgewählten Einrichtungen. Damit fehlte den Kommunen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung eine sachgerechte Grundlage zur Abwägung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung und zur Beurteilung der fortlaufenden Haushaltsbelastung. Die Investitionsentscheidungen wurden auf Basis unvollständiger Daten getroffen. Eine Außerachtlassung der Planungsschritte der Anschaffungs-/Herstellungs- sowie der Folgekosten ist ein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeindehaushaltsordnung. Die Planung der Investitionen war diesbezüglich nicht rechtmäßig und nicht sachgerecht. Ohne eine Planung von Anschaffungs-/Herstellungskosten sowie Folgekosten konnten die Entscheidungsträger die Auswirkung auf die gegenwärtige und die künftige Haushaltslage nicht vollständig überblicken.“

Vier Kommunen²⁰⁵ führten im Prüfungszeitraum Wirtschaftlichkeitsvergleiche vor Maßnahmen von erheblicher Bedeutung durch. Dabei waren mit Großkrotzenburg und Waldems zwei Kommunen, die keine Erheblichkeitsgrenzen definiert hatten. Bei der vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung von Großkrotzenburg wurden für die Folgekostenbetrachtung nur Investitions- und Energiekosten betrachtet. Zinsen sowie Kosten für Wartung und Instandhaltung berücksichtigte die Berechnung nicht. Bei der von Naumburg vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden ausschließlich Investitionskosten einschließlich der hieraus resultierenden Abschreibungen und Finanzierungskosten analysiert.

Die GemHVO sieht Ausnahmen von der Verpflichtung zu Wirtschaftlichkeitsvergleichs- und Folgekostenberechnungen vor, allerdings nur bei unabweisbaren Instandsetzungen (nicht Instandhaltungen)¹⁹⁷ sowie für Vorhaben geringer finanzieller Bedeutung. Das kann und muss jede Kommune nach § 12 GemHVO für sich selbst definieren. Acht²⁰⁶ der Kommunen, die keine Wirtschaftlichkeitsvergleichs- und Folgekostenberechnungen anstellten, hatten auch keine Erheblichkeitsgrenze definiert. Sie hatten damit nicht die vom Gesetzgeber eröffnete Chance genutzt, sich selbst mit der Definition einer Erheblichkeitsgrenze exkulpieren zu können.

Fünf Kommunen²⁰⁷ hatten eine Erheblichkeitsgrenze im Sinne der GemHVO definiert. Allerdings definierten die Kommunen zunächst die Höhe unterschiedlich. Grebenstein setzte Prozentwerte im Verhältnis der Auszahlungen im Finanzhaushalt oder den ordentlichen Aufwendungen an. Grävenwiesbach hingegen definierte jeweils Erheblichkeitsgrenzen in Form eines festen Eurobetrags für Investitionen sowie für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Brachtal und Modautal hatten nur einen Festwert in Euro für beide Bereiche festgelegt. Naumburg legte die Summe der jährlichen ordentlichen Tilgung ihrer Investitionsdarlehen als Erheblichkeitsgrenze fest.

Erheblichkeitsgrenze

Die fünf Kommunen²⁰⁷ nutzten zudem unterschiedliche Verfahren, um die Erheblichkeitsgrenze zu definieren. In Brachtal legte die Gemeindevertretung die Erheblichkeitsgrenze fest. In Grävenwiesbach und Modautal hatte der Gemeindevorstand die Erheblichkeitsgrenze beschlossen. Grebenstein erstellte eine eigene Dienstanweisung und Naumburg nahm einen Grenzwert in seine Vergaberichtlinie auf. Nach § 9 HGO ist es Aufgabe der Gemeindevertretung, wichtige Entscheidungen zu treffen.²⁰⁸ Nicht dazu zählen die sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung, also regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen von geringer Bedeutung, gemessen an Umfang und Finanzkraft der jeweiligen Kommune.²⁰⁹ Vor diesem Hintergrund unterstützt die Überörtliche Prüfung das Vorgehen von Brachtal und empfiehlt, die Gemeindevertretung als Beschlussorgan über die Haushaltssatzung und nicht den Gemeindevorstand als Verwaltungsorgan über die Erheblichkeitsgrenzen beschließen zu lassen.

Insgesamt empfiehlt die Überörtliche Prüfung, Erheblichkeitsgrenzen zu definieren und durch die Gemeindevertretung beschließen zu lassen. Nur so kann rechtssicher bewertet werden, wann Wirtschaftlichkeitsvergleichsrechnungen anzustellen sind. Parallel dazu hat die Überörtliche Prüfung im Anhang einen

205 Grebenstein, Großkrotzenburg, Naumburg, Waldems

206 Echzell, Fliesen, Großenlütder, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Weilrod

207 Brachtal, Grävenwiesbach, Grebenstein, Modautal, Naumburg

208 § 9 HGO – Organe

(1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. [...]

209 Vgl. Verwaltungsgerichtshof Kassel, Urteil vom 11. Februar 1983, Az.: 4 OE 57/81

Leitfaden erarbeitet und exemplarisch die Erheblichkeitsgrenzen für die Kommunen der 246., 247. und 248. Vergleichenden Prüfung errechnet und zudem Methoden der Vergleichsrechnung vorgestellt.²¹⁰

5.5 Nachhaltigkeit

Die Vereinten Nationen entwickelten 17 Sustainable Development Goals (SDGs – nachhaltige Entwicklungsziele),²¹¹ um weltweit eine nachhaltige Entwicklung in den drei Bereichen Ökonomie, Soziales und Ökologie zu ermöglichen. Die Kommunen sind nach der GemHVO verpflichtet Leistungsziele und Kennzahlen im Haushalt anzugeben, um messen zu können, ob die anvisierten Ziele auch erreicht wurden.²¹² Hier bietet es sich an, gleich geeignete, ausgewählte Kennzahlen im Haushalt auszubringen, um damit parallele Steuerungsstrukturen sowie einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbericht zu vermeiden.²¹³

Keine der 15 geprüften Kommunen hatte bisher eine Haushaltssteuerung zur Nachhaltigkeit erstellt oder spezifische Kennzahlen in bereits vorhandene Berichte aufgenommen.

Die Überörtliche Prüfung legt den Kommunen nahe, für ihre Haushaltssteuerung – wo möglich und zweckmäßig – SDG-Indikatoren auszuwählen. Die Kommunen sollten hierbei entscheiden, welche SDG-Indikatoren und Kennzahlen für ihre Handlungsfelder sowie Nachhaltigkeitsziele relevant sind. Über das SDG-Portal²¹⁴ können die Kennzahlen zu den Indikatoren mit anderen Kommunen verglichen werden, um beispielsweise im interkommunalen Austausch voneinander zu lernen. Die Vergleichswerte könnten in die Steuerung und Berichterstattung zum Haushalt einfließen.

5.6 Zusammenfassung und Ausblick

Die Kommunen stehen vor der Herausforderung, die Haushaltslage auch künftig stabil zu halten. Wesentliche Einflussfaktoren für die Haushaltsstabilität sind dabei die Allgemeine Verwaltung, die Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Gebührenhaushalte. Gleichzeitig stehen gerade kleinere Kommunen vor der Aufgabe, die Auswirkungen des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels in Bezug auf den Personalbestand in der Verwaltung und den Kindertageseinrichtungen zu begegnen.

Die fristgerechte Aufstellung vollständiger, prüffähiger Jahresabschlüsse ist die Grundlage für eine sachgerechte Planung und zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können die Haushaltsstabilität in Frage stellen.

Im Bereich der Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnungen bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung stellte die Überörtliche Prüfung Nachholbedarf fest. Als Hilfestellung hat die Überörtliche Prüfung exemplarisch die Erheblichkeitsgrenzen für die Kommunen errechnet.

210 Siehe Ziffer 5.9 Anhang 3 und Ziffer 5.10 Anhang 4

211 <https://unric.org/de/17ziele/>; letztmalig aufgerufen am 14. Oktober 2024

212 Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sowie § 10 Absatz 3 GemHVO

213 Vgl. zum Themenkomplex ausführlich: Keilmann, Gnädinger, Volk - Kommunales Klima- und Energiemanagement im Lichte der Nachhaltigkeitssteuerung, in: Junkernheinrich, Koriath, Lenk, Scheller, Woisin, Ranscht-Ostwald (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2024, S. 439 ff.; Keilmann, Gnädinger, Volk - Nachhaltigkeitshaushalte - von der Kür zur Pflicht?, in: Der Gemeindehaushalt 2024 S. 198 ff.

214 Vgl. <https://sdg-portal.de/de/>, zuletzt aufgerufen am 6. Juni 2025

Um die Haushaltsstabilität langfristig zu sichern, wird es für die Kommunen entscheidend sein, die ermittelten Handlungsempfehlungen konsequent umzusetzen und dabei insbesondere die Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsprozessen voranzutreiben. Zudem wird die nachhaltige Personalentwicklung an Bedeutung gewinnen, um dem Fachkräftemangel wirkungsvoll entgegenzuwirken und die Versorgung in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Die Transparenz und Qualität der Haushaltsführung, etwa durch zeitnahe Jahresabschlüsse und verlässliche Wirtschaftlichkeitsvergleiche, bildet dabei die Grundlage für eine zukunftsfähige Finanzsteuerung.

5.7 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
	Jahr	1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
		Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%^{(2)}$ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(3)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2\%^{(4)}$ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Brachtal	2019	820	–	823	8.043	55	29,7 %	1.316	1.806	16,8 %	45
	2020	871	–	877	8.920	55	32,7 %	1.288	1.686	27,9 %	45
	2021	708	–	728	9.648	55	2,3 %	79	561	22,3 %	35
	2022	221	–	235	9.883	55	9,5 %	411	946	25,7 %	45
	2023	478	–	476	10.359	–	18,9 %	981	1.530	34,3 %	–
Echzell	2019	176	–	122	21.593	55	10,8 %	488	728	29,8 %	45
	2020	639	–	757	22.349	55	7,2 %	334	546	22,5 %	35
	2021	765	–	668	23.018	55	34,0 %	1.757	1.977	29,2 %	45
	2022	244	–	301	23.319	55	5,5 %	307	533	19,5 %	35
	2023	-407	ja	-499	22.820	40	17,2 %	922	1.149	16,3 %	45
Fliesen	2019	1.936	–	2.045	25.277	55	19,9 %	1.360	2.433	29,9 %	45
	2020	2.837	–	2.949	28.226	55	32,6 %	2.454	4.190	49,9 %	45
	2021	704	–	814	29.040	55	17,7 %	1.252	2.714	42,2 %	45
	2022	1.345	–	1.696	30.736	55	19,7 %	1.554	2.750	51,2 %	45
	2023	82	–	99	30.835	55	25,1 %	1.860	2.800	48,6 %	45
Grävenwiesbach	2019	593	–	688	21.848	55	-7,9 %	-250	397	6,2 %	15
	2020	113	–	1	21.849	55	3,5 %	132	672	3,1 %	35
	2021	1.916	–	1.963	23.812	55	5,0 %	161	725	3,8 %	35
	2022	1.793	–	1.906	25.718	55	15,0 %	595	1.183	9,4 %	45
	2023	2.473	–	2.356	28.074	–	29,0 %	1.573	2.165	36,5 %	–
Greibenstein	2019	370	–	411	31.121	55	29,1 %	1.206	1.484	59,6 %	45
	2020	455	–	474	31.595	55	25,1 %	1.095	1.443	61,6 %	45
	2021	1.377	–	1.361	32.957	55	29,9 %	1.413	1.745	36,6 %	45
	2022	636	–	776	33.732	55	29,0 %	1.399	1.731	72,5 %	45
	2023	-837	ja	-811	32.922	40	9,0 %	464	925	76,0 %	45
Großenlöder	2019	1.196	–	1.291	24.933	55	24,2 %	1.601	2.037	48,1 %	45
	2020	1.871	–	2.017	26.950	55	25,5 %	1.818	2.239	59,9 %	45
	2021	787	–	847	27.798	55	32,2 %	2.342	2.807	57,4 %	45
	2022	1.906	–	1.967	29.764	–	16,8 %	1.309	1.754	53,6 %	–
	2023	363	–	901	30.665	–	16,5 %	1.244	1.592	55,9 %	–

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
	Jahr	1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
		Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0 ¹⁾ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 % ²⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0 ³⁾ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 % ⁴⁾ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Großkrotzenburg	2019	3.375	–	3.423	7.754	55	2,6 %	212	1.087	3,8 %	35
	2020	5.070	–	4.908	11.406	55	-20,6 %	-1.292	-506	-2,7 %	0
	2021	1.749	–	3.058	14.464	55	16,8 %	1.503	2.123	11,6 %	45
	2022	2.842	–	3.308	17.772	55	14,4 %	1.354	2.015	14,0 %	45
	2023	-1.022	ja	1.225	18.997	45	-3,8 %	-312	377	17,0 %	15
Modautal	2019	1.438	–	1.438	28.471	55	23,5 %	983	1.605	42,3 %	45
	2020	988	–	1.300	29.777	55	29,5 %	1.334	1.941	49,2 %	45
	2021	-117	ja	-104	29.672	40	-3,2 %	-100	514	35,9 %	15
	2022	465	–	745	30.418	55	16,3 %	656	1.193	35,1 %	45
	2023	119	–	141	30.564	55	17,7 %	747	1.252	23,8 %	45
Naumburg	2019	-156	–	-178	12.546	40	0,5 %	17	505	10,8 %	35
	2020	42	–	68	12.621	55	4,4 %	165	617	29,1 %	35
	2021	163	–	81	12.709	55	1,5 %	63	661	14,7 %	35
	2022	308	–	317	13.026	55	13,0 %	613	1.191	1,8 %	40
	2023	122	–	129	13.201	55	5,1 %	247	975	23,1 %	35
Neuberg	2019	752	–	754	7.606	55	17,1 %	792	1.273	13,2 %	45
	2020	478	–	613	8.218	55	23,3 %	1.068	1.569	20,8 %	45
	2021	860	–	1.058	9.276	55	18,9 %	949	1.479	30,9 %	45
	2022	426	–	397	9.673	55	15,0 %	745	1.269	39,5 %	45
	2023	397	–	391	10.064	–	16,1 %	924	1.452	36,0 %	–
Rabenau	2019	493	–	507	12.966	–	18,1 %	689	1.723	17,9 %	–
	2020	1.107	–	1.113	14.080	–	23,7 %	942	1.674	24,3 %	–
	2021	987	–	1.208	15.287	–	16,6 %	689	1.801	22,6 %	–
	2022	1.174	–	1.428	16.715	–	20,1 %	870	1.598	48,5 %	–
	2023	-585	ja	-582	16.133	–	-1,5 %	-71	740	60,5 %	–
Schlangenberg	2019	370	–	553	17.130	55	4,2 %	233	960	12,5 %	35
	2020	892	–	926	18.056	55	19,8 %	1.213	1.990	21,7 %	45
	2021	591	–	677	18.733	55	-6,2 %	-350	1.151	18,6 %	15
	2022	606	–	630	19.363	55	-15,2 %	-884	1.000	19,5 %	15
	2023	228	–	228	19.591	–	k. A.	784	1.475	28,0 %	–

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
	Jahr	1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
		Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0 ¹⁾ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%$ ²⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0 ³⁾ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2\%$ ⁴⁾ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Simmtal	2019	2.455	–	2.455	25.755	55	15,7 %	1.203	2.308	66,4 %	45
	2020	1.178	–	1.214	26.969	55	17,0 %	1.095	2.091	52,6 %	45
	2021	1.182	–	1.188	28.157	55	21,8 %	1.509	2.545	54,9 %	45
	2022	2.606	–	2.674	30.831	55	32,9 %	2.477	3.573	69,3 %	45
	2023	764	–	757	31.588	–	1,2 %	90	1.180	55,6 %	–
Waldems	2019	59	–	109	22.556	55	-19,5 %	-657	176	10,1 %	15
	2020	612	–	1.716	24.273	55	30,4 %	1.408	2.102	23,0 %	45
	2021	955	–	1.080	25.353	–	26,3 %	1.355	2.156	29,7 %	–
	2022	1.954	–	2.161	27.514	–	8,8 %	487	1.341	32,2 %	–
	2023	2.701	–	2.687	30.201	–	41,7 %	2.654	3.520	46,7 %	–
Weilrod	2019	1.145	–	1.368	23.918	55	29,8 %	1.342	1.728	31,7 %	45
	2020	407	–	441	24.359	55	9,4 %	443	836	27,5 %	45
	2021	1.390	–	1.444	25.803	55	34,6 %	1.711	2.121	30,4 %	45
	2022	1.803	–	1.817	27.640	55	20,4 %	1.106	1.517	34,9 %	45
	2023	962	–	1.004	28.644	55	29,0 %	1.687	2.059	35,9 %	45

 = Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet
 = Kenngröße erreicht und bepunktet
 = nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

k. A. = keine Angaben wegen nicht vorgelegter Auswertungen

¹⁾ Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0

²⁾ „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)

³⁾ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)

⁴⁾ Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Januar 2025

Ansicht 54: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

5.8 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage													
	Jahr	3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung				Gesamtbewertung der Haushaltslage							
		Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss ¹⁾	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Brachtal	2019	ja	490	1.136	●	55	45	100	stabil	fragil	3.196	-391	fragil
	2020	ja	125	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	257	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	158	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				
Echzell	2019	ja	-2	781	780	55	45	100	stabil	stabil	2.411	-1.981	stabil
	2020	ja	-3	638	667	55	35	90	stabil				
	2021	ja	3	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	23	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	0	○	○	40	45	85	stabil				
Flieden	2019	ja	63	-300	-338	55	45	100	stabil	stabil	14.236	-958	stabil
	2020	ja	41	-278	-283	55	45	100	stabil				
	2021	ja	53	-232	-277	55	45	100	stabil				
	2022	ja	81	-255	-238	55	45	100	stabil				
	2023	ja	162	○	○	55	45	100	stabil				
Grävenwiesbach	2019	ja	19	631	858	55	15	70	stabil	fragil	7.327	2.770	fragil
	2020	ja	25	●	●	55	35	90	stabil				
	2021	ja	52	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	282	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				
Greibenstein	2019	ja	7	-68	-109	55	45	100	stabil	stabil	6.080	-56	stabil
	2020	ja	41	-250	-278	55	45	100	stabil				
	2021	ja	159	-67	-16	55	45	100	stabil				
	2022	ja	88	0	-18	55	45	100	stabil				
	2023	ja	120	○	○	40	45	85	stabil				
Großenlüder	2019	ja	382	92	97	55	45	100	stabil	fragil	16.547	282	fragil
	2020	ja	444	193	173	55	45	100	stabil				
	2021	ja	443	170	144	55	45	100	stabil				
	2022	nein	533	●	●	–	–	–	instabil				
	2023	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage													
		3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung				Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss ¹⁾	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Großkrotzenburg	2019	ja	299	●	●	55	35	90	stabil	fragil	10.757	-1.822	fragil
	2020	ja	361	●	●	55	0	55	instabil				
	2021	ja	59	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	-5	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	98	○	○	45	15	60	instabil				
Modautal	2019	ja	62	-69	-102	55	45	100	stabil	stabil	8.400	-1.979	stabil
	2020	ja	208	155	142	55	45	100	stabil				
	2021	ja	25	-210	-223	40	15	55	instabil				
	2022	ja	-11	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	-6	○	○	55	45	100	stabil				
Naumburg	2019	ja	53	-306	-337	40	35	75	stabil	stabil	904	-54	stabil
	2020	ja	-4	-350	-316	55	35	90	stabil				
	2021	ja	212	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	85	●	●	55	40	95	stabil				
	2023	ja	-15	○	○	55	35	90	stabil				
Neuberg	2019	ja	228	●	●	55	45	100	stabil	fragil	2.913	-453	fragil
	2020	ja	339	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	198	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	80	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				
Rabenau	2019	nein	293	●	●	–	–	–	instabil	konsoli- die- rungs- bedürftig	3.177	-3.369	konsoli- die- rungs- bedürftig
	2020	nein	297	●	●	–	–	–	instabil				
	2021	nein	317	●	●	–	–	–	instabil				
	2022	nein	316	●	●	–	–	–	instabil				
	2023	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				
Schlangenberg	2019	ja	39	●	●	55	35	90	stabil	fragil	3.674	-1.669	fragil
	2020	ja	213	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	233	●	●	55	15	70	stabil				
	2022	ja	358	●	●	55	15	70	stabil				
	2023	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

		3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung				Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss ¹⁾	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Sinntal	2019	ja	361	738	759	55	45	100	stabil	fragil	10.662	100	fragil
	2020	ja	437	676	646	55	45	100	stabil				
	2021	ja	485	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	387	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				
Waldems	2019	ja	151	816	846	55	15	70	stabil	konsoli- die- rungs- bedürftig	6.456	-1.411	konsoli- die- rungs- bedürftig
	2020	ja	283	562	542	55	45	100	stabil				
	2021	nein	219	●	●	–	–	–	instabil				
	2022	nein	297	●	●	–	–	–	instabil				
	2023	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				
Weilrod	2019	ja	600	977	993	55	45	100	stabil	stabil	11.649	794	stabil
	2020	ja	277	612	628	55	45	100	stabil				
	2021	ja	276	247	263	55	45	100	stabil				
	2022	ja	303	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	217	○	○	55	45	100	stabil				

 = fristgerecht, Angabe in Kalendertagen = nicht fristgerecht, Angabe in Kalendertagen
 und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt und ○ = Frist nicht fällig

¹⁾ Lag zum letzten Tag der Interimbesprechungen für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

²⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

 und stabil bei ≥ 70 Punkte,
 und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristige Ergebnisplanung):

 und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

 und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Januar 2025

Ansicht 55: 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

5.9 Anhang 3: Leitfaden für Kommunen zur Festlegung einer betragslichen Erheblichkeitsgrenze

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Maßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung ist, „wenn die Gesamt- und/oder Folgekosten der Maßnahme im Vergleich zum Gesamtvolumen des Haushalts und zur Größe der Gemeinde außergewöhnlich hoch sind“.²¹⁵ Dabei sind sowohl die Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Folgekosten zu berücksichtigen und in ein angemessenes Verhältnis zu den Gegebenheiten der einzelnen Kommunen zu setzen. Die Kommentierung zur GemHVO führt weiter aus:

„Die Erheblichkeit des Mittelbedarfs für die Ausführung der Maßnahme sollte daher als Prozentwert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit abgeleitet und regelmäßig, z. B. alle drei bis fünf Jahre, aktualisiert werden. Die Erheblichkeit der Folgekosten sollten hingegen als Prozentwert der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts betrachtet werden, da dort der auf die Rechnungsperiode entfallende Ressourcenverbrauch betrachtet wird. In Gemeinden mittlerer Größe (7 500-20 000 Einwohner) kann der Prozentwert jeweils in einer Größenordnung um 10 % angesetzt werden. Als praktische Faustregel kann gelten: Die Erheblichkeitsgrenze sollte jedenfalls so bemessen sein, dass die Untersuchungen nach § 12 GemHVO bei Vorhaben wie Neubau oder Komplettsanierung einer Kindertagesstätte erfolgen müssen.“²¹⁶

Aus vorgenannten Ausführungen leitete die Überörtliche Prüfung bei der Berechnung der Erheblichkeitsgrenze ab, die Ergebnis- und Finanzrechnung einzubeziehen, da die GemHVO sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen umfasst. Hierfür wurde der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen²¹⁷ aus der Ergebnisrechnung sowie die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit²¹⁸ und die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit²¹⁹ aus der Finanzrechnung einbezogen und der Mittelwert für den Prüfungszeitraum gebildet. Hierdurch werden Anschaffungs- und Herstellungskosten und Folgekosten bei investiven sowie die Aufwendungen bei nicht-investiven Maßnahmen berücksichtigt.

Der in der Kommentarmeinung oben aufgeführte Prozentsatz sollte nicht als starr verstanden werden, da anderenfalls in Kommunen mit großem Haushaltsvolumen sehr kostenintensive Maßnahmen keiner Verpflichtung nach § 12 GemHVO unterliegen würden.²²⁰ Hieraus leitete die Überörtliche Prüfung die in Ansicht 56 gezeigte Abstufung für die ermittelten Basiswerte und Bezugsgrößen für die Berechnungen ab.

215 Vgl. Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffer 6, S. 4

216 Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffer 7, S. 4

217 § 60 GemHVO Muster 14 Ergebnisrechnung Nr. 25

218 § 47 Absatz 1 Nr. 18 GemHVO

219 § 47 Absatz 1 Nr. 28 GemHVO

220 Vgl. Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffer 8, S. 4

Abstufung Basiswerte und Bezugsgrößen	
Basiswert ¹⁾ in Euro	Bezugsgröße in Prozent
bis 10.000.000	10,0
10.000.001 bis 15.000.000	8,0
15.000.001 bis 25.000.000	6,0
25.000.001 bis 50.000.000	4,0
50.000.001 bis 100.000.000	2,0
mehr als 100.000.000	1,0

¹⁾ Mittelwert aus Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen sowie Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen; Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffer 8, S. 4

Ansicht 56: Abstufung Basiswerte und Bezugsgrößen

Bei der Berechnung der Erheblichkeitsgrenze sind die Werte entsprechend der Abstufung in Ansicht 56 zu berücksichtigen. Die ersten 10 Millionen Euro sind mit der Bezugsgröße 10 Prozent einzubeziehen, die Werte zwischen 10 und 15 Millionen Euro mit 8 Prozent, die Werte zwischen 15 und 20 Millionen Euro mit 6 Prozent, etc. bis hin zu den über 100 Millionen Euro hinausgehende Werten mit 1 Prozent.

Ausgehend vom jeweils ermittelten Basiswert der Kommunen, errechnete die Überörtliche Prüfung beispielhaft für die Kommunen der 246., 247. und 248. Vergleichenden Prüfungen die in Ansicht 57 gezeigten Erheblichkeitsgrenzen.

Berechnung von Erheblichkeitsgrenzen (in Tausend Euro)									
	Basiswert ¹⁾	Bezugsgröße 10 %	Bezugsgröße 8 %	Bezugsgröße 6 %	Bezugsgröße 4 %	Bezugsgröße 2 %	Bezugsgröße 1 %	Erheblichkeitsgrenze ²⁾	Anteil an Basiswert
246. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“									
Buseck ³⁾	26.578	10.000	5.000	10.000	1.578	0	0	2.000	7,5 %
Büttelborn	36.824	10.000	5.000	10.000	11.824	0	0	2.400	6,5 %
Dieburg	43.280	10.000	5.000	10.000	18.280	0	0	2.700	6,2 %
Erlensee	42.612	10.000	5.000	10.000	17.612	0	0	2.700	6,3 %
Eschborn	264.574	10.000	5.000	10.000	25.000	50.000	164.574	5.600	2,1 %
Groß-Zimmern	31.652	10.000	5.000	10.000	6.652	0	0	2.200	7,0 %
Hadamar	25.209	10.000	5.000	10.000	209	0	0	2.000	7,9 %
Künzell	30.157	10.000	5.000	10.000	5.157	0	0	2.200	7,3 %
Lich	32.798	10.000	5.000	10.000	7.798	0	0	2.300	7,0 %
Obertshausen	65.952	10.000	5.000	10.000	25.000	15.952	0	3.300	5,0 %
Petersberg	32.962	10.000	5.000	10.000	7.962	0	0	2.300	7,0 %
Reinheim	35.845	10.000	5.000	10.000	10.845	0	0	2.400	6,7 %
Seeheim-Jugenheim	34.359	10.000	5.000	10.000	9.359	0	0	2.300	6,7 %
Usingen	42.083	10.000	5.000	10.000	17.083	0	0	2.600	6,2 %
Vellmar	44.692	10.000	5.000	10.000	19.692	0	0	2.700	6,0 %
Witzenhausen	37.676	10.000	5.000	10.000	12.676	0	0	2.500	6,6 %
Median 246. VP	36.335							2.400	6,7 %
247. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“									
Brachtal	10.768	10.000	768	0	0	0	0	1.000	9,3 %
Echzell	13.035	10.000	3.035	0	0	0	0	1.200	9,2 %

Berechnung von Erheblichkeitsgrenzen (in Tausend Euro)									
	Basiswert ¹⁾	Bezugsgröße 10 %	Bezugsgröße 8 %	Bezugsgröße 6 %	Bezugsgröße 4 %	Bezugsgröße 2 %	Bezugsgröße 1 %	Erheblichkeitsgrenze ²⁾	Anteil an Basiswert
Flieden	18.864	10.000	5.000	3.864	0	0	0	1.600	8,5 %
Grävenwiesbach	12.733	10.000	2.733	0	0	0	0	1.200	9,4 %
Grebenstein	12.996	10.000	2.996	0	0	0	0	1.200	9,2 %
Großenlüder	16.078	10.000	5.000	1.078	0	0	0	1.400	8,7 %
Großkrotzenburg	16.997	10.000	5.000	1.997	0	0	0	1.500	8,8 %
Modautal	12.247	10.000	2.247	0	0	0	0	1.100	9,0 %
Naumburg	10.246	10.000	246	0	0	0	0	1.000	9,8 %
Neuberg	11.299	10.000	1.299	0	0	0	0	1.100	9,7 %
Rabenau	10.537	10.000	537	0	0	0	0	1.000	9,5 %
Schlangenbad	14.338	10.000	4.338	0	0	0	0	1.300	9,1 %
Sinntal	19.482	10.000	5.000	4.482	0	0	0	1.600	8,2 %
Waldems	12.536	10.000	2.536	0	0	0	0	1.200	9,6 %
Weilrod	16.047	10.000	5.000	1.047	0	0	0	1.400	8,7 %
Median 247. VP	12.996							1.200	9,2 %
248. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“									
Diemelsee	13.812	10.000	3.812	0	0	0	0	1.300	9,4 %
Gilserberg	6.840	6.840	0	0	0	0	0	600	8,8 %
Haina (Kloster)	6.963	6.963	0	0	0	0	0	600	8,6 %
Haunetal	6.564	6.564	0	0	0	0	0	600	9,1 %
Hohenahr	12.229	10.000	2.229	0	0	0	0	1.100	9,0 %
Hosenfeld	9.185	9.185	0	0	0	0	0	900	9,8 %
Kirchheim	7.105	7.105	0	0	0	0	0	700	9,9 %
Kirtorf	6.445	6.445	0	0	0	0	0	600	9,3 %
Löhnberg	11.773	10.000	1.773	0	0	0	0	1.100	9,3 %
Niederdorfelden	13.156	10.000	3.156	0	0	0	0	1.200	9,1 %
Rockenberg	9.848	9.848	0	0	0	0	0	900	9,1 %
Siegbach	4.837	4.837	0	0	0	0	0	400	8,3 %
Tann (Rhön)	9.149	9.149	0	0	0	0	0	900	9,8 %
Ulrichstein	5.771	5.771	0	0	0	0	0	500	8,7 %
Wartenberg	8.285	8.285	0	0	0	0	0	800	9,7 %
Weinbach	9.219	9.219	0	0	0	0	0	900	9,8 %
Median 248. VP	8.717							850	9,2 %
¹⁾ Mittelwert aus Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen sowie Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit; auf 1.000 Euro gerundet ²⁾ auf 100.000 Euro abgerundet; ³⁾ Beispielberechnung für Buseck (246. Vergleichende Prüfung): 10.000 x 10 % = 1.000 5.000 x 8 % = 400 10.000 x 6 % = 600 1.578 x 4 % = 63 Σ 26.578 2.063 Auf volle Hundert abgerundet: 2.000 2.000 / 26.578 = 7,5 % Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024									

Ansicht 57: Berechnung von Erheblichkeitsgrenzen (in Tausend Euro)

Aus den Beispielrechnungen in Ansicht 57 ergaben sich im Vergleich Erheblichkeitsgrenzen, die bei der

- 246. Vergleichenden Prüfung zwischen 2,0 und 5,6 Millionen Euro, bei einem Median von 2,4 Millionen Euro, bei der
- 247. Vergleichenden Prüfungen zwischen 1,0 Millionen Euro und 1,6 Millionen Euro, bei einem Median von 1,2 Millionen Euro sowie bei der
- 248. Vergleichenden Prüfung zwischen 0,4 und 1,3 Millionen Euro, bei einem Median von 0,9 Millionen Euro lagen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen Kommunen, vor Investitions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung Wirtschaftlichkeitsvergleiche mit Folgekostenberechnungen vorzunehmen. Vorab sollte die Erheblichkeitsgrenze (neu) definiert, durch die Gemeindevertretung beschlossen und regelmäßig überprüft sowie bei Bedarf angepasst werden.

Bei Investitionsmaßnahmen, die von der Gemeindevertretung beschlossen werden, aber unterhalb der Erheblichkeitsgrenze liegen, sollte auf die finanziellen Auswirkungen des aktuellen Haushalts als auch der Folgehaushalte zumindest mit den jährlichen Folgekosten hingewiesen werden. Dies erleichtert der Verwaltung entsprechende Werte in die Haushaltsplanung aufzunehmen und so die Auswirkungen auf die Mittelfristige Ergebnisplanung zu erfassen.

5.10 Anhang 4: Methoden der Investitionsrechnung

Nachfolgend werden verschiedene Methoden der Investitionsrechnung vorgestellt, mit denen geprüft werden kann, ob eine Investition wirtschaftlich ist.

Kostenvergleichsrechnung²²¹

Bei der Kostenvergleichsrechnung werden die Vorteile einer Maßnahme durch Vergleich der Kosten der Alternativen ermittelt. Sie gehört zu den statischen Investitionsrechnungen und ist daher für Maßnahmen ohne längere Auswirkungen, beispielsweise annähernd gleichmäßig anfallenden Kosten in den Folgejahren, geeignet.

Mindestens umfasst diese Rechnung den Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der jährlichen Folgekosten, was auch der Mindestanforderung der GemHVO entspricht. Zusätzlich können kalkulatorische Kosten (beispielsweise kalkulatorische Zinsen) berücksichtigt und ggf. anfallende Erlöse, Einsparungen oder Erstattungen von den Kosten abgezogen werden.²²²

Kapitalwertmethode²²³

Die Kapitalwertmethode ist eine dynamische Investitionsrechnung, da hier alle Einzahlungen und Auszahlungen während der gesamten Nutzungsdauer berücksichtigt und mit Hilfe eines Kalkulationszinsfußes auf einen Bezugszeitpunkt, beispielsweise der Zeitpunkt der Anschaffung, abgezinst werden. Wird die Investition ausschließlich durch Fremdkapital finanziert, sollte der Kalkulationszinsfuß mindestens dem Fremdkapitalzinssatz entsprechen.

Diese Methode wird bei Maßnahmen mit längerfristigen Auswirkungen genutzt und umfasst den gesamten Lebenszyklus einer Maßnahme. Eine Maßnahme gilt als vorteilhaft, wenn der ermittelte Kapitalwert höher ist als bei der Alternative oder den geringeren negativen Kapitalwert ausweist.²²⁴

Nutzwertanalyse²²⁵

Die Nutzwertanalyse ermöglicht die Beurteilung verschiedener Handlungsalternativen anhand mehrerer Zielkriterien. Sie wird angewendet, wenn Entscheidungen nicht allein auf Basis monetärer Kriterien getroffen werden können. Die Analyse umfasst die folgenden Schritte:

1. Zusammenstellung der Zielkriterien,
2. Gewichtung mit Hilfe entsprechender Gewichtungsfaktoren,
3. Ermittlung des Zielerreichungsgrads jeder Alternative für jedes Zielkriterium,
4. Bewertung der Alternativen für jedes Zielkriterium,
5. Zusammenfassung der Bewertung jeder Alternative über alle Dimensionen zum Nutzwert und Auswahl der Alternative mit dem höchsten Nutzwert.

221 Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kostenvergleichsrechnung-37040/version-260483>, zuletzt aufgerufen am 6. Juni 2025

222 Vgl. Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffern 15-18, S. 6-8

223 Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kapitalwertmethode-37780/version-261211>, zuletzt aufgerufen am 6. Juni 2025

224 Vgl. Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffern 19-21, S. 8, 9

225 Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/nutzwertanalyse-42926/version-266266>, zuletzt aufgerufen am 6. Juni 2025

Beispiel für eine Nutzwertanalyse					
		Variante 1		Variante 2	
Faktor	Gewichtung ¹⁾	Erfüllungsgrad (0-10) ²⁾	Punktzahl	Erfüllungsgrad (0-10) ²⁾	Punktzahl
Anschaffungs- und Herstellungskosten	30	8	240	9	270
Folgekosten	20	3	60	5	100
Kostenvorteile	10	6	60	9	90
Energieeinsparung	10	2	20	0	0
Flächeninanspruchnahme	10	8	80	7	70
Politisches Ziel	10	6	60	7	70
Soziales Ziel	10	8	80	5	50
Nutzwert	100		600		650

¹⁾ Die Gewichtung muss in Summe 100 ergeben
²⁾ Erfüllungsgrad: 0 = ungenügend bis 10 = hervorragend
Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 58: Beispiel für eine Nutzwertanalyse

Wie Ansicht 58 zeigt, können bei der Nutzwertanalyse, neben ökonomischen Zielsetzungen auch Nachhaltigkeitsaspekte sowie soziale und politische Kriterien berücksichtigt werden.²²⁶

Als Hilfestellung kann der Wirtschaftlichkeitsrechner für öffentliche Hochbauinvestitionen der WIBank²²⁷ genutzt werden. Hierbei handelt es sich um ein Rechenmodell auf Basis eines Tabellenkalkulationsprogramms, das den Kommunen nach Abschluss eines Lizenzvertrags kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Das Modell kann bei der Entwicklung von Hochbauprojekten mit mehreren Handlungsvarianten eingesetzt werden und beinhaltet u. a. die Nutzwertanalyse und Betrachtung der Folgekosten (Lebenszyklus).

Wirtschaftlich-
keitsrechner
WIBank

226 Vgl. Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffern 22, 23, S. 9, 10

227 <https://www.wibank.de/wibank/kommunen-institutionen/wirtschaftlichkeitsrechner>, zuletzt aufgerufen am 6. Juni 2025

6 „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Städte und Gemeinden“ – 248. Vergleichende Prüfung

6.1 Vorbemerkungen

Prüfungsthema

Ziel der 248. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ war, die Haushaltsstruktur von 16 kleinen Gemeinden (2.530 bis 4.898 Einwohner²²⁸) hinsichtlich der Haushaltslage zu analysieren sowie die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen.

Geprüfte Körperschaften

Diemelsee, Gilserberg, Haina (Kloster), Haunetal, Hohenahr, Hosenfeld, Kirchheim, Kirtorf, Löhnberg, Niederdorfelden, Rockenberg, Siegbach, Tann (Rhön), Ulrichstein, Wartenberg, Weinbach



Ansicht 59: Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden – Lage der geprüften Körperschaften

228 Auf Basis des Zensus 2011

Das Prüfungsvolumen betrug rund 138,2 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) der geprüften Kommunen für das Jahr 2023 zusammen.

Prüfungsvolumen

Die identifizierten jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale beliefen sich auf 1,8 Millionen Euro.

Ergebnis-
verbesserungs-
potenziale

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	Potenziale
Allgemeine Verwaltung (Anpassung der Personalausstattung der Allgemeinen Verwaltung)	0,7 Mio. €
Kindertagesbetreuung (Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertagesstätten)	0,3 Mio. €
Gebührenhaushalte (Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung)	0,2 Mio. €
Gebührenhaushalte (Erhebung kostendeckender Gebühren)	0,6 Mio. €
Summe jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	1,8 Mio. €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024	

Ansicht 60: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Sämtliche Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweiligen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Bericht werden die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt. Insofern werden auch nicht zwingend sämtliche identifizierten Ergebnisverbesserungspotenziale detailliert behandelt. Stattdessen konzentriert sich der Bericht auf ausgewählte Potenziale, die als besonders relevant erachtet wurden.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Dezember 2023 bis September 2024
Prüfungszeitraum:	2019 bis 2023
Zuleitung der Schlussberichte:	27. Mai 2025
Prüfungsbeauftragter:	Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin (vgl. Seite 248)

Informationsstand
und Prüfungs-
beauftragter

Ansicht 61: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Gliederung	6.2 Leitsätze	124
	6.3 Haushaltslage	125
	6.4 Unterbringung von Geflüchteten	136
	6.5 Digitalisierung	139
	6.6 Nachhaltigkeit	144
	6.7 Ausblick	145
	6.8 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	146
	6.9 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	150
	6.10 Anhang 3: Kindertageseinrichtungen	153
	6.11 Anhang 4: Themenbereiche möglicher Nachhaltigkeitsindikatoren für den Haushalt	155

6.2 Leitsätze

Seite 125 ff.	Sieben²²⁹ Kommunen wiesen eine stabile Haushaltslage auf. Bei vier²³⁰ Kommunen wurde die Haushaltslage als fragil und bei vier²³¹ Kommunen als konsolidierungsbedürftig bewertet. Löhnberg wurde nicht bewertet.
Seite 128 ff.	In der Gemeinde Löhnberg wurde eine Sondersituation vorgefunden, die in vielen Punkten nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach und eine ge-regelte Prüfung unmöglich machte.
Seite 131 ff.	Die Gemeinde Kirchheim hatte mit den Gemeindewerken Kirchheim ein Verrechnungssystem aufgebaut, das es nicht ermöglichte, die Rech-nungslegung nachzuvollziehen, da keine ausreichende Belegdokumenta-tion vorlag.
Seite 133 ff.	Keine Kommune beachtete alle rechtlichen Vorgaben für ihre Gebühren-kalkulation. Es ergab sich ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 0,8 Millionen Euro.
Seite 136 ff.	Die Unterbringung von Geflüchteten war für die untersuchten Gemeinden von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich geregelt. Im Landkreis Lim-burg-Weilburg gab es keine einheitliche Regelung für alle kreisangehöri-gen Gemeinden. Nahezu die Hälfte aller Gemeinden²³² konnten die tat-sächlichen Aufwendungen nicht eindeutig beziffern.
Seite 139 ff.	Eine besondere Herausforderung gerade für kleinere Kommunen liegt in der durchgängigen Digitalisierung von Leistungserstellungsprozessen und -angeboten. Bis auf Hosenfeld und Rockenberg verfügten zwar alle Kommunen über die E-Rechnung, jedoch nur sieben²³³ Kommunen über

229 Diemelsee, Haina (Kloster), Hohenahr, Hosenfeld, Siegbach, Tann (Rhön) und Weinbach

230 Gilserberg, Niederdorfelden, Ulrichstein und Wartenberg

231 Haunetal, Kirchheim, Kirtorf und Rockenberg

232 Von den elf Kommunen, die mindestens die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen im Prüfungszeitraum übernommen haben, konnten Haina (Kloster), Hosenfeld, Siegbach, Ul-richstein und Weinbach die Aufwendungen nicht eindeutig beziffern. Die Zahlen aus Löhn-berg konnten nicht als zuverlässig angesehen werden.

233 Haina (Kloster), Hosenfeld, Kirchheim, Kirtorf, Tann (Rhön), Ulrichstein und Wartenberg

eine E-Akte. Zudem verdeutlichte ein Cyberangriff auf Kirchheim die Bedeutung der IT-Sicherheit auch für kleinere Kommunen.

Nachhaltigkeitsmaßnahmen wurden von allen geprüften Kommunen verfolgt. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt zur Nachhaltigkeitssteuerung mit einfachen Kennzahlen für ein auf die Kommune passendes Ziel anzufangen und im Haushalt auszubringen.

Seite 144

6.3 Haushaltslage

Die Haushaltslage wurde anhand der folgenden Prüffelder analysiert: Mehrkomponentenmodell, allgemeine Verwaltung und Gebührenhaushalte.²³⁴

Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.²³⁵ Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen auffangen zu können.

Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell²³⁶, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung²³⁷, Substanzerhaltung²³⁸ und geordnete Haushaltsführung²³⁹.

Mehrkomponentenmodell

234 Das Prüffeld Kindertageseinrichtungen befindet sich im Anhang unter Abschnitt 6.10

235 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005, GVBl. I 2005, 142, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)

§ 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (1)

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

236 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff., sowie einen zusammenfassenden Überblick bei Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2020, S. 25 ff. und Keilmann, Gnädinger, Volk - Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: ZKF 2023, S. 125 f.

237 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

238 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

239 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung, um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.²⁴⁰ Für jede Kommune sind in den Anhängen unter Abschnitt 6.8 ihr jeweiliger Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie in Abschnitt 6.9 verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.

Ansicht 62 zeigt die Gesamtbewertung²⁴¹ der Haushaltslage unter Berücksichtigung der Mittelfristigen Ergebnisplanung nach dem Mehrkomponentenmodell.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2019 bis 2023 ³⁾	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau 2024 bis 2027
	2019	2020	2021	2022	2023		
Diemelsee	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil
Gilserberg	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	fragil
Haina (Kloster)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Haunetal	instabil	instabil	instabil	stabil	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Hohenahr	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Hosenfeld	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Kirchheim	instabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Kirtorf	instabil	instabil	instabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Löhnberg ⁵⁾							
Niederdorfelden	stabil	stabil	stabil	instabil	instabil	fragil	fragil

240 Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2023 (Ergebnisplanung 2024 bis 2027) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Prüfungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

241 Für Details der Beurteilung der Haushaltslage siehe Anhänge unter 6.8 und 6.9

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2019 bis 2023 ³⁾	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau 2024 bis 2027
	2019	2020	2021	2022	2023		
Rockenberg	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	konsolidierungsbedürftig ⁴⁾
Siegbach	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Tann (Rhön)	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Ulrichstein	instabil	stabil	stabil	instabil	stabil	fragil	fragil
Wartenberg	stabil	instabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Weinbach	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

¹⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

■ und stabil bei ≥ 70 Punkte,

■ und instabil bei < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (MEP)):

■ und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

■ und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

■ und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

⁵⁾ Aufgrund der unzuverlässigen Datenlage werden für die Gemeinde Löhnberg in dieser Vergleichsansicht keine Werte dargestellt, vgl. grauer Kasten Seite 128

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024

Ansicht 62: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Die Zahl der Kommunen mit instabiler Haushaltslage stieg von fünf²⁴² Kommunen im Jahr 2019 auf sieben²⁴³ Kommunen im Jahr 2023. In der Gesamtbeurteilung mit Rück- und Vorschau wiesen sieben²⁴⁴ Kommunen eine stabile Haushaltslage auf. Bei vier²⁴⁵ Kommunen wurde die Haushaltslage als fragil und bei vier²⁴⁶ Kommunen als konsolidierungsbedürftig bewertet. In fünf²⁴⁷ Kommunen war die Haushaltslage für das Jahr 2023 aufgrund fehlender und/oder nicht prüffähiger Jahresabschlüsse als instabil zu bewerten.

In vier²⁴⁸ Kommunen war die Mittelfristige Ergebnisplanung in Summe für die Jahre 2024 bis 2027 negativ. Hohenahr, Hosenfeld und Niederdorfelden wiesen

242 Haunetal, Kirchheim, Kirtorf, Tann (Rhön) und Ulrichstein

243 Gilserberg, Haunetal, Kirchheim, Kirtorf, Niederdorfelden, Rockenberg und Wartenberg

244 Diemelsee, Haina (Kloster), Hohenahr, Hosenfeld, Siegbach, Tann (Rhön) und Weinbach

245 Gilserberg, Niederdorfelden, Ulrichstein und Wartenberg

246 Haunetal, Kirchheim, Kirtorf und Rockenberg

247 Gilserberg, Haunetal, Kirchheim, Kirtorf und Rockenberg

248 Hohenahr, Hosenfeld, Niederdorfelden und Rockenberg

zum 31. Dezember 2023 ordentliche Ergebnissrücklagen in ausreichender Höhe aus, um die geplanten negativen Ergebnisse auszugleichen. In Rockenberg bestanden keine ausreichenden Rücklagen.

Auffällig in Bezug auf die Haushaltslage waren zwei Kommunen: Löhnberg und Kirchheim.

Das „Löhnberger-Modell“: Die lange Bank

Bereits im Kommunalbericht 2019²⁴⁹ wurden erhebliche Problemfelder²⁵⁰ in der der Gemeinde Löhnberg identifiziert. Jahresabschlüsse fehlten. Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen wurden nicht erstellt und finanzielle Risiken wurden systematisch in die Zukunft verschoben, um gegenwärtig wirtschaftliche Spielräume zu schaffen. Metaphorisch lässt sich das „Löhnberger Modell“ aus heutiger Sicht als eine „Lange Bank“ darstellen. Das bedeutet, alle Annehmlichkeiten heute in Anspruch zu nehmen und die Folgekosten auf unbestimmte Zeit in die Zukunft zu schieben.



Ansicht 63: Symbolbild „Lange Bank“²⁵¹

Im September 2023 stand die Gemeinde vor der Zahlungsunfähigkeit. Der Bürgermeister legte in der Folge sein Amt nieder. Ein Staatsbeauftragter nach

249 Vgl. 210. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 118 ff.

250 Vgl. Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 118 ff.; Auszug der identifizierten wesentlichen Problemfelder in Löhnberg: 1. Konsolidierungsbedürftige Haushaltslage, 2. Unvollständige Jahresabschlüsse, 3. Mit Abstand höchster Schuldenstand im Vergleich, 4. Keine Einhaltung des vertraglich festgelegten Konsolidierungspfades unter dem kommunalen Schutzschirm, 5. Keine Dokumentation zur Ermittlung der ILV in der Gebührenkalkulation.

251 Dieses Foto von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-SA-NC (Creative Commons Attribution-Share Alike-Non-Commercial)

§ 141 HGO wurde ein- und Neuwahlen angesetzt. Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte die noch vorhandenen Akten und leitete Ermittlungen ein.²⁵² Parallel dazu versuchte die Überörtliche Prüfung belastbare Daten für die aktuelle Prüfung zu erheben und mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Das gelang leider nur bedingt und erbrachte nur pauschale Erkenntnisse. Die nicht belastbare Datenlage konnte allerdings auch durch den Staatsbeauftragten vor Ort zusammen mit der Gemeindeverwaltung nicht weiter aufgeklärt werden. Insofern bleibt das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen abzuwarten. Vor diesem Hintergrund waren dennoch folgende Grobstrukturen erkennbar.

Systematische Auslagerung von Anlagevermögen

Durch das „Löhnberger-Modell“ wurden insbesondere Immobilien aus dem Kernhaushalt der Kommune mit rund 4.700 Einwohnern in externe Gesellschaften oder Beteiligungen ausgelagert. Die weiteren Beteiligungen der Gemeinde Löhnberg, wie die Wohnungsbaugesellschaft Löhnberg mbH und die Löhnberger Energiegesellschaft mbH, wiesen strukturelle Defizite auf. Zwischen 2019 und 2021 waren außerordentliche Aufwendungen durch die Gemeinde notwendig (2019: 28.211 Euro; 2020: 430.586 Euro; 2021: 186.088 Euro), um die Verluste auszugleichen. Die Auslagerungen von über 16,4 Millionen Euro (ohne den Abwasserverband Weilburg) an Bilanzwerten, bei einer noch vorhandenen Bilanzsumme von 47,5 Millionen Euro der Gemeinde zum Stichtag 31. Dezember 2021, erschwerte eine klare Darstellung der Vermögens- und Ertragsverhältnisse.

Zusätzlich fehlten die Beteiligungsberichte für die Jahre 2021 bis 2023. Das verkomplizierte die gebotene Analyse der finanziellen Lage der Gemeinde weiter erheblich. Verluste, die als Vorträge in den Gesellschaften kumuliert wurden, verschieben die tatsächliche Belastung des Haushalts in die Zukunft, was die langfristige finanzielle Stabilität der Gemeinde gefährdet.

Parallel potenzierten die gewählten sehr langen Abschreibungszeiträume von bis zu 80 Jahren für Immobilien einen Transparenzmangel, denn der tatsächliche Substanzverlust wurde nicht adäquat abgebildet.

Diese Praxis verschleiert die langfristigen Kosten der Instandhaltung und Erneuerung und birgt das Risiko einer Überbelastung künftiger Generationen. Dieses Risiko hat sich in Löhnberg realisiert. Der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit ist ein Kernprinzip der doppelten Haushaltsführung. Er wurde hier systematisch missachtet.

Fehlerhafte und verspätete Darstellung der Finanzlage

Parallel dazu waren aber nicht nur die Ausgliederungen völlig intransparent. Auch die finanzielle Lage der Gemeinde selbst war desolat. Die Buchführung war sowohl im Kernhaushalt als auch in den Beteiligungen intransparent und unvollständig.

Die Gemeinde stellte im gesamten Prüfungszeitraum keine prüffähigen Jahresabschlüsse auf, was den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft widerspricht. Obwohl bereits in der 210. Vergleichenden Prüfung die Notwendigkeit einer Aufarbeitung von Aufstellungsrückständen festgestellt wurde, kam die Gemeinde Löhnberg dieser Verpflichtung weiterhin nicht nach.

Auch die mittelfristige Finanzplanung war unzureichend. Obwohl wesentliche Mängel im Vorbericht und der Finanzplanung durch das Regierungspräsidium

²⁵² <https://www.hessenschau.de/politik/finanzskandal-in-loehnberg>, zuletzt aufgerufen am 8. April 2025

Gießen festgestellt wurden, unterblieb eine Nachbesserung für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023. Dadurch wurde eine effektive Erfolgskontrolle und Nachvollziehbarkeit der Haushaltsplanung verhindert. Dieses Vorgehen kumulierte im September 2023 zu einer teilweisen Zahlungsunfähigkeit. Es wurde ein Liquiditätskredit von rund vier Millionen Euro benötigt. Noch zum Jahresende 2022 wurde von der Gemeinde Löhnberg angegeben, die Gemeinde habe keinen Liquiditätskreditbestand und verfüge über liquide Mittel von über einer Million Euro.

Vor diesem Hintergrund musste in weiten Teilen der 248. Vergleichenden Prüfung auf eine Einbeziehung der Gemeinde Löhnberg in den Vergleichsdarstellungen verzichtet werden.

Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 22. Oktober 2025:

„Das Regierungspräsidium Gießen ist seiner Aufsichtsfunktion im rechtlichen Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens pflichtgemäß nachgekommen. Aus dem von der Gemeinde an das Regierungspräsidium Gießen übermittelten Zahlenwerk konnten gemäß Bericht des Regierungspräsidiums Gießen zum damaligen Zeitpunkt keine Rückschlüsse auf die Jahre später offenbar gewordenen Finanzprobleme der Gemeinde Löhnberg gezogen werden.

Die Gemeinde Löhnberg plante bspw. im Haushaltsjahr 2020 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis. Auch der Finanzhaushalt wurde ausweislich der von ihr übermittelten Plandaten ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dargestellt. Eine Versagung der Haushaltsgenehmigung 2020 war demnach, insbesondere mit Blick auf das grundrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung, nicht angezeigt. Auch die nachfolgenden Haushalte legte die Gemeinde Löhnberg in genehmigungsfähiger Form vor. Die durch das Regierungspräsidium Gießen in den Haushaltsgenehmigungsverfahren thematisierten Kritikpunkte standen dabei einer Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Hierbei gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die Kommunen in Hessen im maßgeblichen Zeitraum aufgrund der Coronapandemie durch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erhebliche Erleichterungen im Haushaltsgenehmigungsverfahren erfahren haben, die der Landesrechnungshof bei seiner Bewertung im Rahmen der 248. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ allerdings unberücksichtigt gelassen hat.“

Stellungnahme der Überörtlichen Prüfung zur Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 22. Oktober 2025:

„Die Überörtliche Prüfung hat primär die Kommunen geprüft. Gleichwohl sind die Reaktionszeiten der Kommunalaufsichten auf unseren Kommunalbericht 2019 und unsere Presseerklärung mit einem extra Absatz nur zu Löhnberg und der Überschrift „Bitte nicht nachmachen!“ durchaus wert, sie zu hinterfragen, um künftig bei gleich gelagerten Fällen schneller eingreifen zu können.“

Gemeindewerke Kirchheim

Die Gemeinde Kirchheim führte seit 1998 den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Kirchheim“. Zu diesem Eigenbetrieb gehören die Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Energieversorgung sowie eine Freizeiteinrichtung „Freizeit- und Erlebnispark“, bestehend aus dem Freizeit- und Erlebnisfreibad und dem Naturerlebnispark. Weiterhin wurden im Jahr 2009 weitere Immobilien in die Gemeindewerke übertragen. Die Bilanzsumme belief sich zum 31. Dezember 2015 auf rund 41 Millionen Euro. Im Vergleich betrug die Bilanzsumme der Gemeinde Kirchheim selbst zum 31. Dezember 2016 rund 16 Millionen Euro.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Punkte in der Buchführung und Bilanzierung beanstandet, die nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entsprachen:

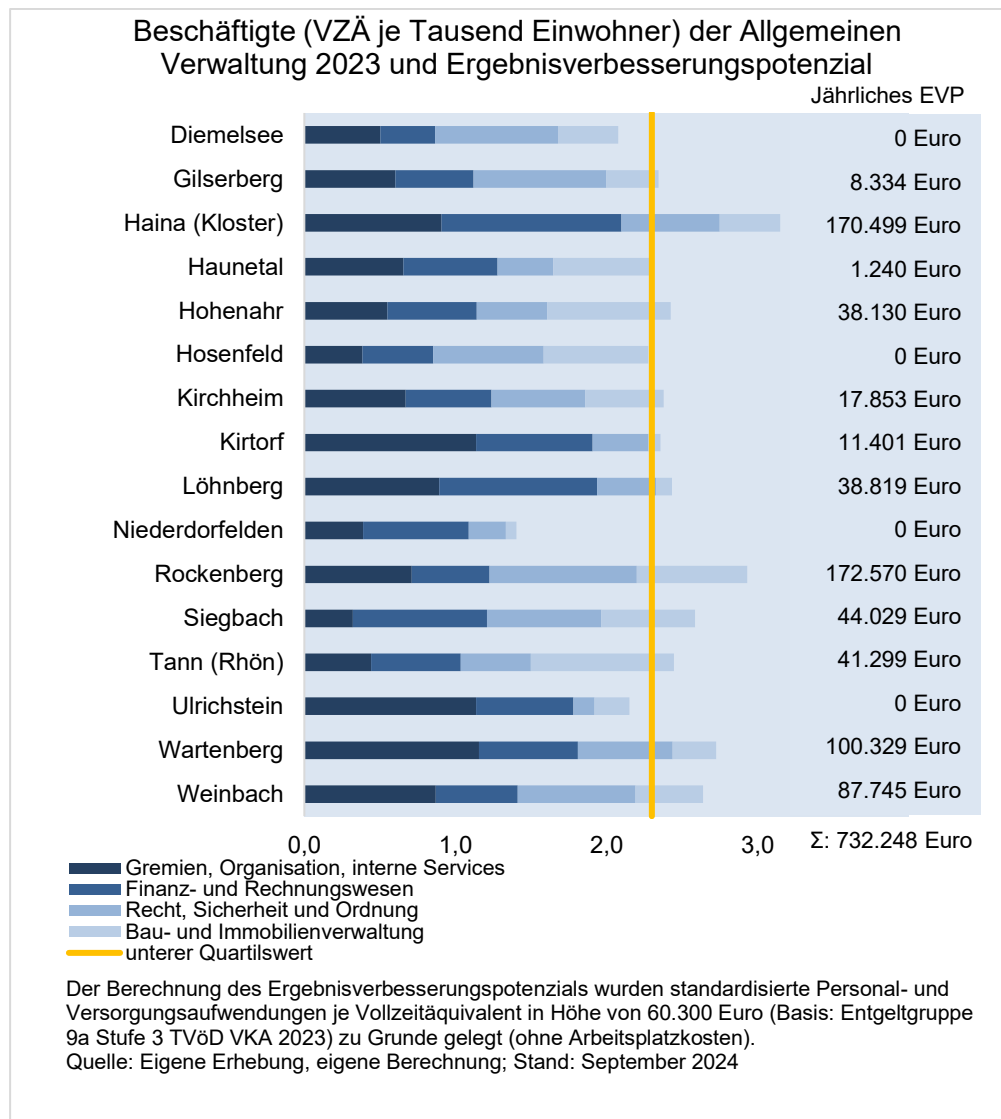
- Seit 2016 wurden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), der Eigenbetriebssatzung und der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) nicht eingehalten. Notwendige Belege und Dokumentationen lagen ab diesem Zeitpunkt nicht abschließend vor.
- Wesentliche Prozesse wurden über die Finanzsoftware der Gemeinde abgewickelt, statt eigenständig im Eigenbetrieb. Das führte zu strukturellen und organisatorischen Defiziten. So wurden unter anderem Einnahmen aus Mieten im Gemeindehaushalt gebucht, dann storniert und anschließend im Eigenbetrieb gebucht.
- Die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2016 der Gemeindewerke wurde von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund fehlender Belege und unzureichender Dokumentationen abgebrochen.

Aufgrund der festgestellten erheblichen Mängel beschloss die Gemeindevertretung, den Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2025 aufzulösen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die Rückstände in Abstimmung mit der Revision weiter aufzuarbeiten, um zeitnah eine Grundlage für die noch offenen Jahresabschlüsse 2021 ff. der Gemeinde zu schaffen.

Bereits in der 177. Vergleichenden Prüfung hatte die Überörtliche Prüfung fünf Erfolgsfaktoren für die Haushaltskonsolidierung definiert.²⁵³ Davon wurden mit der Allgemeinen Verwaltung²⁵⁴, den Tageseinrichtungen für Kinder sowie den Gebührenhaushalten Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in der 248. Vergleichenden Prüfung drei der Faktoren näher untersucht.

In der Allgemeinen Verwaltung ist die Personalausstattung ein zentraler Faktor. Ansicht 64 bildet die Zahl der Beschäftigten für die einzelnen Aufgabenbereiche der Allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner und das jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial ab.



Ansicht 64: Beschäftigte (VZÄ je Tausend Einwohner) der Allgemeinen Verwaltung 2023 und Ergebnisverbesserungspotenzial

253 Kostendeckende Gebührenhaushalte, wirtschaftliche Verwaltung, wirtschaftliche Kindertagesbetreuung, angemessene Aufwendungen für freiwillige Leistungen, akzeptable Zinsaufwendungen sowie angemessene Realsteuerhebesätze. Vgl. insbesondere 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 vom 12. November 2014, LT-Drs. 19/2404, S. 133 ff.

254 Allgemeine Verwaltung bezeichnet einen Teil der öffentlichen Verwaltung. Für die Zwecke des Vergleichs werden standardisierte Produkte für die Allgemeine Verwaltung gebildet, nämlich Gremien, Organisation und interne Services; Finanz- und Rechnungswesen; Recht, Sicherheit und Ordnung; Bau- und Immobilienverwaltung.

Auf Basis des unteren Quartils²⁵⁵ ergab sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von insgesamt 732.248 Euro. Die Werte lagen zwischen 1.240 Euro in der Gemeinde Haunetal und 172.570 Euro in der Gemeinde Rockenberg. Insbesondere die Allgemeine Verwaltung kleinerer Kommunen (bis etwa 7.500 Einwohnern) ist personal- und damit kostenintensiver je Einwohner als in größeren Gemeinden.²⁵⁶ Um diesem Effekt entgegenwirken, empfiehlt die Überörtliche Prüfung seit Jahren²⁵⁷, die Kommunen sollten anstreben, in einer IKZ zusammen zu arbeiten. Weiterhin ist eine flächendeckende interne Leistungsverrechnung für Zwecke einer transparenten Kostendarstellung und der Verrechnung in die Gebührenhaushalte zu empfehlen.²⁵⁸

Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Aufgaben, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu finanzieren (Einnahmenbeschaffungsgrundsatz des § 93 Absatz 2 HGO²⁵⁹). Nach § 10 Absatz 1 KAG²⁶⁰ soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die

Gebührenhaushalte

255 2,3 VZÄ je 1.000 Einwohner

256 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (33. Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.; Wallmann/Keilmann/Gnädinger: Lösungsansätze zur Behebung von Größennachteilen kleinerer Gemeinden bei der Allgemeinen Verwaltung in: DVBL 2020 S. 1061 ff.; Keilmann/Gnädinger/Volk: Gemeindliche Mindestgröße als Voraussetzung für eine effiziente Allgemeine Verwaltung, in: Junkernheinrich, Koriath, Lenk, Scheller, Woisin (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Verwaltung 2020 I, Berlin, S. 441 ff.

257 Vgl. u.a. 175. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Gemeinden“ im Kommunalbericht 2015 (27. Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 88 ff.; 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

258 Unabhängig von ihrer Größe müssen Kommunalverwaltungen ein bestimmtes Mindestmaß an Dienstleistungen erfüllen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind. In der Folge müssen kleinere Kommunen (mit weniger als 8.000 Einwohnern) je Einwohner mehr Personal für die allgemeine Verwaltung vorhalten, als größere Kommunen.

259 § 93 HGO – Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen 1. Soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 2. Im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Von der Verpflichtung, Entgelte zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl.S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl.S.247) ausgenommen.

260 § 10 KAG – Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Absatz 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Einrichtung decken. Gleichzeitig soll das Gebührenaufkommen die Kosten²⁶¹ nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot).

Ansicht 65 zeigt die jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung					
	Ausgleich der Kostenunterdeckung im Bereich		Anwendung der Kalkulationszinssätze von		Summe
	Wasserversorgung ¹⁾	Abwasserbeseitigung ¹⁾	4,05 Prozent im Bereich Wasserversorgung ²⁾	4,03 Prozent im Bereich Abwasserbeseitigung ²⁾	
Diemelsee	15.895 €	59.663 €		./. ³⁾	75.558 €
Gilserberg			./. ³⁾	./. ³⁾	
Haina (Kloster)	./. ⁴⁾	1.014 €	./. ⁴⁾	20.655 €	21.669 €
Haunetal			1.269 €	./. ³⁾	1.269 €
Hohenahr					
Hosenfeld		76.813 €			76.813 €
Kirchheim					
Kirtorf	61.955 €				61.955 €
Löhnberg ⁵⁾					
Niederdorfelden	./. ⁴⁾	38.815 €	./. ⁴⁾		38.815 €
Rockenberg	2.996 €	89.893 €	7.691 €	36.305 €	136.885 €
Siegbach		13.497 €	./. ³⁾	./. ³⁾	13.497 €
Tann (Rhön)	19.002 €	144.639 €	./. ³⁾	./. ³⁾	163.641 €
Ulrichstein		5.416 €	12.938 €	66.387 €	84.741 €
Wartenberg	8.275 €		11.903 €	31.319 €	51.497 €
Weinbach	2.320 €	41.384 €	11.496 €	33.223 €	88.423 €
Summe jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial	110.443 €	471.134 €	45.298 €	187.889 €	814.764 €

261 Zu den Kosten zählen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 KAG insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebraachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden, vgl. § 10 Absatz 2 KAG. Eine ausgewiesene Unterdeckung führt zu einem Ergebnisverbesserungspotenzial.

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung				
Ausgleich der Kostenunterdeckung im Bereich		Anwendung der Kalkulationszinssätze von		Summe
Wasserversorgung ¹⁾	Abwasserbeseitigung ¹⁾	4,05 Prozent im Bereich Wasserversorgung ²⁾	4,03 Prozent im Bereich Abwasserbeseitigung ²⁾	
////				

//// = Kostenüberdeckung bzw. Kalkulationszinssatz über dem oberen Quartilswert, somit besteht kein Ergebnisverbesserungspotenzial

¹⁾ Die ausgewiesenen Kostenunterdeckungen wurden auf der Grundlage des KAG ermittelt.

²⁾ Die Kalkulationszinssätze in Höhe von 4,05 Prozent (Wasser) und 4,03 Prozent (Abwasser) entsprachen dem oberen Quartilswert des Vergleichs. Dieser Zinssatz bildet die Grundlage für die Ermittlung der ausgewiesenen Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kommunen, die einen niedrigeren Kalkulationszinssatz in ihren Gebührenrechnungen berücksichtigten. Die Einzelwerte sind den Prüfungsfeststellungen der Kommunen zu entnehmen und wurden mit der jeweils betroffenen Kommune abgestimmt.

³⁾ Das jährliche EVP wird hier nicht ausgewiesen, da es <1000 Euro beträgt.

⁴⁾ Entfällt, da keine Daten vorhanden; Betriebsführung durch Dritten (Wasserversorgungszweckverband)

⁵⁾ Aufgrund der unzuverlässigen Datenlage werden für die Gemeinde Löhnberg in dieser Vergleichsansicht keine Werte dargestellt, vgl. grauer Kasten Seite 128

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024

Ansicht 65: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Das ausgewiesene Ergebnisverbesserungspotenzial basiert auf der Gegenüberstellung der gebuchten Ergebnisse mit den, nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG)²⁶², zu berücksichtigenden Ergebnissen.²⁶³

Auch in dieser Prüfung²⁶⁴ hatte ein überwiegender Teil der Kommunen keine rechtmäßige Gebührenkalkulation. Die nicht erfüllten Anforderungen reichten von einer mangelnden Berücksichtigung des kommunalen Löschwasseranteils bis hin zu einer vollständig fehlenden Kalkulation. Die denkbaren Konsequenzen reichen vom Widerspruch mit aufwändigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren über eine Rückzahlung überhöhter Gebühren an die Bürger bis hin zur Unwirksamkeit der Satzung.

Die Überörtliche Prüfung erwartet von den Kommunen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, sie zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Gebührenüberdeckungen sind auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen innerhalb der nachfolgenden fünf Jahre ausgeglichen und in den nachfolgenden Vorkalkulationen berücksichtigt werden.

Alle Vergleichskommunen berücksichtigten kalkulatorische Zinsen bei der Gebührenbedarfsberechnung. Für die Ermittlung des Ergebnisverbesserungspotenzials bildete der obere Quartilswert in Höhe von jeweils 4,05 Prozent (Wasser) und 4,03 Prozent (Abwasser) die Grundlage.

262 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. 2013 S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, GVBl. S. 247

263 Mögliche Unterschiede zwischen den gebuchten und nach KAG zu berücksichtigenden Buchungen können sich im Bereich Wasserversorgung aus dem Löschwasseranteil und in der Abwasserbeseitigung aus dem Straßenentwässerungsanteil ergeben. Sofern sich hierbei Unterschiede zwischen den Buchungen der Kommunen und den nach KAG zu berücksichtigenden Anforderungen ergaben, wurden diese auf die Bestimmungen des KAG angepasst.

264 Vgl. u.a. 243. Vergleichende Prüfung im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 30. September 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 121 ff.

In Rockenberg lag der kalkulatorische Zinssatz in beiden Gebührenhaushalten, in Haina (Kloster) im Bereich der Abwasserbeseitigung unter 3,0 Prozent.

Die Überörtliche Prüfung bewertet einen kalkulatorischen Zinssatz des Anlagekapitals von unter 3,0 Prozent als nicht angemessen im Sinne des KAG.²⁶⁵

6.4 Unterbringung von Geflüchteten

Die Länder sind gemäß § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, die Unterbringung von Flüchtlingen sicherzustellen.²⁶⁶ Die Länder sind dafür zuständig, Asylbegehrende und Geflüchtete aufzunehmen, unterzubringen und ihnen andere existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren. In Hessen ist die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Gießen. Das Land Hessen weist anschließend den 21 Landkreisen und fünf kreisfreien Städten die Geflüchteten zur Unterbringung und Betreuung zu. Diese Aufgabe wird vom Regierungspräsidium Darmstadt zentral übernommen. Die Landkreise haben die Möglichkeit, ihre kreisangehörigen Gemeinden an der Aufgabenerfüllung zu beteiligen, wenn zuvor das Benehmen²⁶⁷ hergestellt wurde.²⁶⁸

Die Überörtliche Prüfung untersuchte in drei Vergleichenden Prüfungen²⁶⁹, inwieweit die Städte und Gemeinden von den Landkreisen in die Unterbringung wirtschaftlich und organisatorisch eingebunden waren.²⁷⁰

Ansicht 66 gibt einen Überblick über die unterschiedliche Ausgestaltung der Unterbringung und der Betreuung von Geflüchteten zwischen den Landkreisen, denen die geprüften Gemeinden angehören, sowie über die Erstattungspauschalen der Landkreise.

265 Vgl. 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 20. November 2023, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/11686, S. 161 f.

266 § 44 Abs. 1 Asylgesetz

Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

267 Benehmen ist in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. Während Einvernehmen bedeutet, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen. Gleichwohl handelt es sich bei dem „sich ins Benehmen setzen“ um eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung, bei der die mitwirkungsberechtigte Behörde lediglich die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Namentlich ist von einer gesteigerten materiellen Rücksichtnahme der Behörde auszugehen.

268 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - AufnG HE 2007), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, 399), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 7 sowie Anlage geändert und § 7a aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166)

§ 2 Zuweisung

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss und erfolgt im Benehmen mit diesen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 findet § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Asylgesetzes entsprechende Anwendung.

269 Vgl. 246. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ und 250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“.

270 Vgl. auch Abschnitt 3.9 im Allgemeinen Teil, Seite 45

Übernahme der Unterbringung und Betreuung Geflüchteter durch die Gemeinden sowie Erstattungspauschalen der Landkreise im Vergleich			
	Unter- brin- gung	Betreu- ung	Erstattungspauschale durch den Landkreis
Landkreis Waldeck-Frankenberg			
Diemelsee	✓	●	9,10 Euro je Platz und Tag, Auslastungszuschlag je Platz und Monat nach Höhe der Belegungsquote
Haina (Kloster)	✓	●	10,50 Euro je Platz und Tag, Auslastungszuschlag je Platz und Monat nach Höhe der Belegungsquote
Schwalm-Eder-Kreis			
Gilserberg	●	●	
Landkreis Hersfeld-Rotenburg			
Haunetal	●	●	
Kirchheim	●	●	
Lahn-Dill-Kreis			
Hohenahr	●	●	
Siegbach	✓	✓	12 Euro je untergebrachter Person und Tag
Landkreis Fulda			
Hosenfeld	✓	⊙	12 Euro je untergebrachter Person und Tag
Tann (Rhön)	●	●	
Vogelsbergkreis			
Kirtorf	✓	●	10 Euro je untergebrachter Person und Tag
Ulrichstein	✓	●	10 Euro je untergebrachter Person und Tag
Wartenberg	✓	⊙	10 Euro je untergebrachter Person und Tag
Landkreis Limburg-Weilburg			
Löhnberg	✓	✓	Belegungsunabhängig 183.800 Euro jährlich bzw. 368.000 Euro seit 1.10.2023 (inkl. 20.000 Euro Pauschale Zuschuss für Betreuungsleistungen)
Weinbach	✓	●	11 Euro je untergebrachter Person und Tag (7 Euro in öffentlichen Einrichtungen)
Main-Kinzig-Kreis			
Niederdorfelden	✓	✓	10 Euro je untergebrachter Person und Tag bzw. 12 Euro seit 1.7.2023
Wetteraukreis			
Rockenberg	✓	⊙	Keine feste Pauschale außer freiwillige Leistung i. H. v. 45 Euro je untergebrachter Person (ukrainischer Herkunft) je Monat
✓ und ✓ = wird von der Gemeinde übernommen, ⊙ und ⊙ = wird teilweise von der Gemeinde übernommen, ● und ● = wird vom Landkreis übernommen Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024			

Ansicht 66: Übernahme der Unterbringung und Betreuung Geflüchteter durch die Gemeinden sowie Erstattungspauschalen der Landkreise im Vergleich

Fünf²⁷¹ der elf Kommunen, die mindestens die Aufgabe der Unterbringung von Geflüchteten im Prüfungszeitraum übernommen haben, nahmen keine interne Leistungsverrechnung vor und konnten die Gesamtkosten nicht eindeutig beziffern, da sie nicht vollständig zugeordnet werden konnten. Entsprechend konnte keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Erstattungspauschalen des Landkreises kostendeckend waren. Von den fünf Gemeinden, die ihre Gesamtkosten beziffern konnten, wiesen Niederdorfelden mit rund 179.000 Euro und Wartenberg mit rund 64.000 Euro die höchsten Defizite im Jahr 2023 aus.

Ansicht 66 zeigt zudem, dass es bei der Aufgabenverteilung oder bei der Erstattung der Leistungen keine einheitliche Regelung zwischen den Landkreisen gab. Selbst innerhalb eines Landkreises bestanden unterschiedliche Regelungen.²⁷²

Unterschiedliche Erstattungsregelungen

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat sowohl mit der Gemeinde Weinbach als auch der Gemeinde Löhnberg einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes geschlossen. Darin geregelt waren die Aufgabenverteilung zwischen Landkreis und Gemeinden sowie die Erstattungsleistungen.

Der Landkreis erstattete Weinbach je zugewiesener Person, die sie in Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Unterkünften unterbrachte, einen pauschalen Betrag in Höhe von elf Euro je Tag. Die belegungsabhängige Erstattungspauschale reduzierte sich auf sieben Euro je Tag, wenn die zugewiesene Person in einer öffentlichen Einrichtung i. S. d. § 19 HGO²⁷³, zum Beispiel einem Dorfgemeinschaftshaus, untergebracht war.

In Löhnberg hingegen wurde unabhängig von der Belegung erstattet. Der Landkreis Limburg-Weilburg erstattete Löhnberg für die im Vertrag festgelegten Leistungen einen pauschalen Betrag von jährlich 183.800 Euro.²⁷⁴ Seit dem 1. Oktober 2023 gilt ein neuer Pauschalbetrag von jährlich 368.000 Euro.²⁷⁵ Mit dem Betrag wurden zudem Erstattungsleistungen für die Betreuung abgegolten, die die Gemeinde im Rahmen ihres „Löhnberger-Modells“ (vergleiche Seite 128) ebenfalls übernahm. Die Betreuungsaufgaben wurden jedoch nicht von eigenem Personal, sondern einem externen Dienstleister übernommen, der der Löhnberger Wohnungsbaugesellschaft seine Arbeit in Rechnung stellte. Die Erstattungen, die die Gemeinde vom Landkreis erhielt, wurden direkt an die Wohnungsbaugesellschaft weitergeleitet.

271 Haina (Kloster), Hosenfeld, Siegbach, Ulrichstein und Weinbach

272 Das betraf die Kommunen Diemelsee und Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Hohenahr und Siegbach im Lahn-Dill-Kreis, Hosenfeld und Tann (Rhön) im Landkreis Fulda sowie Löhnberg und Weinbach im Landkreis Limburg-Weilburg. Die Gemeinde Wartenberg im Vogelsbergkreis entschied sich freiwillig dazu, zusätzliche Betreuung anzubieten.

273 § 19 HGO – Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

274 Der Berechnung des Pauschalbetrages lag eine Belegung von 35 Plätzen zu Grunde. Bei einer Belegung von 35 Plätzen an 365 Tagen entspräche dies einem Erstattungsbetrag von 14,39 Euro je Person und Tag.

275 Die Berechnung erfolgt auf Basis von 100 belegten Plätzen. Die neue Vereinbarung gilt bis zum 30. September 2028. Bei einer Belegung von 100 Plätzen an 365 Tagen entspräche dies einem Erstattungsbetrag von 10,08 Euro je Person und Tag.

Die beschriebenen unterschiedlichen Erstattungsregelungen resultierten damit in einer Ungleichbehandlung der Gemeinden Weinbach und Löhnberg im Landkreis Limburg-Weilburg. Unterschiedliche Regelungen existierten jedoch nicht nur innerhalb eines Landkreises, sondern auch zwischen den Landkreisen. Dies führte zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen sowie individuellen Erstattungspauschalen²⁷⁶ und damit zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden. Bei der belegungsunabhängigen Erstattung wie im Sonderfall Löhnberg kann abhängig von der Auslastung ein finanzieller Vorteil gegenüber den Gemeinden bestehen, in denen belegungsabhängig erstattet wird.

Dies unterstreicht den Sachverhalt, dass die Erstattungspauschalen der Landkreise im Normalfall nur die Belegungs- aber keine Vorhaltekosten im Falle von Leerstand abdecken.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, eine einheitliche Regelung zwischen dem jeweiligen Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden zur Kostenerstattung zu schaffen. Voraussetzung dafür ist eine interne Leistungsverrechnung der Gemeinden mit einer kostentransparenten Abrechnungsstruktur.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt zudem den Landkreisen, auch die Vorhaltekosten in Form einer auf einer gesicherten Basis berechneten und sachgerechten Pauschale zu erstatten. Grundlage hierfür sollte zudem die stetige Abstimmung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden bilden, um sicherzustellen, dass das Vorhalten der Unterkünfte notwendig und wirtschaftlich sinnvoll ist.²⁷⁷

6.5 Digitalisierung

Die Überörtliche Prüfung untersuchte, welche besonderen Anforderungen sich für die hier untersuchten kleineren Kommunen (2.500 bis 5.000 Einwohner) bei der Digitalisierung ergeben. Hervorgehoben wurden hierbei drei Themen:

- Zunehmende Bedrohung der IT-Sicherheit,
- Vorgaben zur Barrierefreiheit und
- Digitale Interkommunale Zusammenarbeit.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kommt in seinem Bericht für das Jahr 2024 zu der Einschätzung, dass die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland besorgniserregend sei. Im Rahmen der Prüfung zeigte sich, dass die Bedrohungslage auch kleinere Kommunen betraf.²⁷⁸

IT-Sicherheit

Cyberangriff auf Kirchheim

Am 22. November 2023 war Kirchheim Ziel eines Cyberangriffs. Ein Zugriff auf Systeme und Daten der Verwaltung war nicht mehr möglich. Kirchheim informierte umgehend ihren IT-Dienstleister ekom21 – KGRZ Hessen, den internen Datenschutzbeauftragten und die Polizei, bei der sie einen Strafantrag gegen

276 Die Höhe der Erstattungspauschalen richtet sich je nach vertraglicher Ausgestaltung zwischen dem entsprechenden Landkreis und der Kommune nach der Zahl der Flüchtlinge oder der Plätze, nach der Auslastung und danach welche Art von Unterstützung übernommen wurde (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, etc.).

277 Die Vorhaltekosten sind kein Bestandteil der Landeserstattung in Form von Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz.

278 Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik informiert jährlich mit seinem Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland über die Bedrohungslage im Cyberraum. Im Bericht für das Jahr 2024 kommt die Bundesbehörde zur Einschätzung, dass die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland besorgniserregend war und ist. Quelle: https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navii/Publikationen/Lagebericht/lagebericht_node.html, zuletzt aufgerufen am 3. April 2025

Unbekannt stellte. Alle Clients und Server wurden der ekom21 – KGRZ Hessen zur Neuinstallation übergeben.

Am 28. November 2023 wurde der Server sowie die ersten Clients wieder in Betrieb genommen. Der Kundenbetrieb im Bereich des Meldeamts war wieder möglich. Danach wurden sukzessive alle weiteren Clients und Systeme vervollständigt.

Kirchheim war auf eine entsprechende Notfallsituationen vorbereitet. Die Daten des Systems wurden täglich auf einen Datenspeicher gesichert, von dort aus wöchentlich auf eine externe Festplatte kopiert und sicher gelagert. Dieser Vorgang wurde mit mehreren Platten wiederholt, so dass eine Platte jeweils die Bewegungsdaten einer Woche speicherte. Die Platten wurden dann nach einem Sicherheitszeitraum von mehreren Wochen mit neuen Daten überschrieben.

Der Vorfall zeigt die Bedeutung der IT-Sicherheit auch für kleinere Gemeinden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, sich auf solche Situationen beispielsweise durch eine regelmäßige Datensicherung vorzubereiten und im Schadensfall rechtzeitig professionelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen.²⁷⁹

Barrierefreiheit

Die Überörtliche Prüfung untersuchte auch die Vorgaben zur Barrierefreiheit des Internetauftritts.

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus Vorgaben der EU, des Bundes und des Landes Hessen.²⁸⁰ Sie verpflichtet alle Mitgliedstaaten, sicherzustellen,

279 Hervorzuheben sind hierbei die Informationsangebote des Landes Hessen, die im Internet unter den folgenden Links zu finden sind: <https://cybersicherheitsgipfel.de/>, zuletzt aufgerufen am 19. August 2024 und <https://hessen3c.de/>, zuletzt aufgerufen am 19. August 2024

280 Vgl. hierzu: Die Serie „Barrierefreie IT“ in der Zeitschrift: Kommune21 und hier: Teil 2: Alle Normen im Überblick, E. Meyer zu Bexten, Ausgabe 12/2023, https://lbit.hessen.de/sites/lbit.hessen.de/files/2024-03/kommune21_normen.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2025

dass öffentliche Einrichtungen, digitale Dienste und Inhalte barrierefrei zugänglich sind.²⁸¹ Entsprechend diesen Vorgaben ist eine Internetseite dann barrierefrei, wenn alle Anforderungen der EN 301 549²⁸² erfüllt sind. Des Weiteren müssen die Anforderungen aus der BITV HE²⁸³ bezüglich der Gebärdensprache und der leichten Sprache erfüllt werden.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben untersuchte die Überörtliche Prüfung ob die Internetseiten der Kommunen die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Von den Vergleichskommunen verfügte neben der Stadt Kirtorf²⁸⁴ lediglich die Gemeinde Niederdorfelden über die Funktion des Vorlesens der Internetseite. Die Internetseiten aller übrigen Kommunen verfügten entweder über die Funktion einer Größenanpassung und Kontraständerung oder über keine entsprechenden Funktionen.

281 Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere

die Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L2102>, zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025

das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468). Abschnitt 2a des BGG, speziell § 12 a und § 12 d regeln präzise Anforderungen an die Barrierefreiheit in der IT öffentlicher Einrichtungen auf Bundesebene

die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 286). Die Verordnung dient der Realisierung der Barrierefreiheit, konkretisiert die Anwendung des BGG für den IT-Bereich öffentlicher Einrichtungen auf Bundesebene und definiert die Standards für Barrierefreiheit gemäß § 3

die Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (BITV HE) vom 16. September 2019 (GVBl. 2019, 246), die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 dient

die harmonisierte Europäische Norm (EN 301 549) als wichtigste Sammlung von einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen an die Informationstechnik (Web, Software, Hardware, mobile Anwendungen und Dokumente) der öffentlichen Stellen. Quelle:

<https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/en301549/en301549-node.html>, zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2025

das Online Zugangsgesetz, a.a.O. Nach § 7 Absatz 2 OZG ist der Zugang zu Verwaltungsleistungen nach Maßgabe der BITV 2.0 so zu gestalten, dass sie barrierefrei nutzbar sind.

Das Hessische Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG) vom 12. September 2018, GVBl. 2018, 570, 300-48

Das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG) vom 20. Dezember 2004, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BGGHErahmen>, zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025

Die Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik vom 16. September 2019, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BITVHE2019rahmen>, zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025. Die neue BITV HE greift auf Vorgaben der BITV 2.0 und der Richtlinie (EU) 2016/2102 zurück.

282 Die EN 301 549 mit dem Titel "Accessibility requirements for ICT products and services" ist eine europäische Norm für digitale Barrierefreiheit. Sie definiert Anforderungen an die Barrierefreiheit der Informations- und Kommunikationstechnik des öffentlichen Sektors und gilt als verbindlicher Standard.

283 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Hessen

284 <https://www.stadt-kirtorf.de/>, zuletzt aufgerufen am 3. April 2025

Überprüfung kommunaler Internetseiten auf Barrierefreiheit

Im Jahr 2023 hat die Überwachungsstelle des Landes Hessen die Internetseiten der Gemeinde Kirchheim²⁸⁵ und die der Stadt Kirtorf einer vereinfachten (stichprobenartigen) Prüfung unterzogen.²⁸⁶

Von den geprüften Kriterien erfüllte Kirchheim ausweislich des Prüfberichts 38 Prozent (10 von 26 Kriterien). Kirtorf erfüllte 28 Prozent (7 von 25 Kriterien).²⁸⁷

Mit dem Abschlussbericht lagen den geprüften Kommunen konkrete Hinweise vor, in Bezug auf welche Kriterien Handlungsbedarf bestand.

Kirtorf hat die Ergebnisse der Prüfung zum Anlass genommen, die Webseite technisch so auszustatten, dass die Inhalte den rechtlichen Vorgaben entsprachen. Im Ergebnis kann der Besucher der Internetseite nun zwischen verschiedenen unterstützenden Einstellungen wählen und/oder weitere individuelle Anpassungen (wie Schriftgröße, Wortabstand, Farbgebung) vornehmen.

Die Erstellung einer barrierefreien Internetseite stellt hohe Anforderungen an die Kommune. Erforderlich sind Kenntnisse insbesondere in Bezug auf die einzuhaltenden rechtlichen Regelungen und solche zur Umsetzung der Anforderungen innerhalb des gegebenen technischen Rahmens. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen daher, sich mit diesbezüglichen Fragen an das dem Regierungspräsidium Gießen zugeordnete Landeskompetenzzentrum Barrierefreie IT (LBIT) zu wenden. Dort werden kostenfreie Beratungsleistungen angeboten.²⁸⁸

Darüber hinaus empfiehlt die Überörtliche Prüfung den beteiligten Gesetz- und Verordnungsgebern auf Bundes- und Landesebene im Rahmen der betreffenden Verfahren auch auf den mit der Umsetzung der Regelungen für kleinere Kommunen verbundenen Aufwand zu achten. Eine entsprechende Folgekostenabschätzung sollte dazu führen, gleichzeitig Erleichterungsregelungen (für kleinere Kommunen) und Regelungen zur Kostenübernahme zu beschließen.

Die vorgenannten Beispiele der IT-Sicherheit und der barrierefreien Internetseite zeigen, dass spezielles Fachwissen und ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich sind, um die Anforderungen der Digitalisierung zu bewältigen. Kleinere Kommunen können ihre Digitalisierungsaufgaben wirtschaftlich erledigen, indem sie eine Interkommunale Zusammenarbeit IT/OZG²⁸⁹ (IKZ IT/OZG) vereinbaren.

Interkommunale
Zusammenarbeit

285 Die Gemeinde Kirchheim in der Zeit vom 23. bis zum 26. Juni 2023, die Stadt Kirtorf am 13. Juni 2023

286 Die Überwachungsstelle des Landes Hessen ist angehalten, die Webseite der öffentlichen Stellen im Land regelmäßig zu überprüfen. Der Überprüfung liegen 60 sogenannten „Erfolgskriterien“ zugrunde, die das Regierungspräsidium Gießen aus der Richtlinie (EU) 2016/2102, der WCAG 2.1, der BITV HE und der EN 301 549 abgeleitet hat.

Aufgrund der vereinfachten Prüfung und unter Berücksichtigung der Anwendbarkeit der insgesamt 60 Prüfungskriterien wurden bei Kirchheim 26 und bei Kirtorf 25 Kriterien geprüft.

287 Der Prüfbericht wird den Kommunen nach Abschluss der Prüfung übergeben.

288 Das LBIT und die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle sind zuständig für den Ausbau und die Überwachung der Barrierefreiheit im digitalen Raum. Auf ihrer Internetseite stellen sie Erläuterungen und weiterführende Links zum Thema barrierefreie IT sowie ihre Kontaktdaten zur Verfügung. Webseite: <https://lbit.hessen.de/>, zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2025

289 Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist

Die Überörtliche Prüfung hat bereits in der 243. Vergleichenden Prüfung²⁹⁰ für 18 kleinere Kommunen aufgezeigt, dass die in einer IKZ IT/OZG organisierten Kommunen einen besseren Stand in Bezug auf die verwaltungsinterne und -externe Digitalisierung erreicht hatten, als die Kommunen, die nicht an einer IKZ IT/OZG beteiligt waren. Die Organisation in einer IKZ trägt nachweislich dazu bei, die Verwaltungsaufgaben arbeitsteilig, wirtschaftlicher, fokussierter und schneller zu erledigen.²⁹¹

Aufgrund dessen wurde in der 248. Vergleichenden Prüfung untersucht, wie viele der Vergleichskommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten. Von den 16 Vergleichskommunen sind neun²⁹² in einer IKZ IT/OZG organisiert.

Dies erleichtert nicht nur die Umsetzung der Digitalisierung. Stimmen sich die Kommunen innerhalb einer IKZ über die verwendeten Softwareverfahren ab, erhöht dies zusätzlich die Möglichkeiten, fachlich zusammen zu arbeiten. Die Digitalisierung förderte auf diese Weise auch die Arbeitsteilung (zum Beispiel bei der fachlichen Spezialisierung der beteiligten Kommunen auf verschiedene Aufgaben).

Gemeinsame Digitalisierung als Grundlage einer verstärkten fachlichen Zusammenarbeit

Tann (Rhön) hat gemeinsam mit Ehrenberg (Rhön) und der Marktgemeinde Hilders 2019 den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal (GVV) gegründet²⁹³, um so die Daseinsvorsorge für die Bürger aufrecht zu erhalten. Dem Verband wurden zentrale Aufgaben in der IT, im Haushalts- und Kassenwesen und im Personalwesen übertragen. Er zentralisierte wesentliche Finanzaufgaben und führte ein neues, einheitliches Finanzsystem ein.²⁹⁴

Die Umstellung auf das einheitliche Finanzwesen verstärkte im ersten Schritt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskommunen. Die Kommunen waren auf dieser Grundlage deutlich besser in der Lage, sich zum Beispiel bei Personalausfällen helfen zu können. Diese Zusammenarbeit wurde in einem zweiten Schritt fachlich ausgebaut. Die Kämmerei der Stadt Tann (Rhön) übernahm weitere Aufgaben für die beiden weiteren beteiligten Kommunen. Hierzu zählten auch die Unterstützung bei der Haushaltsplanung und den Jahresabschlüssen sowie bei der Umsetzung des § 2b UStG.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Überörtliche Prüfung insbesondere kleineren Kommunen eine Interkommunale Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Digitalisierungsaufgaben. Sie unterstützt nicht nur bei der Einführung eines Rechnungsworkflows und eines Dokumentenmanagementsystems, sondern erleichtert auch Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zur Erstellung eines barrierefreien Internetauftritts.

290 Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 30. September 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 125 ff.

291 Vgl. hierzu auch Keilmann, Kooperation über Stadtgrenzen hinweg, in Behörden Spiegel, Januar 2025, S. 16

292 Diemelsee, Gilserberg, Haina (Kloster), Haunetal, Kirchheim, Kirtorf, Tann (Rhön), Ulrichstein und Wartenberg

293 Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal wurde am 6. Juni 2019 unterzeichnet. Grundlage ist das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBL Teil I Nr. 32 Seite 307) in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung findet sich hier: https://www.hilders.de/fileadmin/user_upload/Satzungen/satzung_gvv_satzung_gvv.pdf, zuletzt aufgerufen am 12. Mai 2025.

294 Vgl. hierzu: Referenzbericht GVV Ulstertal 2023 der Axians Infoma GmbH, , <https://www.axians-infoma.de/referenz/gemeindeverwaltungsverband-ulstertal-hessen/> zuletzt aufgerufen am 12. Mai 2025

Nutzen die beteiligten Kommunen die gleichen Finanz- und Fachsysteme, lässt sich die Zusammenarbeit auch auf fachlicher Ebene ausbauen und intensivieren.

6.6 Nachhaltigkeit

Im Jahr 2015 haben die Vereinten Nationen die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurden von den Vereinten Nationen 17 globale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie 169 Unterziele formuliert.²⁹⁵

Eine zentrale Rolle, um die Nachhaltigkeitstransformation zu erreichen, spielen Kommunen. Ohne die Beiträge auf kommunaler Ebene können die vereinbarten Nachhaltigkeitsziele nicht erreicht werden. Auch wenn im SDG-Portal²⁹⁶ nur Daten von Kommunen ab 5.000 Einwohnern abrufbar sind, sind auch die Beiträge der kleinsten Kommunen (unter 5.000 Einwohnern) wichtig.

Nur die Stadt Kirtorf verfolgte hier erste Ansätze, indem sie die grundsätzliche Relevanz der SDGs für sich unterstrich.

Berücksichtigung der SDGs in der Stadt Kirtorf

Kirtorf hat im Jahr 2022 die Resolution „2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ unterzeichnet. Im städtischen Amtsblatt wurden daraufhin in einer monatlichen Vorstellungsserie von der Stadt Kirtorf und dem Ausbildungszentrum des Vogelsbergkreises die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 den Bürgern vorgestellt. Dabei wurde auch auf Projekte, durchgeführte Praxismaßnahmen oder Ziele in Kirtorf verwiesen. Teilweise wurden zudem konkrete Handlungsempfehlungen für die Bürger gegeben, um bestimmte Ziele im Alltag umzusetzen. Die Bürger wurden aktiv einbezogen und dazu eingeladen, sich mit Kommentaren oder Anregungen zu beteiligen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen Kommunen, mit einfachen Indikatoren und auf die Kommune passenden Zielen anzufangen.²⁹⁷ Insofern bietet es sich an, die Steuerung der Nachhaltigkeitsziele im Haushalt zu berücksichtigen, um damit Doppel- oder Parallelstrukturen zu vermeiden.²⁹⁸ Nach der Gemeindehaushaltsverordnung sind in den Teilhaushalten der wesentlichen Produkte ohnehin Leistungsziele und Kennzahlen anzugeben, um messen zu können, ob die Ziele erreicht wurden.²⁹⁹

295 <https://unric.org/de/17ziele/>, zuletzt aufgerufen am 26. Juni 2024

296 <https://sdg-portal.de/de/>, zuletzt aufgerufen am 29. Oktober 2025

297 Anhang 4 zeigt eine Übersicht der kommunalen SDG-Indikatoren, die thematisch den bereits umgesetzten Maßnahmen kommunenübergreifend zugeordnet werden können.

298 Vgl. hierzu auch Keilmann, Gnädinger, Volk - Nachhaltigkeit einfach mit dem Haushalt steuern, <https://www.hessal.de/de/aktuelles/nachhaltigkeit-einfach-mit-dem-haushalt-steuern>, zuletzt aufgerufen am 19. Februar 2025; Keilmann, Gnädinger, Volk - Kommunales Klima- und Energiemanagement im Lichte der Nachhaltigkeitssteuerung, in: Junkernheirich, Koriath, Lenk, Scheller, Woisin, Ranscht-Ostwald (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2024, S. 439 ff.; Keilmann - Geld allein kauft keinen Klimawandel, in Behörden Spiegel, Juli 2024, S. 17

299 Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sowie § 10 Absatz 3 GemHVO

6.7 Ausblick

Gerade für kleinere Kommunen wird die Anforderungsdichte immer größer. Die Demografie wirkt sich aus. Die Personalfuktuation und die Auswirkungen des Fachkräftemangels nehmen zu. Für die Rekrutierung könnte es an Arbeitgeberattraktivität fehlen und parallel sollen noch zusätzliche Aufgaben wie Flüchtlingsbetreuung und Nachhaltigkeitssteuerung übernommen werden.

Die digitale interkommunale Zusammenarbeit könnte eine Lösungsoption sein. Sie erlaubt es, Abläufe trotz geringerem Personal besser zu organisieren. Digitalisierung schafft zudem Arbeitgeberattraktivität und Flexibilität. Digital können die Kommunen künftig übergreifend zusammenarbeiten, Prozesse harmonisiert und künstliche Intelligenz eingesetzt werden. So lassen sich Routinehandlungen, die heute noch arbeits-, personal- und kostenintensiv sind, einfacher erledigen. Das würde dann auch wieder erlauben, sich den aktuellen Herausforderungen annehmen und stellen zu können.

6.8 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
	Jahr	1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
		Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0 ¹⁾ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%$ ²⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0 ³⁾ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite $\geq 2\%$ ⁴⁾ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Diemelsee	2019	1.027	-	998	19.469	55	19,6%	1.120	1.654	-2,2%	40
	2020	679	-	792	20.260	55	21,7%	1.049	1.647	13,1%	45
	2021	969	-	970	21.230	55	39,3%	2.268	2.899	17,6%	45
	2022	-1.021	ja	-958	20.273	40	-31,9%	-912	-392	18,4%	5
	2023	-218	ja	-282	19.991	40	22,3%	1.063	1.609	14,1%	45
Gilsberg	2019	22	-	22	4.195	55	-6,5%	-157	621	12,2%	15
	2020	411	-	447	4.195	55	-1,3%	-35	644	11,1%	15
	2021	344	-	346	4.195	55	8,7%	242	961	3,6%	45
	2022	-270	nein	-201	4.195	-	-9,9%	-261	362	29,4%	-
	2023	-334	nein	-345	4.195	-	-14,5%	-403	266	9,5%	-
Haina (Kloster)	2019	582	-	606	6.236	55	11,4%	306	872	3,8%	45
	2020	130	-	175	6.411	55	14,7%	378	881	7,6%	45
	2021	651	-	648	7.058	55	14,1%	442	1.067	8,0%	45
	2022	742	-	757	7.815	55	20,7%	667	1.182	15,0%	45
	2023	232	-	232	8.047	55	14,7%	447	969	11,5%	45
Haunetal	2019	-250	nein	-116	3.545	5	-15,1%	-349	526	9,8%	15
	2020	-436	nein	-407	3.137	5	-27,1%	-602	302	6,4%	15
	2021	-104	-	-8	3.130	40	-28,8%	-726	427	22,1%	15
	2022	706	-	1.192	3.757	55	10,1%	324	746	17,9%	45
	2023	1.118	-	1.122	3.588	-	-17,2%	-568	0	17,2%	-
Hohenahr	2019	473	-	475	34.288	55	21,01%	743	860	81,0%	45
	2020	539	-	617	38.176	55	30,89%	1.251	1.420	69,2%	45
	2021	629	-	997	39.785	55	31,56%	1.344	1.420	40,9%	45
	2022	488	-	954	40.745	55	-27,79%	-1.269	508	13,0%	15
	2023	439	-	483	40.820	55	27,64%	1.495	1.550	13,0%	45
Hosenfeld	2019	255	-	305	4.210	55	0,4%	17	726	9,2%	35
	2020	319	-	379	4.589	55	24,3%	1.003	1.540	19,5%	45
	2021	1.037	-	1.069	5.657	55	23,8%	1.108	1.580	30,0%	45

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
	1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%^{(2)}$ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(3)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite $\geq 2\%^{(4)}$ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
	2022	1.930	-	1.971	7.629	55	38,7%	2.310	2.896	65,0%	45
	2023	1.271	-	1.275	8.903	55	9,4%	578	1.238	83,9%	45
Kirchheim	2019	-24	-	-24	10.877	5	13,4%	456	456	0,6%	40
	2020	324	-	330	11.194	55	25,1%	920	920	11,2%	45
	2021	360	-	362	11.343	-	12,8%	476	476	17,3%	-
	2022	477	-	493	11.744	-	8,8%	347	409	11,8%	-
	2023	56	-	80	11.788	-	4,5%	199	247	13,5%	-
Kirtorf	2019	-225	nein	-198	8.998	5	1,7%	42	226	0,4%	30
	2020	-386	nein	-376	8.629	5	-16,6%	-330	-218	0,2%	0
	2021	-339	nein	-329	8.378	5	-15,4%	-305	-187	0,5%	0
	2022	-163	nein	-157	8.203	-	5,1%	123	543	1,0%	-
	2023	126	-	128	13.991	-	-9,9%	-238	324	1,2%	-
Löhnberg ⁵⁾	2019										
	2020										
	2021										
	2022										
	2023										
Niederdorfelden	2019	1.607	-	1.698	9.683	55	36,0%	2.392	2.737	74,6%	45
	2020	1.470	-	1.487	11.170	55	3,2%	179	597	71,0%	35
	2021	155	-	141	11.381	55	-9,2%	-416	6	63,7%	15
	2022	-816	ja	-796	10.515	5	-9,4%	-392	667	62,4%	15
	2023	-356	ja	-329	10.187	5	20,9%	1.509	1.900	161,5%	45
Rockenberg	2019	153	-	170	6.421	55	34,1%	1.181	1.443	129,6%	45
	2020	-77	ja	314	6.735	45	23,9%	890	1.148	80,8%	45
	2021	143	-	334	7.069	55	35,6%	1.444	1.529	52,1%	45
	2022	570	-	606	7.069	-	19,5%	865	1.130	57,5%	-
	2023	892	-	665	7.069	-	9,0%	397	629	75,8%	-
Sieg- bach	2019	706	-	698	9.943	55	20,1%	413	932	48,3%	45
	2020	-20	ja	-16	9.927	40	27,0%	593	1.022	61,9%	45

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%^{(2)}$ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(3)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelzufluss aus laufenden Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite $\geq 2\%^{(4)}$ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Tann (Rhön)	2021	562	-	586	10.513	55	16,8%	357	791	64,1%	45
	2022	677	-	921	11.435	55	20,6%	488	912	71,5%	45
	2023	226	-	382	11.817	55	14,6%	383	763	68,3%	45
	2019	-36	nein	-16	8.193	5	2,0%	64	584	0,8%	30
	2020	16	-	-17	8.176	50	1,9%	61	481	4,8%	35
	2021	59	-	25	8.201	55	9,9%	369	905	11,0%	45
Ulrichstein	2022	127	-	212	8.451	55	0,3%	11	570	13,8%	35
	2023	535	-	664	9.070	55	7,9%	355	931	22,4%	35
	2019	-140	ja	-45	10.807	5	-4,7%	-111	291	4,0%	15
	2020	162	-	285	10.807	55	8,1%	194	567	7,0%	45
	2021	209	-	569	10.807	55	-11,5%	-293	112	8,3%	15
Wartenberg	2022	-48	ja	324	10.807	10	-20,9%	-477	-34	6,3%	5
	2023	419	-	953	10.807	55	11,3%	363	689	8,3%	45
	2019	481	-	486	12.116	55	31,5%	1.081	1.282	42,6%	45
	2020	-202	nein	-137	11.979	5	11,3%	342	485	31,1%	45
	2021	669	-	757	12.736	55	17,6%	696	846	31,7%	45
Weinbach	2022	215	-	397	13.133	55	0,3%	9	196	27,1%	35
	2023	-292	nein	-156	12.876	-	17,6%	601	765	23,7%	-
	2019	565	-	648	18.102	55	9,8%	346	1.163	8,8%	45
	2020	-150	ja	-221	17.881	40	2,1%	70	889	9,5%	35
	2021	153	-	105	17.986	55	6,3%	249	1.085	17,0%	35
	2022	502	-	416	18.402	55	12,1%	526	1.312	25,7%	45
	2023	370	-	407	18.809	55	8,9%	399	1.120	15,6%	45

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
Jahr		Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0 ¹⁾ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%$ ²⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0 ³⁾ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite $\geq 2\%$ ⁴⁾ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)

■ = Kenngröße erreicht und bepunktet

■ = Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet

■ = nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

¹⁾ Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0

²⁾ „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)

³⁾ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)

⁴⁾ Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO)

⁵⁾ Aufgrund der unzuverlässigen Datenlage werden für die Gemeinde Löhnberg in dieser Vergleichsansicht keine Werte dargestellt, vgl. grauer Kasten S. 128

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 67: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

6.9 Anhang 2: 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage														
	Jahr	3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
		Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Diemelsee	2019	ja	73	270	736	455	55	40	95	stabil	stabil	2.521	752	stabil
	2020	ja	79	297	594	347	55	45	100	stabil				
	2021	ja	77	268	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	69	134	○	○	40	5	45	instabil				
	2023	ja	75	48	○	○	40	45	85	stabil				
Gilsberg	2019	ja	146	620	534	713	55	15	70	stabil	fragil	16	1.082	fragil
	2020	ja	143	255	●	●	55	15	70	stabil				
	2021	ja	212	373	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	nein	107	●	○	○	-	-	-	instabil				
	2023	nein	85	●	○	○	-	-	-	instabil				
Haina (Kloster)	2019	ja	14	-3	1.045	482	55	45	100	stabil	stabil	2.338	798	stabil
	2020	ja	20	-22	806	208	55	45	100	stabil				
	2021	ja	43	-18	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	17	-6	○	○	55	45	100	stabil				
	2023	ja	23	-18	○	○	55	45	100	stabil				
Haunetal	2019	ja	70	369	●	●	5	15	20	instabil	konsolidierungsbedürftig	0	1.324	konsolidierungsbedürftig
	2020	ja	74	312	●	●	5	15	20	instabil				
	2021	ja	67	486	●	●	40	15	55	instabil				
	2022	ja	126	324	○	○	55	45	100	stabil				
	2023	nein	86	●	○	○	-	-	-	instabil				
Hohenahr	2019	ja	80	113	●	●	55	45	100	stabil	stabil	10.884	-963	stabil
	2020	ja	18	192	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	11	100	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	17	92	○	○	55	15	70	stabil				
	2023	ja	16	119	○	○	55	45	100	stabil				

Hosenfeld	2019	ja	76	195	48	-218	55	35	90	stabil	stabil	1.612	-1.106	stabil
	2020	ja	89	453	120	26	55	45	100	stabil				
	2021	ja	101	362	106	-73	55	45	100	stabil				
	2022	ja	121	290	107	-194	55	45	100	stabil				
	2023	ja	71	113	○	○	55	45	100	stabil				
Kirchheim	2019	ja	825	280	1.239	●	5	40	45	instabil	konsolidierungsbedürftig	2.283	0	konsolidierungsbedürftig
	2020	ja	460	203	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	nein	91	●	●	●	-	-	-	instabil				
	2022	nein	●	●	○	○	-	-	-	instabil				
	2023	nein	●	●	○	○	-	-	-	instabil				
Kirtorf	2019	ja	55	300	●	●	5	30	35	instabil	konsolidierungsbedürftig	-208	2.002	konsolidierungsbedürftig
	2020	ja	116	404	●	●	5	0	5	instabil				
	2021	ja	98	410	●	●	5	0	5	instabil				
	2022	nein	132	●	○	○	-	-	-	instabil				
	2023	nein	149	●	○	○	-	-	-	instabil				
Löhnberg ⁶⁾	2019	nein	45	●	●	●								
	2020	nein	45	●	●	●								
	2021	nein	155	●	●	●								
	2022	nein	45	●	○	○								
	2023	nein	148	●	○	○								
Niederdorfelden	2019	ja	35	-2	941	489	55	45	100	stabil	fragil	3.232	-761	fragil
	2020	ja	39	-1	917	418	55	35	90	stabil				
	2021	ja	39	-4	●	●	55	15	70	stabil				
	2022	ja	38	-5	○	○	5	15	20	instabil				
	2023	ja	40	0	○	○	5	45	50	instabil				
Rockenberg	2019	ja	-248	649	●	122	55	45	100	stabil	fragil	-219	-752	konsolidierungsbedürftig ⁵⁾
	2020	ja	181	284	●	●	45	45	90	stabil				
	2021	ja	-185	-4	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	nein	154	●	○	○	-	-	-	instabil				
	2023	nein	16	●	○	○	-	-	-	instabil				
Siegbach	2019	ja	3	781	●	●	55	45	100	stabil	stabil	2.336	207	stabil
	2020	ja	293	437	●	●	40	45	85	stabil				
	2021	ja	91	368	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	246	218	○	○	55	45	100	stabil				
	2023	ja	7	139	○	○	55	45	100	stabil				
Tann (Rhön)	2019	ja	81	151	261	-168	5	30	35	instabil	stabil	747	317	stabil
	2020	ja	178	311	252	-15	50	35	85	stabil				
	2021	ja	88	352	147	-23	55	45	100	stabil				
	2022	ja	99	449	○	○	55	35	90	stabil				
	2023	ja	141	139	○	○	55	35	90	stabil				
Ulrichshausen	2019	ja	115	462	●	●	5	15	20	instabil	fragil	790	1.850	fragil

Anhang 2: 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

	2020	ja	409	97	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	232	230	●	●	55	15	70	stabil				
	2022	ja	84	271	○	○	10	5	15	instabil				
	2023	ja	79	128	○	○	55	45	100	stabil				
Wartenberg	2019	ja	84	172	135	-43	55	45	100	stabil	fragil	983	3	fragil
	2020	ja	102	115	146	-305	5	45	50	instabil				
	2021	ja	92	-82	363	-80	55	45	100	stabil				
	2022	ja	93	78	○	○	55	35	90	stabil				
	2023	ja	91	160	○	○	5	45	50	instabil				
Weinbach	2019	ja	-7	-24	73	-505	55	45	100	stabil	stabil	1.440	827	stabil
	2020	ja	-1	-32	69	-492	40	35	75	stabil				
	2021	ja	87	46	182	-325	55	35	90	stabil				
	2022	ja	3	17	134	0	55	45	100	stabil				
	2023	ja	-2	29	○	○	55	45	100	stabil				

■ = fristgerecht (Angabe in Tagen), ■ und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt, ■ = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen, ■ und ○ = nicht fällig

¹⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

²⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

■ und stabil bei ≥ 70 Punkte,

■ und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):

■ und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

■ und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

■ und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

⁵⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

⁶⁾ Aufgrund der unzuverlässigen Datenlage werden für die Gemeinde Löhnberg in dieser Vergleichsansicht keine Werte dargestellt, vgl. grauer Kasten S. 128

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 68: 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

6.10 Anhang 3: Kindertageseinrichtungen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt regelmäßig einen der größten Zuschussbedarfe in den Kommunalhaushalten dar.³⁰⁰ Gesetzliche Grundlage ist das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Die Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen wird wesentlich durch die Determinanten Angebot, Standards, Steuerung und Gebühren bestimmt.³⁰¹

Vor diesem Hintergrund analysierte die Überörtliche Prüfung bei der 248. Vergleichenden Prüfung die Einflussfaktoren der Kindertageseinrichtungen in eigener und fremder Trägerschaft aller Vergleichskommunen zum Stichtag 1. März 2023. Ansicht 69 zeigt die Ergebnisse.

Auslastungsquote, Ergebnisverbesserungspotenzial und Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2023 im Vergleich						
	eigene Trägerschaft			fremde Trägerschaft		
	Auslastungsquote	Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾	Auslastungsquote	Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾
Diemelsee	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾	89,3%	1,4	82.677 €
Gilserberg	74,2%	1,0	58.155 €	./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾
Haina (Kloster)	80,8%	0,6	33.520 €	./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾
Haunetal	98,1%			100,0%		
Hohenahr	79,9%			./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾
Hosenfeld	88,7%			./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾
Kirchheim	94,2%	0,6	36.246 €	./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾
Kirtorf	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾	95,9%		
Löhnberg	100,9%			./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾
Niederdorfelden	73,8%	2,6	154.382 €	./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾
Rockenberg	86,5%			82,7 %		
Siegbach	98,1%			./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾
Tann (Rhön)	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾	82,9 %		

300 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 135 ff.

301 Vgl. 175. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Gemeinden“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 105 ff. und S. 135/136: Unter „Angebot“ werden die Art der angebotenen Betreuung und die Betreuungsdauer verstanden. Dabei stellen die U3-Betreuung und lange Öffnungszeiten einen bedeutenden Kostenfaktor dar. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus ist es den Gemeinden möglich, höhere „Standards“, die aber gleichzeitig zu höheren Kosten führen, vorzusehen. Durch eine Optimierung der „Steuerung“ soll hierbei eine optimale Auslastung der Einrichtungen sowie eine optimierte Personalausstattung erreicht werden. Die Elternbeiträge beeinflussen den Zuschussbedarf unmittelbar durch ihre Höhe, aber auch durch die Staffelung und die vorgesehenen Ermäßigungen. Alle Kosten, die nicht über Gebühren (Elternbeiträge) gedeckt oder durch Beiträge Dritter finanziert sind, erhöhen den Zuschussbedarf der Gemeinde. Die Einflussfaktoren wurden ausschließlich unter Wirtschaftlichkeitsaspekten untersucht. Politische, pädagogische und soziale Überlegungen wurden nicht betrachtet.

Vgl. auch 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

Auslastungsquote, Ergebnisverbesserungspotenzial und Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2023 im Vergleich						
	eigene Trägerschaft			fremde Trägerschaft		
	Auslastungsquote	Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾	Auslastungsquote	Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾
Ulrichstein	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾	89,7 %		
Wartenberg	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾	74,6 %	0,4	21.828 €
Weinbach	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾	89,8 %		
Summe Ergebnisverbesserungspotenzial			282.303 €			104.505 €
Gesamtsumme Ergebnisverbesserungspotenzial						386.808 €
/// = kein Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB, somit besteht kein Ergebnisverbesserungspotenzial						
¹⁾ Entfällt, da keine Kitas in eigener Trägerschaft						
²⁾ Entfällt, da keine Kitas in fremder Trägerschaft						
³⁾ Das Ergebnisverbesserungspotenzial wird wie folgt berechnet: Das Mehrpersonal (ausgewiesen in VZÄ) gemäß § 25c HKJGB wird multipliziert mit standardisierten Personalaufwendungen (ohne Arbeitsplatzkosten) in Höhe von 58.900 Euro (Basis: TVöD SuE 2023, Stufe 8a).						
Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 1. März 2023, eigene Berechnung; Stand: September 2024						

Ansicht 69: Auslastungsquote, Ergebnisverbesserungspotenzial und Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2023 im Vergleich

Die Auslastungsquote ergibt sich aus der Relation der Zahl der belegten Plätze und der Zahl der genehmigten Plätze. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt aus ihrer Prüfungserfahrung³⁰² heraus eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent. Diese Auslastungsquote ist erreichbar. Das zeigen die Ergebnisse im Vergleich sowohl für Kindertageseinrichtungen in eigener³⁰³ als auch in fremder Trägerschaft³⁰⁴. Hierzu sind freie genehmigte Plätze zu belegen, Gruppengrößen anzupassen oder Gruppen zusammenzulegen. Es ist es auch ein Gebot der Fairness gegenüber den Kindern ohne Betreuungsplatz und Ihren Eltern, die Auslastungsquote auszuschöpfen.

Sofern nicht ausgeschöpfte Betreuungskapazitäten bestehen, empfiehlt die Überörtliche Prüfung, sie auch zu nutzen. Das ausgewiesene Ergebnisverbesserungspotenzial zeigt, dass nach den Regelungen des HKJGB hierfür Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

302 Vgl. beispielhaft 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (28. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.; 224. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ im Kommunalbericht 2021 (36. Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 110; 234. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (38. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 20/11686, S. 110.

303 Haunetal, Löhnberg und Siegbach

304 Haunetal und Kirtorf

6.11 Anhang 4: Themenbereiche möglicher Nachhaltigkeitsindikatoren für den Haushalt

Themenbereiche möglicher Nachhaltigkeitsindikatoren für den Haushalt			
Produktbereich/ Produktgruppe ¹⁾	Bezeichnung des Indikators	Berechnung des Indikators	Datenbezugsquellen
11 Ver- und Entsorgung			
531 Elektrizitätsversorgung	Strom aus erneuerbaren Quellen	(Installierte Nettonennleistung erneuerbaren Stroms aus Biomasse, Solarer Strahlungsenergie, Wasser und Wind) / (Anzahl der Einwohner)	Bundesnetzagentur, Statistische Ämter der Länder
531 Elektrizitätsversorgung	Energieeffiziente Straßenbeleuchtung	(Anzahl der Straßenleuchten mit LED-Technik) / (Anzahl der Straßenleuchten) * 100	Typ II-Indikator; zu erheben aus eigenem Datenbestand
531 Elektrizitätsversorgung	Ausgaben für den kommunalen Ausbau erneuerbarer Energien	(Investitions- und Förderausgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien) / (Kommunale Ausgaben) * 100	Typ II-Indikator; zu erheben aus eigenem Datenbestand
536 Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsstruktur	Breitbandversorgung - Private Haushalte	(Anzahl der Haushalte mit Breitbandversorgung (≥ 50 Mbit/s)) / (Anzahl der Haushalte) * 100	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Statistische Ämter der Länder
13 Natur- und Landschaftspflege			
554 Land- und Forstwirtschaft	Nachhaltige Forstwirtschaft	(Waldfläche mit PEFC- bzw. FSC-Zertifizierung) / (Waldfläche) * 100	Typ II-Indikator; zu erheben aus eigenem Datenbestand
555 Land- und Forstwirtschaft	Ökologischer Waldumbau	(Ökologisch umgebaute Waldfläche) / (Waldfläche) * 100	Typ II-Indikator; zu erheben aus eigenem Datenbestand
¹⁾ Die Zuordnung der SDG-Indikatoren zu den einzelnen Produktgruppen bzw. -bereichen erfolgt nach dem Produktbuch Plus. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024			

Ansicht 70: Themenbereiche möglicher Nachhaltigkeitsindikatoren für den Haushalt

FACHPRÜFUNGEN

7 „IT-Sicherheit III“ – 249. Vergleichende Prüfung

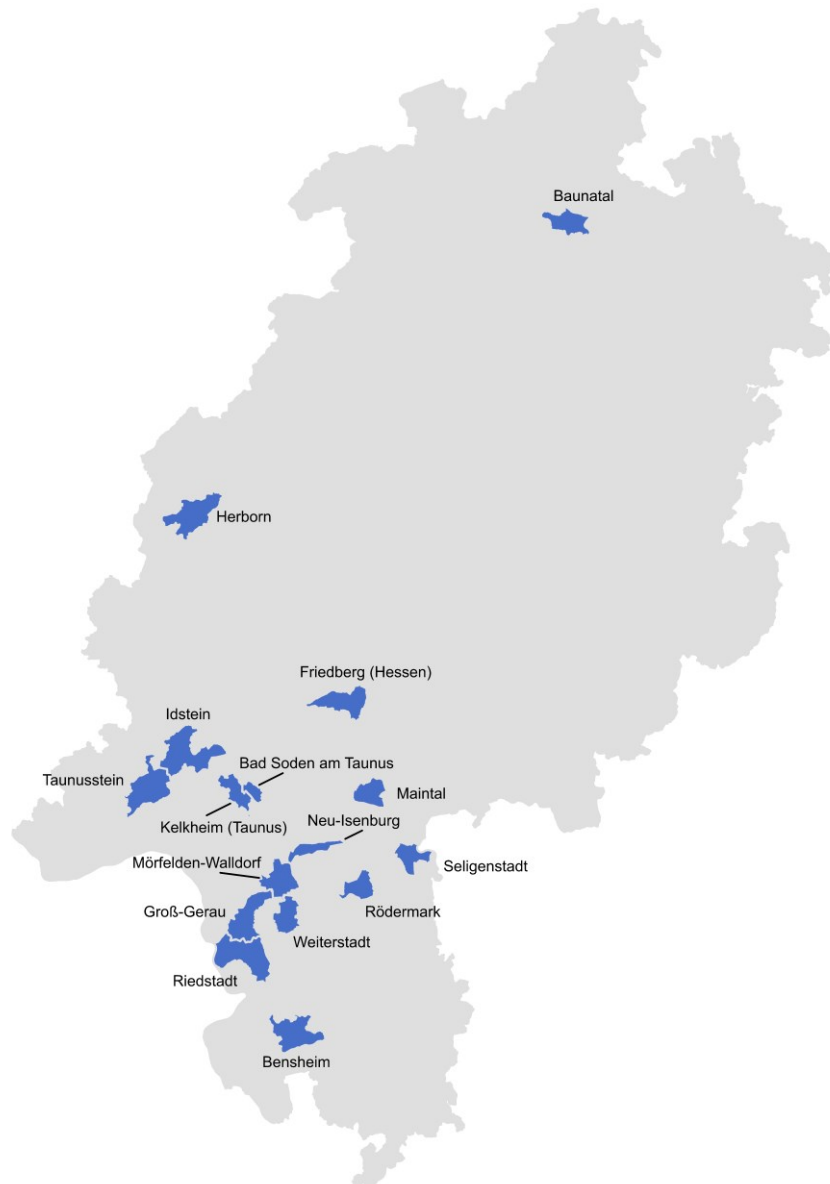
7.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 249. Vergleichenden Prüfung „IT-Sicherheit III“ war es, die IT-Sicherheitsorganisation und deren IT-sicherheitsrelevante Prozesse der kommunalen Körperschaften zu untersuchen. Weiter wurden der aktuelle Stand zur Verwaltungsdigitalisierung sowie Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit erhoben. Prüfungsgegenstand sind Städte von rund 21.000 bis 42.000 Einwohnern.³⁰⁵

Geprüfte Körperschaften

Bad Soden am Taunus, Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Herborn, Idstein, Groß-Gerau, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Kelkheim (Taunus), Rödermark, Neu-Isenburg, Seligenstadt, Riedstadt, Taunusstein, Weiterstadt



Ansicht 71: 249. Vergleichende Prüfung „IT-Sicherheit III“ – Lage der geprüften Körperschaften

Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen betrug rund 11,5 Millionen Euro. Es umfasste die Höhe der Aufwendungen des geprüften Bereichs im Jahr 2023.

³⁰⁵ Auf Basis Zensus 2011.

Alle Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich die hier dargestellten Optimierungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt. Insbesondere wurde auf eine eingehende Darstellung sensibler Daten verzichtet.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Februar 2024 bis Mai 2025
Prüfungszeitraum:	2019 bis 2023
Zuleitung der Schlussberichte:	19. Mai 2025
Prüfungsbeauftragter:	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vgl. Seite 249)

Informationsstand
und Prüfungs-
beauftragter

Ansicht 72: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

7.2	Leitsätze	160
7.3	Rahmenbedingungen der IT-Sicherheit	161
7.4	Sicherheits- und Notfallmanagement	162
7.5	Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen	165
7.6	Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe ...	168
7.7	Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT	170
7.8	Änderungsmanagement	172
7.9	Assetmanagement	174
7.10	Gesamtbeurteilung	177
7.11	Verwaltungsdigitalisierung	179
7.12	Zusammenfassung und Ausblick	183
7.13	Anhang 1: Gesamtbewertung der Haushaltslage	185
7.14	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	186
7.15	Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	189
7.16	Anhang 4: Empfehlungen zur IT-Dienstleistersteuerung	193
7.17	Anhang 5: Übersicht zur Prüffeldergewichtung im Reifegradmodell	195

Gliederung

7.2 Leitsätze

Seite 178 ff.	Die IT-Sicherheit der Kommunen wurde mit einem BSI-basierten Reifegradmodell untersucht. Keine der geprüften Kommunen erreichte einen wünschenswerten Gesamtreifegrad von 4 oder 5. In allen Fällen bestanden Verbesserungspotenziale zur Stärkung der IT-Sicherheit.
Seite 163	Von den 16 geprüften Kommunen erfüllten zumindest Baunatal (4,5 Punkte), Bensheim (4,5 Punkte), Neu-Isenburg (5,0 Punkte), Groß-Gerau (5,5 Punkte) und Mörfelden-Walldorf (5,5 Punkte) die Anforderungen an ein Sicherheits- und Notfallmanagement (max. 7,0 Punkte). Keine der Kommunen führte die erforderlichen Notfalltests regelmäßig durch.
Seite 166	Bis auf Bad Soden am Taunus hatten alle Kommunen hinreichende Maßnahmen in Bezug auf die physische Sicherheit der IT-Infrastruktur implementiert oder entsprechende Prozesse und Maßnahmen angestoßen.
Seite 167	Herborn, Maintal und Rödermark hatten im Identitäts- und Zugriffsmanagement die regelmäßige Durchführung von Berechtigungsreviews implementiert. Elf³⁰⁶ von 16 Kommunen führten zum Zeitpunkt der Erhebung keine vollumfänglichen Berechtigungsreviews durch. Dies erhöht das Risiko, dass kritische Berechtigungskombinationen unentdeckt bleiben.
Seite 169	Neun³⁰⁷ von 16 Kommunen gestalteten den externen Zugang auf IT-Systeme mittels Virtual Private Network (VPN). Bei allen Kommunen waren Standardvorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe getroffen.
Seite 171	Bensheim und Taunusstein waren die einzigen Kommunen, die Wiederherstellungstests durchführten. Neun³⁰⁸ von 16 Kommunen hatten keine Wiederherstellungszeiten und -punkte definiert.
Seite 173	Alle geprüften Kommunen hatten ein Softwareverwaltungs- sowie Monitoringsystem zu systemseitigen IT-Änderungen implementiert. Eine allgemeine interne Richtlinie zum Änderungsmanagement hatten Bensheim, Groß-Gerau, Herborn, Mörfelden-Walldorf und Weiterstadt.
Seite 179 ff.	Das Produkt- und Dienstleistungsangebot im Bereich der IT-Sicherheit sowie Angebote zur Verwaltungsdigitalisierung und der OZG-Umsetzung der ekom21 – KGRZ Hessen wurden von den Kommunen nur bedingt in Anspruch genommen.

306 Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Idstein, Kelkheim (Taunus), Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Riedstadt, Seligenstadt und Weiterstadt.

307 Baunatal, Bensheim, Groß-Gerau, Herborn, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Rödermark, Seligenstadt und Weiterstadt.

308 Bad Soden am Taunus, Baunatal, Idstein, Kelkheim (Taunus), Maintal, Riedstadt, Rödermark, Seligenstadt und Weiterstadt.

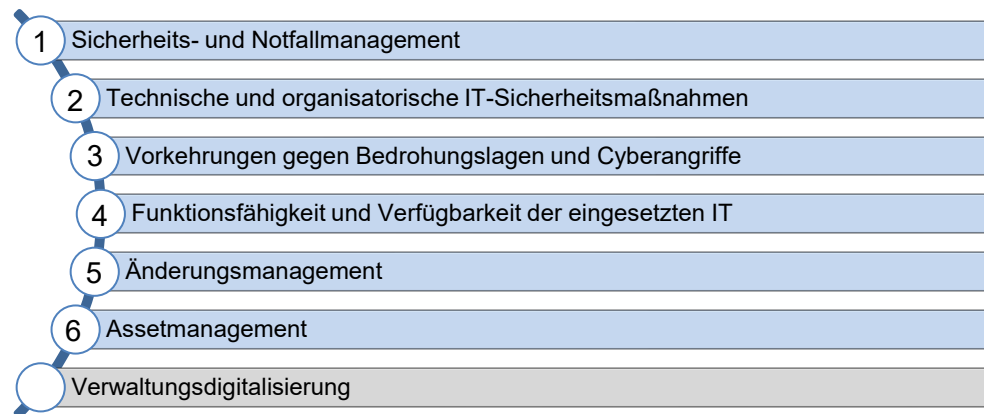
7.3 Rahmenbedingungen der IT-Sicherheit

Die IT-Sicherheit spielt eine zentrale Rolle in kommunalen Verwaltungsabläufen und stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar, bei der sämtliche potenzielle Schwachstellen identifiziert und Risiken minimiert werden müssen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zeigt: „Die Gefährdungslage ist und bleibt besorgniserregend, aber es liegt in unserer Hand, sie zu verbessern.“³⁰⁹ Da Kommunen ihre Verwaltungsprozesse maßgeblich auf Informationstechnik stützen, sind effektive IT-Sicherheitsmaßnahmen essenziell, um öffentliche Dienstleistungen zuverlässig, sicher und im Interesse der Bürger bereitzustellen.

Um die IT-Sicherheit zu prüfen, wurden folgende sechs Prüffelder untersucht³¹⁰ (Ansicht 73).

Prüffelder und
Reifegradmodell



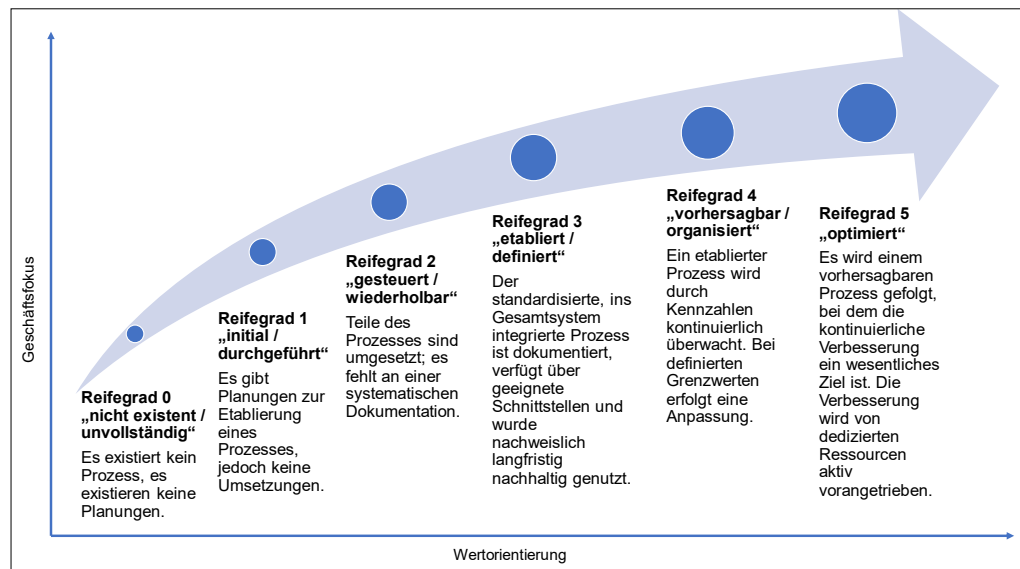
Ansicht 73: Prüffelder der 249. Vergleichenden Prüfung

und in ein BSI-basiertes Reifegradmodell überführt (Ansicht 74).³¹¹

309 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2024), Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland, o.S.; online verfügbar unter: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2024.html>, Seite 7, zuletzt aufgerufen am 10. November 2025.

310 Im Rahmen der Prüfung wurden folgende regulatorische Grundlagen berücksichtigt: das BSI IT-Grundschutz-Kompendium 2023, das IT-Sicherheitsgesetz, das Hessische IT-Gesetz sowie die Mindestanforderungen der Rechnungshöfe. Die KRITIS-Anforderungen gemäß § 2 Abs. 10 BSIG fanden keine Anwendung, da die Prüfung auf die Kernverwaltung beschränkt war. Das BSI IT-Grundschutz-Kompendium 2023 dient als Maßstab für eine systematische IT-Sicherheit und stellt sicher, dass Kommunen bewährte Standards einhalten. Die Prüfung bewertete, ob IT-Systeme und -Prozesse ausreichenden Schutz bieten. Die Untersuchung umfasste u.a. Sicherheitsanalysen sowie Interviews mit IT-Verantwortlichen.

311 Ein Reifegradmodell ermöglicht die visuelle Bewertung und Optimierung von Prozessen und Systemen anhand definierter Reifestufen. Es misst den Strukturierungs- und Steuerungsgrad innerhalb einer kommunalen Körperschaft oder eines Prozesses. Vgl. dazu Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2024): Reifegradmodelle; o.S.; online verfügbar unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/Zertifizierte-Informationssicherheit/IT-Grundschutzschulung/Online-Kurs-IT-Grundschutz/Lektion_9_Aufrechterhaltung/Lektion_9_04/Lektion_9_04_node.html, zuletzt aufgerufen am 30. Oktober 2024.



Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 74: Bewertungsmodell IT-Sicherheit

Darüber hinaus wurde neben der IT-Sicherheit der aktuelle Stand der Verwaltungsdigitalisierung untersucht.³¹²

7.4 Sicherheits- und Notfallmanagement

Das Prüffeld Sicherheits- und Notfallmanagement wurde anhand von sieben Kriterien analysiert. Dabei handelt es sich um wesentliche Anforderungen, die für ein funktionierendes und wirksames Sicherheits- und Notfallmanagement maßgeblich sind:

- Bestellung eines Notfallbeauftragten, um IT-Notfallmaßnahmen zentral zu steuern und Geschäftskontinuität sowie Schadensminimierung zu sichern (A).
- Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten, um Sicherheitsmaßnahmen zu steuern, Risiken zu minimieren und gesetzliche sowie interne Anforderungen einzuhalten (B).
- Existenz eines Notfallkonzepts, um IT-Notfälle systematisch zu bewältigen und Geschäftskontinuität sowie Schadens- und Ausfallminimierung sicherzustellen (C).
- Existenz eines Sicherheitskonzepts, um IT-Risiken systematisch abzusichern und die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen zu gewährleisten (D).
- Vorliegen einer Schutzbedarfsanalyse, um kritische Werte und Sicherheitsanforderungen zu identifizieren und passende Schutzmaßnahmen zur Risikominimierung abzuleiten (E).
- Vorhandensein von Wiederanlaufplänen, um nach IT-Notfällen Systeme schnell und strukturiert wiederherzustellen und Ausfallzeiten sowie wirtschaftliche Schäden zu minimieren (F).

³¹² Die Prüfungsergebnisse aus dem Prüffeld Verwaltungsdigitalisierung wurden nicht im Reifegradmodell bewertet und gewürdigt (vgl. hierzu auch Abschnitt 7.11).

- Regelmäßige Notfalltests, um die Wirksamkeit der Pläne zu prüfen, Schwachstellen zu erkennen und die Reaktionsfähigkeit im Ernstfall sicherzustellen (G).

Ansicht 75: zeigt die Umsetzung der Anforderungen und das Ergebnis der Analyse.

Sicherheits- und Notfallmanagement								
Körperschaft	A	B	C	D	E	F	G	Ergebnis (max. 7 Punkte)
Bad Soden am Taunus	0	0	0	0	0	0	0	0
Baunatal	0	1	1	1	0,5	1	0	4,5
Bensheim	1	0	1	1	0,5	1	0	4,5
Friedberg (Hessen)	1	1	0	0	0,5	1	0	3,5
Groß-Gerau	1	1	1	1	0,5	1	0	5,5
Herborn	0	0	0,5	0	0,5	0	0	1
Idstein	0	0	0	0	0	0	0	0
Kelkheim (Taunus)	0	0	0	0	0	0	0	0
Maintal	1	1	0	0	0,5	0	0	2,5
Mörfelden-Walldorf	1	1	1	1	0,5	1	0	5,5
Neu-Isenburg	1	1	1	1	0	1	0	5
Riedstadt	0	1	0	0	0,5	0	0	1,5
Rödermark	1	1	0,5	1	0,5	0	0	4
Seligenstadt	0	0	0	0	0,5	0	0	0,5
Taunusstein	0	1	0,5	0	0	0,5	0	2
Weiterstadt	0	0	1	1	0,5	0	0	2,5

 = Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt)
 = Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte)
 = Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte)

A) Notfallbeauftragter bestellt
B) Informationssicherheitsbeauftragter bestellt
C) Notfallkonzept existiert
D) Sicherheitskonzept existiert
E) Schutzbedarfsanalyse liegt vor
F) Wiederanlaufpläne sind erstellt
G) Notfalltests werden regelmäßig durchgeführt

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 75: Sicherheits- und Notfallmanagement

Keine der geprüften Kommunen erfüllte alle sieben Anforderungen. Groß-Gerau und Mörfelden-Walldorf hatten mit 5,5 Punkten die besten Werte im Vergleich. Allerdings zeigt das Ergebnis auch, dass die Bestellung eines Notfallbeauftragten und eines Informationssicherheitsbeauftragten nicht automatisch zu einem effektiveren Sicherheits- und Notfallmanagement führt.

Good Practice

Bensheim – Notfall- und Sicherheitskonzept

In Bensheim wurden neben der schriftlichen Festlegung des Notfall- und Sicherheitskonzeptes Wiederanlaufpläne entwickelt und die bestehenden Konzepte erfolgreich umgesetzt. Zur Stärkung der Resilienz führte Bensheim noch im Laufe der Prüfung Notfall- und Wiederanlauf-tests durch und dokumentierte die Ergebnisse.

Taunusstein – ISO 27001-Zertifizierung

Die Stadtverordnetenversammlung hatte bereits am 25. November 2021 die Stadtverwaltung beauftragt, eine „ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz“ zu erlangen. Die geplante Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) ist nicht zustande gekommen. Nach dem Rückzug des Ministeriums im November 2023 wird das Projekt nun allein von Taunusstein fortgeführt.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- ein vollumfängliches IT-Managementsystem³¹³ einzuführen, um die wesentlichen Anforderungen (siehe die sieben Prüfkriterien oben) für ein angemessenes Sicherheits- und Notfallmanagement zu erfüllen.
- Wiederanlaufpläne zu erstellen und zu implementieren. Dabei sind die technische Infrastruktur und die Anforderungen an die IT-Sicherheit zu berücksichtigen, um den Betrieb im Notfall aufrechterhalten zu können.
- geeignete Prozesse zu entwickeln und zu implementieren, damit regelmäßig Notfalltests stattfinden können. Die IT-(Sicherheits-)Abteilung trägt in beiden Fällen die Verantwortung – sie entwickelt Sicherheitsstrategien, koordiniert die Umsetzung und führt Notfalltests durch.
- externe Beratungsangebote zur IT-Sicherheitsarchitektur und Prozessberatung durch das Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen 3C) zu nutzen.³¹⁴ Angesichts knapper personeller und zeitlicher Ressourcen sowie zur fachlichen Unterstützung sollte auch eine Inanspruchnahme der Angebote des Kommunalen Dienstleistungszentrums Cybersicherheit (KDLZ-CS) zum Notfallmanagement in Betracht gezogen werden.³¹⁵

313 Ein umfassendes IT-Managementsystem deckt alle Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnologie einer Organisation ab. Es umfasst die Planung, Implementierung, Überwachung und Wartung von IT-Ressourcen wie Hardware, Software, Netzwerken und Daten. Ziel ist es, IT-Services effizient zu gestalten, die Sicherheit zu gewährleisten und die IT-Strategie mit den Geschäftsanforderungen in Einklang zu bringen. Ein solches System stellt sicher, dass wesentliche Anforderungen an ein angemessenes Sicherheits- und Notfallmanagement vollständig erfüllt werden.

314 Kommunen ohne eigenen IT-Sicherheitsbeauftragten sollten zudem prüfen, ob sie an der „Förderung von kommunal initiierten gemeinsamen Cybersicherheits-Projekten“ von Hessen 3C teilnehmen können, etwa durch die gemeinsame Bestellung eines IT-Sicherheitsbeauftragten im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit.

315 Für eine ausführliche Erläuterung des Aktionsprogramms Kommunale Cybersicherheit „Cyberresilienz stärken!“ sowie weiteren Informationen, vgl. <https://hessen3c.de/unsere-leistungen/aktionsprogramm-kommunale-cybersicherheit-akc>, zuletzt aufgerufen am 7. Februar 2025. Mit Blick auf Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit wird an dieser Stelle auf das Kapitel 7.11 verwiesen.

7.5 Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen

Das Prüffeld technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen wurde anhand der Kriterien physische Sicherheit und logische Sicherheit analysiert. Diese umfassen für die physische Sicherheit:

- Zentral aufgeschaltete Brandmeldeanlagen in den Räumen, um Brände frühzeitig zu erkennen, Alarmer auszulösen und Schäden sowie Ausfallzeiten zu minimieren (A).
- Elektronische Schließung mit Zutrittsprotokoll und Alarmanlage, um den Zugang zu sensiblen IT-Bereichen zu kontrollieren, unbefugten Zutritt zu verhindern und Sicherheitsvorfälle in Echtzeit zu erfassen (B).
- Organisierte Zutrittsregelung, um nur autorisierten Personen Zugang zu gewähren, Manipulationen zu vermeiden und Sicherheitsrichtlinien einzuhalten (C).
- Gefahrenmeldeanlagen in Sicherheitszellen, um Überhitzung, Rauch oder unbefugten Zugriff frühzeitig zu erkennen und Schutzmaßnahmen einzuleiten (D).
- Fernüberwachung und Alarmierung bei Temperatur, Zutritt, Brand und Stromausfall, um IT-Infrastruktur rund um die Uhr zu schützen und schnell auf Ausfälle zu reagieren (E).
- Handfeuerlöscher/ Feuerlöschanlagen in den Sicherheitszellen und unterbrechungsfreie Stromversorgung, um Brände schnell zu bekämpfen, Schäden zu minimieren und den Betrieb bei Stromausfall aufrechtzuerhalten (F).

Zu den Prüfkriterien der logischen Sicherheit zählen:

- Regelmäßige Berechtigungsreviews, um unbefugte Zugriffe zu verhindern, übermäßige Rechte zu erkennen und Sicherheits- sowie Datenschutzvorgaben einzuhalten (G).
- Automatisierter Berechtigungsentzug, um nicht mehr benötigte Zugriffe zeitnah zu entfernen und Sicherheitsrisiken zu minimieren (H).
- Existenz einer Passwortrichtlinie, um Konten abzusichern, schwache Passwörter zu vermeiden und unbefugten Zugriff zu verhindern (I).
- Hinterlegte Passwortkonfigurationen, um Richtlinien technisch durchzusetzen und Sicherheitsrisiken durch schwache Passwörter zu vermeiden (J).
- Ticketsystem zur Nachverfolgung von Anträgen, um Zugriffe und IT-Anfragen transparent, dokumentiert und überprüfbar zu verwalten (K).

Ansicht 76 zeigt die Beurteilung der zuvor genannten Kriterien.

Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen													
Physische Sicherheit								Logische Sicherheit					
Körper- schaft	A	B	C	D	E	F	Er- geb- nis (max. 6 P.)	G	H	I	J	K	Er- geb- nis (max. 5 P.)
Bad Soden am Taunus	1	0	0	1	0,5	1	3,5	0,5	0,5	1	1	1	4
Baunatal	1	0,5	1	1	0,5	1	5	0	0,5	1	1	0,5	3
Bensheim	1	1	1	1	1	1	6	0	0,5	1	1	0,5	3
Friedberg (Hessen)	1	1	1	1	0,5	1	5,5	0	0,5	0	1	1	2,5
Groß-Gerau	1	1	1	1	0,5	1	5,5	0	0,5	0	1	0	1,5
Herborn	1	1	1	1	1	1	6	1	0	1	1	0	3
Idstein	1	0,5	1	1	0,5	1	5	0	0	0	1	0	1
Kelkheim (Taunus)	1	0,5	1	1	0,5	1	5	0	0	0	1	0	1
Maintal	1	0,5	1	1	0,5	1	5	1	1	0	1	0	3
Mörfelden- Walldorf	1	0,5	1	1	1	1	5,5	0	0,5	1	1	1	3,5
Neu-Isen- burg	1	0,5	1	1	0,5	1	5	0	0	1	1	0,5	2,5
Riedstadt	1	0	1	1	0,5	1	4,5	0	0	0	1	1	2
Rödermark	1	0,5	1	1	0,5	1	5	1	0,5	1	1	1	4,5
Seligenstadt	1	0,5	1	1	0,5	1	5	0	1	1	1	1	4
Taunusstein	1	1	1	1	1	1	6	0,5	0,5	1	1	1	4
Weiterstadt	1	1	1	1	0,5	1	5,5	0	0,5	1	1	1	3,5
= Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt) = Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte) = Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte) A) Zentral aufgeschaltete Brandmeldeanlagen in den Räumen B) Elektronische Schließung mit Zutrittsprotokoll sowie angebundener Alarmanlage C) Organisatorische Regelung der Zutrittsberechtigung zur IT-Infrastruktur D) Gefahrenmeldeanlagen in den modularen Sicherheitszellen (Serverschränke) E) Fernüberwachung und Alarmierung bei Temperatur, Zutritt, Brand, Stromausfall F) Handfeuerlöscher/ Feuerlöschanlagen in den Sicherheitszellen und unterbrechungsfreie Stromversor- gung G) Berechtigungsreview H) Berechtigungsentzug durch automatische Routinen gestützt I) Passwortrichtlinie J) Passwortkonfigurationen hinterlegt K) Ticketsystem zur Nachvollziehbarkeit der Anträge Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024													

Ansicht 76: Physische Sicherheit und Logische Sicherheit

In der physischen Sicherheit erfüllten Bensheim, Herborn und Taunusstein alle sechs Anforderungen. Die durchschnittlich erreichte Punktzahl beim Prüfkriterium der physischen Sicherheit lag bei einem Wert von 5,2 von 6 erreichbaren Punkten.

Good Practice

Herborn – Physische Sicherheitsmaßnahmen

Die Stadt Herborn hatte Regeln für physische Sicherheitsmaßnahmen festgelegt und verfügte über ein Zutritts- und Autorisierungsverfahren. Darüber hinaus wurde eine Wartungsliste geführt, um sicherzustellen, dass alle sicherheitsrelevanten Systeme ordnungsgemäß gewartet wurden. Die Gefahrenmeldeanlagen wurden regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft.

Während der Prüfung war ein Echtzeitmonitoring im Einsatz, um potenzielle Sicherheitsvorfälle umgehend zu erkennen. Seit 2024 ist ein einheitlicher Hersteller für alle Sicherungsanlagen zuständig, was ein vollständig integriertes System mit zentraler Steuerung und Monitoring ermöglicht. Alarmer werden zentral registriert und die zuständigen Bediensteten erhalten sofortige Benachrichtigungen per E-Mail und SMS.

Die Überörtliche Prüfung qualifiziert den erreichten Stand der geprüften Kommunen als gut, empfiehlt aber dennoch den Kommunen,

- die internen organisatorischen Regelungen der Zutrittsberechtigung zur IT-Infrastruktur weiterzuentwickeln.
- die davon abgeleitete elektronische Schließung mit Zutrittsprotokoll weiter auszubauen und entsprechende Maßnahmen zu implementieren.
- eindeutige Berechtigungen zu vergeben, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen Zugang zu sensiblen Bereichen und Informationen erhalten.³¹⁶
- eine Echtzeitüberwachung zu ermöglichen, um bei unerlaubtem Zutritt, erhöhter Temperatur, Brand oder Stromausfall sofort reagieren zu können, wodurch das Risiko von Datenverlust oder finanzieller Einbußen reduziert wird.

Bei der logischen Sicherheit erreichte Rödermark mit 4,5 von 5 Punkten die höchste Punktzahl. Die durchschnittliche Punktzahl lag dagegen nur bei 2,9 Punkten. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

Logische Sicherheit

- Prozesse für regelmäßig durchgeführte Berechtigungsprüfungen zu entwickeln und umzusetzen.
- Berechtigungen mindestens einmal jährlich zu kontrollieren, insbesondere im Hinblick auf kritische Berechtigungskombinationen.
- zu prüfen, ob Berechtigungsprüfungen und der gegebenenfalls erforderliche Entzug individueller Berechtigungen automatisiert erfolgen können.
- ein digitales Ticketsystem im IT-Support zu nutzen, um die Durchführung und Dokumentation der Berechtigungsprüfungen zu unterstützen.
- die Passwortrichtlinie regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen, um aktuellen Sicherheitsstandards und Bedrohungen gerecht zu werden.
- die Passwortrichtlinie mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass sie stets auf dem neuesten Stand ist.

316 Damit tragen angemessene Zugangsverfahren maßgeblich dazu bei, um Sicherheitsverstöße zu vermeiden und Informationen sowie wertvolle Ressourcen zu schützen.

- Anpassungen an der Passwortrichtlinie vorzunehmen, wenn neue Bedrohungen oder technologische Entwicklungen dies erfordern.

7.6 Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe

In dem Prüffeld Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe wurde der Reifegrad anhand von neun Kriterien ermittelt. Diese spiegeln zentrale Schutzanforderungen wieder, die für die Abwehr und Prävention sicherheitsrelevanter (digitaler) Gefahren entscheidend sind. Hierzu zählen:

- eine vorhandene Firewall, um Netzwerkverkehr zu überwachen, Zugriffe zu blockieren und IT-Systeme zu schützen (A).
- Anonymisiertes Kriterium 1³¹⁷ (B)
- Anonymisiertes Kriterium 2³¹⁷ (C)
- Anonymisiertes Kriterium 3³¹⁷ (D)
- Anti-Viren-Software einsetzen, um Schadsoftware wie Viren, Trojaner und Ransomware frühzeitig zu erkennen, zu blockieren und zu entfernen und so IT-Systeme und Daten zu schützen (E).
- Device Control nutzen (Sperren externer Datenträger), um Malware einzuschleusen, Datenlecks und unkontrollierte Übertragungen zu verhindern (F).
- Virtual Private Network (VPN³¹⁸) mit Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA³¹⁹) einsetzen, um externe Zugriffe abzusichern, die Verbindung zum Verwaltungsnetzwerk zu verschlüsseln und unautorisierte Zugriffe zu verhindern (G).
- Test-Phishing-Mails versenden, um Mitarbeitende für Phishing zu sensibilisieren, Sicherheitsbewusstsein zu stärken und das Risiko durch „Social Engineering“ zu senken (H).
- IT-Sicherheitsschulungen durchführen, um Mitarbeitende für Cyberbedrohungen zu sensibilisieren, sicheres Verhalten zu fördern und Sicherheitsvorfälle zu vermeiden (I).

Ansicht 77 zeigt die Beurteilung der verschiedenen Elemente der Prüfung der Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe.

317 Aus Gründen der IT-Sicherheit wurden diese Kriterien anonymisiert, um potenzielle Sicherheitsrisiken zu minimieren und die Vertraulichkeit sensibler Daten zu gewährleisten.

318 Ein Virtual Private Network (VPN) ist eine Technologie, die eine verschlüsselte Verbindung über das Internet zwischen einem Gerät und einem Netzwerk herstellt, um die sichere Übertragung sensibler Daten zu gewährleisten.

319 Die Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) nutzt mehrere unabhängige Faktoren zur Identitätsprüfung und erhöht so die Sicherheit, da ein einzelner kompromittierter Faktor nicht ausreicht.

Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe										
Körperschaft	A	B	C	D	E	F	G	H	I	Ergebnis (max. 9 Punkte)
Bad Soden am Taunus	1	1	1	1	1	0	0,5	0	0	5,5
Baunatal	1	1	1	1	1	1	1	0	1	8
Bensheim	1	1	1	1	1	1	1	0	1	8
Friedberg (Hessen)	1	1	1	1	1	1	0	1	1	8
Groß-Gerau	1	1	1	1	1	0	1	1	1	8
Herborn	1	1	1	1	1	1	1	0	0	7
Idstein	1	1	1	1	1	1	0,5	0	0	6,5
Kelkheim (Taunus)	1	1	1	1	1	1	0,5	0	0	6,5
Maintal	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9
Mörfelden-Walldorf	1	1	1	1	1	1	1	0	1	8
Neu-Isenburg	1	1	1	1	1	0,5	0,5	1	1	8
Riedstadt	1	1	1	1	1	0	0	0	1	6
Rödermark	1	1	1	1	1	1	1	0,5	1	8,5
Seligenstadt	1	1	1	1	1	1	1	0	0	7
Taunusstein	1	1	1	1	1	1	0,5	1	1	8,5
Weiterstadt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	8

= Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt)
 = Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte)
 = Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte)

A) Firewall
 B) Anonymisiertes Kriterium 1
 C) Anonymisiertes Kriterium 2
 D) Anonymisiertes Kriterium 3
 E) Anti-Viren-Software
 F) Device Control (Sperren von externen Datenträgern)
 G) VPN mit für externe Zugänge
 H) Test-Phishing-Mails
 I) IT-Sicherheitsschulungen
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: September 2024

Ansicht 77: Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe

Nur Maintal erreichte mit 9 Punkten die maximale Punktzahl. Die durchschnittliche Punktzahl lag bei 7,2 Punkten. Auffällig ist, dass nur sechs³²⁰ von 16 Kommunen Test-Phishing-Mails oder die Simulation möglicher Cyberangriffe durchführten, um ihre Systeme zu testen. Zum Schutz der relevanten IT-Systeme waren bei sieben³²¹ der 16 Kommunen keine oder ausbaufähige VPN mit MFA implementiert. Durch entsprechende IT-Sicherheitsschulungen wurden die Mitarbeitenden von zehn³²² geprüften Kommunen sensibilisiert.

320 Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Maintal, Neu-Isenburg, Taunusstein und Weiterstadt.

321 Kommunen, bei denen ein VPN mit MFA nicht vollumfänglich implementiert waren: Friedberg (Hessen) und Riedstadt. Kommunen, bei denen ein VPN mit MFA weiter ausbaufähig waren: Bad Soden am Taunus, Idstein, Kelkheim (Taunus), Neu-Isenburg und Taunusstein.

322 Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Riedstadt, Rödermark und Taunusstein.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- ein VP-Netzwerk unter Einbindung einer MFA in die bestehende Systemlandschaft zu implementieren, beispielsweise durch die Kombination eines Passworts und eines temporären Einmalcodes.
- geeignete Schulungsmaßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden regelmäßig durchzuführen, in Bezug auf potenzielle Schäden durch unberechtigte Systemzugriffe. Die Teilnahme an der Schulung sollte nachvollziehbar dokumentiert werden.
- zu prüfen, ob die kostenfreien Awareness- und Informationsveranstaltungen von Hessen3C zur Vorbeugung von IT-Sicherheitsvorfällen genutzt werden können.³²³
- Phishing-Tests durchzuführen, um das Bewusstsein der Mitarbeitenden für Cybersicherheit zu stärken. Diese Tests sollten in unregelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei können die Phishing-Simulationen des KDLZ-CS zum Einsatz kommen.³²⁴

7.7 Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT

In dem Prüffeld Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT wurde der Reifegrad anhand von fünf Kriterien ermittelt:

- Daten sichern, um bei Ausfällen, Cyberangriffen oder Hardwarefehlern eine Wiederherstellung zu ermöglichen und die IT funktionsfähig und verfügbar zu halten (A).
- Wiederherstellungstests durchführen, um Backup- und Notfallpläne zu überprüfen und sicherzustellen, dass Systeme und Daten im Ernstfall schnell wiederhergestellt werden können (B).
- IT-Systeme regelmäßig warten, um Zuverlässigkeit, Leistung und Sicherheit zu gewährleisten und Ausfälle durch veraltete Hard- und Software zu vermeiden (C).
- Wiederherstellungszeit (RTO³²⁵) und Wiederherstellungspunkt (RPO³²⁶) festlegen, um klare Vorgaben für Ausfallzeit und Datenverlust zu schaffen und IT-Systeme nach Störungen effizient wiederherzustellen (D).
- IT-Dienstleister überwachen, um vereinbarte Service-Level, Sicherheitsanforderungen und Verfügbarkeiten einzuhalten und die Funktionsfähigkeit der IT-Systeme zu sichern (E).

323 Für weiterführende Informationen zu den kostenfreien Awareness- und Informationsveranstaltungen, vgl. <https://hessen3c.de/unsere-leistungen/awareness-und-informationsveranstaltungen>, zuletzt aufgerufen am 13. Februar 2025.

324 Für eine ausführliche Darstellung des Leistungsspektrums des KDLZ-CS, vgl. <https://www.ekom21.de/loesungen/kdlz-cs/>, zuletzt aufgerufen am 13. Februar 2025.

325 Recovery Time Objective (RTO) bezeichnet die maximale Zeitspanne, die ein System, eine Anwendung oder ein Prozess nach einem Ausfall benötigen darf, um wieder funktionsfähig zu sein, ohne untragbare Auswirkungen auf das Geschäft zu haben. Das RTO ist ein zentraler Bestandteil der Notfallplanung und dient dazu, die Wiederherstellungsprioritäten zu definieren.

326 Recovery Point Objective (RPO) bezeichnet den maximal tolerierbaren Datenverlust, gemessen in Zeit. Es gibt an, wie weit der Datenstand bei der Wiederherstellung eines Systems oder einer Anwendung in der Vergangenheit liegen darf, ohne untragbare Auswirkungen auf das Geschäft zu haben. Das RPO hilft, Backup- und Replikationsstrategien zu definieren.

Ansicht 78 zeigt die Beurteilung der verschiedenen Elemente hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT.

Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT						
Körperschaft	A	B	C	D	E	Ergebnis (max. 5 Punkte)
Bad Soden am Taunus	1	0	1	0	0,5	2,5
Baunatal	1	0	1	0	0,5	2,5
Bensheim	1	1	1	1	0,5	4,5
Friedberg (Hessen)	1	0	1	1	0,5	3,5
Groß-Gerau	1	0	1	1	0,5	3,5
Herborn	1	0	1	1	0,5	3,5
Idstein	1	0	0,5	0	0,5	2
Kelkheim (Taunus)	1	0	0,5	0	0,5	2
Maintal	1	0	1	0	0,5	2,5
Mörfelden-Walldorf	1	0	1	1	0,5	3,5
Neu-Isenburg	1	0	0,5	1	0,5	3
Riedstadt	1	0	1	0	0,5	2,5
Rödermark	1	0	1	0	0,5	2,5
Seligenstadt	1	0	1	0	0,5	2,5
Taunusstein	1	1	1	1	0,5	4,5
Weiterstadt	1	0	1	0	0,5	2,5

= Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt)
 = Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte)
 = Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte)

A) Sicherung der Daten
B) Durchführung von Wiederherstellungstests
C) Durchführung von Wartungen
D) Definition von RPO und RTO
E) Überwachung der Dienstleistersteuerung
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 78: Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT

Mit 4,5 Punkten von 5 Punkten erreichten Bensheim und Taunusstein den höchsten Wert der geprüften Körperschaften. Die durchschnittliche Punktzahl lag bei 2,9 Punkten. Alle Kommunen führten turnusmäßige Datensicherungen durch. Die entsprechenden Wartungen zur Sicherstellung der eingesetzten IT wurden von allen Kommunen bis auf Idstein, Kelkheim (Taunus) und Neu-Isenburg durchgeführt. Bensheim und Taunusstein sind die einzigen geprüften Kommunen, die Wiederherstellungstests durchführten. Sieben³²⁷ von 16 Kommunen haben entsprechende RPO und RTO definiert.

327 Bensheim, Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Herborn, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg und Taunusstein.

Das Prüfelement Überwachung der Dienstleistersteuerung³²⁸ wurde in keiner Kommune vollumfänglich umgesetzt. Entsprechend hatte keine Kommune eine effektive IT-Dienstleistersteuerung.³²⁹

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- einen klaren Handlungs- und Ablaufprozess zu entwickeln und umsetzen, um bei Datenverlust, Hardwareausfällen oder Cyberangriffen die IT funktionsfähig zu halten und die Geschäftskontinuität zu sichern.
- Wiederherstellungstests regelmäßig durchzuführen, um Schwachstellen und Optimierungspotenziale in IT-Prozessen frühzeitig zu erkennen.
- Backups zu verifizieren, um fehlerhafte, unvollständige oder falsch konfigurierte Sicherungen rechtzeitig zu erkennen.
- RTO und RPO festzulegen, um Ausfallzeiten zu minimieren und die Datenintegrität zu gewährleisten.
- einen Prozess zu erstellen und umzusetzen, um externe IT-Dienstleister wirksam zu steuern.

7.8 Änderungsmanagement

In dem Prüffeld Änderungsmanagement wurde der Reifegrad anhand von vier Kriterien ermittelt. Diese sind:

- eine verwaltungsinterne Richtlinie zum Änderungsmanagement festlegen, um Änderungen an IT-Systemen kontrolliert, transparent und mit geringem Risiko umzusetzen und Betriebsstörungen zu vermeiden (A).
- ein Softwareverwaltungssystem nutzen, um Updates und Konfigurationen zentral zu steuern, Systemkompatibilität und Sicherheit zu sichern und unkontrollierte Änderungen zu verhindern (B).
- ein System einzusetzen, um Änderungen an IT-Systemen in Echtzeit zu überwachen, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und die Stabilität sowie Sicherheit der IT-Infrastruktur sicherzustellen (C).
- ein Ticketsystem zu nutzen, um Änderungen nachvollziehbar zu dokumentieren, Transparenz und Verantwortung zu sichern und die Effizienz im IT-Support zu erhöhen (D).

Ansicht 9 zeigt die Beurteilung der verschiedenen Elemente hinsichtlich des Änderungsmanagements.

328 Die Dienstleistersteuerung bezeichnet die gezielte Planung, Koordination und Kontrolle von externen Dienstleistern durch eine Verwaltung oder eine Organisation. Ziel ist es, die Qualität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen. Dazu gehören Vertragsmanagement, Leistungsüberwachung, Kommunikation sowie die Einhaltung von Service Level Agreements (SLAs).

329 Eine ausführliche Beschreibung der Aspekte zur effektiven Steuerung ausgelagerter IT-Dienstleistungen findet sich im Anhang (vgl. Abschnitt 7.16)

Änderungsmanagement					
Körperschaft	A	B	C	D	Ergebnis (max. 4 Punkte)
Bad Soden am Taunus	0	1	1	1	3
Baunatal	0	1	1	0,5	2,5
Bensheim	1	1	1	0,5	3,5
Friedberg (Hessen)	0	1	1	1	3
Groß-Gerau	1	1	1	0	3
Herborn	1	1	1	0	3
Idstein	0	0,5	0,5	0	1
Kelkheim (Taunus)	0	1	1	0	2
Maintal	0	1	1	0,5	2,5
Mörfelden-Walldorf	1	1	1	1	4
Neu-Isenburg	0	1	1	0,5	2,5
Riedstadt	0	1	1	1	3
Rödermark	0	1	1	1	3
Seligenstadt	0	1	1	1	3
Taunusstein	0	1	1	1	3
Weiterstadt	1	1	1	1	4

= Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt)
 = Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte)
 = Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte)
A) Richtlinie vorhanden
B) Softwareverwaltungssystem
C) Monitoring-System
D) Ticketsystem zur Nachvollziehbarkeit aller Änderungen
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 79: Änderungsmanagement

Mörfelden-Walldorf und Weiterstadt erreichten die maximale Punktzahl von 4 Punkten. Alle Kommunen hatten ein Softwareverwaltungssystem sowie ein entsprechendes Überwachungssystem in der IT-Verwaltung implementiert.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- eine Richtlinie für das Änderungsmanagement zu erstellen, die einen strukturierten und kontrollierten Prozess für Änderungen an IT-Systemen, Prozessen oder Dienstleistungen gewährleistet.
- vor der Umsetzung von Änderungen an IT-Systemen eine Risikobewertung durchzuführen, um Fehlerquellen und potenzielle Gefahren frühzeitig erkennen und angemessen priorisieren zu können.
- Sicherheitsaudits regelmäßig durchzuführen, sowie die Einführung von Feedback-Schleifen, um die Änderungsprozesse kontinuierlich optimieren zu können.

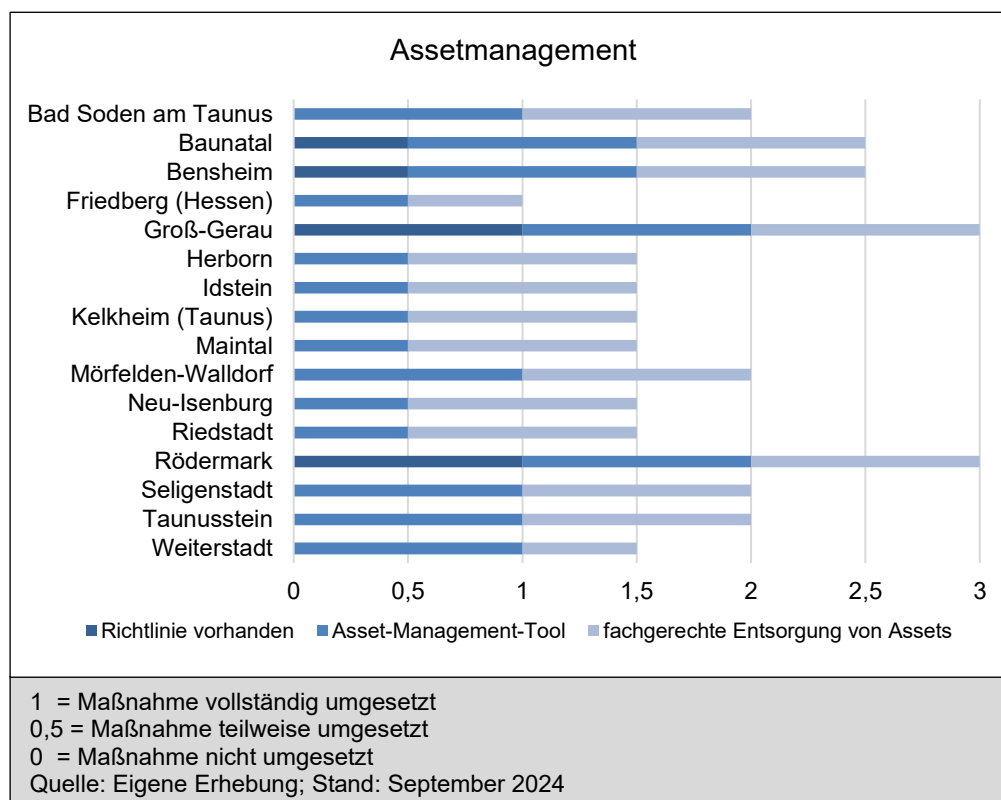
7.9 Assetmanagement

In dem Prüffeld Assetmanagement³³⁰ wurde der Reifegrad anhand von drei Prüfelementen ermittelt:

- eine Richtlinie festlegen, um klare Prozesse und Zuständigkeiten bei der IT-Ressourcenverwaltung zu schaffen, Sicherheitsstandards einzuhalten und Risiken durch unsachgemäße Nutzung zu vermeiden.
- ein Asset-Management-Tool nutzen, um alle IT-Ressourcen zentral und aktuell im Blick zu behalten, Sicherheitslücken zu erkennen und Risiken durch unautorisierte oder veraltete Assets zu minimieren.
- Assets fachgerecht entsorgen, um vertrauliche Daten sicher zu löschen, gesetzliche Vorgaben einzuhalten und Sicherheitsrisiken zu vermeiden.

Weiter wurde in dem Prüffeld Assetmanagement der Anteil der Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten erhoben. Mobiles Arbeiten stellt besondere Anforderungen an das Assetmanagement, da mobile Geräte spezifischen Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind. Um diese Risiken zu beherrschen, ist es notwendig, mobile Arbeitsplätze klar zu erfassen, geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen und eine sichere Nutzung der Geräte dauerhaft sicherzustellen.

Ansicht 80 zeigt die Beurteilung der verschiedenen Prüfelemente hinsichtlich des Assetmanagements.



Ansicht 80: Assetmanagement

³³⁰ Im Kontext der IT-Sicherheit bezeichnet Assetmanagement den kontinuierlichen Prozess der Identifizierung, Inventarisierung, Überwachung und Verwaltung aller IT-Ressourcen einer Organisation – einschließlich Hardware, Software und Daten –, um potenzielle Sicherheitslücken zu erkennen und zu beheben.

Groß-Gerau und Rödermark erreichten die maximale Punktzahl von 3 Punkten. Beide Kommunen hatten ein vollumfängliches Assetmanagement in ihren IT-Verwaltungen implementiert. Lediglich Groß-Gerau und Rödermark verfügten über Richtlinien zum adäquaten Umgang mit mobilen Endgeräten. In allen geprüften Kommunen war ein Prozess zur fachgerechten Entsorgung von Assets implementiert.

Good Practice

Groß-Gerau – Asset-Management-Strategie

Groß-Gerau verfügte über eine schriftlich dokumentierte Asset-Management-Strategie, einschließlich definierter Soll-Werte (Lebensdauer) und klaren Prozessen für die fachgerechte Entsorgung von Endgeräten. Darüber hinaus setzte die Stadt ein spezialisiertes Asset-Management-Tool ein, das eine vollständige Überwachung aller Endgeräte ermöglichte. Das erlaubte ein effizientes Planen, Nutzen und Überwachen von Endgeräten. Durch ein spezialisiertes Asset-Management-Tool wird zudem die Transparenz erhöht, Kosten optimiert und die Sicherheit sowie Nachhaltigkeit im IT-Bereich gewährleistet.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

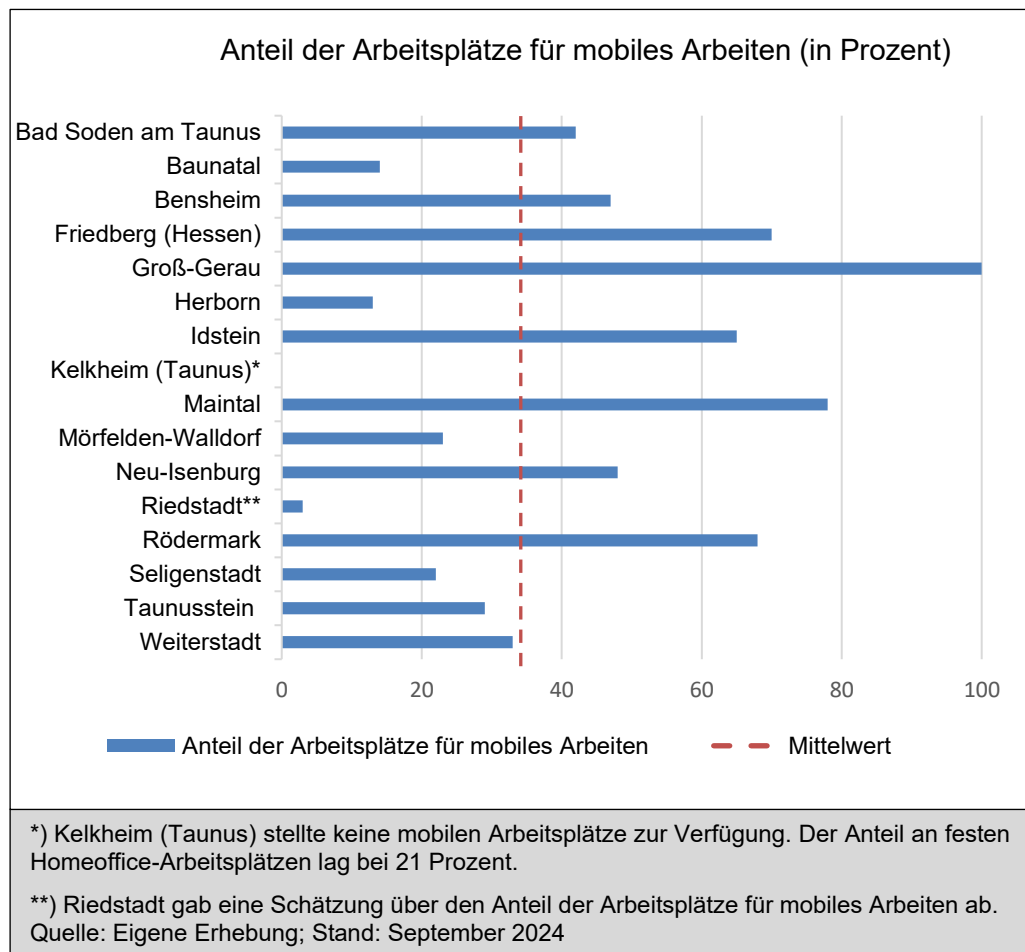
- klare, messbare Kennzahlen in die Dokumentation zum Assetmanagement aufzunehmen, um besser steuern, optimieren und strategisch planen zu können.³³¹
- eine verwaltungsinterne Richtlinie für das Assetmanagement zu erstellen und umsetzen, um Abläufe und Zuständigkeiten bei Asset-Ausgabe, Updates, Verlusten und Entsorgung klar und nachvollziehbar zu regeln.
- detaillierte Prozessabläufe für die Vergabe, den Austausch und die Rückgabe von Assets festzulegen.

Um einen Überblick über die IT-Infrastruktur, die Verteilung der Ressourcen und die Sicherheitsanforderungen zu erhalten, wurde der Anteil der Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten ermittelt.

Anteil mobiles
Arbeiten

Ansicht 81 zeigt den Anteil der zur Verfügung gestellten mobilen Arbeitsplätze im Vergleichsring.

331 Als mögliche Kennzahlen eignen sich z.B. die Anzahl der Assets (gesamt, nach Kategorie, Standort, Abteilung), die Nutzungsrate, Wartungs- und Betriebskosten pro Asset in Euro, Zeit bis zur Ersetzung (MTBF - Mean Time Between Failure), Anzahl erkannter Sicherheitslücken oder Risiken pro Assets.



Ansicht 81: Anteil der Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten (in Prozent)

Der Durchschnitt lag bei 34,3 Prozent. Groß-Gerau erreichte mit 100 Prozent den höchsten Wert. Über dem Mittelwert lagen auch Bad Soden am Taunus, Bensheim, Friedberg (Hessen), Idstein, Maintal, Neu-Isenburg und Rödermark. Taunusstein (29 Prozent) und Weiterstadt (33 Prozent) bewegten sich in der Nähe des Durchschnitts.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- Konzepte und spezifische Sicherheitsrichtlinien zu erarbeiten und umzusetzen, um datengeschütztes Arbeiten auf mobilen Endgeräten sicherzustellen.
- Mitarbeitende regelmäßig zum sicheren Umgang mit mobilen Endgeräten zu schulen.
- prüfen, inwieweit eine Datenaustauschplattformen sowie virtuelle Desktoplösungen die IT-Sicherheit in der Kommune erhöhen kann.³³² Hierbei sollten die Themenfelder Rechtemanagement, Benutzerverwaltung, Datensicherung und Patchmanagement beachtet werden.

332 Ein möglicher Anbieter ist die ekom21. Für Informationen zur Datenaustauschplattform vgl. <https://www.ekom21.de/loesungen/ebox21/#:~:text=Die%20ebox21%20ist%20Ihr%20sicherer%20Cloud-Ser-ver%20und%20schafft,von%20Dateien%20und%20das%20Verteilen%20von%20vertraulichen%20Dokumenten>, zuletzt aufgerufen am 11. Februar 2025. Für weitere Informationen zum virtuellen Desktop der ekom21 vgl. <https://www.ekom21.de/loesungen/videma21/>, zuletzt aufgerufen am 11. Februar 2025.

7.10 Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung der IT-Sicherheit wird über ein Reifegradmodell veranschaulicht. Die einzelnen Prüffelder wurden dabei auf Basis ihrer Bedeutung für die gesamte Sicherheitsarchitektur einer Organisation sowie ihrer Verbindung zu den Anforderungen des BSI IT-Grundschutzes gewichtet und je nach Prüffeld eine Gesamtpunktzahl (GP) und ein Reifegrad (RG) ermittelt.³³³

Ziel war es, die Relevanz der verschiedenen Sicherheitsaspekte realistisch abzubilden. Daher ging das Prüffeld „Sicherheits- und Notfallmanagement“ mit 25 Prozent in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein, während, zum Beispiel das Prüffeld „Asset Management“ nur mit zehn Prozent gewichtet wurde. Eine Übersicht der gewichteten Prüffelder ist in Anhang 5 (Abschnitt 7.17) abgebildet.

Zur Verbesserung der IT-Sicherheit ist der Fokus auf die kritischsten Maßnahmen zu legen, die eine Organisation widerstandsfähig gegenüber IT-Risiken macht. Über das gewichtete Bewertungsmodell lassen sich spezifische Entwicklungsfelder für die Weiterentwicklung und Verbesserung der IT-Sicherheit ableiten.

Die folgende Ansicht 82 zeigt einen Überblick zur Gesamtbeurteilung der IT-Sicherheit in den geprüften kommunalen Körperschaften.

Gesamtbeurteilung der IT-Sicherheit														
Körperschaft	A		B		C		D		E		F		G	H
	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG		
Bad Soden am Taunus	0,0	1	7,5	2	5,5	3	2,5	2	3,0	1	2,0	2	20,5	2
Baunatal	4,5	3	8,0	3	8,0	5	2,5	2	2,5	2	2,5	2	28	3
Bensheim	4,5	3	9,0	3	8,0	5	4,5	2	3,5	3	2,5	2	32	3
Friedberg (Hessen)	3,5	2	8,0	2	8,0	5	3,5	2	3,0	2	1,0	2	27	2
Groß-Gerau	5,5	3	7,0	2	8,0	5	3,5	2	3,0	3	3,0	3	30	3
Herborn	1,0	2	9,0	2	7,0	4	3,5	2	3,0	2	1,5	2	25	2
Idstein	0,0	1	6,0	1	6,5	4	2,0	2	1,0	1	1,5	2	17	2
Kelkheim (Taunus)	0,0	1	6,0	1	6,5	4	2,0	2	2,0	1	1,5	2	18,0	2
Maintal	2,5	2	8,0	2	9,0	5	2,5	2	2,5	2	1,5	2	26	2
Mörfelden-Walldorf	5,5	3	9,0	3	8,0	5	3,5	2	4,0	3	2,0	2	32	3
Neu-Isenburg	5,0	2	7,5	2	8,0	5	3,0	2	2,5	1	1,5	2	27,5	3
Riedstadt	1,5	2	6,5	2	6,0	3	2,5	2	3,0	2	1,5	2	21	2
Rödermark	4,0	2	9,5	3	8,5	5	2,5	2	3,0	2	3,0	3	30,5	3

333 Für eine Übersicht hinsichtlich der unterschiedlichen Gewichtung der jeweiligen Prüffelder wird auf den Anhang 5 verwiesen (vgl. Abschnitt 7.17).

Gesamtbeurteilung der IT-Sicherheit														
Körperschaft	A		B		C		D		E		F		G	H
	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG		
Seligenstadt	0,5	2	9,0	2	7,0	4	2,5	2	3,0	2	2,0	2	24	2
Taunusstein	2,0	2	10,0	2	8,5	4	4,5	2	3,0	2	2,0	3	30	3
Weiterstadt	2,5	3	9,0	3	8,0	5	2,5	2	4,0	3	1,5	2	27,5	3
Max. mögliche Punkte	7	5	11	5	9	5	5	5	4	5	3	5	39	5
Max. erreichte Punkte	5,5	3	10	3	9	5	4,5	2	4	3	3	3	32	-
Mittelwert	2,7	2,1	8,1	2,2	7,4	4,4	3,0	2,0	2,9	2,0	1,9	2,2	26,0	2,5
Reifegrad 4 und 5 (4 von 33 bis 36 / 5 von 37 bis 39) Reifegrad 3 (von 27,5 bis 32) Reifegrad 1 und 2 (1 von 1 bis 16 / 2 von 17 bis 27) A) Sicherheits- und Notfallmanagement (gewichtet mit 25%) B) Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen (gewichtet mit 20%) C) Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe (gewichtet mit 20%) D) Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT (gewichtet mit 15%) E) Änderungsmanagement (gewichtet mit 10%) F) Assetmanagement (gewichtet mit 10%) G) Gesamtergebnis H) Gewichteter Gesamtreifegrad GP) Gesamtpunkte RG) Reifegrad Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024														

Ansicht 82: Gesamtbeurteilung der IT-Sicherheit

Der gewichtete Gesamtreifegrad variierte zwischen 2 und 3 Punkten. Keine der geprüften Kommunen erreichte einen Gesamtreifegrad von 4 oder 5. In allen Fällen bestanden daher Verbesserungspotenziale zur Stärkung der IT-Sicherheit, auf deren Basis konkrete Empfehlungen formuliert wurden.

Die Ergebnisse im Prüffeld „Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe“ zeigten eine grundlegende Vorbereitung auf mögliche Cyberangriffe. Schutzmaßnahmen wurden weitgehend umgesetzt. Die in den weiteren Prüffeldern erreichten Reifegrade von 2 zeigten ein vorhandenes Niveau an IT-Sicherheit in den Kommunen, welches weiter ausgebaut werden sollte. Niedrige Bewertungen im Prüffeld „Sicherheits- und Notfallmanagement“, teils mit Reifegrad 1 oder 2, wiesen auf fehlende oder unzureichende Notfallpläne hin. Dadurch besteht ein erhöhtes Risiko im Falle von Systemausfällen oder Angriffen. Die niedrigen Werte im Prüffeld „Änderungsmanagement“ zeigten den Entwicklungsbedarf. Fehlende kontrollierte Prozesse für IT-Änderungen können zu Sicherheitslücken in den IT-Systemen führen. Im Prüffeld „Assetmanagement“ sollte die IT-Ressourcenverwaltung durch die Entwicklung und Implementierung von Prozessen verbessert werden, um Sicherheitslücken durch veraltete oder ungeschützte IT-Systeme zu vermeiden.

7.11 Verwaltungsdigitalisierung

Neben der IT-Sicherheit (Abschnitte 7.4 bis 7.10) untersuchte die Überörtliche Prüfung den aktuellen Stand der Verwaltungsdigitalisierung.

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen³³⁴ soll den Bürgern einen spürbaren Mehrwert bieten. Digitale Lösungen ermöglichen eine bessere Nutzung von Ressourcen und steigern die Effizienz. Im „Digitalen Rathaus“ sind E-Government-Dienste wie Dokumentenmanagementsysteme, E-Akten oder Online-Bezahldienste integriert, sodass Prozesse ohne Medienbrüche ablaufen.

Ansicht 83 zeigt den Umsetzungsstand ausgewählter digitaler Verwaltungsanwendungen im Vergleichsring.

Digitale Verwaltungsprozesse

Digitale Verwaltungsanwendungen								
Körperschaft	A	B	C	D	E	F	G	Ergebnis (max. 7 Punkte)
Bad Soden am Taunus	0,5	0,5	0	1	0,5	1	0	3,5
Baunatal	1	1	1	0	1	0	1	5
Bensheim	1	1	1	1	1	1	1	7
Friedberg (Hessen)	0	0,5	0,5	0,5	0	1	1	3,5
Groß-Gerau	0,5	0,5	1	1	1	1	0,5	5,5
Herborn	0,5	0,5	1	1	1	1	1	6
Idstein	0,5	0,5	1	1	1	1	0,5	5,5
Kelkheim (Taunus)	0,5	0,5	1	1	0	1	0,5	4,5
Maintal	0	0,5	1	0	0	1	0,5	3
Mörfelden-Walldorf	1	1	1	0	1	0	1	5
Neu-Isenburg	0,5	1	1	1	1	1	1	6,5
Riedstadt	0,5	0,5	1	0,5	0,5	1	0	4
Rödermark	0,5	0,5	1	1	1	1	0,5	5,5
Seligenstadt	0	0,5	1	0	1	1	0	3,5
Taunusstein	1	1	1	1	1	1	0,5	6,5
Weiterstadt	0,5	0,5	1	1	1	1	0	5

Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt)
 Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte)
 Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte)

A) DMS
 B) E-Akte
 C) Sitzungsdienst
 D) E-Rechnung
 E) E-Postfach
 F) E-Vergabe
 G) Bund-ID

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 83: Digitale Verwaltungsanwendungen

³³⁴ Digitale Verwaltungsanwendungen sind softwarebasierte Lösungen, die Verwaltungsprozesse in öffentlichen Institutionen und Unternehmen digitalisieren, automatisieren und optimieren. Sie ermöglichen eine effizientere Abwicklung von Verwaltungsaufgaben, reduzieren Papierverbrauch und verbessern den Zugang zu Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen.

Während Bensheim, Neu-Isenburg und Taunusstein nahezu alle untersuchten Anwendungen vollständig implementiert hatten, gab es bei Anderen noch erheblichen Nachholbedarf. Besonders die E-Akte und das Dokumentenmanagementsystem (DMS) waren häufig nur teilweise oder gar nicht umgesetzt. Dies verdeutlicht Unterschiede in der Digitalisierungsstrategie der Kommunen, wobei einige Vorreiter sind, während andere noch Aufholbedarf haben.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- den vollumfänglichen Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems zur lückenlosen digitalen Vorgangsbearbeitung. Der konsequente Verzicht auf papierbasierte Abläufe verbessert die Effizienz und fördert eine revisionssichere Dokumentation.
- die vollständige Einführung des E-Postfachs³³⁵ sowie dessen verbindliche Einbindung in die organisatorischen Kommunikationsprozesse. Der durchgängig digitale Informationsaustausch gewährleistet eine höhere Prozesssicherheit und entlastet die Verwaltung nachhaltig.
- die Integration der Bund-ID zur Absicherung standardisierter Zugriffsmöglichkeiten. Eine einheitliche digitale Identität stärkt die Nachvollziehbarkeit und erhöht den Schutz sensibler Verwaltungszugänge.

Interkommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)³³⁶ regelt die Formen der IKZ. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gebildet und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden, soweit nicht durch Gesetz eine besondere ausschließliche Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben ist. Eine IKZ liegt vor, wenn kommunale Körperschaften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit kann in der Form erfolgen, dass Aufgaben vollständig oder teilweise übertragen werden.

Um den wachsenden Herausforderungen der Informationssicherheit gerecht zu werden, empfiehlt die Überörtliche Prüfung aus ihren bisherigen Prüfungserfahrungen heraus³³⁷ den Kommunen, zusammenzuarbeiten und die IKZ weiter auszubauen.³³⁸ Dabei sollen Ressourcen eingespart werden, indem einmalig übergreifende Regelungen für mehrere Kommunen entwickelt werden und die Informationssicherheit aus zentraler Stelle heraus überwacht werden kann. Ein

335 Gemeint ist hier der Speicherplatz auf einem Server. Hier werden die Kunden-E-Mails mindestens bis zum erstmaligen Abruf gespeichert.

336 Vgl. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, GVBl. I, S. 307, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88).

337 Vgl. u.a. 242. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“, S. 83 ff., 243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“, S. 125 ff., 244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement“, S. 162 ff. im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148; 234. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Städte und Gemeinden“, S. 108 f., 237. Vergleichende Prüfung „Personalmanagement III“, S. 234 im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686.

338 Daneben empfiehlt die Überörtliche Prüfung auch, das Förderprogramm „Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ vom 7. Dezember 2021 und deren mögliche Teilnahme zu prüfen. Weiter sollte geprüft werden, inwieweit Möglichkeiten zur IKZ in Form von gemeinschaftlich beschaffter und genutzter Soft- und Hardware (z.B. zentrale Server) und gemeinschaftlich genutzten Dienstleistern (wie Systemadministrator oder Service Center) umsetzbar sind.

Beispiel für eine Zusammenarbeit wäre ein gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter, der für mehrere kommunale Verwaltungen effizient arbeiten könnte.

Good Practice

Wetteraukreis und Landkreis Groß-Gerau – IKZ zur Informationssicherheit

Unter den Vergleichskommunen der 249. Vergleichenden Prüfung entwickelten sich im Wetteraukreis und im Landkreis Groß-Gerau interkommunale Projekte zur Informationssicherheit.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen stand die Gründung der „Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Landkreis Groß-Gerau“ unmittelbar bevor. Die Vertretungskörperschaften von zwölf der 14 Städte und Gemeinden und der Kreistag hatten der Kooperation im 1. Quartal 2024 zugestimmt und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterzeichnet. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Groß-Gerau haben sich zusammengeschlossen, um ihre Informationssicherheit zu verbessern. Im Rahmen dieses Zusammenschlusses sollen Projekte durchgeführt werden, die maßgeblich zur Stärkung der IT-Sicherheitsmaßnahmen beitragen.

Die Prüfung in Friedberg (Hessen) zeigte, dass es auch zwischen dem Wetteraukreis und seinen kreisangehörigen Kommunen parallele Bestrebungen gibt.

Die Überörtliche Prüfung begrüßt die interkommunale Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Informations- und IT-Sicherheit und empfiehlt den Landkreisen und ihren kreisangehörigen Kommunen IKZ-Projekten wie im Landkreis Groß-Gerau und im Wetteraukreis zu folgen. Die gemeinschaftlich erarbeiteten und dann flächendeckend umgesetzten Strategien und Maßnahmen sind für die beteiligten Kommunen ein bedeutender Baustein für mehr IT-Sicherheit im Kampf gegen die zunehmenden Bedrohungslagen und Cyberangriffe.

Aus der Gesamtbetrachtung ergeben sich Chancen für alle Kommunen. So können durch gemeinsam genutzte Ressourcen Informationssicherheitsmaßnahmen kommunenübergreifend harmonisiert und effizient umgesetzt werden. Ein Weg hierzu ist, vorhandene Dienstleistungsangebote des Landes Hessen besser zu nutzen. Zum Beispiel können durch das KDLZ-CS diverse Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, um das Informationssicherheitsniveau auf allen Ebenen der kommunalen Verwaltung zu stärken. Zum Leistungsspektrum gehört u.a. die Bestandsaufnahme mit Bericht als Abgleich zum Grundschutz-Profil, Awareness-Veranstaltungen zur Mitarbeitersensibilisierung, Penetrationstest oder Phishing-Simulationen.³³⁹

Um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberbedrohungen in Hessen zu erhöhen, ist die am 4. September 2023 vom hessischen Kabinett verabschiedete hessische Cybersicherheitsstrategie von zentraler Bedeutung. Diese konstatiert die Cyber- und IT-Sicherheit als eine besondere Herausforderung für die Kommunen. Diese könne nur gemeinsam durch das Land Hessen und dessen Kommunen in enger Zusammenarbeit gewährleistet werden.³⁴⁰

Hessische
Cybersicherheits-
strategie / Hessen3C

339 Für eine ausführliche Darstellung der Leistungen sowie für weitere Informationen, vgl. <https://www.ekom21.de/loesungen/kdlz-cs/>, zuletzt aufgerufen am 10. Februar 2025.

340 Für weiterführende Informationen, vgl. <https://hessen3c.de/meldungen-neuigkeiten/hessische-cybersicherheitsstrategie>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2025.

So können Kommunen beispielsweise Beratungsleistungen zur IT-Sicherheitsarchitektur- und Prozess-Beratung des Hessen3C in Anspruch genommen nehmen.³⁴¹ Zum Leistungsspektrum gehört u.a. die Unterstützung von kommunenübergreifenden Vorhaben und Initiativen zur Stärkung der Cyberresilienz, wie die Bestellung eines gemeinsamen professionellen IT-Sicherheitsbeauftragten oder die Harmonisierung von Sicherheitsprozessen in den Kommunen kreisweit.³⁴²

Rolle der ekom21 – KGRZ Hessen

Die ekom21 – KGRZ Hessen (kurz: ekom21) ist das größte kommunale IT-Dienstleistungsunternehmen in Hessen. Neben der zentralen oder dezentralen Bereitstellung von Softwarelösungen, werden auch umfassende Unterstützungsleistungen durch die ekom21 angeboten. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Digitalisierung von Verwaltungen. Um die Kommunen bei der Umsetzung der Anforderungen aus dem OZG zu unterstützen, bietet die ekom21 die Digitalisierungsplattform „civento“ an.³⁴³ Hierbei handelt es sich um „(...) eine erweiterbare Prozessplattform mit vollständigem Dokumentenmanagementsystem und Zahlungssystemintegration für die Bearbeitung individueller Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung.“³⁴⁴ Um bei der Umsetzung der OZG-Leistungen eine zentrale Hilfestellung der im OZG definierten Ziele zu bieten, wurde im März 2021 die Sharing Plattform „Die Prozessbibliothek“ gestartet. Die Plattform ermöglicht es, fertige Prozesse und Informationsmaterialien herunterzuladen, nach verschiedenen Kriterien wie Leistungskatalog-Schlüsseln oder OZG-Themenfeldern zu suchen, eigene mit civento realisierte Prozesse hochzuladen und geplante Prozesse einzusehen.³⁴⁵ Um die Einführung von Prozessen zu erleichtern und Einheitlichkeit sicherzustellen, hat die ekom21 aufgrund wiederholter Abweichungen vom Standard beim Prozessdesign durch die Kommunen einen standardisierten Leitfaden für den Freigabeprozess erstellt und an die Kommunen weitergegeben. Dieses standardisierte Vorgehen wurde laut der ekom21 von den Kommunen kritisch gesehen. Als Begründung wurde hier der „Wunsch nach Freiheit und Individualität bei der Prozessgestaltung“ angegeben.

In der Prüfung wurde deutlich, dass das Angebot zur Wissensteilung und -nutzung sowie die Möglichkeit zur IKZ und Vernetzung nur bedingt von den Kommunen in Anspruch genommen wurde. Insbesondere der Prozessupload wurde nicht durchgeführt. So hatten beispielsweise Herborn, Maintal und Weiterstadt Prozesse im Einsatz, die für die Prozessbibliothek interessant wären, aber bis dato nicht auf die Plattform hochgeladen wurden. Die Kommunen müssen entsprechende Prozesse für die Prozessplattform bereinigen und ergänzende Dokumentationen zur Nachvollziehbarkeit bereitstellen.

341 Für weiterführende Informationen, vgl. <https://innen.hessen.de/sicherheit/cyber-und-it-sicherheit>, zuletzt aufgerufen am 10. Februar 2025.

342 Für eine ausführliche Darstellung des Leistungsspektrums, vgl. <https://hessen3c.de/un-sere-leistungen/fuer-kommunen>, zuletzt aufgerufen am 10. Februar 2025.

343 Gemäß der Kooperationsvereinbarung „Kommunale Verwaltungsdigitalisierung“ steht civento bis 2029 kostenfrei den Kommunen zur Verfügung. Vgl. „Kommunen werden zielgerichtet bei Digitalisierung der Verwaltungen unterstützt“ unter <https://digitales.hessen.de/presse/kommunen-werden-zielgerichtet-bei-digitalisierung-der-verwaltungen-unterstuetzt>, zuletzt aufgerufen am 12. April 2025. Für weitere Informationen zu civento, vgl. auch 219. Prüfung „Kommunales Gebietsrechenzentrum“, S. 206 ff.

344 civento; Digitalisierungsplattform für alle Verwaltungsprozesse; S.2; online verfügbar unter: <https://www.ekom21.de/infocenter/mediathek/broschueren/civento.pdf?cid=4q6>, zuletzt aufgerufen am 1. November 2024.

345 Vgl. civento; Die Prozessbibliothek - Einer für Alle; online verfügbar unter: <https://civento.de/2021/04/01/die-prozessbibliothek-einer-fuer-alle/>, zuletzt aufgerufen am 1. November 2024.

Dazu führten die Kommunen an, dass die Anforderungen der ekom21 in Bezug auf die Prüfung des bereitzustellenden Prozesses und dessen ordnungsgemäßer Dokumentation als Herausforderung angesehen wird.

Insgesamt sind während der Prüfung 95 OZG-Leistungen von der ekom21 digitalisiert worden. Alle 95 OZG-Leistungen haben dabei den Reifegrad 3 erreicht.

Von der ekom21 wird auch das (Austausch-)Format „civento Designer Lab“³⁴⁶ angeboten. Eine Veranstaltung, in der sich die Teilnehmenden austauschen, vernetzen oder sich gegenseitig unterstützen können.³⁴⁷ Von den 16 geprüften Kommunen haben Herborn, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Riedstadt und Rödermark an dem Austauschformat teilgenommen.³⁴⁸

7.12 Zusammenfassung und Ausblick

Die Bedeutung der IT-Sicherheit hat in den letzten Jahren durch die fortschreitende Digitalisierung und die zunehmende Abhängigkeit von vernetzten Informationssystemen zugenommen. Parallel nehmen Bedrohungen durch Cyberangriffe, Datenlecks und Systemkompromittierungen zu. Angreifer nutzen neue und sich ständig weiterentwickelnde Methoden, um Schwachstellen in IT-Infrastrukturen auszunutzen und unautorisierten Zugriff auf sensible Informationen zu erlangen. Solche Vorfälle können nicht nur zu erheblichen finanziellen Schäden und Reputationsverlusten führen, sondern auch rechtliche Konsequenzen³⁴⁹ nach sich ziehen. Der Cyberangriff auf die Stadt Rodgau im Februar 2023 zeigte auf, wie komplex und langwierig die Wiederherstellung einer kommunalen IT-Infrastruktur ist.

Die Ergebnisse der 249. Vergleichenden Prüfung „IT-Sicherheit III“ zeigen, dass wesentliche IT-sicherheitsrelevante Aufgaben und Maßnahmen nicht oder nur teilweise von den Kommunen umgesetzt waren. Insbesondere

- fehlen Sicherheitskonzepte, Schutzbedarfsanalysen und -klassifizierungen sowie Wiederanlaufpläne,
- werden Notfall- und Wiederherstellungstests unzureichend oder gar nicht durchgeführt und weder RPO noch RTO definiert,
- finden regelmäßige Berechtigungsreviews nicht statt,
- werden Phishing-Simulationen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden hinsichtlich möglicher Bedrohungslagen und Cyberangriffen nicht durchgeführt.

Weiter wurde festgestellt, dass in allen geprüften Kommunen Defizite in der Dokumentation zu den IT-sicherheitsrelevanten Themen vorlagen und Dokumente nicht regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) aktualisiert wurden. Hierzu zählen Richtlinien zum Schutzbedarf oder zur Zugangsberechtigung. Ferner sind sowohl Verantwortlichkeiten als auch Zuständigkeiten nicht klar definiert, wie in Bezug auf den Informationssicherheitsbeauftragten.

Onlinezugangsgesetz

346 Weitere Formate zum Austausch zu Themen wie OZG, civento oder der eAkte sind u.a. das Seminar „Open Door“ oder das „Digitalisierungsforum“.

347 Vgl. civento Designer Lab; online verfügbar unter: <https://www.ekom21.de/seminare/seminar/498/>, zuletzt aufgerufen am 1. November 2024.

348 Voraussetzung zur Teilnahme an einem Open Workspace ist die Ausbildung zum civento-Prozessdesigner. Die restlichen Kommunen hatten keinen Prozessdesigner ausgebildet.

349 Hierzu zählt beispielsweise die Haftung aufgrund von Datenschutzverletzungen (vgl. Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder regulatorische Strafen, z.B. aufgrund nicht ordnungsgemäßer Meldungen von Datenschutzverletzungen (vgl. Artikel 33 DSGVO).

Bei keiner der geprüften Kommunen lagen belastbare Auswertungen über die vollständige Grundgesamtheit der umzusetzenden OZG-Leistungen vor. Eine einheitliche und verlässliche Bezugsgröße für die Bestimmung des Umsetzungsgrads war nicht vorhanden. Unterschiede in der Zählweise, Aggregation oder Aufteilung von Leistungen führten dazu, dass Kennzahlen weder zwischen den Kommunen noch mit externen Portalen (wie Verwaltungsportal Hessen oder Dashboard Digitale Verwaltung) konsistent vergleichbar waren.

Die Kennzahlen der verfügbaren OZG-Dienste variierten stark zwischen den verschiedenen Verwaltungsportalen^{350 351} sowie innerhalb der kommunalen Erhebungen. Hintergrund dieser Diskrepanzen ist unter anderem die uneinheitliche Behandlung von LeiKa-Leistungen: Während einzelne Kommunen Leistungen zusammenfassen, differenzieren andere diese nach verschiedenen Handlungsschritten (zum Beispiel An-, Um- und Abmeldung) und zählen diese mehrfach. Eine standardisierte, einheitliche Zählweise war nicht anzutreffen. Der Vergleichbarkeit über alle geprüften Kommunen hinweg waren somit enge Grenzen gesetzt. Infolgedessen konnten die Kommunen keine belastbaren Aussagen über den tatsächlichen Umsetzungsgrad der OZG-Leistungen treffen.

Die Prüfung ergab, dass derzeit keine einheitliche Steuerung oder nachvollziehbare Erfolgskontrolle im Hinblick auf die Umsetzung der OZG-Leistungen in den Kommunen erfolgt. Ohne die Definition einer verbindlichen Zielgröße bleibt unklar, wann das Ziel der OZG-Umsetzung als erreicht gelten kann. Eine koordinierte und standardisierte Vorgehensweise ist daher aus Sicht der Überörtlichen Prüfung zwingend erforderlich.

Die Überörtliche Prüfung sieht zur Herstellung einer verlässlichen Vergleichbarkeit und Zielorientierung folgenden Handlungsbedarf für das Land Hessen und die Kommunen:

- Entwicklung und verbindliche Anwendung eines einheitlichen hessenweiten Standards zur Bestimmung der Grundgesamtheit der OZG-Leistungen, beispielsweise auf Basis der LeiKa-IDs.
- Durchführung einer Relevanzanalyse in den Kommunen, um die örtlich umzusetzenden Leistungen systematisch zu identifizieren. Vorgehen und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Verpflichtende Dokumentation, welche Leistungen in der jeweiligen Kommune aus dem Gesamtkatalog zur Anwendung kommen und wie diese gezählt werden.
- Nutzung und Weiterentwicklung standardisierter Prozesse einschließlich einer transparenten Rückmeldung über Modifikationen und Praxiserfahrungen zur Förderung des interkommunalen Wissenstransfers.
- Einführung eines strukturierten, bedarfs- und risikoorientierten Auswahlprozesses zur Priorisierung der Digitalisierungsmaßnahmen, verbunden mit klaren Zieldefinitionen und Messkriterien zur Erfolgskontrolle.

350 Vgl. Verwaltungsportal Hessen; online verfügbar unter: <https://verwaltungsportal.hessen.de/>, zuletzt aufgerufen am 21. Juli 2025.

351 Vgl. Dashboard „Digitale Verwaltung“; online verfügbar unter: <https://dashboard.digitale-verwaltung.de/verfuegbarkeit/verwaltungsleistungen>, zuletzt aufgerufen am 21. Juli 2025.

7.13 Anhang 1: Gesamtbewertung der Haushaltslage

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorgeschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Rückschau zur Bewertung der Haushaltslage 2019 bis 2023 ³⁾	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Vorgeschau 2024 bis 2027
	2019	2020	2021	2022	2023		
Bad Soden am Taunus	instabil	instabil	instabil	instabil	instabil	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Baunatal	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil	konsolidierungsbedürftig ⁴⁾
Bensheim	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Friedberg (Hessen)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Groß-Gerau	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Herborn	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Idstein	stabil	stabil	stabil	instabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Kelkheim (Taunus)	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Maintal	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil
Mörfelden-Walldorf	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Neu-Isenburg	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil
Riedstadt	instabil	stabil	stabil	instabil	instabil	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Rödermark	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Seligenstadt	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Taunusstein	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Weiterstadt	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

¹⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
 und stabil bei ≥ 70 Punkte,
 und instabil bei < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
 und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
 und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 30. Januar 2025

Ansicht 84: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorgeschau

7.14 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
	1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0 ¹⁾ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage ²⁾ möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%$ ³⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0 ⁴⁾ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite $\geq 2,0\%$ ⁵⁾ (in Prozent) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Bad Soden am Ts.	2019	1.195	-	118	34.004	55	-58,3	-37.153	-736	-141,5	0
	2020	2.666	-	10.447	34.004	55	-16,6	-11.291	5.426	-3,4	10
	2021	1.885	-	2.249	34.004	55	-8,0	-5.350	5.067	-91,4	10
	2022	5.346	-	4.615	51.792	55	-7,9	-5.966	5.049	-90,2	10
	2023	1.477	-	932	52.743	55	-6,0	-2.543	10.643	-91,7	10
Baunatal	2019	-4.873	Ja	-4.497	158.837	40	-3,2	-3.098	-2.501	25,7	5
	2020	-11.720	Ja	-11.082	146.755	40	-6,8	-6.793	-6.506	16,4	5
	2021	-1.820	Ja	917	150.360	45	4,5	4.113	4.607	25,9	35
	2022	774	-	453	150.746	55	5,6	5.358	5.843	31,6	35
	2023	31.492	-	31.603	182.348	55	12,0	46.005	46.501	85,8	45
Bensheim	2019	5.679	-	4.711	108.892	55	3,0	4.108	9.261	8,7	35
	2020	5.462	-	6.936	115.779	55	1,6	1.863	5.207	12,8	35
	2021	529	-	3.789	119.590	55	5,6	8.885	12.405	22,2	35
	2022	6.341	-	6.134	125.731	55	5,0	8.773	12.762	13,4	35
	2023	4.965	-	7.182	125.729	-	4,6	7.908	11.882	13,5	-
Friedberg (Hessen)	2019	6.123	-	7.872	75.594	55	18,6	10.413	12.090	8,6	45
	2020	7.025	-	12.247	85.026	55	7,8	4.601	6.528	11,2	35
	2021	9.692	-	7.365	94.936	55	15,0	9.597	12.555	25,8	45
	2022	5.995	-	6.831	101.799	55	17,3	10.669	11.707	28,3	45
	2023	6.316	-	6.860	109.085	55	15,4	10.671	8.817	27,8	45
Groß-Gerau	2019	5.494	-	5.576	91.264	55	8,7	2.233	3.141	10,7	45
	2020	10.118	-	13.340	104.604	55	18,0	7.262	8.111	23,0	45
	2021	-1.665	Ja	-1.719	102.885	40	13,4	4.566	5.431	16,7	45
	2022	194	-	781	103.665	55	3,0	1.133	3.402	9,6	35
	2023	4.551	-	4.570	108.236	-	14,4	6.675	7.607	15,1	-
Herborn	2019	4.743	-	5.106	68.124	55	36,7	10.002	10.942	4,0	45
	2020	1.664	-	1.465	69.589	55	1,0	210	3.737	11,4	35
	2021	1.893	-	1.156	70.745	55	29,6	6.655	3.658	11,4	45
	2022	3.907	-	4.094	74.839	55	29,5	8.460	8.469	26,1	45
	2023	7.064	-	7.359	82.199	55	26,7	7.923	9.452	35,3	45

Idstein	2019	2.823	-	230	100.781	55	1,8	2.900	5.650	19,9	35
	2020	718	-	1.681	102.463	55	4,6	1.967	4.492	25,9	35
	2021	3.538	-	3.895	106.356	55	11,5	6.300	11.222	35,8	45
	2022	317	-	1.199	107.558	55	-16,2	-6.980	-1.483	20,5	5
	2023	-987	-	-474	107.100	-	-3,2	-11.000	1.787	11,7	-
Kelkheim (Taunus)	2019	683	-	808	89.689	55	2,5	1.695	3.901	19,2	35
	2020	1.656	-	1.838	89.689	55	4,6	3.188	5.187	21,7	35
	2021	1.909	-	1.854	89.689	55	-1,3	-954	4.773	32,9	15
	2022	6.681	-	6.652	89.689	55	5,2	4.023	9.420	52,8	35
	2023	2.711	-	3.687	89.689	-	9,7	6.045	9.183	58,8	-
Maintal	2019	5.238	-	5.293	58.647	55	2,5	1.043	7.301	10,6	35
	2020	7.138	-	7.197	65.423	55	14,7	6.605	13.200	26,0	45
	2021	1.165	-	1.215	66.235	55	-4,9	-2.040	5.600	21,3	15
	2022	-141	Ja	-182	66.393	40	-11,9	-5.106	-935	11,8	5
	2023	-1.356	Ja	-1.571	67.728	40	3,1	1.513	5.925	10,6	35
Mörfelden-Walldorf	2019	4.040	-	4.052	46.450	55	9,4	4.018	6.979	10,2	45
	2020	4.397	-	4.405	50.857	55	8,3	3.342	7.548	20,6	45
	2021	3.458	-	3.607	54.465	55	-2,8	-1.264	4.730	20,2	15
	2022	7.206	-	8.676	63.143	55	2,8	1.462	4.478	31,9	35
	2023	1.179	-	735	63.867	55	12,4	6.950	10.400	41,5	45
Neu-Isenburg	2019	4.022	-	5.045	149.236	55	2,4	4.958	6.813	6,2	35
	2020	4	-	985	150.221	55	12,7	22.473	24.389	17,1	45
	2021	17.519	-	16.819	167.040	55	27,1	88.466	90.501	80,8	45
	2022	5.318	-	6.121	173.161	55	-9,5	-18.362	-20.434	52,7	5
	2023	10.366	-	10.881	184.042	55	21,2	61.737	63.579	78,9	45
Riedstadt	2019	-667	Nein	1.461	40.817	10	-3,4	-1.640	456	6,6	15
	2020	461	-	881	41.698	55	3,1	1.490	3.349	12,9	35
	2021	2.500	-	9.785	51.482	55	4,0	2.225	4.549	17,0	35
	2022	-1.323	Nein	-996	50.486	5	-4,4	-2.373	-28	7,5	5
	2023	-3.423	Nein	-3.328	47.158	5	-5,5	-2.672	-282	7,5	5
Rödermark	2019	726	-	829	75.271	55	1,8	490	2.009	5,5	35
	2020	3.988	-	4.112	79.383	55	18,7	6.417	7.649	16,9	45
	2021	585	-	854	80.236	55	-7,0	-2.104	-348	14,6	5
	2022	848	-	946	81.182	55	4,7	1.592	3.601	21,5	35
	2023	118	-	195	81.377	55	5,6	2.174	4.331	22,2	35
Seligenstadt	2019	-	-	569	89.418	55	9,0	1.352	2.484	7,9	45
	2020	273	-	1.099	90.517	55	11,5	2.581	2.963	4,3	45
	2021	736	-	2.405	92.922	55	9,6	2.102	2.521	4,7	45
	2022	1.760	-	2.487	95.409	55	17,1	4.391	4.597	9,8	45
	2023	1.496	-	2.163	97.572	55	16,7	4.111	4.197	14,1	45
Taunusstein	2019	1.500	-	9.661	72.773	55	-0,1	-20	3.337	20,4	15
	2020	3.220	-	4.180	72.773	55	15,1	6.288	9.050	23,7	45
	2021	5.193	-	5.508	72.773	55	8,8	4.023	7.115	18,6	45
	2022	3.327	-	4.017	73.013	55	13,2	5.842	8.674	22,0	45
	2023	-1.324	-	-393	73.013	40	0,1	60	2.854	22,6	35

Weiterstadt	2019	4.638	-	4.136	117.738	55	12,4	10.692	11.633	23,7	45
	2020	2.095	-	11.479	129.330	55	6,2	4.596	5.405	17,3	35
	2021	-2.778	Ja	-2.644	126.633	40	9,2	3.286	4.776	19,8	45
	2022	-2.915	Ja	-2.833	123.800	40	12,0	5.426	6.263	13,7	45
	2023	-2.009	-	551	124.348	40	18,5	9.246	10.070	17,2	45
Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet Kenngröße erreicht und gepunktet nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht Anmerkung: Vorläufige Werte sind in <i>kursiver Schrift</i> dargestellt. ¹⁾ Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0 ²⁾ Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0 ³⁾ „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote) ⁴⁾ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze“) ⁵⁾ Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1 HGO) Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 30. Januar 2025											

Ansicht 85: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

7.15 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

	Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage													
		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss ¹⁾	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisanamn ³⁾	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Bad Soden am Taunus	2019	ja	14	54	-185	-214	55	0	55	instabil	konsolidierungsbedürftig	13.745	792	konsolidierungsbedürftig
	2020	ja	-8	115	44	-16	55	10	65	instabil				
	2021	ja	14	244	43	-13	55	10	65	instabil				
	2022	ja	7	243	48	-12	55	10	65	instabil				
	2023	ja	-12	231	○	○	55	10	65	instabil				
Baunatal	2019	ja	178	60	-447	-298	40	5	45	instabil	fragil	28.622	-58.874	konsolidierungsbedürftig ⁵⁾
	2020	ja	65	60	-425	-96	40	5	45	instabil				
	2021	ja	217	325	●	●	45	35	80	stabil				
	2022	ja	-148	114	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	61	98	○	-512	55	45	100	stabil				
Bensheim	2019	ja	13	209	390	447	55	35	90	stabil	fragil	17.043	-15.301	fragil
	2020	ja	19	124	281	278	55	35	90	stabil				
	2021	ja	227	11	-84	-87	55	35	90	stabil				
	2022	ja	16	73	●	○	55	35	90	stabil				
	2023	nein	15	○	○	○	-	-	-	instabil				
Friedberg	2019	ja	6	257	●	●	55	45	100	stabil	stabil	28.773	-7.935	stabil
	2020	ja	12	31	●	●	55	35	90	stabil				
	2021	ja	10	51	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	9	54	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	6	111	○	○	55	45	100	stabil				
Groß-Gerau	2019	ja	11	343	591	648	55	45	100	stabil	fragil	15.382	- 11.941	fragil
	2020	ja	10	279	553	549	55	45	100	stabil				
	2021	ja	8	138	391	●	40	45	85	stabil				
	2022	ja	14	46	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	nein	13	○	○	○	-	-	-	instabil				
Herborn	2019	ja	6	116	565	559	55	45	100	stabil	stabil	41.359	-10.672	stabil
	2020	ja		17	●	●	55	35	90	stabil				
	2021	ja	45	11	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	72	92	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	71	-1	○	○	55	45	100	stabil				

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage														
		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss ¹⁾	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - Vor Mittelfristiger Ergebnissplan ³⁾)	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Idstein	2019	ja	13	22	242	454	55	35	90	stabil	fragil	7.400	- 6.954	fragil
	2020	ja	12	49	-123	89	55	35	90	stabil				
	2021	ja	10	55	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	16	81	●	●	55	5	60	instabil				
	2023	nein	15	○	○	○	-	-	-	instabil				
Kelkheim (Tausus)	2019	ja	17	105	-65	-473	55	35	90	stabil	fragil	9.956	-3.903	fragil
	2020	ja	17	42	2	-506	55	35	90	stabil				
	2021	ja	15	40	-1	-507	55	15	70	stabil				
	2022	ja	14	81	-90	-509	55	35	90	stabil				
	2023	nein	20	219	○	○	-	-	-	instabil				
Maintal	2019	ja	11	26	646	633	55	35	90	stabil	stabil	22.354	-20.496	stabil
	2020	ja	16	11	675	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	14	-4	●	●	55	15	70	stabil				
	2022	ja	14	-5	●	●	40	5	45	instabil				
	2023	ja	110	-21	○	○	40	35	75	stabil				
Mörfelden-Walldorf	2019	ja	- 346	217	984	976	55	45	100	stabil	stabil	25.742	4.116	stabil
	2020	ja	17	182	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	- 349	289	●	●	55	15	70	stabil				
	2022	ja	84	333	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	13	197	○	○	55	45	100	stabil				
Neu-Isenburg	2019	ja	- 309	12	100	40	55	35	90	stabil	stabil	8.832	368	stabil
	2020	ja	19	-10	108	39	55	45	100	stabil				
	2021	ja	- 347	31	8	-53	55	45	100	stabil				
	2022	ja	29	51	41	-20	55	5	60	instabil				
	2023	ja	- 336	0	○	○	55	45	100	instabil				

Mehrkostenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage														
		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss ¹⁾	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnisklage bzw. Altfreibeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Riedstadt	2019	ja	13	185	●	-395	10	15	25	instabil	konsolidierungsbedürftig	0	- 1.693	konsolidierungsbedürftig
	2020	ja	130	214	●	-396	55	35	90	stabil				
	2021	ja	339	262	●	-348	55	35	90	stabil				
	2022	ja	65	233	●	-336	5	5	10	instabil				
	2023	ja	15	○	○	○	5	5	10	instabil				
Rödermark	2019	ja	81	4	-471	-472	55	35	90	stabil	stabil	6.265	-5.217	stabil
	2020	ja	111	-4	-468	-430	55	45	100	stabil				
	2021	ja	255	-5	-431	-383	55	5	60	instabil				
	2022	ja	94	-6	-217	-238	55	35	90	stabil				
	2023	ja	69	-1	-428	○	55	35	90	stabil				
Seligenstadt	2019	ja	10	221	486	-109	55	45	100	stabil	stabil	14.188	7.097	stabil
	2020	ja	9	73	●	-19	55	45	100	stabil				
	2021	ja	14	72	●	-13	55	45	100	stabil				
	2022	ja	125	24	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	12	69	○	○	55	45	100	stabil				
Tausenstein	2019	ja	-3	-7	486	482	55	15	70	stabil	stabil	9.913	1.720	stabil
	2020	ja	-4	0	●	117	55	45	100	stabil				
	2021	ja	0	268	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	0	323	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	5	181	○	○	40	35	75	stabil				
Weiterstadt	2019	ja	20	264	●	979	55	45	100	stabil	stabil	17.343	-7.544	stabil
	2020	ja	96	382	●	614	55	35	90	stabil				
	2021	ja	94	318	●	249	40	45	85	stabil				
	2022	ja	107	205	●	-117	40	45	85	stabil				
	2023	ja	148	273	○	○	40	45	85	stabil				

	= fristgerecht, Angabe in Tagen		= nicht fristgerecht, Angabe in Tagen
	und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt		und ○ = Frist nicht fällig

1) Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase / Interimbesprechung definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

2) Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

	und stabil bei ≥ 70 Punkte,
	und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss

3) Bewertung für alle Jahre (vor MEP):

	und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
	und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
	und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

4) Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

5) Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

6) Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2023 auszugleichen

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 30. Januar 2025

Ansicht 86: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

7.16 Anhang 4: Empfehlungen zur IT-Dienstleistersteuerung

Die Überwachung der IT-Dienstleistersteuerung soll sicherstellen, dass externe IT-Dienstleister vereinbarte Service-Level, Sicherheitsanforderungen und Verfügbarkeitsvorgaben einhalten, sodass die Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit der IT-Systeme gewährleistet bleibt. Die 249. Vergleichende Prüfung „IT-Sicherheit III“ kommt zu dem Ergebnis, dass keine der geprüften Kommunen über eine effektive IT-Dienstleistersteuerung verfügte.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt folgende Aspekte in den IT-Outsourcing-Vereinbarungen zu berücksichtigen, um die ausgelagerten IT-Dienstleistungen zuverlässig und sicher zu beziehen.

- **Detaillierte Servicebeschreibung:** Der Umfang der Dienstleistungen und eventuelle Ausschlüsse sollten präzise festgelegt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.
- **Leistungsmessung und Berichterstattung:** Es ist entscheidend, klare Methoden zur Messung der Servicequalität sowie regelmäßige Berichterstattungen über die Einhaltung der vereinbarten Standards festzulegen.
- **Verfügbarkeits- und Sicherheitsanforderungen:** Die Service Level Agreements sollten spezifische Garantien für die Serviceverfügbarkeit, regelmäßige Datensicherungen (Backups) und Sicherheitsmaßnahmen, wie Verschlüsselung und Zugriffskontrollen, enthalten.
- **Wiederherstellungsziele:** Recovery Time Objective³⁵² (RTO) und Recovery Point Objective³⁵³ (RPO) müssen klar definiert sein, um sicherzustellen, dass im Falle eines Ausfalls oder Datenverlusts eine schnelle und effektive Wiederherstellung möglich ist.
- **Support und Eskalation:** Es sollten klare Vorgaben zu Supportzeiten, Reaktionszeiten und Eskalationsprozessen enthalten sein, um schnelle Hilfe im Bedarfsfall zu gewährleisten.
- **Änderungs- und Problemmanagement:** Verfahren zur Umsetzung von Änderungen und zur Behandlung von Vorfällen und Problemen sollten klar beschrieben werden, um eine kontinuierliche Servicequalität zu gewährleisten.
- **Strafen:** Vereinbarungen über Kompensationen bei Nichterfüllung der Service Level Agreements.
- **Compliance und Audit:** Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Richtlinien muss gewährleistet sein, ebenso wie das Recht, regelmäßige Audits durchzuführen.

352 Recovery Time Objective (RTO) bezeichnet die maximale Zeitspanne, die ein System, eine Anwendung oder ein Prozess nach einem Ausfall benötigen darf, um wieder funktionsfähig zu sein, ohne untragbare Auswirkungen auf das Geschäft zu haben. Das RTO ist ein zentraler Bestandteil der Notfallplanung und dient dazu, die Wiederherstellungsprioritäten zu definieren.

353 Recovery Point Objective (RPO) bezeichnet den maximal tolerierbaren Datenverlust, gemessen in Zeit. Es gibt an, wie weit der Datenstand bei der Wiederherstellung eines Systems oder einer Anwendung in der Vergangenheit liegen darf, ohne untragbare Auswirkungen auf das Geschäft zu haben. Das RPO hilft, Backup- und Replikationsstrategien zu definieren.

- **Exit-Strategie:** Eine klare Planung für die Rückgabe oder Löschung von Daten und die Übergabe an einen neuen Dienstleister am Ende der Vertragslaufzeit sollte Teil der Vereinbarung sein, um Kontinuität und Sicherheit zu gewährleisten.
- **Regelungen der Einbindung von Sub-Dienstleistern:** Es sollte sichergestellt werden, dass Sub-Dienstleister alle relevanten gesetzlichen Vorschriften und regulatorischen Anforderungen einhalten, genauso wie der Hauptdienstleister.

7.17 Anhang 5: Übersicht zur Prüffeldergewichtung im Reifegradmodell

Die Gewichtung der Prüffelder im Reifegradmodell wurde auf Basis ihrer Bedeutung für die gesamte Sicherheitsarchitektur einer Organisation sowie ihrer Verbindung zu den Anforderungen des BSI IT-Grundschatzes gewählt. Ziel ist es, die Relevanz der verschiedenen Sicherheitsaspekte realistisch abzubilden und den Fokus auf die kritischsten Maßnahmen zu legen, die eine Organisation widerstandsfähig gegenüber IT-Risiken machen.

Lfd. Nr.	Prüffeld	Gewichtung im Reifegradmodell
1	Sicherheits- und Notfallmanagement	25%
2	Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen	20%
3	Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe	20%
4	Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT	15%
5	Änderungsmanagement	10%
6	Assetmanagement	10%

8 „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ – 250. Vergleichende Prüfung

8.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 250. Vergleichenden Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ war es, aufzuzeigen, wie die Landkreise auf besondere Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft vorbereitet sind (Resilienz). Resilienz³⁵⁴ bedeutet dabei Prävention, Vorbereitung, Reaktion und Anpassung des Verwaltungshandelns auf besondere Herausforderungen im jeweiligen Handlungsfeld. Dabei soll außerdem betrachtet werden, inwieweit finanzielle, ökologische und ökonomische Ressourcen nachhaltig verwendet werden.

Geprüfte Körperschaften

Landkreise Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau



Ansicht 87: „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“: 250. Vergleichende Prüfung - Lage der Körperschaften

354 vgl. <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/70564-70564>, zuletzt aufgerufen am 2. Juli 2025

Das Prüfungsvolumen betrug rund 4,4 Milliarden Euro. Es ergibt sich aus der Summe aller Aufwendungen des Jahres 2023 der geprüften Landkreise.

In Ansicht 88 sind die Ergebnisverbesserungspotenziale aufgeführt.

Prüfungsvolumen

Ergebnis-
verbesserungs-
potenziale

Landkreise - Ergebnisverbesserungspotenziale 2023	
	Potenziale
Groß-Gerau	1.884.000 €
Hersfeld-Rotenburg	459.000 €
Lahn-Dill	365.000 €
Main-Kinzig	0 €
Marburg-Biedenkopf	538.000 €
Offenbach	2.173.000 €
Rheingau-Taunus	0 €
Wetterau	270.000 €
Gesamt	5.689.000 €
Das dargestellte Ergebnisverbesserungspotenzial ergibt sich aus der Inflationsanpassung bei veralteten Gebührensatzungen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen. Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2023	

Ansicht 88: Landkreise - Ergebnisverbesserungspotenziale 2023

Das in der 250. Vergleichenden Prüfung ermittelte rechnerische Ergebnisverbesserungspotenzial betrug rund 5,7 Millionen Euro.

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Februar 2024 bis Oktober 2024
Prüfungszeitraum:	2019 bis 2023
Zuleitung der Schlussberichte:	14. Mai 2025
Prüfungsbeauftragter:	P & P Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft; Idstein (vgl. Seite 249)

Informationsstand
und Prüfungs-
beauftragter

Ansicht 89: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Alle Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. In diesem Bericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse dargestellt. Insbesondere wurde auf eine eingehende Darstellung sensibler Daten verzichtet.

Datengrundlage

8.2	Leitsätze.....	198
8.3	Unterbringung von Geflüchteten.....	199
8.4	Resilienzmanagement.....	207
8.5	Zivilschutz	210
8.6	Katastrophenschutz.....	215
8.7	IT-Sicherheit.....	226
8.8	Kontrolle und Internes Kontrollsystem	227

Gliederung

8.9	Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften.....	230
8.10	Nachhaltigkeit	234
8.11	Zusammenfassung und Ausblick	236
8.12	Anhang 1 – Mehrkomponentenmodell 1. und 2. Beurteilungsebene.....	238
8.13	Anhang 2 – Mehrkomponentenmodell 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung	240

8.2 Leitsätze

Seite 200 ff.

Alle Landkreise waren mit der Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen befasst. Die schwankenden Zuströme an Geflüchteten erlaubten keine Planung, wie viele Personen zu welchem Zeitpunkt ankamen. Hielten die Landkreise Wohnungen oder andere Unterbringungsformen vor, erhielten sie dafür keinen Ausgleich durch das Land Hessen. Es wurden nur Kostenpauschalen für belegte Plätze bezahlt. Das Land Hessen hat im Jahr 2024 die Zuweisungspraxis dahingehend geändert, dass nur noch Geflüchtete mit Bleibeperspektive aus unsicheren Drittstaaten an die Kommunen weitergeleitet werden. Dadurch sollte die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge reduziert werden.

Seite 199

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Land Hessen mit seinen Landkreisen und kreisfreien Städten, ein sachgerechtes Finanzierungsmodell für die verbleibenden Leerstandskosten abzustimmen, die derzeit nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind. Dabei könnte definiert werden, welche Kapazitäten je Landkreis vorgehalten werden sollten und wann und wie die vorzuhaltenden Kapazitäten anzupassen sind, um der Volatilität der Wanderungsbewegungen gerecht zu werden und eine bessere Planbarkeit zu erreichen.

Seite 203

Der Main-Kinzig-Kreis, der Wetteraukreis und der Landkreis Offenbach delegierten die Aufgabe der Unterbringung an die kreisangehörigen Kommunen. Die Unterbringungsform und damit verbundene Kosten waren von örtlichen Gegebenheiten geprägt. Der Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften war in den kreisangehörigen Kommunen Erlensee und Niederdorfelden nicht kostendeckend. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, Gemeinschaftsunterkünfte durch die Landkreise zu betreiben.

Seite 207

Bei der Resilienz, also der Frage, wie die Landkreise in den Prüffeldern auf besondere Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft vorbereitet waren, wiesen die Landkreise Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf und der Rheingau-Taunus-Kreis einen fortgeschrittenen Reifegrad auf.

Seite 210 ff.

Im Zivilschutz war nur der Brandschutz bei den Landkreisen flächendeckend umgesetzt. Einen bedingt einsatzfähigen Schutzraum gab es nur an einer Schule³⁵⁵. Zugangsbeschränkungen zu den untersuchten Schulen gab es nicht. Der Unterricht von zu Hause war nur teilweise möglich, da die Technik nicht ausreichend verfügbar war.

355 Lahn-Dill-Kreis, Johann-Heinrich-Alsted-Schule, Haupt- und Realschule, Mittenaar

Im Katastrophenschutz übten alle Landkreise regelmäßig. Die Übungen unterschieden sich deutlich in ihrer Intensität. Die Landkreise sollten regelmäßig alle zwei bis drei Jahre eine Voll-/Rahmenübung vorsehen, um die komplexen Abläufe im Katastrophenfall zu üben.

Seite 213 ff.

Der bauliche Hochwasserschutz liegt nicht in der originären Zuständigkeit der Landkreise. Dennoch ließen sich auch hier sachgerechte Hochwasserschutzmaßnahmen beobachten. Im Katastrophenfall, der durch den Landrat festgestellt wird, waren die Landkreise aufgerufen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Einheiten zu koordinieren.

Seite 224

Die Haushaltswirtschaft wurde unter dem Aspekt nachhaltigen Wirtschaftens betrachtet. Dabei war der Haushaltsvollzug bei drei Landkreisen nicht ordnungsgemäß. Zwei Landkreise konnten keinen aufgestellten Jahresabschluss 2023 vorlegen. Beim Landkreis Marburg-Biedenkopf lag für den gesamten Prüfungszeitraum kein geprüfter Jahresabschluss vor.

Seite 230 ff.

Die Haushaltslage verschlechterte sich auch durch den Anstieg der Kosten der sozialen Leistungen und Jugendhilfe. Allein die Transferaufwendungen stiegen hier im Prüfungszeitraum bis Ende 2023 bei allen Landkreisen im Median um rund 40 Prozent an.

Seite 230 ff.

8.3 Unterbringung von Geflüchteten

Die Länder sind gemäß § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG³⁵⁶) verpflichtet, die Unterbringung von Geflüchteten sicherzustellen.³⁵⁷ Sie sind dafür zuständig, Asylbegehrende und Geflüchtete aufzunehmen, unterzubringen und ihnen andere existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren. In Hessen ist die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Gießen.

Nach § 1 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG³⁵⁸) sind die Landkreise und Gemeinden³⁵⁹ verpflichtet, die in den Nummern 1 bis 9 des Gesetzes genannten Personen aufzunehmen und unterzubringen. Zu diesen Personen gehören insbesondere Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber, die unter das Asylgesetz (AsylG) fallen und Personen, für die das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzuwenden ist.³⁶⁰ Das AsylG regelt das Verfahren für Personen, die nach Art. 16a des Grundgesetzes Anspruch auf Asyl haben.

356 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)

357 § 44 Abs. 1 Asylgesetz

Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

358 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16)

359 Vgl. dazu die Prüfungen 246. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ und 248. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ in diesem Kommunalbericht 2025

360 Sofern nicht anders bestimmt, sind die Personengruppen im Sinne des § 1 Nr. 1 bis 9 LAufnG gemeint.

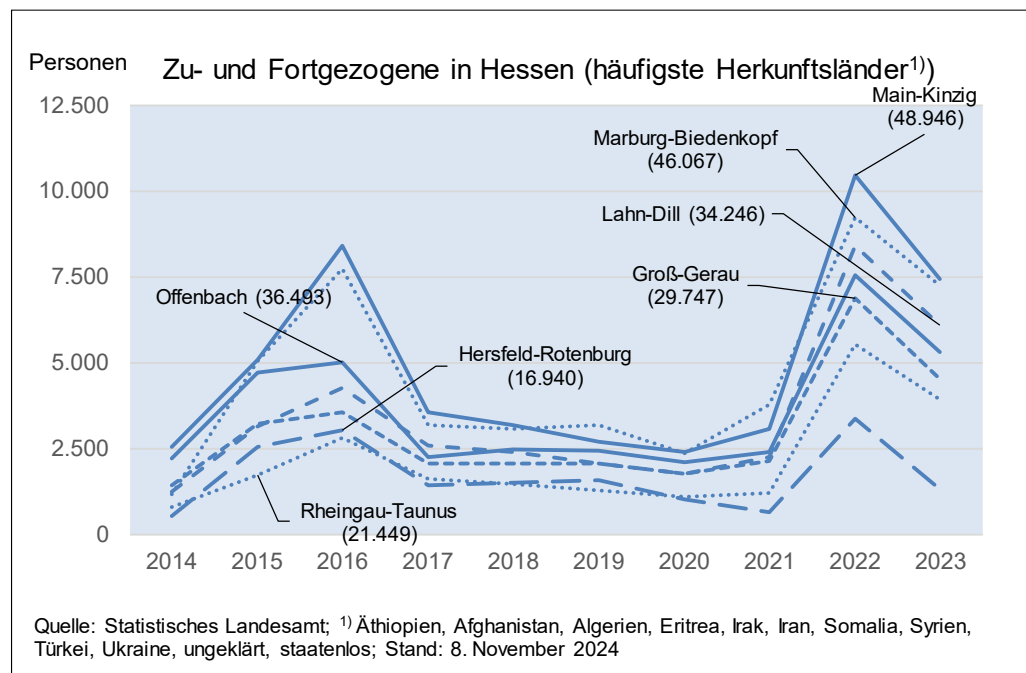
Das sind typischerweise politisch Verfolgte Die Aufnahmequote der Landkreise wird durch Rechtsverordnung³⁶¹, bei der die Einwohnerzahl zu berücksichtigen ist, bestimmt. Die Zuweisung an die Landkreise wird durch das Regierungspräsidium Darmstadt vorgenommen (§ 2 LAufnG).

Für den Bereich Flucht wurden folgende Themen untersucht:

- schwankende Flüchtlingszahlen
- Aufwand und Ertrag bei Landkreisen
- Kosten der Unterbringung
- Aufgabendelegierung an kreisangehörige Kommunen
- Leerstandskosten und
- Gebührensatzungen

schwankende
Flüchtlingszahlen

Ansicht 90 zeigt die stark schwankenden Flüchtlingszahlen von 2014 bis 2023 nach Nationalitäten der häufigsten Herkunftsländer.



Ansicht 90: Zu- und Fortgezogene in Hessen (häufigste Herkunftsländer)

Nach der ersten Zuwanderungswelle in 2015/2016 ebte der Zuzug zunächst bis zum Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine in 2022/2023 wieder ab.

Die Landkreise waren als Träger von Ausländer- und Sozialbehörden, von Jugendämtern und Jobcentern sowie im schulischen Bereich in vielen Handlungsfeldern verantwortlich. Sie tragen damit unmittelbare Verantwortung zur Integration von Migranten. Insofern stellen allein schon die starken Schwankungen die Kommunen vor große Herausforderungen.

Aufwand und Ertrag
bei den Landkreisen

Die mit der Unterbringung von Geflüchteten verbundenen Kosten werden nur teilweise von Bund und Land erstattet. Auch die Kommunen tragen insofern ihren Teil an der gesamtstaatlichen Aufgabe und haben auf eine wirtschaftliche Umsetzung zu achten.

³⁶¹ Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) vom 21. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 78)

Ansicht 91 zeigt die unterschiedlichen Aufwands- und Ertragsgrundlagen für die Landkreise.

Aufwand- und Ertragsstruktur für geflüchtete Personen				
	Ankunft der Geflüchteten, AsylbLG (LAufnG)	Integration der Geflüchteten (SGB II und SGB XII)	Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine (SGB II und SGB XII)	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (SGB VIII)
direkte Aufwendungen	Leistungsgewährung			Jugendhilfeleistungen
	Unterkunftskosten (Mieten, Gemeinschaftsunterkünfte)			
	Übernahme von Krankheitskosten unterhalb von 10.000 Euro je Person und Kalenderjahr, Krankenhilfekosten	Krankheitskosten, soweit keine Krankenversicherung eingreift		
indirekte Aufwendungen	Schulträgeraufgaben			
	Eingliederungshilfe (direkt und indirekt über LWV-Umlage)			
	Jugendhilfeleistungen			
Erträge	Erstattungen für die Leistungsgewährung und Pauschalen des Landes für die Unterbringung ¹⁾	vollständige Erstattung des Bundes für Leistungen, Kosten der Unterkunft werden zu 62,8% erstattet	vollständige Erstattung des Bundes für Leistungen, Kosten der Unterkunft werden zu 62,8% erstattet	vollständige Erstattung der Sachleistungen durch das Land Hessen
		Einnahmen aus Gebührenzahlungen		
	Zahlungen des Landes Hessen zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften, zuletzt Ende 2023			
	Krankheitskosten, soweit sie einen Betrag von 10.000 € je Person und Kalenderjahr überschreiten	Integrationsgeld (einmalig 3.000 Euro je Person vom Land Hessen)		anteilige Erstattung Verwaltungspersona für die Abwicklung der Unterbringung
Anmerkung: ¹⁾ Die Pauschalen sind nicht nur für die Unterbringung in einer Unterkunft gedacht. Vielmehr bestehen die Pauschalen aus mehreren Kostenbestandteilen, wie einen Anteil für die Grundleistungen nach AsylbLG, Krankenkosten nach AsylbLG, die Unterbringung, Soziale Betreuung. Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 91: Aufwands- und Ertragsstruktur für geflüchtete Personen

Ansicht 91 zeigt die komplexe Struktur der Aufwendungen und Erträge im Bereich Flucht. Die Aufgaben wurden zudem durch die Landkreise unterschiedlich erledigt. Beispielsweise war im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Aufgabe Unterbringung und Integration im Jobcenter des Kreises angesiedelt, während im Main-Kinzig-Kreis hierfür zentral das Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration verantwortlich war. Beim Wetteraukreis war die Unterbringung der Flüchtlinge auf die Verwaltungsbereiche Immobilienmanagement, Migration

und soziale Hilfen verteilt. So wies jeder Landkreis eine sehr individuelle Organisationsstruktur auf.

Die Landkreise erfassten die Aufwendungen und Erträge weder einheitlich noch strukturiert. Auch den Landkreisen selbst und der Überörtlichen Prüfung war eine vergleichbare Ermittlung nicht möglich. Ursächlich dafür waren unterschiedliche Organisationsstrukturen in den Landkreisen, die ihrerseits aus der kommunalen Selbstverwaltung resultieren. Der Hessische Landkreistag arbeitet an einer einheitlichen Vorgabe zu Erfassung der Daten, um so Unterschiede erkennen und Erstattungen sachgerecht ermitteln zu können. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind nicht öffentlich zugänglich und konnten deswegen für die Untersuchung nicht genutzt werden. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen die Ergebnisse offenzulegen, um Aufwendungen und Erträge einheitlich erfassen und die Kosten transparent darstellen zu können.

Kosten der
Unterbringung

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 LAufnG weist das Land Flüchtlinge den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Für die Personen, die nach § 1 Nr. 1 bis 6 LAufnG unterzubringen sind, wird nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 LAufnG den Landkreisen für die entstehenden Aufwendungen eine Pauschale gewährt. Sie belief sich im Jahr 2024 je nach Region und Mietniveau auf 983 Euro bzw. 904 Euro je Person und Monat.³⁶²

Mit der Pauschale werden alle Unterkunftskosten (Miete, Gemeinschaftsunterkünfte³⁶³) und damit ein Mix der Unterkunftsformen abgedeckt.

Aufgabenübertragung
an kreisangehörige
Kommunen

Die Landkreise können nach § 2 Absatz 2 Satz 2 LAufnG³⁶⁴ die Unterbringung der Flüchtlinge auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Benehmen übertragen.³⁶⁵ Das wurde in den Landkreisen unterschiedlich gehandhabt.

Die Landkreise Offenbach, Wetterau und Main-Kinzig wiesen den kreisangehörigen Kommunen Flüchtlinge zu. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf wurden Flüchtlinge einzig der Sonderstatusstadt Marburg zugewiesen. Der Lahn-Dill-Kreis wies nur in drei Monaten im Jahr 2022 ukrainische Flüchtlinge den kreisangehörigen Kommunen zu.

362 Nach der Anlage zu § 7 Absatz 1 Satz 1 LAufnG erhalten die Landkreise Groß-Gerau, Main-Kinzig, Offenbach, Rheingau-Taunus und Wetterau in 2024 je Person und Monat 983 Euro. Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill und Marburg-Biedenkopf erhalten in 2024 je Person und Monat 904 Euro.

Gemäß § 1 der Zweiten Anpassungs-Verordnung zum Landesaufnahmegesetz werden den Landkreisen rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 zusätzlich 10 Prozent auf die genannten Beträge gewährt. Folglich beliefen sich die an die Landkreise im Jahr 2024 zu gewährenden Pauschalen auf die in der Anlage zum Gesetz benannten Beträge in Höhe von 983 Euro oder 904 Euro plus 10 Prozent (die ebenfalls bereits im Jahre 2024 ausgezahlt wurden).

363 Bericht nach § 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zur Prüfung Leistungen an Flüchtlinge, Schwerpunkt: Erstattungen an die Kommunen für Flüchtlinge gemäß Landesaufnahmegesetz, Darmstadt, den 10. Dezember 2015

364 § 2 LAufnG

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss und erfolgt im Benehmen mit diesen.

365 Vgl. dazu auch die 246. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ und 248. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ in diesem Kommunalbericht 2025

Um die Flüchtlingssituation nicht nur auf Landkreisebene, sondern auch auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen zu beleuchten, untersuchte die Überörtliche Prüfung parallel in der 246. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" und in der 248. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" die Aufwands- und Ertragsstruktur der kreisangehörigen Kommunen.³⁶⁶

Beispielhaft wurde der Main-Kinzig-Kreis mit den Kommunen Erlensee und Niederdorfelden näher betrachtet (gelb umrandet):



Quelle: eigene Darstellung

Ansicht 92: Beispiel Main-Kinzig-Kreis

In der Stadt Erlensee³⁶⁷ und in der Gemeinde Niederdorfelden³⁶⁸ waren die Unterdeckungen im Jahr 2023 besonders auffällig. Beide Gemeinden betrieben Gemeinschaftsunterkünfte. Die Kosten dafür erstattete der Main-Kinzig-Kreis nicht vollständig. Auch in den weiteren geprüften Landkreisen war dies Praxis. Vielmehr wurden die vom Land erhaltenen Pauschalen für die Flüchtlinge weitergegeben. Die Pauschale kann aber allenfalls einen Mix der Unterkunftsformen abdecken.³⁶⁹ Sie war jedenfalls dann nicht kostendeckend, wenn neben der Gemeinschaftsunterkunft weitere zusätzliche Kosten (Sicherheitsdienst etc.) anfallen. Damit wurde auch das Prognoserisiko über die Anzahl der zu erwartenden Geflüchteten an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben, die sie in ihren Gemeinschaftsunterkünften aufzunehmen hatten. Hierfür stellte das Land den Kommunen in 2023 zusätzlich pauschal 50 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zur Deckung flüchtlingsbezogener Ausgaben zur Verfügung.³⁷⁰

Beispiel
Main-Kinzig-Kreis

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, Gemeinschaftsunterkünfte nur auf Kreisebene einzurichten und hier eine angemessene Kostenstruktur anzustreben.

³⁶⁶ Vgl. auch Ausführungen im Abschnitt 3.9 im Allgemeinen Teil, Seite 45

³⁶⁷ 246. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ in diesem Kommunalbericht 2025, Seite 71 ff.

³⁶⁸ 248. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ in diesem Kommunalbericht 2025, Seite 140 ff.

³⁶⁹ Die Pauschalen decken nur anteilig die Unterkunftskosten ab. Die Landkreise übertragen meist einen Teil ihrer Aufgaben auf die Gemeinden, wie die Unterbringung oder die soziale Betreuung. Die Auszahlung der Grundleistungen und die Krankenhilfe nach AsylbLG werden in der Regel weiterhin von den Landkreisen gewährt (weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sie die gesamte Pauschale weiterleiten).

³⁷⁰ <https://hessen.de/presse/pressearchiv/land-und-kommunen-benoetigen-zur-finanzierung-der-fluechtlingsversorgung-mehr-geld-vom-bund>; zuletzt aufgerufen am 22. September 2025

Leerstandskosten

Starke Schwankungen bei den Wanderbewegungen haben weitere Effekte auf die Organisation und die finanzielle Belastung bei den Landkreisen. Wenn binnen kurzer Zeit viele Geflüchtete zuströmen, müssen Bund, Land und Landkreise schnell reagieren, um diese Menschen unterzubringen. Das erzeugt einen enormen Handlungsdruck. Das kann dazu führen, dass Unterkünfte am Markt zu überhöhten Preisen und zu unüblichen Konditionen, wie beispielsweise sehr langen Mietvertragsdauern, angemietet werden müssen. Das war in den Jahren 2015 und 2016 der Fall. Wenn der Flüchtlingsstrom abreißt, stehen diese UnterkunftsKapazitäten, die unter Handlungsdruck angemietet wurden und hohe Kosten erzeugen, leer.

Die Kostenpauschalen des Landes werden einzig für belegte Plätze gezahlt. Damit gibt das Land das Prognoserisiko über die Zahl der zu erwartenden Geflüchteten auf die Landkreisebene weiter.

Soweit der Leerstand und damit die Vorhaltekosten nicht durch Misswirtschaft entstanden sind, sollten die Kommunen und Landkreise einen Anspruch auf eine ausreichende Finanzierung haben.

Mit der im Februar 2024 durch das Hessische Innenministerium umgesetzten Maßnahme, dass Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern nicht mehr den Kommunen zugewiesen werden, wurden die Kommunen spürbar entlastet. Sie müssen keine Kapazitäten für die Unterbringung und sonstige Unterstützungen für diesen Personenkreis mehr zur Verfügung stellen.³⁷¹

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Land Hessen mit seinen Landkreisen und kreisfreien Städten, ein sachgerechtes Finanzierungsmodell für die verbleibenden Leerstandskosten abzustimmen, die derzeit nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind. Dabei könnte

1. definiert werden, welche Kapazitäten pro Landkreis vorgehalten werden sollten und
2. wann und wie die vorzuhaltenden Kapazitäten anzupassen sind, um der Volatilität der Wanderungsbewegungen gerecht zu werden und eine bessere Planbarkeit zu erreichen.

Gebührensatzungen

Die Landkreise erhoben für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren (§ 4 Absatz 1 und § 5a LAufnG).

Wenn die geflüchteten Personen keine Leistungen mehr nach dem AsylbLG beziehen, trägt die Unterkunftskosten grundsätzlich nicht mehr der Landkreis. Ist die geflüchtete Person erwerbstätig und erzielt ausreichend Einkommen, zahlt sie die Gebühr selbst. Ist die Person arbeitssuchend oder kann keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, werden die Gebühren zu 62,8 Prozent durch den Bund nach SGB II³⁷² und SGB XII³⁷³ erstattet.

Grundsätzlich handelt es sich in beiden Fällen um eine Fehlbelegung, da diese Personen die Unterkünfte weiter belegen, die für neu ankommende Personen gebraucht werden. Die Personen verblieben vorübergehend in den Unterkünften, da am Wohnungsmarkt kein entsprechendes Angebot bestand und um Obdachlosigkeit zu verhindern.

371 Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/hessens-innenminister-poseck-kuendigt-entlastung-der-kommunen-bei-fluechtlingen-an-19552599.html>, zuletzt aufgerufen am 25. August 2025

372 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)

373 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)

Ansicht 93 zeigt die die Rahmendaten zu den Gebührensatzungen der Landkreise.

Gebühren und Gebührenkalkulation (LAufnG) der Landkreise					
	Höhe der im Haushalt verbuchten Gebühren	je Einwohner	Letzte Kalkulation im Prüfungszeitraum	Inflationsanpassung ¹⁾	Ergebnisverbesserung Inflationsanpassung
Groß-Gerau	14.284.207 €	51 €	2021	113%	1.884.241 €
Hersfeld-Rotenburg	254.126 €	2 €	2017	121%	53.514 €
Lahn-Dill	6.182.299 €	24 €	2022	106%	364.655 €
Main-Kinzig	9.764.300 €	22 €	2023	100%	- €
Marburg-Biedenkopf	2.555.762 €	10 €	2017	121%	538.195 €
Offenbach	10.318.076 €	28 €	2017	121%	2.172.790 €
Rheingau-Taunus	2.754.221 €	15 €	2023	100%	- €
Wetterau	2.048.526 €	6 €	2021	113%	270.223 €

¹⁾ Ausgehend vom Kalkulationsjahr wurde eine inflationäre Anpassung auf das Jahr 2023 vorgenommen. Beispiel Lahn-Dill: Verbraucherpreisindex 2022 = 110,2 -> 2023 = 116,7 -> 116,7 geteilt durch 110,2 = 105,89 (gerundet 106 %)
Quelle: Eigene Erhebungen; Statistisches Bundesamt (Destatis), Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2024

Ansicht 93: Gebühren und Gebührenkalkulation (LAufnG) der Landkreise

Ansicht 93 zeigt die unterschiedliche Höhe, der im Haushalt verbuchten Benutzungsgebühren für die Kosten für die Unterkunft in Gemeinschaftsunterkünften. Die geringste Gebühr wies der Landkreis Hersfeld-Rotenburg auf. Das ist deswegen nachvollziehbar, weil der Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Personen ganz überwiegend in angemieteten Wohnungen und kleineren Unterkünften unterbrachte. Die dort untergebrachten Personen wanderten ab oder zogen in eigene Wohnungen um. In den Landkreisen Groß-Gerau und Offenbach war das nicht der Fall, weil dort kaum Wohnraum außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften verfügbar war.

Ansicht 93 zeigt außerdem, in welchen Jahren die Landkreise zuletzt ihre Gebühregrundlagen kalkultierten. Der Rheingau-Taunus-Kreis kalkultierte die Gebühren jährlich nach und passte sie an. Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Marburg-Biedenkopf und Offenbach hatten die ältesten Gebührensatzungen. Die Gebührenkalkulation war hier zuletzt 2017 vorgenommen worden. Allein durch die Inflationsbereinigung ergab sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 5,28 Millionen Euro bei den Landkreisen, die keine aktuelle Gebührenkalkulation vorwiesen. Im Landkreis Offenbach bestand mit rund 2,2 Millionen Euro das größte Ergebnisverbesserungspotenzial.

Erfreulicherweise nahmen die Landkreise unsere Ergebnisse zum Anlass, am Ende des Prüfungszeitraums Anpassungen bei den Gebührensatzungen vorzunehmen. Ansicht 94 zeigt die Anpassungen der Gebührensatzungen durch die Landkreise nach Ende des Prüfungszeitraums.

Quervergleich - Gebührensatzung der Landkreise				
Landkreise	Höhe der Gebühr zum Ende des Prüfungszeitraums 2023 und Inkrafttreten Satzung		Höhe der Gebühr nach dem Prüfungszeitraum und Inkrafttreten Satzung	
Groß-Gerau	380 €	23.02.2021	580 €	01.01.2024
Hersfeld-Rotenburg	320 €	01.01.2017	390 €	01.07.2025
Lahn-Dill	360 €	01.01.2022	600 €	01.01.2025
Main-Kinzig	360 €	01.07.2023	420 € 450 €	01.07.2024 01.07.2025
Marburg-Biedenkopf	310 €	01.01.2017	420 €	01.01.2024
Offenbach	375 €	01.01.2017	400 € 450 €	01.01.2024 01.01.2025
Rheingau-Taunus	396 €	01.01.2023	592 €	01.01.2025
Wetterau	284 €	01.01.2021	471 €	01.01.2024
Ermäßigungen: Gebühren ermäßigen sich monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, SGB II oder des SGB XII übersteigt -> Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11-11b SGB II oder §§ 82-89 SGB XII sind zu berücksichtigen. Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: 2. Juli 2025				

Ansicht 94: Quervergleich - Gebührensatzung der Landkreise

Alle acht Landkreise hatten die Gebühren nach dem Erhebungszeitraum erhöht (Ansicht 94). Damit haben die Landkreise die zum 31. Dezember 2023 ermittelten Ergebnisverbesserungspotenziale auf Grund der Empfehlung der Überörtlichen Prüfung bereits gehoben.

Unterbleibt eine zeitnahe Kalkulation, ergeben sich allein aus den inflationsbedingten Kostenanstiegen Ergebnisverbesserungspotenziale. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen, regelmäßig die Benutzungsgebühren neu zu kalkulieren und die Satzungen bei Bedarf anzupassen.

8.4 Resilienzmanagement

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl von Krisen mit Relevanz für die stetige Aufgabenerfüllung deutlich erhöht. Deswegen rückt das Thema Resilienz als Konzept in den Mittelpunkt. Der Begriff Resilienz beschreibt die Fähigkeit von Gemeinschaften, Krisen oder Katastrophen ohne dauerhafte Beeinträchtigung zu überstehen. Für diese Prüfung bedeutet Resilienz, wie die Landkreise auf besondere Herausforderungen vorbereitet sind.

Der hessische Sicherheits- und Resilienzrat³⁷⁴ hat die Hessische Resilienzstrategie erarbeitet, die 2023 durch das Kabinett beschlossen wurde. Die hessische Landesregierung definiert Risiko- und Krisenmanagement als Resilienzkreislauf in Anlehnung an das Konzept des Katastrophenrisikomanagements der Bundesregierung.³⁷⁵

Resilienzstrategie
Land Hessen



Ansicht 95: Resilienzkreislauf im Sinne des Risiko- und Krisenmanagements

Wesentliche Aspekte des Risiko- und Krisenmanagements sind Prävention, Vorbereitung, Reaktion und Anpassung an die jeweils neue Ausgangslage. Mit dem Risiko- und Krisenmanagement verfolgt die hessische Landesregierung

374 Hessen hat einen Sicherheits- und Resilienzrat unter Führung des Innenministeriums eingerichtet. Dabei handelt es sich nicht um ein fest besetztes Gremium, sondern um eine ressortübergreifende Abstimmung zu den wichtigen Resilienzthemen.

375 Quelle: <https://www.katrima.de/DE/Ansatz/ansatz.html>, zuletzt aufgerufen am 8. November 2024.

einen lernenden Ansatz zur Steigerung von Resilienz gegenüber verschiedenen Krisenszenarien.³⁷⁶

Zum Resilienzmanagement gehört in dieser Untersuchung der Bevölkerungsschutz mit den Bereichen Zivilschutz und dem Brand- und Katastrophenschutz, der auch den Hochwasserschutz mit einbezieht. Außerdem wurde die IT-Sicherheit beleuchtet. Durch ihre Stellung im föderalen System haben die Landkreise in vielerlei Hinsicht sowohl Eingriffsmöglichkeiten als auch Hilfspflichten.

Ansicht 96 zeigt, welche Zuständigkeiten die einzelnen Gebietskörperschaften in den untersuchten Handlungsfeldern hatten.

Zuständigkeiten in den betrachteten Handlungsfeldern				
Handlungsfelder	Bund	Land	Landkreise	Städte und Gemeinden
Zivilschutz				
Zivilschutz an Schulen				
Katastrophenschutz				
Hochwasser				
IT-Sicherheit				

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 96: Zuständigkeiten in den betrachteten Handlungsfeldern

Ansicht 96 zeigt stark vereinfacht die sich überschneidenden Zuständigkeiten. Die Landkreise waren entweder auf die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen oder mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angewiesen.

Für den Zivil- und Katastrophenschutz hat das Grundgesetz verschiedene Zuständigkeiten normiert: Während der Bund die Aufgabe hat, die Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren („Zivilschutz³⁷⁷“) zu schützen, sind die Länder für den Schutz vor großen Unglücken und Katastrophen in Friedenszeiten („Katastrophenschutz³⁷⁸“) zuständig. In der Praxis arbeiten Zivilschutz und Katastrophenschutz eng zusammen, um die Bevölkerung bestmöglich zu schützen.

376 Quelle: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2024-01/resilienz-strategie_veroeffentlichte_fassung.pdf, zuletzt aufgerufen am 28. Oktober 2024.

377 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)

Artikel 73

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

Nr. 1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;

378 Der Bund hat im Katastrophenschutz keine unmittelbaren Zuständigkeiten. Bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen können die Länder allerdings nach Artikel 35 Grundgesetz unter anderem zusätzlich Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen, wie z. B. das Technische Hilfswerk (THW), die Bundespolizei oder die Streitkräfte zur Hilfe anfordern.

Dies gilt auch für den Zivilschutz an Schulen. Die Landkreise waren als Schulträger nur für die Baulichkeiten bei den Schulen verantwortlich. Der Zivilschutz lag nicht in ihrer originären Verantwortung.³⁷⁹

Der Katastrophenschutz³⁸⁰ obliegt nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 30 GG³⁸¹ den Bundesländern.³⁸² Zuständig für den Katastrophenschutz in Hessen sind nach § 25 HBKG³⁸³ der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde), die Regierungspräsidien (obere Katastrophenschutzbehörde) und das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (oberste Katastrophenschutzbehörde).

Der hessische Hochwasserschutz liegt gemäß § 65 ff. HWG³⁸⁴ in Verbindung mit § 1 WasserZustVO³⁸⁵ im Verantwortungsbereich der oberen Wasserbehörde (OWB)³⁸⁶ und der unteren Wasserbehörde (UWB). Die unteren Wasserbehörden sind in 21 Landkreisen und in den fünf kreisfreien Städten angesiedelt. Der bauliche Hochwasserschutz vollzieht sich auf der Ebene der Städte und Gemeinden. Die Landkreise nehmen hier eine beratende Funktion wahr und unterstützen die Kommunen. Bei Hochwasserereignissen stellt der Landrat den Katastrophenfall fest und die Landkreise sind zuständig für die Koordination der Katastrophenschutzeinheiten. Deshalb haben die Landkreise auch beim Hochwasserschutz eine wichtige Aufgabe.

379 Während das Staatliche Schulamt als nachgeordnete Landesbehörde für die inneren Schulangelegenheiten wie die Qualitätsentwicklung des Unterrichts zuständig ist, liegen die äußeren Schulangelegenheiten wie Gebäude, Ausstattung und Schülerbeförderung in der Verantwortung des Schulträgers.

380 Eine Katastrophe im Sinne § 24 HBKG bezeichnet ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

381 Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)

382 Der Bund hat im Katastrophenschutz zwar keine unmittelbaren Zuständigkeiten. Gleichwohl können die Länder bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach Artikel 35 Grundgesetz unter anderem zusätzlich Polizeikräfte anderer Länder, sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen, wie das Technische Hilfswerk (THW), die Bundespolizei oder die Streitkräfte zur Hilfe anfordern (z.B. Weihnachtshochwasser 2023/2024 oder auch das Hochwasser in Süddeutschland 2024) Die Unterstützung des Bundes beim Katastrophenschutz wird allgemein als Katastrophenhilfe bezeichnet.

383 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014, GVBl. 2014 S. 26, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021, GVBl. S. 602

384 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475).

385 Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) in der Fassung vom 2. Mai 2011, zuletzt geändert am 15. August 2018 (GVBl. S. 369).

386 Oberste Wasserbehörde ist das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), die technisch-wissenschaftliche Fachbehörde ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Die drei Regierungspräsidien (RP) stellen die obere Wasserbehörde.

8.5 Zivilschutz

Die Maßnahmen zum Zivilschutz sollen im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung, den Schutz der Bevölkerung und deren Versorgung sicherstellen. Die Aufgaben im Zivilschutz ergeben sich aus § 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes³⁸⁷ (ZSKG). Zuständig ist der Bund durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)³⁸⁸. Ansicht 97 zeigt den Aufbau des Zivilschutzes in Deutschland.



Ansicht 97: Aufbau Zivilschutz in Deutschland³⁸⁹

Organisation des Zivilschutzes

Ansicht 97 zeigt, dass der Zivilschutz mehrstufig organisiert ist. In Hessen ist der Zivilschutz im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) verankert. Das HBKG beinhaltet neben den Regelungen zur Gewährleistung von Vorsorgemaßnahmen gegen Brandgefahren und Brände sowie gegen andere Gefahren auch Regelungen für die Abwehr von Katastrophen. Ausführliche Erklärungen zu den Regelungen des HBKG sind auch im Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ zu finden, dass das Hessische Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz herausgegeben hat.

Die konkreten Handlungsschritte für den Zivilschutz sind allerdings im „Zivilen Alarmplan“³⁹⁰ aufgeführt. Der „Zivile Alarmplan“ ist ein Instrument, mit dem die unverzügliche Umsetzung ziviler Maßnahmen zur Versorgung und zum Schutz der Bürger, zur Unterstützung der Streitkräfte im Krisen-, Spannungs-, Verteidigungs-, oder Bündnisfall³⁹¹ sowie zur Aufrechterhaltung der Regierungs- und Staatsfunktionen umgesetzt werden können. Der Zivile Alarmplan unterliegt der Geheimhaltung. Die genauen Umsetzungsschritte und der Umsetzungsstand werden deswegen nicht veröffentlicht.

³⁸⁷ Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

³⁸⁸ § 4 ZSKG

³⁸⁹ Quelle: Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge (DKKV) e.V., Lücken und Kapazitäten im deutschen Bevölkerungsschutz im Kontext klimabedingter Gefahren, Erscheinungsjahr 2023, abrufbar unter <https://dkkv.org/publikation/luecken-und-kapazitaeten-im-deutschen-bevoelkerungsschutz-im-kontext-klimabedingter-gefahren/>

³⁹⁰ Die zivile Alarmplan (ZAP) wird auf der Bundesebene koordiniert. Dazu erlässt das Bundesministerium des Inneren und für Heimat Richtlinien (ZAPRL). Die Länder setzen dann nach dieser Richtlinie die Planung um.

³⁹¹ Zu Spannungs-, Zustimmungs- oder Bündnisfall vgl. Artikel 80a Absatz 1 und 3 GG

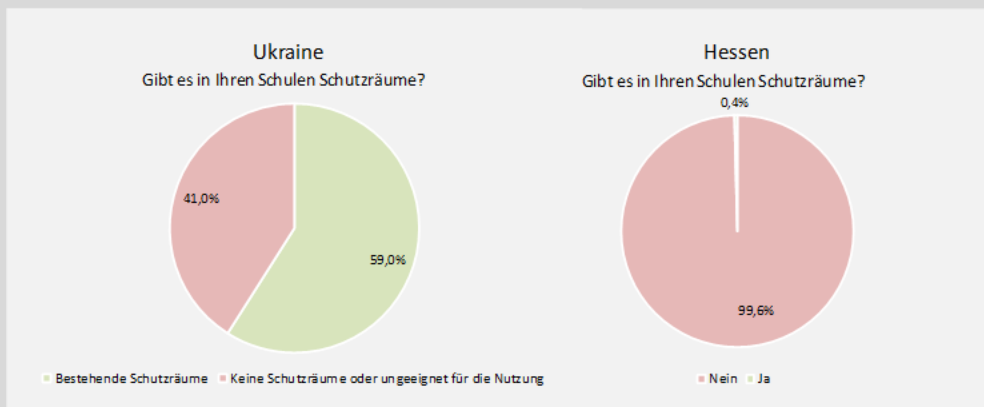
Parallele Prüfung in der Ukraine und in Hessen

Der Bundesrechnungshof (BRH) bat im Herbst 2022 den Hessischen Rechnungshof (HRH) um Unterstützung bei einem GIZ-Projekt zur Weiterentwicklung der Finanzkontrolle der „Accounting Chamber of Ukraine“ (ACU). In einer parallelen Prüfung in der Ukraine und in Hessen sollte der Zivilschutz an Schulen untersucht werden. Zielsetzung war dabei den Status festzustellen, wie die Schulen auf einen möglichen Kriegsfall vorbereitet sind und Schutzmaßnahmen wie Schutzräume, Notstromversorgung, Überwachungstechnik und Zugangsbeschränkungen, Alarmierungssysteme und den Brandschutz umgesetzt haben. Für Hessen wurde die Prüfung beispielhaft bei den acht in der 250. Vergleichenden Prüfung geprüften Landkreisen vorgenommen.

Die Ergebnisse wurden in einer gemeinsamen Stellungnahme veröffentlicht und sollen dazu beitragen, eine Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen anzustoßen.³⁹²

In der Ukraine und in Hessen lagen unterschiedliche Ausgangsbedingungen vor. Während die Ukraine dem Angriff Russlands ausgesetzt war, waren in Hessen die Entspannungsjahre nach dem Ende des Kalten Kriegs prägend. Einrichtungen der Schule wie Schulsportplätze wurden für die Allgemeinheit außerhalb der Unterrichtszeiten geöffnet. Gleichwohl hat sich auch in Hessen das Bewusstsein hinsichtlich der Sicherheitslage geändert. Schutzmaßnahmen sind nicht nur im Hinblick auf den Kriegs- oder Krisenfall notwendig, sie schützen auch vor Vandalismus, Diebstahl oder im Amokfall.

1. Schutzräume



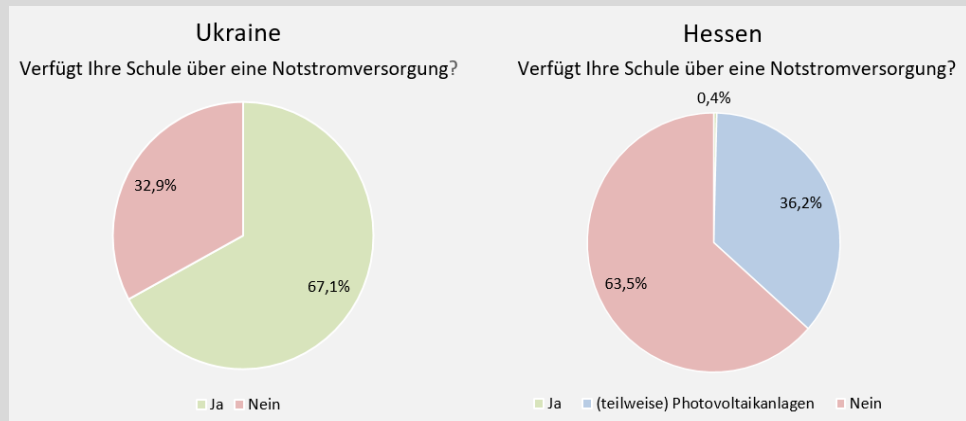
Ansicht 98: Vergleich Ukraine – Hessen „Schutzräume in Schulen“

Anders als in der Ukraine, wo fast 60 Prozent der Schulen über Schutzräume verfügten, gab es in Hessen nach Ende des Kalten Kriegs mit einer Ausnahme keine geeigneten spezifischen Schutzräume mehr.

2. Notstromversorgung

In der Ukraine waren zum Erhebungszeitpunkt 67 Prozent der Schulen mit einer Notstromversorgung versehen. In Hessen gab es dagegen bei rund 64 Prozent keine Notstromversorgung. Zwar sind in Hessen Photovoltaikanlagen auch auf Schulen installiert, sie konnten aber nicht unmittelbar für Zwecke der Notstromversorgung eingesetzt werden (Ansicht 99).

³⁹² <https://rp.gov.ua/IntCooperation/IntAudits/?id=2382&lang=eng>, zuletzt aufgerufen am 14. August 2025

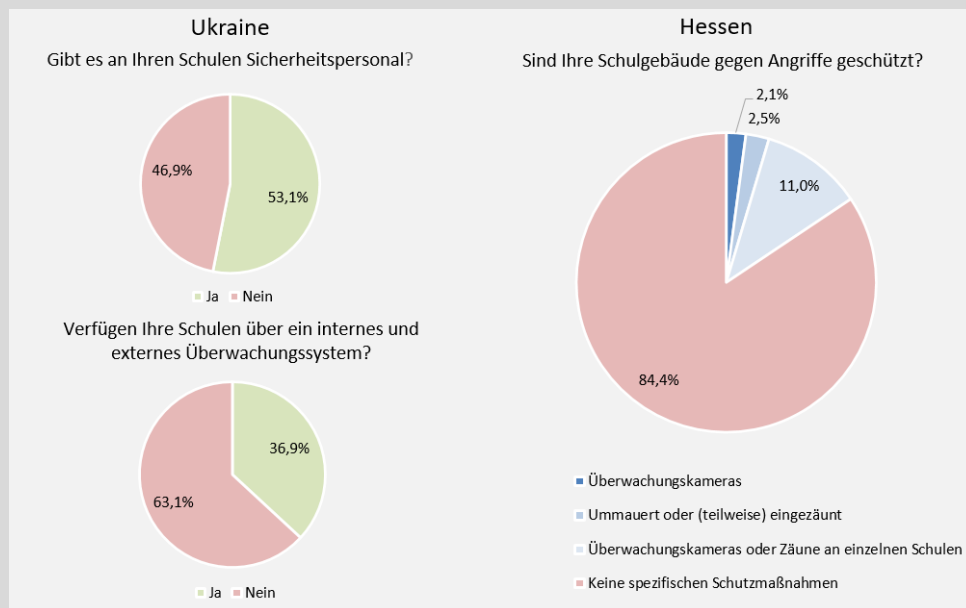


Ansicht 99: Vergleich Ukraine – Hessen "Notstromversorgung in Schulen"

Für eine funktionierende Notstromversorgung wären ein geeignetes Speichersystem und ein Wechselrichter notwendig, der eine Netzentkopplung ermöglicht. Eine Versorgung mit Notstrom war nur bei knapp einem Prozent der geprüften Schulgebäude vorhanden.

3. Überwachungstechnik und Zugangsbeschränkung

Überwachungstechnik und Zugangsbeschränkungen helfen in der Ukraine, potenzielle Angreifer oder auch Amokläufer abzuwehren. Beides dient auch als Schutz vor Diebstahl oder Vandalismus, was erhebliche Kosten verursachen kann. Deshalb wurde der Stand der Umsetzung von Überwachungstechnik und Zugangsbeschränkung als weiteres Prüffeld betrachtet.

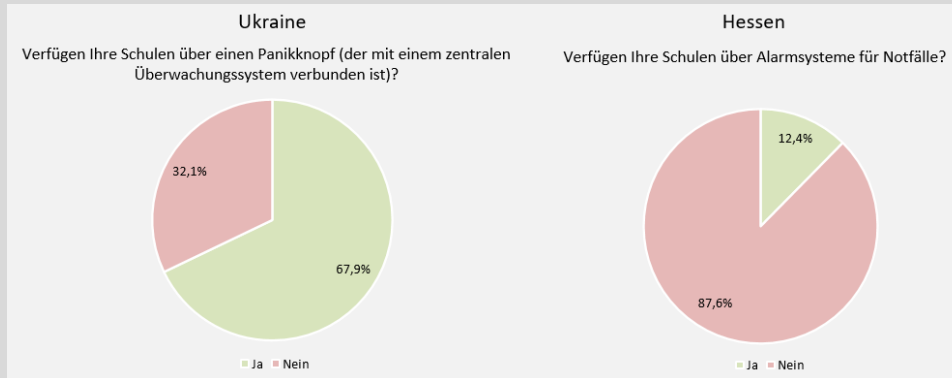


Ansicht 100: Vergleich Ukraine – Hessen "Schutz der Schulen vor Angriffen"

In der Ukraine war an 53,1 Prozent der Schulen ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Außerdem war bei 36,9 Prozent der Schulen Überwachungstechnik im Einsatz. In Hessen gab es hingegen nur wenige Schutzmaßnahmen wie Kameras. Diese sollten insbesondere Vandalismus vorbeugen. Zugangsbeschränkungen und Sicherheitsdienste wurden nicht eingesetzt.

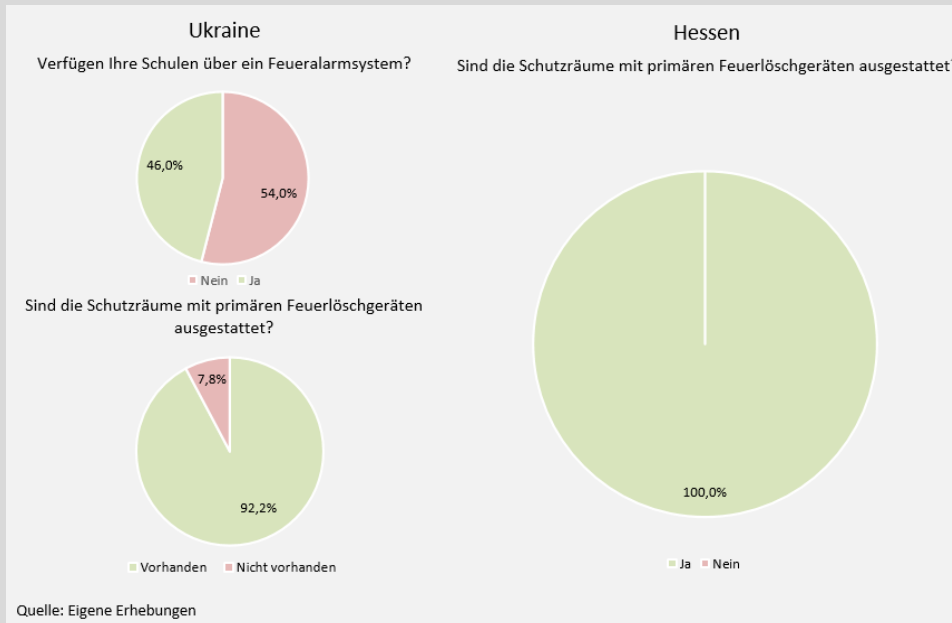
4. Alarmierungssysteme

In der Ukraine verfügten zwei Drittel der Schulen über Panikknöpfe oder ähnliche Systeme. Das war in Hessen an rund zwölf Prozent der Schulen der Fall. Dies betraf die Schulgebäude in Offenbach und im Rheingau-Taunus-Kreis (Ansicht 101).



Ansicht 101: Vergleich Ukraine – Hessen “Alarmsysteme in Schulen”

5. Brandschutz



Ansicht 102: Vergleich Ukraine – Hessen “Brandschutz”

In der Ukraine wurde untersucht, ob Feuermeldeanlagen und Brandschutzausrüstung vorhanden sind. Die Untersuchung ergab, dass in 54 Prozent der Schulen keine Feuermeldeanlagen vorhanden waren. Dagegen war in über 90 Prozent der Schulen eine Brandschutzausrüstung vorhanden. Hessen wies einen gut organisierten Brandschutz auf. Alle Schulen verfügten über Brandmeldeanlagen und Notfallausrüstungen. Die Ausstattung wurde regelmäßig überprüft und gewartet.

Fazit der parallelen Prüfung

Die ukrainischen Erfahrungen können auch für Hessen nützlich sein. Insbesondere besteht ein Bedarf, die hessische Bevölkerung für die Themen Kriegs- und Notfallbereitschaft weiter zu sensibilisieren.

Neben der parallelen Prüfung mit der Ukraine erhob die Überörtliche Prüfung bei den Landkreisen, wie der Zivilschutz aktuell aufgestellt ist.

Zivilschutz in den Landkreisen

Beurteilung Handlungsfeld Zivilschutz								
Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Zivilschutzbeauftragter und Umsetzung ziviler Alarmplan	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Schutzbauten	●	●	⊖	●	●	●	●	●
Maßnahmen zur Stromversorgung	✓	✓	⊖	⊖	✓	⊖	✓	✓
Gesamt-Beurteilung	66%	66%	66%	50%	66%	50%	66%	66%
67 bis 100 Prozent, 34 bis 66 Prozent, 0 bis 33 Prozent Quelle: Eigene Erhebungen, Stand: 3. April 2025								

Ansicht 103: Beurteilung Handlungsfeld Zivilschutz

Alle Landkreise hatten einen Zivilschutzbeauftragten, wie Ansicht 103 zeigt.

Schutzbauten waren, bis auf einen bedingt geeigneten Schutzraum in einer Schule im Lahn-Dill-Kreis, nicht vorhanden. Hintergrund war zunächst eine Entscheidung der Bundesregierung im Jahr 2007 im Einvernehmen mit den Ländern, den öffentlichen Schutzraumbau aufzugeben und die Anlagen rückabzuwickeln. Die Rückabwicklung der öffentlichen Schutzräume wurde mit Erlass vom 17. März 2022 durch das Bundesinnenministerium gestoppt.³⁹³

Die Stromversorgung war in allen Landkreisen für die Einsatzzentralen sowie die kritische Infrastruktur im Krisenfall sichergestellt. Die Landkreise unterstützten darüber hinaus kreisangehörige Kommunen und Dritte, wie beispielsweise Alten- und Pflegeheime, bei der Versorgung mit Strom in Notfällen. Dabei setzten sie unterschiedliche Schwerpunkte. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf beauftragte beispielsweise ein Stromausfallkonzept, das neben dem Landkreis auch die kreisangehörigen Kommunen mit einbezog. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg setzte dagegen bei der Versorgung mit Strom auf Netzersatzanlagen in Form von Notstromaggregaten.

Soweit Kommunen oder Dritte solche Notstromaggregate vorhielten, verpflichtete sich der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Einsatzfall den nötigen Treibstoff bereitzustellen und anzuliefern.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen, Vorkehrungen und Konzepte für die Versorgung der kritischen Infrastruktur mit Strom im Notfall zu entwickeln. Die Landkreise sind hierfür zwar nicht originär zuständig, sollten ihre kreisangehörigen Kommunen beratend unterstützen.

393 Vgl. https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/schutzbauwerke_node.html, zuletzt aufgerufen am 25. Mai 2025

8.6 Katastrophenschutz

Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) hat zum 1. Januar 2024 das Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ per Erlass eingeführt.³⁹⁴ Hierin werden ausführlich die Organisation und die Maßnahmen im Katastrophenfall dargestellt.

Ansicht 104 zeigt die Struktur des Katastrophenschutzes in Hessen.



Ansicht 104: So ist der Katastrophenschutz in Hessen organisiert³⁹⁵

Gemäß § 34 HBKG stellt die untere Katastrophenschutzbehörde (Landrat oder Oberbürgermeister) im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde (HMdI) Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebiets durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt.³⁹⁶ Obere Katastrophenschutzbehörde sind in Hessen die Regierungspräsidien für ihren Regierungsbezirk. Sie unterstützen mit Planung, Überwachung und Koordination im Bedarfsfall.

Die weiteren privaten und öffentlichen Hilfsorganisationen mit den kommunalen Feuerwehren gewährleisten die medizinische Erstversorgung und arbeiten parallel am Einsatzort.³⁹⁷ Die Polizei übernimmt die Sicherung von Einsatzstellen, leitet Evakuierungen ein und sorgt für die öffentliche Sicherheit. Der Bund kann zur Hilfe angefordert werden (Katastrophenhilfe).³⁹⁸ Hilfsorganisationen wie das

394 Erlass des Hessischen Ministerium des Inneren, für Sicherheit und für Heimatschutz (StAnz. 6/2024 S. 194) zur Einführung des Konzeptes „Katastrophenschutz in Hessen“ vom 11. Januar 2024.

395 Quelle: Westdeutscher Rundfunk: <https://reportage.wdr.de/katastrophenschutz-eure-fragen-zur-bundestagswahl#chapter-195>, zuletzt aufgerufen am 17. April 2025, angepasst an Hessen

396 Bei Gefahr im Verzug besteht die Möglichkeit, den Eintritt des Katastrophenfalls durch die untere Katastrophenschutzbehörde ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde festzustellen, die jedoch unverzüglich zu unterrichten ist. Die Kriterien für das Vorliegen eines Katastrophenfalles ergeben sich aus § 24 HBKG.

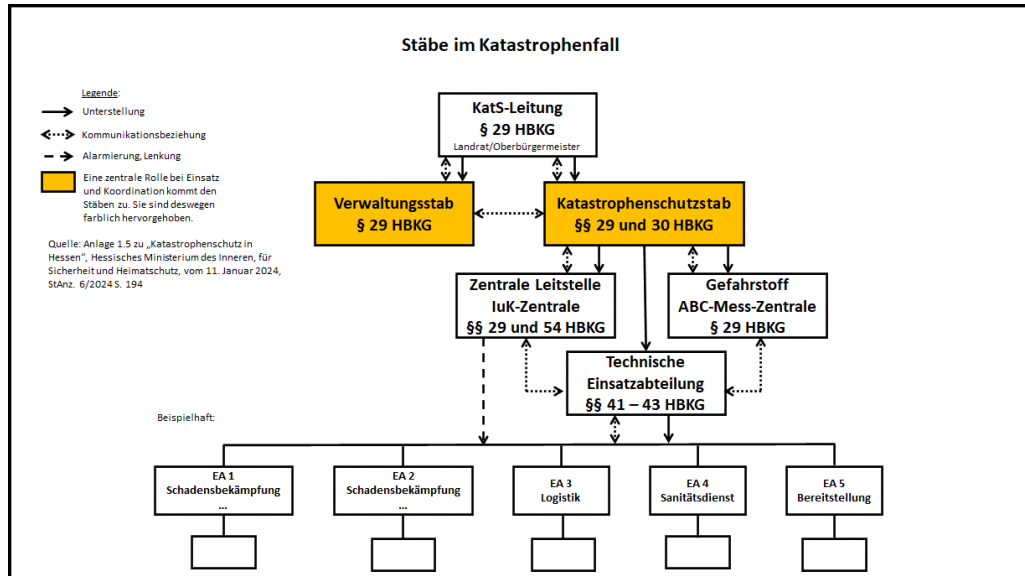
397 Öffentliche Hilfsorganisationen (THW, Feuerwehr) weisen eine staatliche oder kommunale Trägerschaft aus und werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Private Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Maleser) sind Non-Profit-Organisationen ohne staatliche Trägerschaft, die sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder andere private Mittel finanzieren.

398 Vergleiche auch Fußnote 382

Technische Hilfswerk (THW) ergänzen die Einsätze durch spezialisierte technische Fähigkeiten, etwa bei Bergungen, Hochwasserschutz und Infrastrukturmaßnahmen. Die Bundeswehr kann im Rahmen der Amtshilfe hinzugezogen werden, vor allem zur logistischen Unterstützung und bei Naturkatastrophen, die die zivilen Kapazitäten übersteigen.³⁹⁹

Stäbe koordinieren
die Zusammenarbeit

Die Führungsstrukturen auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörde sind in Ansicht 105 dargestellt.



Ansicht 105: Führungsstrukturen im Katastrophenfall⁴⁰⁰

Rolle der
kommunalen Ebene

Ansicht 105 zeigt die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure des Katastrophenschutzes im Landkreis auf den verschiedenen Ebenen. Aufgrund ihrer Bedeutung sind der Verwaltungsstab und der Katastrophenschutzstab farblich hervorgehoben. Im Katastrophenschutz dienen Stäbe der Koordination und Unterstützung der Einsatzleitung. Sie bündeln Informationen aus den beteiligten Organisationen (wie Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten, THW und Verwaltung), bewerten diese und erstellen ein Lagebild. So können Entscheidungen vorbereitet und der Einsatz von Kräften, Material und Logistik organisiert werden. Durch den abgestimmten Informationsfluss zwischen allen Beteiligten entlasten Stäbe die Einsatzleitung und ermöglichen eine strukturierte und effiziente Bewältigung von Schadens- und Katastrophenlagen.

³⁹⁹ Das Landeskommmando Hessen ist die erste Anlaufstelle für die Hessische Landesregierung in allen Fragen der zivil-militärischen Zusammenarbeit. Der Kommandeur des Landeskommandos ist der Repräsentant der Bundeswehr gegenüber der Landesregierung und allen zivilen Behörden und Organisationen. Im Katastrophenfall beraten die Angehörigen des Landeskommandos zu Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung durch die Bundeswehr. Zur Erfüllung dieses Auftrags unterhält das Landeskommmando Hessen direkte Beziehungen zu den Katastrophenschutzstäben des Innenministeriums sowie der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte. Als deren Ansprechstelle in Notsituationen sind dem Landeskommmando drei Bezirksverbindungskommandos und 26 Kreisverbindungskommandos in ganz Hessen unterstellt. Diese nicht aktiven Kommandos werden ausschließlich von Reservistinnen und Reservisten besetzt.

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/operatives-fuehrungskommando-der-bundeswehr/landeskommmando/hessen>, zuletzt aufgerufen am 15. August 2025

⁴⁰⁰ vgl. Anlage 1.5 zu „Katastrophenschutz in Hessen“, Hessisches Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz, vom 11. Januar 2024, StAnz. 6/2024 S. 194, <https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2024-02/KatS%20Konzept%202024%20Anlage%201.pdf>, zuletzt aufgerufen am 15. August 2025

Im Katastrophenfall sind die Landkreise für die enge und koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen (wie Feuerwehr, Polizei, THW) zuständig. Sie erstellen deswegen vorher Alarm- und Einsatzpläne, um im Katastrophenfall mit geeigneten Führungsstrukturen und einem handlungsfähigen Lagezentrum die örtlichen Einsatzkräfte koordinieren zu können. Werden die Mitglieder im Katastrophenfall alarmiert, übernehmen die Stäbe die strategische Steuerung dieser großen Einsätze und sorgen dafür, dass Informationen gebündelt, Entscheidungen koordiniert getroffen werden und alle beteiligten Kräfte effizient zusammenarbeiten.

Solange allerdings die Lage überschaubar und beherrschbar erscheint, tragen die Städte und Gemeinden die unmittelbare Verantwortung für die tägliche Gefahrenabwehr vor Ort. Ansicht 106 gibt dazu einen Überblick über Anzahl der Einsatzkräfte und der Übungsdienste bei der Feuerwehr vor Ort auf Ebene der Landkreise. Zusätzlich wird ein möglicher Zusammenhang von ehrenamtlichem Engagement und Siedlungsstruktur beleuchtet.

Analyse zu Einsatzkräften 2023								
Landkreise	Groß-Gerau ¹⁾	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill ²⁾	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach ³⁾	Rheingau-Taunus	Wetterau
Einwohner zum 31.12.2023	281.712	121.348	258.488	434.002	172.238	364.457	189.918	318.559
Einsatzkräfte, aktive Feuerwehrleute (Stichtag 31.12.2023)	1.629	3.208	3.129	4.162	3.611	1.539	2.885	3.766
Anzahl der Einsätze ⁴⁾	4.231	1.321	1.676	4.107	1.133	2.463	2.490	2.411
Zeitlicher Umfang für Einsätze, Fortbildung und Übungsdienst								
Einsatzstunden Brand- und Hilfeleistungen	64.991	31.609	31.705	52.487	41.533	14.850	55.405	39.284
Stunden für Lehrgänge und Fortbildung ⁵⁾	11.640	34.890	52.050	66.570	30.660	33.120	51.870	85.230
Gesamtstunden der Übungen	n.a.	96.840	77.142	166.248	109.593	n.a.	154.599	141.044
Ehrenamt und Siedlungsstruktur								
Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner	5,8	26,4	12,1	9,6	21,0	4,2	15,2	11,8
Siedlungsindex 2021	0,39	0,77	0,64	0,62	0,63	0,32	0,62	0,58
Ehrenamtliche Stunden je Einsatzkraft	47	51	51	69	50	31	91	71
Theoretische Arbeitgeberkosten durch hauptamtliche Feuerwehrkräfte (25 Euro / Stunde) in Mio. € ⁶⁾	1,9	1,7	2,1	3,0	1,8	1,2	2,7	3,1
¹⁾ Die Florix-Auswertung des Landkreises Groß-Gerau umfasste auch die Sonderstatusstadt Rüsselsheim am Main. Im Landkreis Groß-Gerau wurden die absolvierten Lehrgänge auf der Landesfeuerweherschule und die Übungsstunden nicht erfasst. ²⁾ Die Städte Haiger und Herborn nutzen Florix nicht. ³⁾ Im Landkreis Offenbach wurden die Übungsstunden nicht erfasst. ⁴⁾ Auf Grundlage der Hauptberichte der einsatzleitenden Feuerwehr ⁵⁾ Je absolviertem Lehrgang wurden vereinfacht 30 Stunden angenommen. ⁶⁾ Mindestvergütung: TVöD-VKA Entgelttabelle 1. April 2022 bis 29. Februar 2024, Entgeltgruppe E 7, Stufe 1 Quelle: Eigene Erhebungen, Florix Hessen								

Ansicht 106: Analyse zu Einsatzkräften 2023

Ansicht 106 zeigt, dass in den Landkreisen zwischen 1.539 und 4.162 aktive Einsatzkräfte in den örtlichen Feuerwehren primär für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung, aber auch für den Katastrophenschutz zur Verfügung standen. Typischerweise erbringen die Einsatzkräfte ihren Dienst ehrenamtlich.⁴⁰¹

⁴⁰¹ Bei größeren Städten und Gemeinden sind Stellen mit einer hohen laufenden Arbeitsbelastung durch Verwaltungsaufgaben (z.B. Stadt- bzw. Gemeindebrandinspektoren) hauptamtlich besetzt.

Je 1.000 Einwohner zeigen sich teils deutliche Unterschiede bei der Zahl der Einsatzkräfte. Während im Landkreis Hersfeld-Rotenburg 26,4 Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner zur Verfügung standen, waren es im Landkreis Offenbach lediglich 4,2 Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner. Stellt man diese Zahlen dem von der Überörtlichen Prüfung entwickelten Siedlungsindex⁴⁰² gegenüber, ist zu erkennen, dass insbesondere die Landkreise Groß-Gerau (Siedlungsindex 0,39) und Offenbach (Siedlungsindex 0,32) mit einer zentralen Siedlungsstruktur (eher städtische Strukturen) bedeutend weniger Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner und damit weniger ehrenamtliches Engagement aufwiesen als die Landkreise, die als zersiedelt einzustufen sind (zum Beispiel Hersfeld-Rotenburg – Siedlungsindex 0,77).

Die Bedeutung und die Leistung des Ehrenamts für Feuerwehr und Katastrophenschutz lässt sich an der Kennzahl „Ehrenamtliche Stunden je Einsatzkraft“ erkennen. Bei den geprüften Landkreisen, deren kommunale Feuerwehren Einsätze, Übungen und Fortbildungen vollständig erfasst haben, zeigt sich ein durchschnittlicher Stundenaufwand je Einsatzkraft zwischen 50 und 91 Stunden je Jahr. Es wären zwischen 91 und 151 Vollzeitstellen notwendig, um diese ehrenamtlichen Aufgaben zu erbringen. Bei einem angenommenen Stundensatz von 25 Euro⁴⁰³ je Stunden würden Personalkosten bis zu 3,1 Millionen Euro anfallen, um diese angefallenen ehrenamtlichen Stunden zu vergüten. Tatsächlich wäre allerdings ein Vielfaches an hauptamtlichem Feuerwehrpersonal notwendig, um die gesetzliche Hilfsfrist von zehn Minuten kreisweit einzuhalten.

Wie bereits eingangs ausgeführt, gilt diese Analyse einzig für die Feuerwehr. Für die übrigen öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen lagen auf Landkreisebene keine Informationen vor.

Die Analyse zeigt, dass ein wirksamer Brand- und Katastrophenschutz ohne das Ehrenamt oder einen massiven Personalausbau in dezentrale Berufsfeuerwehren nicht möglich ist. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen, die kreisangehörigen Kommunen bei der Werbung für das Ehrenamt Feuerwehr zu unterstützen.⁴⁰⁴ Eine angemessene und aktuelle Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren trägt ebenfalls zur Wertschätzung⁴⁰⁵ und Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei.

Eskaliert die Lage und muss der Katastrophenfall ausgerufen werden, übernehmen die Stäbe (vergleiche Ansicht 104) die strategische Steuerung dieser größeren Einsätze und sorgen dafür, dass Informationen gebündelt werden, Entscheidungen koordiniert getroffen werden und alle beteiligten Kräfte effizient zusammenarbeiten. Das kann im Ernstfall nur funktionieren, wenn die Einsatz-

Übungen im
Katastrophenschutz

402 Für Städte und Gemeinden siehe 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, Seite 78 ff.

Für Landkreise siehe Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, Seite 48 ff.

403 Mindestvergütung: Entgeltgruppe E 7, Stufe 1 im Bereich VKA, Tabelle 01.04.2022 - 29.02.2024

404 Bei der 230. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ wurden weitere zahlreiche Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts und zur Mitgliedergewinnung dargestellt. Vgl. Kommunalbericht 2022 (Siebenunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. November 2022, LT-Drs. 20/9410, S. 170ff.

405 Zur Wertschätzung langjähriger aktiver Einsatzfähigkeit erhalten die ehrenamtlichen Einsatzkräfte neben Auszeichnungen außerdem vom Land eine finanzielle Anerkennung. Vgl. <https://feuerwehr.hessen.de/ehrenamt/erkennungspraemie>, aufgerufen am 14. August 2025

kräfte und Stäbe regelmäßig die Abläufe und Aktivierungsmechanismen weiterer Rettungsdienste und Hilfsorganisationen üben. Dabei gibt es unterschiedliche Übungsvarianten⁴⁰⁶, die in Ansicht 107 dargestellt sind.

Beschreibung der unterschiedlichen Übungsarten				
Übungsform	Beteiligte	Ort / Rahmen	Kommunikation	Ziel
Stabsübung	Nur Führungsstab	Lage-/ Stabsraum	Intern im Stab	Schulung der Führungsarbeit im Stab
Stabsrahmenübung	Führungsstab und fiktive Einsatzkräfte	Realistische Stabsumgebung/ kein realer Einsatzraum	Intern und (simuliert) extern	Zusammenarbeit von Stab und Einheiten auf Planungsebene
Rahmenübung	Einsatzkräfte ohne Führungsstäbe	Reales Übungsgelände	Vor Ort, innerhalb der Kräfte	Übung der Abläufe „im Feld“ ohne übergeordnete Führung
Vollübung	Führungsstab und reale Einsatzkräfte	Reales Einsatzszenario mit Material & Kräften	Komplett: Stab bis Einsatzkräfte	Gesamte Einsatzorganisation proben
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 107: Beschreibung der unterschiedlichen Übungsarten

Ansicht 107 zeigt die Übungsvarianten Stabsübung, Stabsrahmenübung, Rahmenübung und Vollübung und deren Merkmale. Unterschiede ergeben sich bei den beteiligten Personen und dem Ort der Übung und der Kommunikation. Ein wichtiger Unterschied ist auch die Zielsetzung für jede Übung. Während bei der Stabsübung nur der Führungsstab eingebunden ist und dort die Teilnehmer intern üben, wird bei einer Vollübung mit Einsatzkräften und Einsatzmaterial das gesamte Szenario geübt. Regelmäßige Vollübungen sind notwendig, um das Zusammenspiel der unterschiedlichen Organisationen und Einheiten im Katastrophenschutz zu üben. Deshalb sind in Ansicht 107 und Ansicht 108 die Vollübungen farblich hervorgehoben, um die Bedeutung für einen einsatzfähigen Katastrophenschutz herauszustellen. Ansicht 108 zeigt, wie oft die Landkreise die einzelnen Übungsvarianten anwendeten.

⁴⁰⁶ Alle Übungsvarianten können dabei Katastrophenschutzübungen im Sinne des § 32 HBKG darstellen.

Zahl der Katastrophenschutzübungen 2019 bis 2023																				
Übungen	Stabsübung					Stabsrahmen- übung					Rahmenübung					Vollübung				
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
Groß-Gerau	12			12	12	1			1	1	1			1	1					
Hersfeld-Rotenburg						1									1	1			2	1
Lahn-Dill	15			10	6	1			1	1	1									
Main-Kinzig				1	1				1	1	4			3	5				1	1
Marburg-Biedenkopf	8			8	8			1			1		1		1					
Offenbach	2				2															3
Rheingau-Taunus					3					3					3					
Wetterau					2										1					
Quelle: Eigene Erhebungen																				

Ansicht 108: Zahl der Katastrophenschutzübungen 2019 bis 2023

Bei den Stabsübungen wiesen der Landkreis Groß-Gerau mit zwölf Übungen in 2019, 2022 und 2023 und der Lahn-Dill-Kreis mit 15 Übungen in 2019 und 10 sowie sechs Übungen in 2022 sowie 2023 die höchsten Werte auf. In den übrigen Landkreisen war die Anzahl der Übungen geringer.

Stabsrahmenübungen wurden 2023 nicht in allen Landkreisen vorgenommen. Beim Rheingau-Taunus-Kreis fanden drei Übungen statt.

Vollübungen fanden nur in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig und Offenbach statt. Besonders wichtig sind solche Übungen, die die Verwaltungs- und Einsatzstäbe mit den Einsatzstäben und örtlichen und überörtlichen Einsatzkräften verbinden. Die Flutkatastrophe im Ahrtal zeigte, welche Dimensionen solche Großschadensereignisse annehmen können. Gerade deswegen muss im größeren Umfang „geübt“ werden. Diese Vollübungen verursachen in den Landkreisen einen erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand. Vollübungen bedürfen einer langen und detaillierten Vorbereitung. Zudem müssen die Ergebnisse nachgehalten und aufgedeckte Schwachstellen in der Folge behoben werden, damit sich eine solche Übung für die Zukunft als sinnvoll erweist.

Vor dem Hintergrund von Aufwand und Nutzen empfiehlt die Überörtliche Prüfung den Landkreisen in regelmäßigen Zeitabständen alle zwei bis drei Jahre eine Voll-/Rahmenübung vorzunehmen, um die Einsatzfähigkeit auch bei größeren Schadenslagen sicherzustellen.

Im Katastrophenfall ist außerdem die Bevölkerung zu warnen. Auch das gilt es zu üben. Am 11. September 2025 fanden bundesweit und am 13. März 2025 hessenweit Warntage statt.⁴⁰⁷ Dabei sollten mögliche technische Schwachstellen (Funktion und Hörbarkeit des Sirenenalarms) identifiziert und behoben werden. Gleichzeitig sollten Bürger auf die verschiedenen Warnmittel und Alarmsignale aufmerksam gemacht werden. Die Warnungen an die Bevölkerung konnten flächendeckend abgesetzt werden. Verbesserungsbedarf ergab sich

Warnungen im
Katastrophenschutz

407 Quelle <https://hessen.de/presse/bundesweiter-warntag-am-11-september-um-11-uhr>, zuletzt aufgerufen am 12. September 2025

insbesondere bei der Hörbarkeit des Sirenenalarms. Dabei waren die Störungen darauf zurückzuführen, dass noch nicht alle Sirenen auf digitale Funktechnik umgerüstet waren. Das Land Hessen förderte den Ausbau des digitalen Sirenenalarms. Ziel des Landes Hessen ist es, alle Sirenen in Hessen auf digitale Funktechnik umzustellen.⁴⁰⁸

Die Überörtliche Prüfung erachtet die Warntage als eine wichtige Maßnahme zur Katastrophenprävention und -bewältigung. Sie ermöglichen die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Warnsysteme und sensibilisieren die Bevölkerung. Besonders die Identifikation von Schwachstellen bei der Hörbarkeit des Sirenenalarms ist entscheidend, um die Effektivität der Warnsysteme im Ernstfall zu gewährleisten.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass dabei grundsätzlich von einer gewissen Funktionsfähigkeit der Stromversorgung ausgegangen wird. Bei einem totalen Blackout würden elektrisch betriebene Warnsysteme, die digitale Funktechnik oder der Mobilfunk nicht mehr funktionieren. Eine Warnung der Bevölkerung wäre dann beispielsweise nur über Cell Broadcast⁴⁰⁹, per Satellitenkommunikation, den Rundfunk (über batteriebetriebene Radios) oder lokale Sirenen möglich. Hierfür müssten die Sirenen jedoch mit Akkus ausgestattet sein, was teilweise bereits der Fall ist.

Für diesen Fall hat das Land Hessen gemeinsam mit ausgewählten Kommunen das Einsatzkonzept Stromausfall entwickelt. Zentrales Element ist das Leuchtturmkonzept,⁴¹⁰ was aus stationären Leuchttürmen (zumeist Feuerwehrhäuser/Rettungswachen etc.) und mobilen Leuchttürmen (durch Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr betrieben) besteht. Ziel ist es, Informations- und Anlaufstellen zur Unterstützung der Bevölkerung bei einem Ausfall der Energieversorgung, Kommunikationswege und Notinfrastruktur zu gewährleisten. Dort können Bürger Hilfe erhalten, Informationen abrufen und bei Bedarf Notrufe absetzen, auch wenn Mobilfunk und Internet ausfallen.⁴¹¹

Zusätzlich wurde untersucht über welche Kommunikationswege die Landkreise im Jahr 2023 warnten (Ansicht 109).

408 Vgl. <https://feuerwehr.hessen.de/kats/warnmedien>, zuletzt aufgerufen am 1. Februar 2025.
Vgl. <https://innen.hessen.de/presse/467-sirenen-massnahmen-mit-mehr-als-23-millionen-euro-gefordert>, zuletzt aufgerufen am 17. April 2025

409 Quelle: https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/So-werden-Sie-gewarnt/Cell-Broadcast/cell-broadcast_node.html, zuletzt aufgerufen am 25. August 2025

410 Quelle: <https://www.zeit.de/news/2025-07/25/stromausfall-und-andere-katastrophen-wie-beugt-hessen-vor>; zuletzt aufgerufen am 2. September 2025

411 Quelle: <https://innen.hessen.de/presse/innenminister-informiert-sich-ueber-einsatzkonzept-stromausfall-der-landeshauptstadt-wiesbaden>, zuletzt aufgerufen am 28. August 2025

Versorgungsrelevante Maßnahmen sind dabei:

- Verpflegung der Leuchttürme über zentrale Lagerhaltung und Logistikgruppe der Feuerwehr
- Aktivierung von Notbrunnen durch Katastrophenschutzstab zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung
- Kraftstoffversorgung nach Weisung über die Feuerwehr-Logistik
- Kommunikation im DMO-Modus (Frequenzschaltung im Digitalfunk)
- Betreuungsstellen nach landesweitem Konzept für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen
- Warnung der Bevölkerung über ein abgestimmtes Warnkonzept gemäß Einsatzanweisung

Warnungen der Bevölkerung 2023								
Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Warnmittel								
Nutzung von Mobilfunknetz und Warn APP's								
Cell Broadcast		1						1
hessenWARN	5	5	2	21	14	9	12	2
Katwarn								
NINA	5	1	2					
MOWAS S/E		1						3
Warnungen über Social Media								
Facebook			2		6	5	16	1
Instagram			2		5	5	11	
Quelle: Eigene Erhebungen								

Ansicht 109: Warnungen der Bevölkerung 2023

Alle Landkreise nutzten in 2023 Apps zur Warnung der Bevölkerung. Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Wetterau warnten zusätzlich über Cell-Broadcast⁴¹². Über Social-Media warnten die Landkreise Lahn-Dill, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis und Wetterau. Die Überörtliche Prüfung erachtet es als sachgerecht, dass die Landkreise verschiedene Kommunikationswege und -mittel zur Warnung der Bevölkerung einsetzten.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Ausbau der digitalen Sirenenalarme zügig voranzutreiben und regelmäßige Tests sowie Wartungen durchzuführen, um die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Zudem sollten die Warnmittel abgestuft nach Dringlichkeit und Warnstufe genutzt werden, um eine Abstumpfung der Bevölkerung gegenüber Warnungen zu vermeiden. Besonders Cell-Broadcast und Sirenenalarmierung sollten auf höchste Warnstufen beschränkt bleiben, um deren Wirksamkeit zu erhalten.

Aufgrund der Häufung der Katastrophenfälle in den letzten Jahren, wurde auch der Hochwasserschutz untersucht und Best-Practice-Lösungen herausgearbeitet. Hochwasserschutz ist dabei nur in eingeschränktem Umfang gesetzliche Aufgabe der Landkreise. Die Zuständigkeiten innerhalb des baulichen Hochwasserschutzes sind zwischen Kommunen und oberer Wasserbehörde verteilt. Die Wasserbehörden überwachen die Gewässer und achten darauf, dass die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden (vergleiche Ansicht 96).

Dennoch fanden sich im Hochwasserschutz positive Anwendungsbeispiele im Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Baulicher
Hochwasserschutz
als Best-Practice

412 Cell Broadcast ist ein Mobilfunkdienst, mit dem Warnnachrichten direkt auf das Handy oder Smartphone geschickt werden können. Eine App ist dafür nicht notwendig.

Exkurs Hochwasserschutz und „Resilienz mitdenken“

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg wollte den Hochwasserschutz an der Fulda durch eine Renaturierung des Fließgewässers verbessern. Da damit seinerseits auch Eingriffe in die Natur verbunden waren, die ihrerseits mit kostenintensiven Baumaßnahmen und langjährigen Planungsverfahren verbunden waren, orientierten sich die Beteiligten bei der Planung dieses Projektes an dem in den Niederlanden an der Maas und am Rhein verbreiteten öffentlich-privaten Kooperationsmodell.

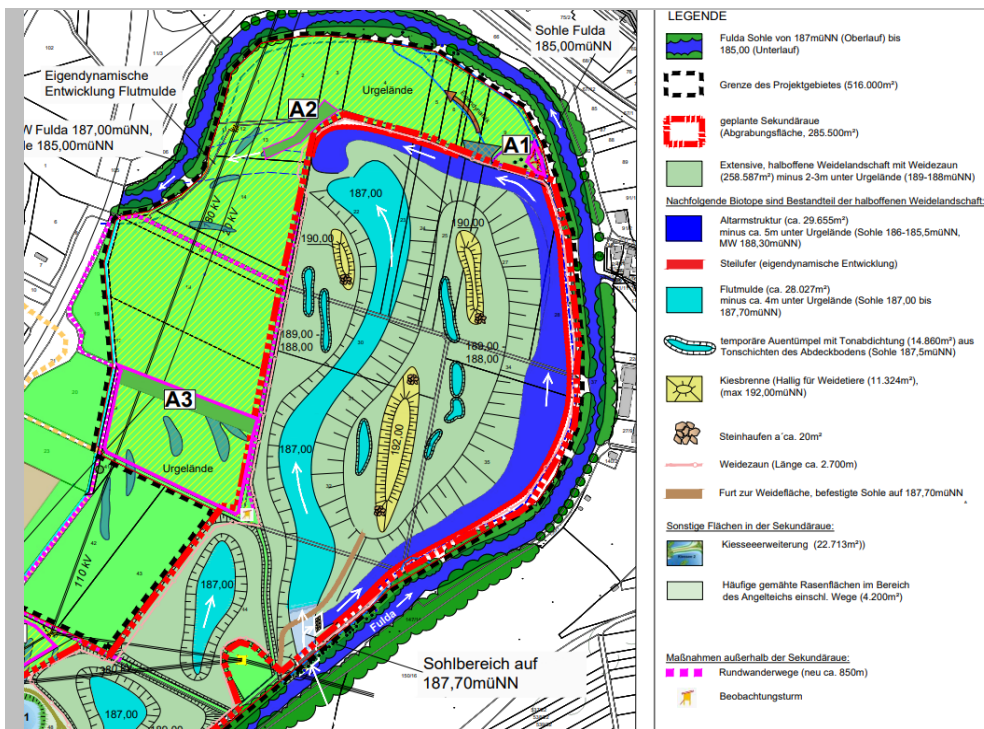
Dort werden seit Jahren privatwirtschaftliche Unternehmen in die Zusammenarbeit für den Hochwasserschutz eingebunden, um Synergien zu nutzen, Aufwand zu reduzieren und gemeinsam nachhaltige Ziele realisieren zu können.

Konkret wurde das Großprojekt Hochwasserschutz und Resilienz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit einer in Bebra ansässigen Firma realisiert. Um den notwendigen Auffangraum für Hochwasser zu schaffen, wurde der Firma auf dem geplanten Gebiet für die Sekundäraue an der Fulda zwischen den Ortschaften Blankenheim und Breitenbach erlaubt, Kies abzubauen und zu verwerten. Im Gegenzug verpflichtete sich das Unternehmen, die durch Auskiesung entstandenen Räume nach naturschutzrechtlichen Vorgaben zu renaturieren.



Ansicht 110: Auskiesung an der Fulda, Freilegung der Kiesschicht; eigene Aufnahme vom 16. Oktober 2024

In dem über einen Zeitraum von 20 Jahren laufenden Projekt ist vorgesehen, auf einer Fläche von rund 29 Hektar Kies abzubauen.



Ansicht 111: Auskiesung an der Fulda, Planungen

Wie in Ansicht 111 zu erkennen ist, wird neben der Fulda eine Flutmulde entstehen. Zusätzlich soll eine Altarmstruktur entstehen. Die sich anschließende Renaturierung schafft ein Hochwasserentlastungspotenzial von 521.420 Kubikmetern. Im Ergebnis eine Win-Win-Situation für den Landkreis (Renaturierung), die Bewohner (Hochwasserschutz), den Unternehmer (Geschäftsmodell) und die Natur (Renaturierung).

Folgende Ansicht zeigt die Breitenbacher Seen. Sie sind ebenfalls durch Auskiesung entstanden und liegen im Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Fulda. Sie dienen heute dem Artenschutz und der Freizeitgestaltung.



Ansicht 112: Renaturierung am Beispiel der Breitenbacher Seen, Bebra

Am Beispiel der Breidenbacher Seen lässt sich erkennen, wie ehemalige Kiesabbauflächen renaturiert und genutzt werden können.

Das Beispiel zeigt, wie im Zusammenspiel von Landkreis, kreisangehörigen Gemeinden und privaten Dritten eine nachhaltige Krisenvorsorge getroffen wurde, die für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation darstellt.

8.7 IT-Sicherheit

Für die Prüfung des Resilienzmanagements wurden die Aktivitäten der Landkreise bei dem Thema IT-Sicherheit untersucht. Eine tiefergehende Betrachtung liefert die 249. Vergleichende Prüfung auf der Ebene der Städte und Gemeinden.⁴¹³

Das Gefährdungspotenzial hat sich seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine erhöht, so dass im Jahr 2024 mindestens 21 hessische Kommunen von Cyberattacken betroffen waren.⁴¹⁴

Die fortschreitende Digitalisierung der Kommunen führt zu gestiegenen Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnologie. Durch Cyber-Angriffe können unbefugte Personen Zugriff auf interne Daten erlangen, sie stehlen, veröffentlichen oder ändern. Zur Ermittlung des IT-Sicherheitsniveaus gibt es einen Leitfaden der Allianz für Cyber-Sicherheit.⁴¹⁵ Ein hohes IT-Sicherheitsniveau stellt dabei den besten Schutz der Kommunen gegen Cyber-Angriffe dar. Für die Beurteilung des IT-Sicherheitsniveaus wurde stichprobenhaft untersucht, welche Maßnahmen vorhanden waren. Dazu zählen Mitarbeiter-Trainings, Phishing-Tests, Penetrationstests, Darknet-Checks und Cybersicherheitschecks.

Beurteilung Handlungsfeld IT-Sicherheit								
Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Penetrationstest	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Darknet-Check	●	●	●	⊖	✓	●	●	✓
Mitarbeiter-Training/ Phishing-Tests	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	✓
KDLZ-CS Cybersicherheitscheck	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊖	✓
Gesamt-Beurteilung ✓ = >= 67 Prozent, ⊖ = 34-66 Prozent, ● = <= 33 Prozent	75%	50%	50%	88%	100%	75%	63%	100%
✓ = ja, ● = nein, ⊖ = teilweise Die Gesamt-Beurteilung stellt den Anteil an den maximal erreichbaren Punkten der Teil-Kategorien dar. Bei ✓ wurde 1 Punkt vergeben, bei ⊖ 0,5 Punkte, bei ● 0 Punkte. Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen. Stand: 3. April 2025 Quelle: Eigene Erhebungen								

Ansicht 113: Beurteilung Handlungsfeld IT-Sicherheit

413 Vgl. 249. Vergleichende Prüfung „IT-Sicherheit III“ in diesem Kommunalbericht, vgl. Kapitel 7

414 <https://www.fr.de/hessen/kommunen-melden-21-cyberattacken-zr-93496497.html>, zuletzt aufgerufen am 27. Mai 2025

415 Quelle: https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/SharedDocs/Downloads/Webs/ACS/DE/leitfaden_CSC_v2.html, zuletzt aufgerufen am 8. November 2024

Ansicht 113 zeigt, dass alle Landkreise IT-Sicherheitsmaßnahmen vornahmen und für das Thema Cybersicherheit sensibilisiert waren. Dabei setzten sie unterschiedliche Schwerpunkte. Die dargestellten Punkte können im Rahmen dieser Prüfung allerdings nur eine Strichprobe darstellen. Die Landkreise nahmen neben den dargestellten IT-Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig weitere Maßnahmen fortlaufend wahr. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass die Bedrohungslage sich ständig verändert und demnach die nötigen Instrumente zur IT-Sicherheit ebenfalls stetig angepasst werden müssen.

Besonders wichtig ist das kostenlose Hessen-Leak-Checker-Programm von Hessen3C. Es warnt Kommunen automatisch, wenn E-Mail-Adressen gehackt wurden. Zusätzlich bekommen die Kommunen durch eine Vereinbarung (TLP)⁴¹⁶ regelmäßige Updates, da sich die Bedrohungslage ständig ändert und die Sicherheitsmaßnahmen angepasst werden müssen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen hessischen Kommunen, die IT-Sicherheit im Fokus zu behalten, weiter auszubauen und bestehende Angebote, wie das Hessen-Leak-Checker-Programm des Landes zu nutzen.

Interkommunale Informationssicherheitsstelle des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat im Zusammenschluss mit sechs weiteren Landkreisen⁴¹⁷ eine interkommunale Informationssicherheitsstelle geschaffen. Die vom Land Hessen subventionierten Informationssicherheitskoordinatoren der beteiligten Landkreise erarbeiten gemeinsam mit einem externen Informationssicherheitsbeauftragten neue Konzepte zum gesamten Sicherheitsprozess der Kommunalverwaltungen.

Die Beteiligten hielten angesichts der noch weit verbreiteten Akten- und Papierwirtschaft in vielen Kommunen eine fortschreitende, vor allem interkommunale Digitalisierung für notwendig. Diese könnte als „Blaupause für andere Verwaltungen“ dienen. Daher bietet sich die interkommunale Zusammenarbeit besonders für das Thema IT-Sicherheit an.

Der hessische Innenminister befürwortet den „wegweisenden, vorbildlichen und zukunftsgerichteten“ Vorstoß angesichts der Synergieeffekte und des Kosteneinsparungspotenzials, da „Cybersicherheit das zentrale Thema der Zukunft“ sei. Zudem stehen die Kommunalverwaltungen immer häufiger vor Herausforderungen in Bezug auf IT-Angriffe.⁴¹⁸

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den hessischen Kommunen, auch bei der IT-Sicherheit Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen und zu nutzen. So können Personal und Infrastruktur gemeinsam eingesetzt werden.

8.8 Kontrolle und Internes Kontrollsystem

Zum Resilienzmanagement zählt auch der Schutz vor dolosen Handlungen und der Aufbau eines effektiven Internen Kontrollsystem. Gerade in den Bereichen in denen hohe Auszahlungen für Transferleistungen getätigt werden wie in den

416 Das Traffic Light Protocol (TLP) ist eine standardisierte Vereinbarung zum Austausch schutzwürdiger aber nicht formell eingestufte Informationen. Alle Dokumente werden in TLP-Stufen eingeteilt, die die Bedingungen für ihre Weitergabe regeln.

417 Es handelt sich um einen fünfjährigen Projektzusammenschluss der hessischen Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, des Vogelsbergkreises und des Werra-Meißner-Kreises.

418 Quelle: <https://osthessen-news.de/n11767672/sieben-landkreise-wollen-sich-vor-cyberangriffen-schuetzen.html>, zuletzt aufgerufen am 5. November 2024

Subsystemen Soziales, Jugendhilfeleistungen oder Ausländerwesen ist ein Internes Kontrollsystem unerlässlich.

In der Richtlinie zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in der öffentlichen Verwaltung in Hessen war die Ausländerbehörde als eines der korruptionsanfälligsten Arbeitsgebiete aufgeführt.⁴¹⁹ In Ausländerbehörden der Landkreise werden Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert, Arbeitserlaubnisse geprüft, Asylverfahren und Verfahren zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit bearbeitet.

Im November 2024 ergaben sich aus der Presseberichterstattung Hinweise, dass es in der Ausländerbehörde eines hessischen Landkreises zu Unregelmäßigkeiten gekommen war.⁴²⁰ Ansicht 114 beleuchtet die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips in den Ausländerbehörden.

Ausländerbehörde - IKS								
Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Wird bereits bei der Antragsbearbeitung das Vier-Augen-Prinzip angewandt?	●	⊖	✓	✓	●	✓	●	●
Welche Software wird genutzt?	KM-Ausländer	KM-Ausländer	KM-Ausländer	KM-Ausländer	nicht veröffentlicht	KM-Ausländer	KM-Ausländer	KM-Ausländer
Unterstützt die Software das Vier-Augen-Prinzip?	●	●	●	●	●	●	●	●
✓ = ja, ● = nein, ⊖ = teilweise								
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: 3. April 2025								

Ansicht 114: Ausländerbehörde - IKS

Das Vier-Augen-Prinzip auf der Ebene der Sachbearbeitung wurde nur den Landkreisen Lahn-Dill, Main-Kinzig und Offenbach eingehalten. In sieben Landkreisen war die Software „KM Ausländer“ im Einsatz. Diese Software unterstützte nicht das Vier-Augen-Prinzip auf Ebene der Sachbearbeitung.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen, zumindest organisatorisch auf Ebene der Sachbearbeitung ein Vier-Augen-Prinzip zu etablieren. Außerdem sollten die Landkreise bei den Software-Anbietern darauf hinwirken, ein internes Kontrollsystem zu integrieren.

419 Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019 (StAnz. 2019 Nr. 52, S. 1357 ff.)

420 Quelle: <https://www.hessenschau.de/panorama/mitarbeiter-der-auslaenderbehoerde-des-hochtaunuskreises-unter-korruptionsverdacht-v5.auslaenderbehoerde-bad-homburg-100.html>, zuletzt aufgerufen am 15. November 2024

Folgende Ansicht 115 stellt die zusammenfassende Beurteilung des IKS Kasse und Subsysteme für die Untersuchungsfelder dar.

IKS bei Kasse und Subsystemen

IKS bei Kasse und Subsystemen ¹⁾									
Landkreise		Groß-Gerau	Hersfeld-Rothenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
IKS Kasse	Administratorenrechte angemessen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Zugriffsrechte angemessen	100%	100%	50%	50%	100%	50%	100%	0%
	Digitale Abbildung der Funktionstrennung	100%	100%	100%	50%	100%	0%	100%	100%
	Dokumentation zum IKS vorhanden	0%	0%	50%	0%	50%	0%	50%	0%
Einrichtungen automatisierter Schnittstellen		0%	0%	33%	25%	75%	0%	50%	0%
IKS Subsysteme	Administratoren- und Zugriffsrechte angemessen	83%	100%	83%	88%	88%	88%	100%	67%
	Funktionstrennung wirksam	50%	75%	33%	100%	88%	63%	88%	50%
	Dokumentation zum IKS vorhanden	67%	75%	83%	63%	50%	63%	50%	50%
	Vollständige Kontrolle bedeutsamer Sachverhalte	50%	63%	17%	75%	25%	75%	38%	67%
	Stichprobenhafte Kontrollen	83%	75%	100%	100%	75%	50%	75%	100%
	Prüfungshandlungen der Revision	100%	100%	100%	75%	100%	50%	75%	100%
	sonstige prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen	67%	25%	33%	75%	75%	75%	50%	100%
Gesamt ¹⁾		67%	68%	65%	67%	77%	51%	73%	61%
¹⁾ Subsysteme wurden insbesondere in den (Fach-)Bereichen Personalabrechnung, Integration, Arbeit, Jugendhilfe sowie Soziales eingesetzt. Geprüft wurden ausschließlich Systeme, die zur Erstellung von Sammelanweisungen über die Kasse der jeweiligen Körperschaften eingesetzt wurden. Nicht softwaregestützte Prozesse oder Prozesse bei ausgliederten Einheiten wurden daher nicht berücksichtigt. 67 bis 100 Prozent, 34 bis 66 Prozent, 0 bis 33 Prozent Quelle: Eigene Erhebungen									

Ansicht 115: IKS bei Kasse und Subsystemen

Die Ansicht zeigt, dass alle Körperschaften Schwachstellen im IKS Kasse aufwiesen. Handlungsbedarf bestand insbesondere bei den Landkreisen Main-Kinzig, Offenbach und Wetterau. Hier wurden den Kassenmitarbeitern erweiterte Zugriffsrechte auf Stammdaten oder die Debitorenbuchhaltung eingeräumt. Diese Schwachstellen könnten dazu ausgenutzt werden, Auszahlungen auf Konten zu initiieren, die nicht empfangsberechtigt sind. Ein digitaler Workflow war bei sieben von acht Körperschaften bereits eingeführt, aber teilweise noch

nicht flächendeckend implementiert. Als Dokumentation zum Internen Kontrollsystem wurden überwiegend Prozessdarstellungen und Dienstanweisungen vorgelegt. Hier besteht bei allen Körperschaften Verbesserungspotenzial.

Als Subsysteme werden IT-Fachverfahren bezeichnet, die in den Fachbereichen zur Fallbearbeitung zum Einsatz kommen (wie soziale Transferleistungen) und mit deren Hilfe Sammelanweisungen erstellt werden, die dann bei der Kasse ohne Einzelbelegprüfung zur Auszahlung gebracht werden. Beispielsweise werden soziale Transferleistungen von den zuständigen Fachbereichen mit einer Fachsoftware vorbereitet. Aus den dort erfassten Daten werden regelmäßig – aufgrund der Vielzahl an Zahlungen teilweise mehrmals wöchentlich – Auszahlungsdateien erzeugt, die an die Finanzkasse weitergeleitet werden. Diese Dateien enthalten üblicherweise die notwendigen Zahlungsinformationen wie Empfänger, Bankverbindung und Betrag. Die Grundlagen dieser Zahlungen sind der Kasse nicht zugänglich und können von den Kassenmitarbeitern nicht überprüft werden. Daher kann die Kasse die Funktionstrennung zwischen anordnender und auszahlender Stelle und somit das Vier-Augen-Prinzip bei Subsystemen nicht sicherstellen.

Subsysteme sind unter anderem in den Bereichen Personalabrechnung, Jugendhilfe, Arbeit, Integration/Migration und Soziales zu finden. Bei allen Körperschaften gab es im Hinblick auf die vollständige Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bei den Subsystemen Beanstandungen. Bei zwei von acht Körperschaften waren die Zugriffsberechtigungen für alle eingesetzten Subsysteme begrenzt. In Abhängigkeit von der verwendeten Software war eine Begrenzung aber häufig nicht umzusetzen.⁴²¹

8.9 Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften

Landkreise sind gemäß der Hessische Landkreisordnung (HKO)⁴²² in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)⁴²³ dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte im Sinne gesunder Gemeindefinanzen zu verwalten⁴²⁴ und ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist⁴²⁵. Dabei steht nicht nur die kurzfristige Aufgabenerfüllung im Fokus, sondern auch die mittelfristige Perspektive und die Belastung zukünftiger Generationen im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens.

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell⁴²⁶ ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird.

421 Vgl. Keilmann „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ in Behördenspiegel, Dezember 2023, S. 25.

422 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, § 52 Absatz 1 HKO

423 In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023, GVBl. S. 90, 93

424 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

425 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

426 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere

Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung⁴²⁷, Substanzerhaltung⁴²⁸ und geordnete Haushaltsführung⁴²⁹. Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.⁴³⁰ Für jeden Landkreis sind in Anhang 1 ihr jeweiliger Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.

Ansicht 116 zeigt die Gesamtbewertung⁴³¹ der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

Quervergleich - Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau									
Landkreise	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Rückschau 2019 bis 2023 ²⁾	Vorschau 2024 bis 2027		Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Vorschau 2024 bis 2027
	2019	2020	2021	2022	2023		Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 ³⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027	
Groß-Gerau	stabil	stabil	stabil	instabil	instabil	fragil	53.361.767 €	72.515.800 €	fragil
Hersfeld-Rotenburg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	42.546.762 €	8.300.615 €	fragil
Lahn-Dill	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	81.903.214 €	-54.703.095 €	fragil
Main-Kinzig	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	111.178.964 €	63.946.185 €	stabil
Marburg-Biedenkopf	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	120.233.861 €	-18.803.679 €	stabil
Offenbach	instabil	stabil	stabil	instabil	stabil	fragil	57.458.189 €	-81.109.578 €	konsolidierungsbedürftig ³⁾

S. 41 ff, Keilmann, Gnädinger, Volk - Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: ZKF 2023, S. 125 f.

427 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

428 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

429 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

430 Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2022 (Ergebnisplanung 2022 bis 2025) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

431 Für Details der Beurteilung der Haushaltslage siehe Anhang 1, Seite 238 ff..

Rheingau-Taunus	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	40.106.079 €	-16.444.220 €	stabil
Wetterau	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	227.146.662 €	-28.270.892 €	fragil

1) Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

■ und stabil bei ≥ 70 Punkte,

■ und instabil bei < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

2) Bewertung für alle Jahre (vor MEP):

■ und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

■ und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

■ und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

3) Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

5) Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen, oder die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2023 auszugleichen

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: 18. Oktober 2024

Ansicht 116: Quervergleich - Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Mehrkomponentenmodell

Ansicht 116 zeigt, dass drei⁴³² Landkreise in der Gesamtbewertung des Prüfungszeitraums einen stabilen Haushalt hatten. Fünf Landkreise wiesen einen fragilen Haushalt auf. Von den fragilen Landkreisen wurde der Lahn-Dill-Kreis aufgrund von einem nicht aufgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2023 als instabil bewertet. Es ist nicht sachgerecht, dass Organisationen in der Größe eines Landkreises die Jahresabschlusserstellung nicht fristgerecht vollziehen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen den Landkreisen die zeitnahe Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse, um belastbare Informationen für die Planung der künftigen Haushaltsjahre zu erhalten.⁴³³

Der Prüfungszeitraum endete mit dem Jahr 2023. Seitdem hat sich die wirtschaftliche Lage verändert und damit Einfluss auf die Haushaltsstabilität der Landkreise genommen. Die Jahresergebnisse 2024 und die mittelfristige Finanzplanung in den Landkreisen haben sich massiv verschlechtert. Mitursächlich war auch die Entwicklung der sozialen Leistungen.

Soziale Leistungen

Ansicht 117 zeigt, wie sich die Fehlbeträge im Bereich der sozialen Leistungen und der Jugendhilfe im Zeitraum 2019 bis 2023 entwickelten.

Entwicklung der Fehlbeträge in den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe							
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	101,8 Mio.€	97,9 Mio.€	108,4 Mio.€	121,4 Mio.€	121,4 Mio.€	19,6 Mio.€	
Hersfeld-Rotenburg	45,2 Mio.€	46,0 Mio.€	49,1 Mio.€	45,9 Mio.€	56,5 Mio.€	11,3 Mio.€	
Lahn-Dill	86,3 Mio.€	80,9 Mio.€	85,8 Mio.€	93,1 Mio.€	115,6 Mio.€	29,4 Mio.€	
Main-Kinzig	113,9 Mio.€	138,2 Mio.€	137,1 Mio.€	155,5 Mio.€	177,7 Mio.€	63,8 Mio.€	
Marburg-Biedenkopf	76,9 Mio.€	74,6 Mio.€	82,3 Mio.€	80,3 Mio.€	95,6 Mio.€	18,7 Mio.€	
Offenbach	135,1 Mio.€	137,7 Mio.€	144,0 Mio.€	158,4 Mio.€	201,6 Mio.€	66,5 Mio.€	
Rheingau-Taunus	60,9 Mio.€	60,0 Mio.€	66,8 Mio.€	72,0 Mio.€	85,9 Mio.€	25,0 Mio.€	
Wetterau	117,1 Mio.€	116,0 Mio.€	126,3 Mio.€	126,5 Mio.€	153,5 Mio.€	36,4 Mio.€	
Median je Einwohner	372 €	388 €	410 €	446 €	545 €	174 €	47%

Quelle: Eigene Erhebung, Rechnungswesendaten und Hessisches Statistisches Landesamt, Einwohner zum 31.12.2023; Einwohner ohne Sonderstatusstädte

Ansicht 117: Entwicklung der Fehlbeträge in den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe

432 Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf und Rheingau-Taunus

433 Vgl. Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 182ff.

Ansicht 117 zeigt, dass die Fehlbeträge bei den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe 2023 im Vergleich zu 2019 im Median um 47 Prozent anstiegen. Das waren im Median 174 Euro je Einwohner.

Um die Ursachen zu ermitteln, analysierte die Überörtliche Prüfung die wesentlichen Kostentreiber. In den untersuchten Bereichen stehen dabei die Personalkosten der Verwaltung im Fokus. Ansicht 118 zeigt, wie sich die Personalkosten bei den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe veränderten.

Entwicklung der Personalaufwendungen in den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe							
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	13,4 Mio.€	14,6 Mio.€	15,0 Mio.€	16,2 Mio.€	18,9 Mio.€	5,4 Mio.€	
Hersfeld-Rotenburg	12,8 Mio.€	13,8 Mio.€	13,7 Mio.€	14,2 Mio.€	16,4 Mio.€	3,6 Mio.€	
Lahn-Dill	13,1 Mio.€	12,9 Mio.€	13,3 Mio.€	14,2 Mio.€	16,0 Mio.€	2,8 Mio.€	
Main-Kinzig	10,2 Mio.€	17,6 Mio.€	18,3 Mio.€	19,8 Mio.€	23,3 Mio.€	13,2 Mio.€	
Marburg-Biedenkopf	20,3 Mio.€	20,9 Mio.€	21,9 Mio.€	23,0 Mio.€	24,8 Mio.€	4,5 Mio.€	
Offenbach	14,0 Mio.€	15,0 Mio.€	15,8 Mio.€	16,6 Mio.€	18,1 Mio.€	4,1 Mio.€	
Rheingau-Taunus	16,6 Mio.€	17,5 Mio.€	18,0 Mio.€	19,2 Mio.€	20,8 Mio.€	4,1 Mio.€	
Wetterau	22,2 Mio.€	23,3 Mio.€	24,0 Mio.€	25,5 Mio.€	29,0 Mio.€	6,8 Mio.€	
Median je Einwohner	60 €	62 €	64 €	69 €	79 €	19 €	31%

Quelle: Eigene Erhebung, Rechnungswesendaten und Statistisches Landesamt, Einwohner zum 31.12.2023; Einwohner inkl. Sonderstatusstädte

Ansicht 118: Entwicklung der Personalaufwendungen in den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe

Die Personalkosten stiegen, wie sich aus Ansicht 118 entnehmen lässt, in allen untersuchten Landkreisen im Prüfungszeitraum deutlich an. Sie waren demnach eine Ursache für die höheren Fehlbeträge, aber nicht die einzige. Ihr Anstieg betrug im Median 19 Euro je Einwohner.

Für die weitere Ursachenanalyse teilt Ansicht 119 die sozialen Leistungen und die Jugendhilfe auf.

Entwicklung der Transferaufwendungen in den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe				
	Soziale Leistungen		Jugendhilfe	
Landkreise	Anstieg 2019 bis 2023			
Groß-Gerau	62,6 Mio. €	48,4%	18,6 Mio. €	51,5%
Hersfeld-Rotenburg	25,8 Mio. €	43,3%	4,2 Mio. €	17,2%
Lahn-Dill	50,7 Mio. €	44,9%	2,0 Mio. €	7,4%
Main-Kinzig	160,1 Mio. €	81,0%	11,7 Mio. €	20,3%
Marburg-Biedenkopf	56,6 Mio. €	38,6%	8,3 Mio. €	35,7%
Offenbach	109,6 Mio. €	50,4%	32,5 Mio. €	54,6%
Rheingau-Taunus	41,7 Mio. €	43,0%	9,7 Mio. €	27,2%
Wetterau	29,3 Mio. €	31,7%	41,7 Mio. €	53,8%
Median je Einwohner	53,6 Mio. €	44,1%	10,7 Mio.€	31,4%
Quelle: Eigene Erhebung, Rechnungswesendaten und Hessisches Statistisches Landesamt, Einwohner zum 31.12.2023: Einwohner inkl. Sonderstatusstädte				

Ansicht 119: Entwicklung der Transferaufwendungen bei den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe

Soziale Leistungen gliedern sich vor allem in die Transferleistungen Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Unterstützung in besonderen Lebenslagen. In den sozialen Leistungen waren zudem die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen sowie

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enthalten. Bei der Jugendhilfe handelt es sich dagegen nicht um klassischen Transferaufwand.

Im Prüfungszeitraum stiegen die Transferaufwendungen für soziale Leistungen bei den Landkreisen im Median um rund 44 Prozent an, in der Jugendhilfe um rund 31 Prozent.

Es ist nicht zu erwarten, dass die sozialen Leistungen zurückgehen. Zumindest sollte der Versuch unternommen werden, die aktuelle Entwicklung zu stoppen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreise kommt an ihre Grenzen. Die Landkreise können ihre Kreisumlage nicht unbegrenzt erhöhen oder auf Kosten zukünftiger Generationen Schulden machen.

Dafür bestehen für den Gesetzgeber vereinfacht gesprochen drei Möglichkeiten: Der Bund als Gesetzgebungsorgan kann die Landkreise adäquat mit Geld und Personal ausstatten. Gelingt dies nicht, besteht die Möglichkeit die Kosten durch die Begrenzung der Zahl der Leistungsempfänger oder durch Kürzung der Leistungen je Person zu begrenzen.

8.10 Nachhaltigkeit

Neben einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft ist die Kontrolle und Steuerung anhand von Kennzahlen ein Hebel, Transparenz in der Haushaltswirtschaft zu erreichen und die Ergebnisse messbar zu machen. Durch eine regelmäßige unterjährige Berichterstattung zu den produktorientierten Kennzahlen können Erfolge gemessen und Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Ziele zu erreichen. Um doppelte Strukturen zu vermeiden, empfiehlt die Überörtliche Prüfung⁴³⁴ die Kennzahlen zu den jeweiligen Zielen auf Produktebene im Haushaltsplan auszubringen. Die Kennzahlen dienen als Kontrolle über den Fortschritt, das anvisierte Ziel zu erreichen.⁴³⁵

Die Vereinten Nationen entwickelten 17 Sustainable Development Goals (SDGs – nachhaltige Entwicklungsziele),⁴³⁶ um weltweit eine nachhaltige Entwicklung in den drei Bereichen Ökonomie, Soziales und Ökologie zu ermöglichen. Aus diesem Kennzahlenpool lassen sich passende Kennzahlen für den eigenen Haushalt nutzen.

Ansicht 120 zeigt, wie die Landkreise das Thema Nachhaltigkeit im Haushalts- und Rechnungswesen abbildeten.

434 Vgl. 236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 178 ff.

435 Vgl. zum Themenkomplex ausführlich: Keilmann, Gnädinger, Volk - Kommunales Klima- und Energiemanagement im Lichte der Nachhaltigkeitssteuerung, in: Junkernheinrich, Koriath, Lenk, Scheller, Woisin, Ranscht-Ostwald (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2024, S. 439 ff.; Keilmann, Gnädinger, Volk - Nachhaltigkeitshaushalte - von der Kür zur Pflicht?, in: Der Gemeindehaushalt 2024 S. 198 ff.

436 <https://unric.org/de/17ziele/>; zuletzt aufgerufen am 14. Oktober 2024

Beurteilung Handlungsfeld Nachhaltigkeit								
Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
outputorientierte Steuerung?	✓	●	●	⊖	⊖	✓	●	⊖
Nachhaltigkeitsziele?	✓	●	●	⊖	✓	✓	⊖	●
Kennzahlen im Haushaltsplan?	●	●	●	⊖	⊖	✓	✓	⊖
Monitoring in unterjähriger Berichtserstellung?	✓	●	●	●	●	✓	✓	●
Kennzahlen im Jahresabschluss?	●	●	●	●	●	✓	✓	✓
geplante Projekte?	✓	●	⊖	✓	✓	✓	✓	✓
Gesamt-Beurteilung ✓ => 67 Prozent, ⊖ = 34-66 Prozent, ● = <= 33 Prozent	67%	0%	8%	42%	50%	100%	75%	50%
✓/⊖/● = ja, ●/● = nein, ⊖/⊖ = teilweise Die Gesamt-Beurteilung stellt die Summe der maximal erreichbaren Punkte der Teil-Kategorien dar. Bei ✓ wurde 1 Punkt vergeben, bei ⊖ 0,5 Punkte, bei ● 0 Punkte. Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen. Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: 3. April 2025								

Ansicht 120: Beurteilung Handlungsfeld Nachhaltigkeit

Der Quervergleich zeigt, dass sich fünf von acht Landkreisen näher mit dem Thema Steuerung durch Kennzahlen im Haushalts- und Rechnungswesen beschäftigten. Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Lahn-Dill setzten sich (bislang) nicht mit dem Thema Nachhaltigkeit in der Haushaltssteuerung auseinander.

Outputorientierte Kennzahlensteuerung im Landkreis Offenbach

Ein gutes Beispiel stellte der Landkreis Offenbach mit seiner outputorientierten Kennzahlensteuerung dar. Sie war als Weiterentwicklung und Ergänzung der doppischen Haushaltsführung ausgestaltet. Der Kennzahlenreader dient als wesentliches Konzept und Instrument zur Haushaltssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Landkreis Offenbach. Er gibt für die strategischen Sachziele des Landkreises Offenbach Kennzahlen vor. Der Kennzahlenreader wird fortgeschrieben und an die sich ändernden Prioritäten angepasst.

Kennzahlen beseitigen keine strukturellen Defizite. Sie können aber dazu dienen, die Probleme im Haushalt zu identifizieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen zu bemessen.

Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft mit einer Steuerung und Kontrolle des Haushalts durch Kennzahlen legt die Grundlage für eine eigene stabile, wirtschaftliche und langfristige Handlungs- und Resilienzfähigkeit. Das zugrundeliegende Zielsystem entstand in interdisziplinärer Kooperation zwischen Kommunalverwaltung und politischen Gremien.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen, individuelle Ziele zu definieren und Kennzahlen für eine Erfolgskontrolle und darauf aufbauend steuernd

eingzugreifen. Um Parallelstrukturen zu vermeiden, sollten sie die Kennzahlen in den Haushaltsplan aufnehmen und die Entwicklung durch regelmäßige unterjährige Berichterstattung kontrollieren. Eine Hilfestellung für exemplarische Kennzahlen bietet das Produktbuch^{Plus}.⁴³⁷

8.11 Zusammenfassung und Ausblick

Für alle untersuchten Handlungsfelder wurden Bewertungen vorgenommen, deren Ergebnisse in einem Reifegrad aggregiert wurden. Der Reifegrad des kommunalen Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagements und der Haushaltslage ist der Ansicht 121 zu entnehmen.

Reifegrad des kommunalen Resilienzmanagements								
	Zivilschutz	Resilienz an Schulen	Katastrophenschutz	Flucht	IT-Sicherheit	Haushaltslage	Nachhaltigkeit	Reifegrad des Resilienzmanagements
Landkreise								
Groß-Gerau	66%	60%	80%	13%	75%	50%	67%	59%
Hersfeld-Rotenburg	66%	66%	100%	32%	50%	50%	0%	52%
Lahn-Dill	66%	69%	100%	13%	50%	50%	8%	51%
Main-Kinzig	50%	73%	100%	79%	88%	100%	42%	76%
Marburg-Biedenkopf	66%	61%	100%	40%	100%	100%	50%	74%
Offenbach	50%	73%	80%	42%	75%	0%	100%	60%
Rheingau-Taunus	66%	60%	100%	54%	63%	100%	75%	74%
Wetterau	66%	60%	90%	13%	100%	50%	50%	61%

¹⁾ Gesamt-Bewertung für alle Handlungsfelder:
 sachgerecht = mindestens 67 Prozent;
 teilweise sachgerecht = zwischen 34 und 66 Prozent;
 nicht sachgerecht = zwischen 0 und 33 Prozent.

Der Reifegrad des kommunalen Resilienzmanagements und der Haushaltslage ergibt sich aus der Summe der maximal zu erreichenden Punkte aus den Handlungsfeldern (Zivilschutz, Resilienz an Schulen, Katastrophenschutz, IT-Sicherheit, Geflüchtete und Integration und Nachhaltigkeitsmanagement). Die Bewertung erfolgte analog der Gesamt-Bewertung für alle Handlungsfelder.

Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.
 Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 121: Reifegrad des kommunalen Resilienzmanagements⁴³⁸

⁴³⁷ Das Produktbuch^{Plus} beinhaltet für alle Produktbereiche Vorschläge für geeignete Kennzahlen/Indikatoren, die zudem auch dem in der hessischen Verfassung verankerten Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragen. https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-08/produktbuch_plus_2023-08-16.pdf; vgl. dazu auch Keilmann/Gnädinger/Volk (2022): Grüne Ideen und schwarze Zahlen, in: Junkernheinrich/Korioth/Lenk/Scheller/Woisin (Hrsg.): Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2022, S. 329-345; Keilmann: Geld alleine kauft keinen Klimawandel, in: Behörden Spiegel, Juli 2024, Seite 17.

⁴³⁸ Zur Klarstellung sei darauf verwiesen, dass alle Daten zwar erhoben wurden, aber aus Sicherheitsgründen auf eine umfassende Darstellung verzichtet wurde.

Der Main-Kinzig-Kreis, der Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Rheingau-Taunus-Kreis erreichten einen Reifegrad von über 70 Prozent (grüner Bereich). Die übrigen Landkreise lagen zwischen 51 und 61 Prozent (gelber Bereich). Dagegen gab es deutliche Unterschiede im Handlungsfeld Flucht. Noch größer sind die Unterschiede im Bereich eines nachhaltigen Haushalts.

Die Rücklagen werden auf Grundlage der betrachteten Haushaltspläne weiter zurückgehen. Die Haushaltspläne ab 2025 gehen mit flächendeckenden Kreisumlageerhöhungen einher. Dies war insbesondere auf den massiven Anstieg im Bereich der sozialen Leistungen und Jugendhilfe zurückzuführen (Ansicht 117). Dies belastet die kommunalen Finanzen bei den Städten und Gemeinden erheblich.

Die Landkreise können diesen Trend nicht alleine durch eigenes Agieren aufhalten. Die Leistungen sind wesentlich durch die Bundes- und Landesgesetzgebung festgelegt. Ohne einen finanziellen Ausgleich für erhöhten Leistungsumfang oder eine Aufgabenerweiterung werden die Landkreise die Lasten durch Erhöhung der Kreisumlage an die kreisangehörigen Kommunen weitergeben müssen.

Anforderungen an kommunales Handeln müssen dringend an die vorhandenen Ressourcen angepasst werden und dabei Verfassungsprinzipien wie die Subsidiarität und die Konnexität beachtet werden.

8.12 Anhang 1 – Mehrkomponentenmodell 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene												
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich (ja/nein)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 Prozent ⁽³⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(4)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite $\geq 2,0$ Prozent ⁽⁵⁾ (in Prozent) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)	
Landkreis Groß-Gerau	2019	14.451	-	13.996	198.054	55	1,0%	2.136	18.388	-6,4%	30	
	2020	20.639	-	20.727	218.781	55	10,8%	24.261	39.372	-0,3%	40	
	2021	275	-	1.107	236.439	55	-2,6%	-5.708	12.213	2,3%	15	
	2022	-5.242	ja	-11.350	225.089	40	-8,3%	-18.490	914	3,7%	15	
	2023	7.450	-	-1.720	223.369	50	-4,4%	-11.204	10.832	-3,0%	10	
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2019	9.430	-	9.473	123.540	55	5,7%	5.450	15.237	3,4%	35	
	2020	10.179	-	9.117	132.673	55	6,1%	6.064	14.590	9,4%	35	
	2021	12.845	-	-32.617	100.073	50	3,8%	3.833	14.653	10,6%	35	
	2022	12.476	-	8.627	108.716	55	7,0%	7.234	19.029	13,5%	35	
	2023	-5.714	ja	-9.663	99.069	40	-7,8%	-9.200	4.108	7,0%	15	
Lahn-Dill-Kreis	2019	48.315	-	22.424	97.322	55	14,7%	30.669	47.938	2,1%	45	
	2020	32.352	-	32.267	129.589	55	12,1%	26.571	43.033	16,5%	45	
	2021	6.440	-	7.031	136.620	55	5,1%	10.999	29.637	16,3%	35	
	2022	9.942	-	9.841	146.461	55	3,7%	8.240	27.585	18,7%	35	
	2023	-15.257	ja	-13.984	132.477	- ²⁾	-9,9%	-23.584	-3.652	8,6%	- ²⁾	
Main-Kinzig-Kreis	2019	48.625	-	48.449	268.999	55	6,0%	17.354	30.028	5,1%	35	
	2020	32.436	-	38.907	302.206	55	10,6%	32.835	46.556	9,6%	45	
	2021	5.614	-	6.322	308.528	55	-0,2%	-546	13.914	4,6%	15	
	2022	6.528	-	6.883	315.411	55	-0,8%	-2.491	12.346	3,5%	15	
	2023	18.152	-	17.890	333.301	55	1,0%	3.502	20.735	1,7%	30	

Landkreis Marburg-Biedenkopf	2019	5.231	-	9.128	285.351	55	-2,2%	-3.615	3.561	3,4%	15
	2020	8.442	-	10.422	295.758	55	10,1%	17.066	24.501	7,1%	45
	2021	5.442	-	6.279	302.220	55	5,6%	9.655	17.450	9,1%	35
	2022	3.170	-	3.470	305.476	55	0,8%	1.306	9.216	6,1%	35
	2023	-1.198	ja	-1.072	303.985	40	6,4%	11.700	19.581	5,6%	35
Landkreis Offenbach	2019	18.904	-	19.315	-56.077	50	-19,0%	-57.800	38.592	1,4%	10
	2020	34.463	-	34.393	-21.685	50	14,6%	46.433	70.168	1,4%	40
	2021	27.207	-	27.424	5.740	55	3,2%	10.062	33.826	3,1%	35
	2022	10.743	-	10.592	16.332	55	-1,5%	-4.740	18.568	-0,7%	10
	2023	12.323	-	11.693	28.025	55	1,8%	6.639	29.704	2,2%	35
Rheingau-Taunus-Kreis	2019	9.675	-	10.479	123.800	55	7,1%	10.248	17.042	5,7%	35
	2020	16.674	-	12.682	136.482	55	9,9%	15.148	21.823	8,4%	45
	2021	5.463	-	5.482	141.964	55	1,5%	2.302	10.280	7,1%	35
	2022	861	-	990	142.954	55	-4,6%	-7.166	742	2,3%	15
	2023	1.121	-	1.357	144.311	55	2,6%	4.720	12.627	2,3%	35
Wetteraukreis	2019	33.565	-	31.029	308.419	55	12,3%	28.362	48.549	34,8%	45
	2020	32.568	-	36.079	344.498	55	14,2%	34.223	53.697	28,7%	45
	2021	6.413	-	9.493	353.991	55	-3,6%	-7.858	11.708	15,0%	15
	2022	12.656	-	12.170	366.161	55	-3,3%	-7.398	11.355	6,7%	15
	2023	-5.070	ja	-3.248	362.913	40	-4,4%	-11.609	8.462	4,8%	15

Kenngroße nicht erreicht und nicht bepunktet

Kenngroße erreicht und bepunktet.

nicht bewertet, da Kenngroße vorher erreicht.

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

¹⁾ Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0 .

²⁾ Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0 .

³⁾ „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote).

⁴⁾ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze“).

⁵⁾ Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO)

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Ansicht 122: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

8.13 Anhang 2 – Mehrkomponentenmodell 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung															
		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushalts- führung					Gesamtbewertung der Haushaltslage								
		Jahr	Vorlage aufgestellter Jahresabschluss ¹⁾	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergeb- nisse)	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergeb- nisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Gesamtchau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Landkreis Groß-Gerau	2019	ja	18	117	848	●		55	30	85	stabil				
	2020	ja	13	52	483	●		55	40	95	stabil				
	2021	ja	85	289	118	●		55	15	70	stabil				
	2022	ja	21	183	●	●		40	15	55	instabi-				
	2023	ja	50	48	○	○		50	10	60	instabi-				
Landkreis Hersfeld-Roten-	2019	ja	-16	159	918	●		55	35	90	stabil				
	2020	ja	-381	102	553	●		55	35	90	stabil				
	2021	ja	-10	178	●	●		50	35	85	stabil				
	2022	ja	16	86	●	●		55	35	90	stabil				
	2023	ja	22	105	○	○		40	15	55	instabi-				
Lahn-Dill-Kreis	2019	ja	-318	195	493	●		55	45	100	stabil				
	2020	ja	52	19	319	●		55	45	100	stabil				
	2021	ja	-314	53	274	●		55	35	90	stabil				
	2022	ja	58	45	●	●		55	35	90	stabil				
	2023	ja	-307	●	○	○	-	-	-	instabi ⁶⁾					
Main-Kinzig-Kreis	2019	ja	27	54	-191	-168		55	35	90	stabil				
	2020	ja	20	-3	-341	-309		55	45	100	stabil				
	2021	ja	-346	31	-313	-317		55	15	70	stabil				
	2022	ja	22	184	-113	-18		55	15	70	stabil				
	2023	ja	7	-7	○	○		55	30	85	stabil				

Landkreis Marburg-Biedenkopf	2019	ja	19	27	●	●	55	15	70	stabil	stabil	120.234	-18.804	stabil
	2020	ja	30	61	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	91	81	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	34	45	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	21	42	○	○	40	35	75	stabil				
Landkreis Offenbach	2019	ja	82	158	46	●	50	10	60	instabil	fragil	57.458	-81.110	konsolidierungsbedürftig ⁸⁾
	2020	ja	81	157	-6	-24	50	40	90	stabil				
	2021	ja	9	149	28	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	71	309	●	●	55	10	65	instabil				
	2023	ja	63	167	○	○	55	35	90	stabil				
Rheingau-Taunus-Kreis	2019	ja	101	-3	-68	-101	55	35	90	stabil	stabil	40.106	-16.444	stabil
	2020	ja	16	-4	487	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	16	-5	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	34	15	●	●	55	15	70	stabil				
	2023	ja	111	202	○	○	55	35	90	stabil				
Wetteraukreis	2019	ja	40	0	2	●	55	45	100	stabil	fragil	227.147	-28.271	fragil
	2020	ja	-325	-3	101	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	44	17	274	●	55	15	70	stabil				
	2022	ja	168	-5	●	●	55	15	70	stabil				
	2023	ja	-197	-11	○	○	40	15	55	instabil				

■ = fristgerecht, Angabe in Tagen

■ = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen

● = und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt

○ = und ○ = Frist nicht fällig

¹⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

²⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

■ und stabil bei ≥ 70 Punkte

■ und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):

■ und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

■ und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

■ und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

⁵⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um

die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

⁶⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2023 auszugleichen

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Ansicht 123: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

ANLAGEN

9 Grunddaten der hessischen kommunalen Körperschaften

Alle kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Landkreise und die wichtigsten kommunalen Verbände sind überörtlich zu prüfen. § 4 Absatz 1 des ÜPKKG⁴³⁹ bezeichnet sie als Prüfungsgegenstände. Die Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG zeigt Ansicht 124.

Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG	
Nr. 1	5 kreisfreie Städte ¹⁾ 3 Städte von 100.001 bis 250.000 1 Stadt von 250.001 bis 500.000 1 Stadt von 500.001 bis 1.000.000
Nr. 2	416 kreisangehörige Städte und Gemeinden ¹⁾ 45 Städte und Gemeinden bis 3.000 77 Städte und Gemeinden von 3.001 bis 5.000 134 Städte und Gemeinden von 5.001 bis 10.000 121 Städte und Gemeinden von 10.001 bis 25.000 32 Städte und Gemeinden von 25.001 bis 50.000 7 Städte und Gemeinden von 50.001 bis 100.000 0 Stadt über 100.000
Nr. 3	21 Landkreise ²⁾ 2 Landkreis unter 100.000 2 Landkreise von 100.001 bis 150.000 4 Landkreise von 150.001 bis 200.000 9 Landkreise von 200.001 bis 300.000 3 Landkreise von 300.001 bis 400.000 1 Landkreis über 400.000
Nr. 4	Landeswohlfahrtsverband Hessen
Nr. 5	Regionalverband FrankfurtRheinMain
Nr. 6	Zweckverband Raum Kassel
Nr. 7	Pflichtverbände nach § 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main
Nr. 8	Kommunales Gebietsrechenzentrum
Nr. 9	271 Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände
Nr. 10	3 Versorgungskassen für Beamte
Nr. 11	4 Zusatzversorgungskassen für Arbeitnehmer
Nr. 12	19 Anstalten des öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler Körperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen
Anmerkung: Die Einwohnerzahl Hessens lag zum 31.12.2023 bei insgesamt 6.267.546 nach Zensus 2022 (zum 31.12.2022, bei 6.391.360 nach Zensus 2011). ¹⁾ aufgeschlüsselt nach Einwohnern gemäß § 38 HGO ⁴⁴⁰ ²⁾ aufgeschlüsselt nach Einwohnern gemäß § 25 HKO ⁴⁴¹ Quelle: § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 12 ÜPKKG	

Ansicht 124: Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG

439 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993, GVBl. I, S. 708, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318); vgl. Abschnitt 11, S. 312 f. des vorliegenden Berichts.

440 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, GVBl. I, S. 142 ff.; Stand nach Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018, GVBl. S. 291.

441 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005, GVBl. I, S. 183, Stand nach Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015, GVBl. S. 618.

10 Prüfprogramm

Im Berichtszeitraum waren elf Projekte zu bearbeiten, von denen fünf in diesem Zeitraum beendet wurden. Geprüft wurden 149 Körperschaften.

10.1 Beendete Prüfungen

10.1.1 Prüfungsvolumen und Ergebnisverbesserungen

Die in diesem Bericht vorgestellten fünf Projekte bei insgesamt 71 kommunalen Körperschaften umfassten ein Prüfungsvolumen von rund sechs Milliarden Euro (Ansicht 125). Bei diesem Prüfungsvolumen handelt es sich um monetäre Größen, die einen Hinweis auf die Bedeutung der kommunalen Aufgaben geben, die den Prüfungshandlungen unterzogen wurden. Dabei wurden regelmäßig die Aufwendungen der untersuchten Verwaltungsbereiche zugrunde gelegt.

Beendete Prüfungen: Prüfungsvolumina und Ergebnisverbesserungspotenziale			
	Körperschaften	Prüfungs- volumen ¹⁾	Potenziale
Haushaltsstrukturprüfungen	47	1.285,1 Mio. €	29,4 Mio. €
246. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ Buseck, Büttelborn, Dieburg, Erlensee, Eschborn, Groß- Zimmern, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Petersberg, Reinheim, Seeheim-Jugenheim, Usingen, Vellmar, Witzenhausen	16	917,9 Mio. €	22,9 Mio. €
247. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“ Brachtal, Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Grebenstein, Großenlüder, Großkrotzenburg, Modautal, Naumburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Waldems, Weilrod	15	229,0 Mio. €	4,7 Mio. €
248. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ Diemelsee, Gilserberg, Haina (Kloster), Haunetal, Hohenahr, Hosenfeld, Kirchheim, Kirtorf, Löhnberg, Niederdorfelden, Rockenberg, Siegbach, Tann (Rhön), Ulrichstein, Wartenberg, Weinbach	16	138,2 Mio. €	1,8 Mio. €

	Körperschaften	Prüfungs- volumen ¹⁾	Potenziale
Fachprüfungen	24	4.411,5 Mio. €	5,7 Mio. €
249. Vergleichende Prüfung „IT-Sicherheit III“ Bad Soden am Taunus, Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Herborn, Idstein, Groß-Gerau, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Kelkheim (Taunus), Rödermark, Neu-Isenburg, Seligenstadt, Riedstadt, Taunusstein, Weiterstadt	16	11,5 Mio. €	n.e.
250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ Landkreise Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau	8	4.400,0 Mio. €	5,7 Mio. €
Summe	71	5.696,6 Mio. €	35,1 Mio. €

¹⁾ Das Prüfungsvolumen bezieht sich grundsätzlich auf ein Haushaltsjahr, ggf. bildet es den Durchschnittswert über den mehrjährigen Prüfungszeitraum ab.

²⁾ Bei der 249. Vergleichenden Prüfung wurden keine Ergebnisverbesserungspotenziale ermittelt (n.e. = nicht ermittelt).

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 125: Beendete Prüfungen: Prüfungsvolumina und Ergebnisverbesserungspotenziale

Das Ergebnis der Prüfungen wurde mit den kommunalen Körperschaften in einem mehrstufigen kontradiktorischen Verfahren auf der Basis von Erörterungs- sowie Interim- und Schlussbesprechungen und mehrfacher Möglichkeit zur Stellungnahme evaluiert. Bei diesen Projekten wurden insgesamt 215 Besprechungen geführt.⁴⁴²

Jede einzelne Kommune erhielt zum Abschluss der Vergleichenden Prüfung einen individuellen Schlussbericht, der vor allem die Positionierung der Gemeinde innerhalb des Vergleichs rings abbildet (§ 6 Absatz 1 Satz 3 ÜPKKG) und mögliche Optimierungspotenziale hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit aufzeigte.

Die Summe der aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale betrug insgesamt rund 35,1 Millionen Euro. Auch der jeweiligen Aufsichtsbehörde wurde seitens der Überörtlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 ÜPKKG ein Exemplar des Schlussberichts übersandt. Die Körperschaften hatten den Schlussbericht den Beschlussorganen zuzuleiten. Damit war die Öffentlichkeit der Schlussberichte gewährleistet.

Die zuständige Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hatte Gelegenheit, sich vor Drucklegung zu dem

⁴⁴² Die Besprechungsdauer lag bei rund 231 Stunden.

Kommunalbericht 2025 zu äußern. Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz nahm dazu unter dem 22. Oktober 2025 Stellung. Darüber hinaus wurde das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales um Stellungnahme zur Thematik Unterbringung von Geflüchteten gebeten. Auch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales nutzte die Gelegenheit zur Stellungnahme unter dem 28. Oktober 2025.

10.2 Prüfungsbeauftragte

Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften prüft auf vergleichender Grundlage (§ 3 Absatz 1 Satz 2 ÜPKKG⁴⁴³). Vergleichende Prüfungen dienen der Ermittlung des in der Praxis bewährten Handelns. Sie beauftragt mit der „Wahrnehmung der Prüfungen“ öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder geeignete Dritte (§ 5 Absatz 1 Satz 4 ÜPKKG).

In Ansicht 126 sind für die in diesem Bericht vorgestellten fünf Projekte die Prüfungsbeauftragten mit ihren Mitarbeitern namentlich aufgeführt.

443 Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung (ÜPKKG) ist in Abschnitt 11, S. 292 f. wiedergegeben.

Prüfungsbeauftragte der im Jahr 2024 beendeten Prüfungen

Haushaltsstrukturprüfungen

246. Vergleichende Prüfung

„Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“

Prüfungsbeauftragter P & P Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Löhergasse 1 65510 Idstein	WP/StB Torsten Weimar Gesamtverantwortlicher
	WP/StB Thomas Georg Projektleitung und Gesamtverantwortung IT
	WP/StB Maik Althoff Stellvertretende Projektleitung
	WP/StB Thomas Müller Qualitätssicherung
	WP/StB Johannes Sturm Prüfer
	WP/StB Martin Gros Prüfer
	Jan Dominik Vogel Prüfer
	Annette Schmelzer Qualitätssicherung
	Laura Mangold Prüfungsassistentin

247. Vergleichende Prüfung

„Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“

Prüfungsbeauftragter Willitzer Baumann Schwed Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notar und Rechtsanwälte Rosenstraße 2 65189 Wiesbaden	WP/StB Frank Schwed Partner Gesamtverantwortlicher
	Dipl.-Betriebswirt (FH) Simon Zell Projektleiter
	WP/StB Andreas Labudda Stellvertretender Projektleiter
	WP/StBin, Master of Laws (LL.M.), Master of Arts (M.A.) Rebecca Landefeld Prüferin
	Bachelor of Arts (B.A.) Maja Link Prüferin
	StB Michael Willitzer Partner
	Qualitätssicherung

248. Vergleichende Prüfung

„Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“

Prüfungsbeauftragter Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cicerostraße 2 10709 Berlin	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael Löchert Gesamtverantwortlicher des Prüfungsbeauftragten
	Dipl.-Kaufmann Rüdiger Krischel Projektleiter
	M. Sc. Economics Louisa Nolte Stellvertretende Projektleiterin
	B. Sc. Management Marc Zehner Prüfer
	WP/StB Silvia Michel Qualitätssicherung

Fachprüfungen

249. Vergleichende Prüfung „IT-Sicherheit III“

Prüfungsbeauftragter Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Europa-Allee 91 60486 Frankfurt am Main	Jan Grüne Gesamtverantwortliche/r des Prüfungsbeauftragten
	Heiko Jacob Gesamtverantwortliche/r des Prüfungsbeauftragten
	Michel Schrader Projektleiter/in
	Michael Kasten Stellvertretende/r Projektleiter/in
	Anna Lubarska Prüfer/in
	Uyar Oguzhan Prüfer/in
	Marina Volcova Prüfer/in
	René Werner Prüfer/in
	Stefanie Zimmerer Prüfer/in
	Efkan Erdogan Prüfungsassistent/in
	Labinot Haziri Prüfungsassistent/in
	Luc Kaiser Prüfungsassistent/in
	Daniel Kneller Prüfungsassistent/in
	Haram Kanakaijjoh-Memmet Prüfungsassistent/in
	Sarah Wislaug Prüfungsassistent/in
	Angelina Kauz Prüfungsassistent/in
	Andreas Böhner Qualitätssicherung
	RA Danny Essing Rechtsberatung

250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“

Prüfungsbeauftragter P & P Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Löhergasse 1 65510 Idstein	WP/StB Torsten Weimar Projektleitung
	WP/StB Maik Althoff Projektleitung
	WP/StB Thomas Georg Projektleitung
	WP/StB Thomas Müller Qualitätssicherung
	WP/StB Johannes Sturm Prüfer

	WP/StB Martin Gros Prüfer
	Immanuel Wille Prüfer
	Jan Dominik Vogel Prüfer
	Annette Schmelzer Qualitätssicherung

Ansicht 126: Prüfungsbeauftragte der im Jahr 2025 beendeten Prüfungen

10.3 Laufende Prüfungen

Aktuell ist die Überörtliche Prüfung in sechs Projekten bei 78 Körperschaften tätig (Ansicht 127). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden voraussichtlich in den Kommunalbericht 2026 des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs aufgenommen.

Laufende Prüfungen	
Haushaltsstrukturprüfungen	
251. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“	15 geprüfte Körperschaften: Abwasserverband Fulda, Abwasserverband Kronberg, Abwasserverband Lauter-Wetter, Abwasserverband Main-Taunus, Abwasserverband Marburg, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim, Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS), Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Zweckverband Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke, Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV), Müllabfuhr-Zweckverband Großkrotzenburg und Hainburg
252. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“	16 geprüfte Körperschaften: Aßlar, Biedenkopf, Braunfels, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Höchst i. Odw, Hüttenberg, Kaufungen, Lohfelden, Lollar, Melsungen, Michelstadt, Reiskirchen, Solms, Wettenberg
253. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden“	16 geprüfte Körperschaften: Bad Salzschlirf, Biebergemünd, Burghaun, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Gudensberg, Herbstein, Immenhausen, Linsengericht, Mücke, Neuental, Ober-Mörlen, Sontra, Stockstadt am Rhein, Wildeck, Willingshausen.
Fachprüfungen	
254. Vergleichende Prüfung „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“	6 geprüfte Körperschaften Landkreise Gießen, Fulda, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis
255. Vergleichende Prüfung „Umwelt- und Grünpfle- management in Bauhöfen“	15 geprüfte Körperschaften Bebra, Fürth/Odenwald, Gründau, Kriftel, Limeshain, Mühlthal, Niederaula, Ortenberg, Reichelsheim/Wetterau, Roßdorf, Rotenburg a. d. Fulda, Schmitten, Steinbach (Taunus), Wächtersbach, Wald-Michelbach
256. Vergleichende Prüfung „Kommunale Bibliotheken“	10 geprüfte Körperschaften Borken (Hessen), Büdingen, Butzbach, Erbach, Grünberg, Hainburg, Kelsterbach, Kronberg im Taunus, Pfungstadt, Viernheim

Ansicht 127: Laufende Prüfungen

Darüber hinaus befinden sich fünf weitere Vergleichende Prüfungen bei 55 kommunalen Körperschaften in der Ausschreibungsphase.

11 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

Gesetz vom 22. Dezember 1993, GVBl. I, S. 708, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 1 Zuständige Behörde⁴⁴⁴

¹Die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften wird dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes übertragen. ²Seine Rechtsstellung und seine Vertretung richten sich nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof.

§ 2 Personal

¹Die dem Präsidenten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 besonders zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Rechnungshofes. ²Er kann weitere Bedienstete des Rechnungshofes heranziehen, wenn dies erforderlich ist.

§ 3 Inhalt der Prüfungen⁴⁴⁵

(1) ¹Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. ²Dabei ist grundsätzlich auf vergleichenden Grundlagen zu prüfen, ob insbesondere

1. die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 93 HGO) beachtet werden,
2. die personelle Organisation zweckmäßig und die Bewertung der Stellen angemessen ist,
3. bei Investitionen die Grenzen der Leistungsfähigkeit eingehalten, der voraussichtliche Bedarf berücksichtigt sowie die Planung und Ausführung sparsam und wirtschaftlich durchgeführt werden,
4. Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Erfüllung ihrer öffentlichen Zweckbestimmung betrieben werden,
5. Kredite und Geldanlagen regelmäßig sich ändernden Marktbedingungen angepasst werden,
6. der Umfang freiwilliger Leistungen der Leistungsfähigkeit entspricht und nicht auf Dauer zur Beeinträchtigung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen führt,

7. Aufgaben nicht kostengünstiger in Betrieben anderer Rechtsform erbracht oder durch Dritte erfüllt werden können,

8. die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden Anlass für Empfehlungen zur Änderung der künftigen Haushaltswirtschaft geben.

³Die Betätigung bei Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die nach § 4 zu Prüfenden unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, und die Sondervermögen werden mitgeprüft.

(2) ¹Die Prüfung hat sich auch auf Verfahren zu erstrecken, die bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen angewendet werden. ²Wenden mehrere der nach § 4 zu Prüfenden dasselbe Verfahren an, genügt eine Prüfung, wenn es von ihnen unverändert übernommen und eingesetzt wird. ³Wird ein bereits geprüftes Verfahren geändert, ist die Änderung ebenfalls zu prüfen.

§ 4 Gegenstand

(1) Überörtlich geprüft werden

1. die kreisfreien Städte,
2. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
3. die Landkreise,
4. der Landeswohlfahrtsverband Hessen,
5. der Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main,⁴⁴⁶
6. der Zweckverband „Raum Kassel“,⁴⁴⁷
7. die Pflichtverbände nach § 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/ Rhein-Main,⁴⁴⁸
8. die Kommunalen Gebietsrechenzentren,
9. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände, wenn das Volumen im Verwaltungshaushalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre den Betrag von dreihunderttausend Euro übersteigt; die anderen Zweckverbände und ihre Zusammenschlüsse können in die überörtliche Prüfung ihrer

444 § 1 geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S. 542).

445 § 3 Absatz 1 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54 ff.).

446 § 4 Absatz 1 Nr. 5 zuletzt geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 8. März 2011 (GVBl. I, S. 152).

447 § 4 Absatz 1 Ziffer 6 eingefügt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S. 542) und geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und anderer Vorschriften vom 8. März 2011 (GVBl. I, S. 153).

448 § 4 Absatz 1 Ziffer 7 eingefügt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S. 542) und geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und anderer Vorschriften vom 8. März 2011 (GVBl. I, S. 153).

Verbandsmitglieder einbezogen werden,⁴⁴⁹

10. Versorgungskassen für Beamte kommunaler Körperschaften

11. Zusatzversorgungskassen für Angestellte und Arbeiter kommunaler Körperschaften und

12. Anstalten des öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler Körperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen.⁴⁵⁰

(2) ¹Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. ²Prüfungen nach § 91 Landeshaushaltsordnung (LHO) können mit der Prüfung nach Abs. 1 verbunden werden.

§ 5 Prüfungsverfahren, Auskunftspflicht⁴⁵¹

(1) ¹Jede der in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 aufgeführten kommunalen Körperschaften soll in einem Zeitraum von fünf Jahren mindestens einmal überörtlich geprüft werden. ²Zeit, Art und Umfang der Prüfung bestimmt der Präsident in eigener Verantwortung. ³Er kann die Prüfung beschränken und Schwerpunkte bilden; dabei sind Erkenntnisse aus den Berichten nach § 6 Abs. 3 zu berücksichtigen. ⁴Mit der Wahrnehmung der Prüfungen kann er öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, andere geeignete Dritte oder Bedienstete nach § 2 beauftragen.

(2) ¹Die zu prüfende Stelle hat dem Präsidenten und den beauftragten Prüfern innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle erbetenen Auskünfte zu geben, Einsicht in Bücher und Belege, Akten und Schriftstücke zu gewähren, sie auf Verlangen zu übersenden sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden. ²Im Übrigen hat sie den Präsidenten und die beauftragten Prüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) ¹Lässt eine der im § 4 aufgeführten kommunalen Körperschaften Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatischen Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die beauftragten Prüfer dort die erforderlichen Erhebungen anstellen; Abs. 2 gilt entsprechend. ²Beruhet das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, ist dieses Recht in die Vereinbarung aufzunehmen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die kommunale Körperschaft sonstigen Stellen Zuwendungen gewährt oder von diesen kommunale Mittel oder kommunale Vermögensgegenstände verwalten lässt.

(5) ¹Die Prüfung soll auf den Ergebnissen der örtlichen Rechnungsprüfung aufbauen. ²Doppelprüfungen sind zu vermeiden, soweit sie nach Einschätzung der Prüfer nicht erforderlich sind.

§ 6 Prüfungsergebnis⁴⁵²

(1) ¹Der Präsident teilt der kommunalen Körperschaft die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihr Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. ²Er kann auch Schlussbesprechungen durchführen. ³Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Schlussbericht zusammengefasst. ⁴Der Bericht ist der geprüften Körperschaft und der Aufsichtsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt zu übersenden. ⁵Er ist dem Beschlussorgan (Gemeindevertretung, Kreistag usw.) bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

(2) Die Aufsichtsbehörden entscheiden bei Verstößen, die sich nach den Prüfungsfeststellungen ergeben, im Rahmen ihrer Befugnisse nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften.

(3) ¹Der Präsident legt nach Abschluss eines jeden Jahres dem Landtag und der Landesregierung einen zusammenfassenden Bericht über die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung bei der überörtlichen kommunalen Prüfung vor. ²Der Bericht ist gleichzeitig den Vereinigungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 147 der Hessischen Gemeindeordnung und den Rechnungsprüfungsämtern bekannt zu geben.

§ 7 Unterrichtung und Anhörung

Der Hessische Rechnungshof ist vor Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung kommunaler Körperschaften zu hören.

§ 8 Kostenpflicht

¹Wird gegen die Pflichten des § 5 Abs. 2 bis 4 verstoßen oder sind die vorgelegten Unterlagen nicht prüfungsfähig und tritt dadurch eine unangemessene Verlängerung der Zeitdauer der überörtlichen Prüfung ein, wird die Prüfung ab einem vom Präsidenten zu bestimmenden

449 § 4 Absatz 1 Nr. 9 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54 ff.).

450 § 4 Absatz 1 Nr. 12 eingefügt durch Gesetz zur Erweiterung von organisationsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 666 ff.).

451 § 5 Absatz 1 Satz 4 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54 ff.).

452 § 6 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 geändert durch Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

Zeitpunkt kostenpflichtig nach dem Zeitaufwand fortgesetzt. ²Das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) sowie die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in ihren jeweiligen Fassungen finden entsprechend Anwendung; Prüfer nach § 5 Abs. 1 Satz 4 stehen Beamten des höheren Dienstes gleich.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

12 Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
• Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften •
Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 381 251
Telefax: (0 61 51) 381 255
E-Mail: poststelle@uepkk.hessen.de

Dr. Ulrich Keilmann
Direktor beim Hessischen
Rechnungshof
Abteilungsleiter

Stefan Nickel
Ministerialrat
Stellv. Abteilungsleiter
Referatsleiter ÜP1

Dr. Marc Gnädinger
Ministerialrat
Referatsleiter ÜP2

Steffen Thiel
Regierungsdirektor
Referent
Projektleiter

Wolfram Gierer
Regierungsdirektor
Referent
Projektleiter

Matthias Mücke
Regierungsobererrat
Referent
Projektleiter

Thomas Ihrig
Referent

Eva Goldbach
Referentin

Konstanze Berlit
Oberrechnungsrätin
Projektleiterin

Anja Rippl
Oberrechnungsrätin
Projektleiterin

Ferdinand Koob
Oberrechnungsrat
Sachbearbeiter

Christian Petersohn
Oberrechnungsrat
Sachbearbeiter

Heidrun Funk
Verwaltungsmitarbeiterin

Natascha Ehret
Verwaltungsmitarbeiterin

Fabian Serba
Verwaltungsmitarbeiter

„Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ – 246. Vergleichende Prüfung

„Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“ – 247. Vergleichende Prüfung

„Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“ – 248. Vergleichende Prüfung

„IT-Sicherheit III“ – 249. Vergleichende Prüfung

„Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ – 250. Vergleichende Prüfung

